Der Bundestag erwartet verstärkte Bemühungen um weitere Verbesserungen in den Bereichen, für die sich aus dem KatSG für den Bund Verpflichtungen zur Ausbildung und Ausrüstung der Katastrophenschutzhelfer ergeben, die keinen Aufschub dulden. Dabei ist zu beachten, daß der Rettungsdienst, der von allen Katastrophenschutzorganisationen getragen wird, in technischer und medizinischer Hinsicht allen Anforderungen genügen und schnell aufgebaut werden muß.«

Nr. 1 I. Quartal 1972 N 7521 F

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Mit Beiträgen von
Ernst Werner Weiß
Helmut Berndt
Hans U. Schroeder
Adolf Dedekind
Ulrich Eichstädt
Anton Schmitt
Johannes Müller
Herbert Fischer
Günther Moritz
Wolfgang Beßlich
Albert Butz
Willi Klingebiel
Bernd Staginnus
und anderen

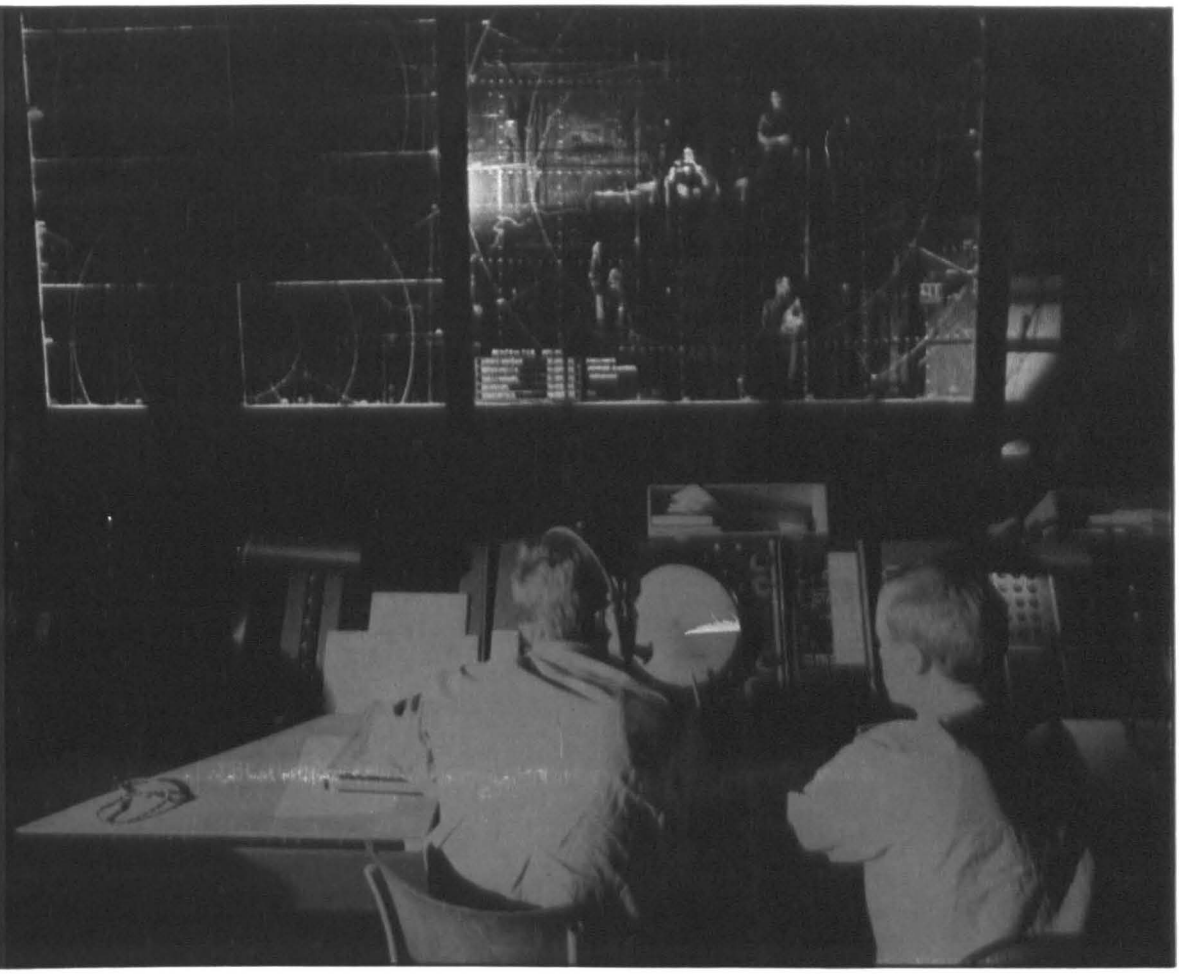

Osang Verlag

Auf die Verpackung kommt es an

Wenn Sie „fliegende Blätter" nicht sonderlich schätzen, sollten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die 12 Ausgaben der ZIVIL-VERTEIDIGUNG binden zu lassen. Wir liefern die Einbanddecke.

Einbanddecke 1971:
7,80 DM

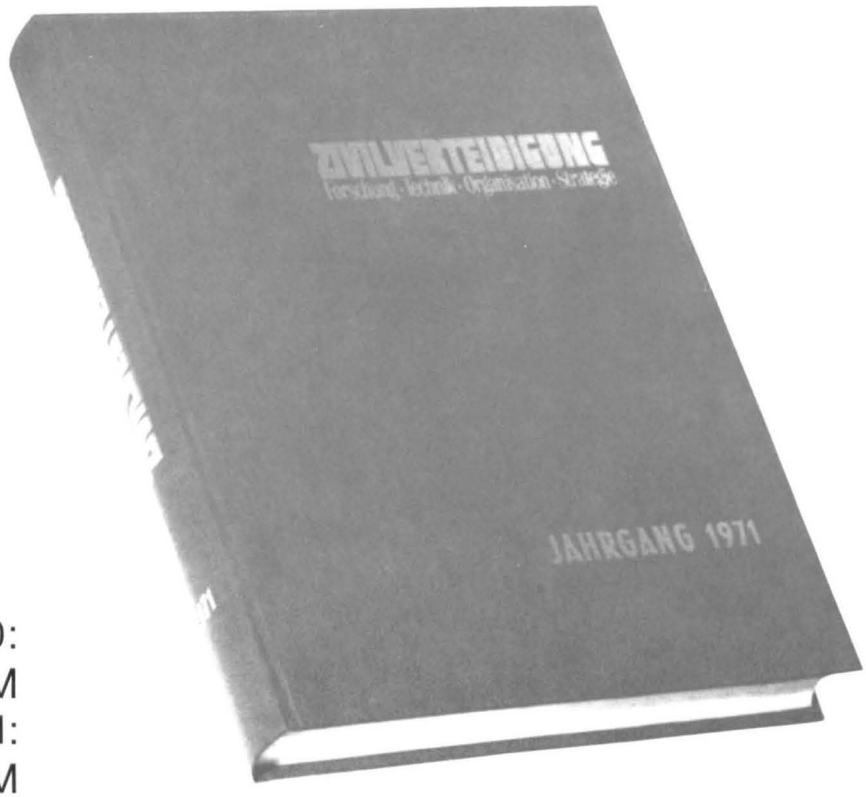

Jahresband 1970:
60 DM
Jahresband 1971:
65 DM

Selbstverständlich sind wir auch bereit, Ihnen den Gang zum Buchbinder zu ersparen. Wir haben eine größere Anzahl Jahresbände 1970 und 1971 aufbinden lassen. Der Einband: blaues Leinen mit Goldprägung. Schreiben Sie uns, was Sie brauchen. Wir führen Ihre Bestellung prompt aus.

Osang Verlag · 534 Bad Honnef 1 · Postfach 189

Heute in der

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

4 *Rolf Osang:* Auf ein Wort — „Bruderkrieg" zwischen zwei EWG-Ländern?

5 *Dr. Ernst Werner Weiß:* Ein Schritt nach vorn — Die Bedeutung der neuen KatS-Verwaltungsvorschriften

7 *Dr. Helmut Berndt:* Eine Warnung vor Illusionen — Bericht über das Verteidigungsweißbuch 1971/1972

12 *Dr. jur. Hans Ulrich Schroeder:* Die Bedeutung der Zivilverteidigung für eine wirksame Gesamtverteidigung

16 *Adolf Dedekind:* Zivilschutz strategische Bedeutung/taktische Möglichkeiten

24 *Defensor:* Soll es Heranziehungsbehörden geben?

27 *Dr. Dr. Ulrich Eichstädt:* Die psychologische Verteidigung Schwedens

35 *Dr. Anton Schmitt:* Im Dienst der Verteidigung Englands — Bericht über englische Verteidigungsakademien und -colleges

40 *Johannes Müller:* Luftverteidigung heute und morgen — Der Eckpfeiler der Gesamtverteidigung in West und Ost

43 *Professor Dr. Herbert Fischer:* Möglichkeiten der Zellkultur für Immunologie und Katastrophenmedizin

45 *Dr. Günther Moritz:* Der völkerrechtliche Schutz des Personals von Zivilkrankenhäusern

50 *Commentator:* Zu Befehl, Fräulein Leutnant!

51 *Wolfgang Beßlich:* Der Gemeinsame Ausschuß — Aus der Entwicklungsgeschichte des Notparlaments

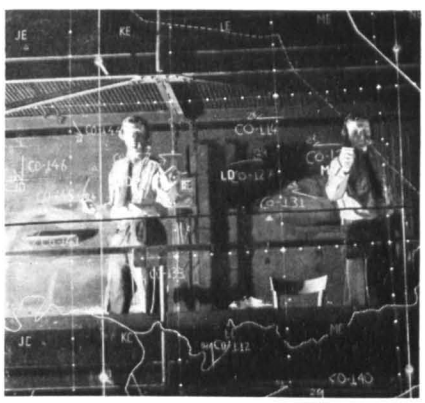

Im Blickpunkt: Sicherheitspolitik

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt

Luftverteidigung heute — und morgen?

59 *Spektrum:* Das Magazin der Zivilverteidigung (Informationen, Pressestimmen, Buchbesprechungen)

65 *Dr. Bernd Staginnus:* Lidar ein modernes Verfahren zur Fernortung und -analyse partikulärer und gasförmiger Stoffe in der Atmosphäre

67 Anlage 2 zu den neuen Verfahrensregeln für Mehrzweckbauten und Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung (im Wortlaut)

68 *Albert Butz:* Katastrophenschutzzentren — ihre Vorteile und Nachteile

70 *Willi Klingebiel:* Die fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Verwaltungsbefehlsstellen der Kreise und kreisfreien Städte

78 Patentberichte für den Gesamtbereich der zivilen Verteidigung

82 Zeitschriftenschau — Hinweise auf Beiträge in ausländischen Fachzeitschriften

Titelbild: Luftraumüberwachung (Foto: Bildstelle des Bundesverteidigungsministeriums). Das Titelmotto entnahmen wir der in diesem Heft veröffentlichten Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Seite 15).

Fotos und Illustrationsvorlagen lieferten: Dr. Hans Ulrich Schroeder, Adolf Dedekind, Dr. Anton Schmitt, Bildstelle des Bundesverteidigungsministeriums, Günter Sers (Bundesverband für den Selbstschutz), Prof. Dr. Herbert Fischer, Wolfgang Beßlich, Dr. Bernd Staginnus und Willi Klingebiel.

Beilagenhinweis: Dieser Zeitschrift liegt ein Prospekt des Beamtenheimstättenwerks bei.

Auf ein Wort

Aufmerksame Zeitungsleser werden immer wieder auf die fragende Schlagzeile stoßen: „Droht ein Krieg zwischen . . . ?", um kurz darauf die Gewißheit erhalten zu müssen: „Krieg zwischen . . . !"; die böse Ahnung der Journalisten trog also nicht. Nur einmal folgte bislang der Frage keine Bestätigung: im Falle China kontra Sowjetunion (oder umgekehrt), obwohl von einem friedlichen Nebeneinander der beiden roten Giganten keinesfalls gesprochen werden kann.

Jetzt droht — erstmals seit Beendigung des mörderischen Zweiten Weltkriegs — die gewaltsame Konfliktlösung vom nah- und fernöstlichen Gebiet auf den westeuropäischen Raum überzugreifen. Zumindest das Kriegsgeschrei ist schon vorhanden. Der Außenminister der Republik Irland, Mister Patrick Hillery, war es, der es als einer der ersten anstimmte. In New York sprach er von der „Möglichkeit eines bewaffneten Konflikts" zwischen seiner Republik und dem benachbarten Inselreich Großbritannien.

Man stelle sich das einmal vor: Zwei zivilisierte Staaten der westlichen Welt, seit neuestem Mitglieder der EWG, stürzen sich in blindem Haß aufeinander, um ihre Probleme — vor allem das Problem Nordirland — mit Waffengewalt zu lösen. Es wäre gewiß die schlechteste aller denkbaren Lösungen und die verhängnisvollste dazu. Zugleich bedeutete sie das Eingeständnis eines Versagens des Krisenmanagements, das so oft als das brauchbarste Mittel der Vernunft im Falle eines drohenden Konflikts beschworen worden ist.

Der Haß zwischen Iren und Engländern sitzt tief. Er ist nicht gestern oder vorgestern entstanden, sondern vor vielen Jahrhunderten — zu Zeiten Cromwells, der aus religiösen Gründen blutige Massaker unter den katholischen Iren veranstalten ließ. Und er ist in der Folgezeit genährt worden durch immer neue Gewalttaten.

Vielleicht — und hoffentlich — erweist sich Außenminister Hillerys Drohung als politischer Bluff; der Haß aber wird bleiben, die Atmosphäre zwischen Iren und Engländern, zwischen Katholiken und Protestanten vergiften und den schwelenden Bürgerkrieg in Nordirland weiter anheizen nach dem menschenfeindlichen Motto jenes Patrick Pearse, der 1916 in Dublin den Osteraufstand der Iren gegen die Engländer auslöste: „Unser Land braucht ein Blutopfer", wenn sich die feindlichen Brüder nicht endlich an den Verhandlungstisch setzen.

In der EWG haben sich Staaten Europas zusammengefunden, um das friedliche Miteinander zu intensivieren. Ein Krieg zwischen zwei Partnerländern würde nicht nur für die Betroffenen verheerende Folgen haben, sondern auch das großartige europäische Einigungswerk und damit das Sicherheitsstreben Europas um Jahre zurückwerfen, wenn nicht sogar ernsthaft in Frage stellen.

Rolf Osang

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ"
Internationale Fachzeitschrift für
Zivil- und Katastrophenschutz

1–3 I. Quartal 1972 III/35

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
Bad Honnef am Rhein
Hauptstraße 25a und 103a

Chefredaktion: Werner A. Fischer. Ständige Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Albert Butz (Köln), Ludwig Fisch (München), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Wolfram von Raven (Hoholz), Ludwig Scheichl (Alfter-Impekoven), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dr. Ernst Werner Weiß (Kronshagen), Dr. med. Klaus Zur (Kiel)

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Hauptstraße 25a, Postfach 189
Telefon 0 22 24 / 23 87

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 12,–, Jahresbezugspreis DM 48,– (Ausland DM 54,–). Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Quartalsende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
ausschließlich an
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef,
Postscheckkonto Stuttgart 303 47,
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,
Deutsche Bank München, Konto 19 / 40 287

Anzeigenverwaltung:
Media-Service
Verlags- und Werbe GmbH & Co. KG
5 Köln 1 · Postfach 290 152
Telefon (02 21) 24 38 78
Verantwortlich: Jo Meister

Zur Zeit Anzeigenpreisliste III/71 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
STRÜDER KG, 545 Neuwied/Rhein

Neu: KatS-Kosten **KatS-Organisation-Vwv**

Dr. Ernst Werner Weiß
zur gegenwärtigen
Situation
im Katastrophenschutz

Ein Schritt nach vorn

KatS-Ausbildung-Vwv **KatS-Ausstattung-Vwv**

Am 12. November 1971 hat der Bundesrat vier vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes seine Zustimmung gegeben. Die Beratungen in den die Entscheidung des Plenums vorbereitenden Ausschüssen und Unterausschüssen haben erneut deutlich gemacht, daß Bund und Länder sich zwar einig sind in dem Ziel, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, über die Verteilung der Kompetenzen jedoch und die Übernahme der Lasten zeigten sich noch unterschiedliche Auffassungen. In dieser Auseinandersetzung stellen die Verwaltungsvorschriften in der Tat einen echten Kompromiß dar, der allerdings in einzelnen Punkten noch konkretisiert werden muß.

Fragt man nach der nunmehr entstandenen Lage, so muß man sich vor Augen führen, daß die Verantwortung für unsere Verteidigung insgesamt — das heißt nicht nur für die militärische, sondern in gleichem Maße auch für die zivile Verteidigung — ausschließlich beim Bund liegt. Das schließt ein, daß als eine der vier bekannten Säulen der Zivilverteidigung und mithin als Bundesaufgabe der Zivilschutz dazu gehört, der die organisierte Hilfeleistung auf der Kreisebene, den Katastrophenschutz, mit umfaßt.

So gesehen ist im Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) eine eigentlich recht großzügige, politisch aber durchaus vertretbare Leistung aller Länder an den Bund verankert. Die Länder haben bestehende und noch zu errichtende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dem Bund zur Erfüllung von Bundesaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Länder haben sich weiter damit einverstanden erklärt, daß der Bund nur etwa ein Drittel der Lasten übernimmt, die ihm durch die ihm eigentlich hundertprozentig obliegende Aufgabe entstehen, die Bevölkerung vor den besonderen Gefahren zu bewahren und Schäden zu beseitigen, die im Verteidigungsfall entstehen oder gar eintreten.

Die Länder haben darüber hinaus den in den Landesrechten verankerten, auf jeden Fall aber dort beheimateten Begriff des „Katastrophenschutzes" — gewissermaßen zur „Mitbenutzung" — dem Bund zur Bezeichnung einer echten Bundesaufgabe zur Verfügung gestellt. Hierfür sprechen auch aus der Sicht der Länder gewichtige Gründe. Der alte Begriff des „Luftschutzhilfsdienstes" war psychologisch verbraucht. Aufgabenstellung und Organisationsformen, wie sie das Erste Gesetz zum Schutz der Zivilbevölkerung noch vorsah, haben sich gewandelt. Zum anderen sollte ein Instrument geschaffen werden, mit dem der Schutz der Bevölkerung im Frieden wie im Verteidigungsfall einheitlich sichergestellt werden kann.

Auf der anderen Seite muß aus der Sicht der Länder allen Bestrebungen entgegengetreten werden, echte Bundesaufgaben unter Berufung auf die „landesrechtliche Zuständigkeit für den Katastrophenschutz" auf die Länder abzuwälzen. Es mag zwar eine Reihe von Gründen dafür geben, daß man sich in Bonn der Vokabel „Zivilverteidigung" nur äußerst selten bedient und man um so lieber von den „echten Friedensaufgaben des Katastrophenschutzes" spricht. Befürchtungen der Länder, daß hier teilweise handfest in Landeszuständigkeiten eingegriffen wird, sind bereits laut geworden. Es wäre gut, wenn seitens des Bundes deutlich würde, daß diese Sorge tatsächlich unbegründet ist. Kein Mittel

Erstmals auf dem deutschen Buchmarkt: ein Lexikon, das so präzise wie ausführlich alle Begriffe des gesamten Sektors Zivilverteidigung

definiert. Herausgeber: Ministerialdirektor Hans-Arnold Thomsen und Ministerialrat Hans Günther Merk vom Bundesministerium des Innern unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute.-Broschur (auch in Loseblattform lieferbar), 148 Seiten, 18 DM

Osang Verlag
534 Bad Honnef Postfach 189

wäre wohl geeigneter als ein offenes Bekenntnis des Bundes, sich für den „gemeinsamen Katastrophenschutz" in gleicher Weise zu engagieren, wie es die Länder durch ihren im KatSG verankerten Beitrag bereits getan haben.

Zu einem derartigen Engagement sollte auch die grundsätzliche Entscheidung gehören, daß nicht nur Katastrophenschutzgerät des Bundes im Frieden kostenlos zur Verfügung steht, sondern daß auch bei Katastrophenhilfe durch die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz auf „Kostenerstattung" grundsätzlich verzichtet wird.

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ist ein Bundesgesetz. Die Kosten, die generell durch dieses Gesetz, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen, gehen zu Lasten des Bundes (§ 14 KatSG).

In welchem Umfang aber die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in den Ländern „verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet" werden (§ 1, Abs. 1 KatSG), ist im Gesetz selbst nicht bestimmt. Die Höhe der dem Bund aus der Durchführung des KatSG erwachsenden Verpflichtungen stand bisher nicht fest. Das mehrjährige Ringen um die Klarstellung und die Verankerung der Bundespflichten konnte erst mit der Verständigung über die Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation Vwv) beendet werden.

Alle Planungen können nunmehr darauf abgestützt werden, daß im Bundesgebiet ein „Gesamtkatastrophenschutz" aufzubauen ist, der personell vorerst ein Prozent der Bevölkerung umfaßt. Etwa ein Drittel der gerätebezogenen Personalstärke muß im Rahmen des „Verstärkungsteiles des Bundes" auch finanziell vom Bund getragen werden.

Über das durch die Vwv-Organisation KatS erzielte Ergebnis der Lastenverteilung kann man naturgemäß geteilter Meinung sein. Immerhin besteht jetzt Klarheit über die allerseits zu erbringenden Leistungen. Zugleich haben aber auch die Länder zu erkennen gegeben, daß sie einen Katastrophenschutz in dem nunmehr festgelegten vorläufigen Umfang für erforderlich halten. Daraus erwächst naturgemäß für jedes Land die Verpflichtung, den „Grundkatastrophenschutz" in eigener Zuständigkeit und Verantwortung sicherzustellen. Die meisten Länder werden die Frage zu prüfen haben, ob die friedensmäßige Katastrophenabwehr hinreichend gesetzlich geregelt ist. Der vom Bundesgesetzgeber im KatSG als vorhanden unterstellte „Katastrophenschutz in den Ländern" bedarf sicherlich noch in mancher Beziehung der Konkretisierung.

Mit den Verwaltungsvorschriften sind wir einen guten Schritt vorangekommen auf dem Weg zur endgültigen Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz in den Kreisen und kreisfreien Städten. Bis dahin bleibt aber noch viel zu tun, auf Bundes- wie auf Landesebene. Es geht darum, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes spätestens mit Ablauf des Jahres 1972 endgültig zu praktizieren.

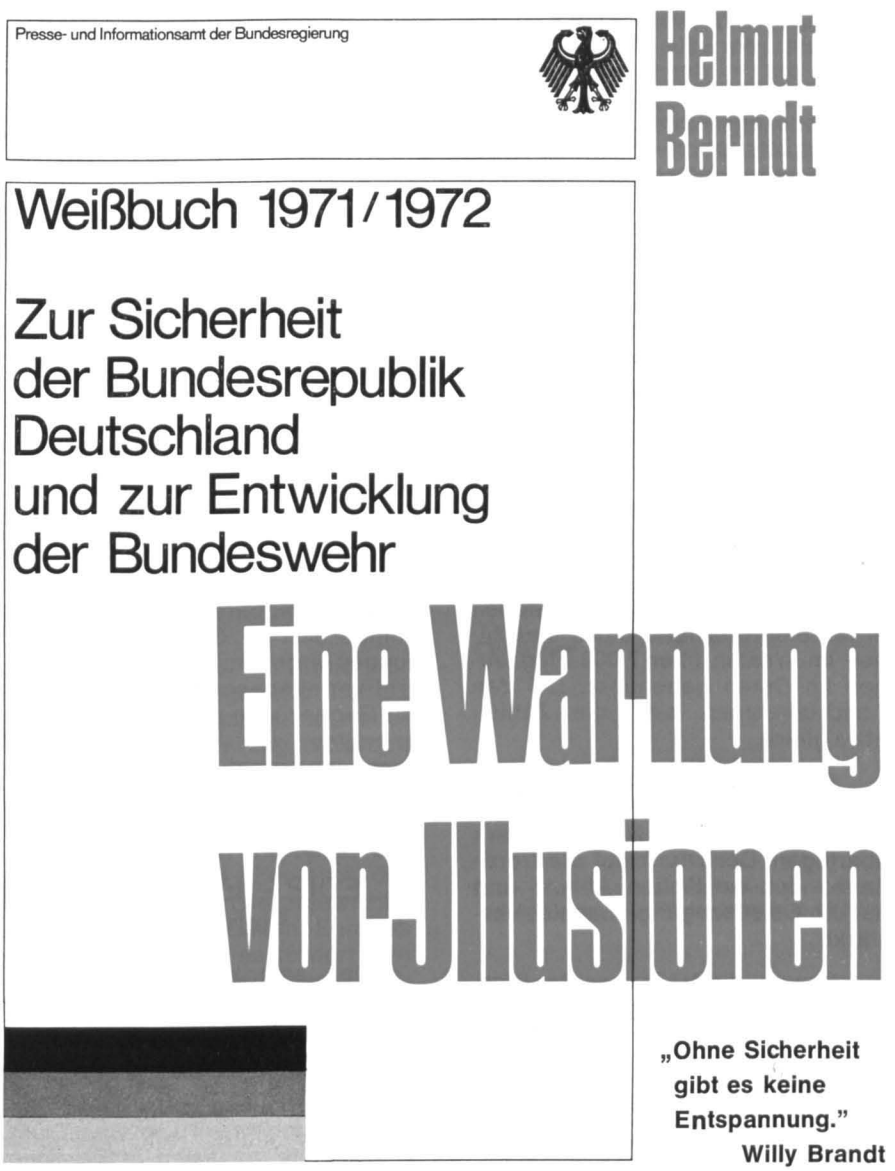

Das Weißbuch 1971/72 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr, das Ende vergangenen Jahres der Öffentlichkeit vorgelegt worden ist, gliedert sich in drei Teile: Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Bundeswehr und eine Dokumentation. Nachstehend wird der erste Tei l des Weißbuches behandelt. Als Motto können dabei die Worte gelten, die Bundeskanzler Willy Brandt dem Buch vorausschickt. Hier heißt es u. a.: „Außenpolitik und Verteidigungspolitik gewährleisten zusammen Sicherheit und Entspannung. Ohne Sicherheit gibt es keine Entspannung. Die Sicherheit unseres Landes wie die unserer Nachbarn hängt vom Gleichgewicht der militärischen Kräfte ab. Dazu trägt die Bundesrepublik Deutschland mit der Bundeswehr im Atlantischen Bündnis bei. Auch die Bundeswehr sichert so unserem Staat politische Handlungsfreiheit."

Diese Sätze sind für sicherheitspolitisch Geschulte selbstverständlich, nicht jedoch für alle Bürger. Bei vielen hat ein Wunschdenken Platz gegriffen, entscheidende Kräfte der Politik werden nicht verstanden. So mancher glaubt, wenn der Westen die Entspannung einleite, dann werde überall in der Welt der große Frieden ausbrechen. Streitkräfte seien deshalb bald überholt.

Dieser eher euphorischen Einstellung tritt das Weißbuch energisch entgegen:

„Es wäre töricht, Entspannung zu wollen und zugleich den militärischen Schutz der eigenen Existenz zu vernachlässigen. Darum ist das Gleichgewichtsprinzip auch künftig oberster Leitsatz der Sicherheitspolitik. Es bestimmt unsere Anstrengungen und die unserer Verbündeten, eine zureichende eigene Stärke aufrechtzuerhalten, zumal die Sowjetunion und deren Verbündete ihren Militärapparat weiter vergrößern.

Weder der deutsch-sowjetische und der deutsch-polnische Vertrag noch zukünftige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei oder aber Vereinbarungen mit der DDR, weder Gewaltverzichtsverträge noch der Vertrag über die Nichtweitergabe von Atomwaffen, noch eine amerikanisch-sowjetische Übereinkunft zur Begrenzung strategischer Waffensysteme machen das Gleichgewicht entbehrlich – im Gegenteil, Entspannungspolitik setzt ein fortdauerndes Gleichgewicht voraus. Vieles spricht dafür, daß die Sowjetunion existenzgefährdende Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vermeidet. Das bedeutet aber nicht einen Verzicht der Sowjetunion auf einen politischen Gewinn gegenüber dem Westen."

Moskaus militärischer Vorsprung

Zur Unterstreichung dieser Thesen stützt sich das Weißbuch auf die sogenannte AD 70 (Studie über Verteidigungsprobleme der Allianz in den siebziger Jahren). Das wichtigste Ergebnis dieser Studie ist für die Bundesrepublik, daß die NATO weiterhin am militärischen Konzept der flexiblen Reaktion und am Prinzip der Vorneverteidigung festhält.

Die AD 70 gibt einen genauen Überblick über die militärische Stärke der Sowjetunion. Die russische Macht ist weiter gewachsen, „und zwar in einem Ausmaß, daß über die Sicherheitserfordernisse der Sowjetunion hinausgeht: vor allem nuklearstrategisch und maritim. Die Bedrohung Westeuropas durch den Warschauer Pakt besteht fort, welche Absichten die Sowjetunion auch immer hegen mag".

Das Kräfteverhältnis der strategischen Waffen hat sich zugunsten der Sowjetunion verändert. Die Zahl der landgestützten Interkontinentalraketen der UdSSR ist auf 1 510 angestiegen, während Amerika seinen Bestand bei 1 054 eingefroren hat. Sicherlich verfolgen die USA mit

dem Einfrieren ihrer Interkontinentalraketen einen bestimmten Zweck, er ist aber nicht hinlänglich bekannt geworden. Man muß jedenfalls davon ausgehen, daß Moskau quantitativ einen beträchtlichen Vorsprung hat. Bei den sowjetischen Raketen vermehren jene vom Muster SS 11 mit variabler Reichweite die Unsicherheit der NATO wie auch besonders die Raketen vom Typ SS 9 mit hoher Zielgenauigkeit und Eindringfähigkeit sowie außerordentlicher Sprengkraft.

Die Sowjetunion ist außerdem dabei, den Vorsprung der USA bei U-Boot-Raketen weiter aufzuholen. Den 656 amerikanischen Polaris-Poseidon-Raketen und den auf 64 angewachsenen britischen Polaris-Raketen stehen heute 380 vergleichbare Flugkörper der Sowjets gegenüber; das sind 80 mehr als 1970. Allerdings werden die Poseidon-Raketen, die die Polaris-Raketen nach und nach ersetzen, das amerikanische Nuklearpotential verbessern.

Bei den sowjetischen Mittelstreckenraketen ist insofern eine Veränderung eingetreten, als ihre Zahl um 100 reduziert wurde. Es bleiben aber immerhin 600, und sie sind zumeist auf Europa gerichtet.

Bei den schweren Bombern haben die USA ein Übergewicht, bei den mittleren Bombern dagegen die Sowjets.

Eine bedeutende Veränderung ergibt sich bei den Seestreitkräften. Hier haben die Russen qualitativ wie quantitativ mächtig aufgeholt. Bei Flugkörpern sind sie überlegen. Das Weißbuch stellt fest:

„Die Aktivität der sowjetischen Seestreitkräfte zeigt, daß die sowjetische Flotte längst aus der Rolle einer defensiven Küstenmarine herausgewachsen ist. Sie hat sich zu einer Hochseemarine entwickelt und ist auf allen Weltmeeren präsent. Immer öfter operieren sowjetische Schiffseinheiten im Atlantik, im Mittelmeer, in der Karibischen See, im Indischen Ozean und im Pazifik. Sie besuchten 1970 und 1971 mehr als 100 ausländische Häfen. Das Manöver Okean im April und Mai 1970 bewies, daß die sowjetische Admiralität große gemischte Verbände von Überwassereinheiten, U-Booten, Fliegerverbänden, Versorgungseinheiten und Landungsverbänden weiträumig zu führen vermag."

Division ist nicht gleich Division

In Mitteleuropa hat sich das Kräfteverhältnis nicht wesentlich verschoben. 860 000 Soldaten des Warschauer Paktes stehen 725 000 Soldaten der NATO gegenüber, wobei die in der Bundesrepublik stationierten französischen Truppen mit einbezogen sind. In Divisionen ausgedrückt, heißt es: auf 59 Divisionen des Warschauer Paktes kommen $28^2/_3$ der NATO. Diese Zahlen dürfen allerdings nicht kommentarlos hingenommen werden. Das Weißbuch gibt denn auch eine Erläuterung: Eine Westdivision zählt 23 000 bis 26 500 Mann, eine Ostdivision dagegen nur 14 000 Mann. Nur mit solcher Erklärung ist es angängig, die Zahl der Divisonen zu vergleichen. Sehr ungünstig wird der Vergleich der Kampfpanzer: Der Warschauer Pakt hat in Mitteleuropa 14 000, die NATO nur 6 600. Allerdings sind die Westpanzer von sehr guter Qualität.

Bei den Luftstreitkräften stehen in Mitteleuropa rund 3 000 Maschinen im Westen über 7 000 Flugzeugen im Osten gegenüber. Bei den Abschußrampen sind die Zahlen etwa gleich.

Die Seestreitkräfte des Warschauer Paktes sind denen der NATO in Ost- und Nordsee stark überlegen. Der Druck auf die Nordflanke der westlichen Allianz und auf die Ostseezugänge hat sich verstärkt.

Sowohl die NATO wie der Warschauer Pakt unterhalten in Europa umfangreiche Vorräte an taktischen Atomwaffen und Trägermitteln. Die Verfügungsgewalt im Westen üben die USA und Großbritannien aus. Die Nukleare Planungsgruppe der NATO, in der die Bundesrepublik vertreten ist, legt Richtlinien für die defensive taktische Verwendung von Nuklearwaffen fest. Über die Nuklearwaffen des Warschauer Paktes verfügt ausschließlich die Sowjetunion.

Mängel an konventioneller Kampfkraft

Die Truppen des Warschauer Paktes sind nach Bewaffnung, Ausbildung, Versorgungssystem und Führungsdoktrin für größere Offensivbewegungen vorgesehen. Demgegenüber halten sich die Truppen der NATO an das Defensivkonzept des Bündnisses. Trotz hochgradiger Mechanisierung fehlt den NATO-Streitkräften die Voraussetzung zur Offensive, weil ihre Logistik dafür nicht eingerichtet ist.

Insgesamt ist zu sagen, daß die konventionelle Verteidigung der NATO nicht ausreichend ist, wohl hingegen die atomare Streitkraft. Diese Tatsache wird im Weißbuch folgendermaßen umrissen:

„Der Zustand der konventionellen Streitkräfte befriedigt nicht. Mängel an konventioneller Kampfkraft müssen mit Vorrang behoben werden. Dies gilt für die Panzer- und Panzerabwehrwaffe, für die Fähigkeit der Truppe zur Abwehr von Luftangriffen, für die Luftstreitkräfte und deren Schutz, für die Seestreitkräfte, vor allem für die U-Boot-Abwehr, und für die Fernmeldemittel zur politischen Krisenbewältigung und militärischen Führung. Die nuklearen Streitkräfte der NATO hingegen reichen aus, um ihrer Aufgabe im strategischen Konzept zu genügen."

Vor allem auf Grund der nuklearen Potenz der NATO bleibt jede Aggression für den Osten mit einem untragbaren Risiko belastet. Sollten sich im Ostblock Fehlrechnungen ergeben, die zu einem Angriff verleiten, so würde die Allianz mit Gegenzügen antworten, die den Angreifer zur Korrektur seiner Rechnung veranlassen soll.

Das ist die Strategie der flexiblen Reaktion.

EDIP – für Europas Sicherheit

Der amerikanische Präsident Nixon hat in letzter Zeit verschiedentlich unterstrichen, daß mit der Präsenz von US-Truppen in Europa auch für die Zukunft zu rechnen ist. Diese Zusicherung gewinnt an Gewicht, je mehr amerikanische Truppen aus Südostasien abgezogen werden. Washington hat in Fernost eine neue Politik eingeleitet, die mit weniger militärischem Einsatz verbunden sein soll. Die USA erhalten damit größere Handlungsfreiheit.

Europa wird für Amerika wichtiger. Die Voraussetzung für eine gleichbleibende militärische Absicherung des alten Kontinents durch die Vereinigten Staaten besteht jedoch darin, daß die europäischen Staaten einmal die US-Präsenz auch selbst wollen, und daß Europa im übrigen entsprechende eigene Verteidigungsanstrengungen unternimmt. Beides ist der Fall. Zehn europäische Länder haben jetzt ein zusätzliches militärisches Programm aufgestellt, das unter dem Namen EDIP bekanntgeworden ist. Im Weißbuch heißt es hierzu:

„Dies ist in der Geschichte des Bündnisses die erste rein europäische militärische Gemeinschaftsleistung, die allen, auch den nichteuropäischen Staaten, zugute kommt.

Das Fünfjahresprogramm sieht vor:

- *zusätzliche nationale Verteidigungslasten,*
- *einen multinationalen Fonds für die beschleunigte Vervollkommnung der NATO-Fernmeldeverbindungen und für Schutzeinrichtungen auf Flugplätzen,*
- *Militärhilfe für andere NATO-Partner.*

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an allen drei Komponenten des Programms. Sie beschafft zusätzlich 53 mittlere Transporthubschrauber des Typs CH–53, so daß sich die Beweglichkeit des Heeres erhöht und überläßt der Türkei 16 Transportflugzeuge des Typs Transall. Von den Gesamtkosten für das Verstärkungsprogramm in Höhe von 3,6 Milliarden DM trägt die Bundesrepublik rund 1,7 Milliarden DM. Mit diesem hohen Anteil demonstriert die Bundesrepublik, welchen Wert sie den gemeinsamen Anstrengungen der europäischen Partner beimißt."

EDIP soll in erster Linie der amerikanischen Regierung helfen, im Kongreß ihre Zusage zur weiteren Truppenstationierung in Europa durchzufechten. Präsident Nixon kann jetzt der harten Kritik der Senatoren mit dem Hinweis auf die Eigenanstrengungen Europas begegnen. EDIP dient aber auch der Stabilisierung des Gleichgewichts, es nützt die Hilfsquellen Europas wirkungsvoller, und es fördert den europäischen Zusammenschluß, der mit der Beitrittserklärung der vier EFTA-Staaten Großbritannien, Irland, Norwegen und Dänemark vom 22. Januar 1972 zur EWG neue Impulse erhalten hat. Besonders die Bundesrepublik tritt für verstärkte politische und sicherheitspolitische Integration ein. Sie will u. a. die gemeinsame Rüstung, Logistik und Ausbildung voranbringen.

Gefährdete NATO-Flanken

Zur Stationierung ihrer Truppen in der Bundesrepublik wenden die USA und Großbritannien Devisen auf. Bonn hat nun seit einem Jahrzehnt dafür gesorgt, daß diese Devisenbeträge ausgeglichen werden. Im Weißbuch wird auf das neueste Abkommen hingewiesen, das aber bei der Herausgabe der Broschüre noch nicht unterschriftsreif war. Inzwischen ist der zweiseitige Vertrag unterzeichnet worden. Er hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 1973 und bringt eine deutsche Leistung von 6,65 Milliarden DM. Mit Großbritannien besteht seit dem 18. März 1971 ein Abkommen, das für fünf Jahre gültig ist und eine jährliche budgetäre Hilfe von 110 Millionen DM vorsieht.

Besonders gefährdet sind die NATO-Flanken: Norwegen im Norden, Griechenland und die Türkei im Süden. Sie sind im Angriffsfall nicht leicht zu verteidigen. Darum hat die Allianz Eingreifreserven für die Flanken vorgesehen. Die Reserven haben in letzter Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie wurden ausgebaut und sollen weiter verbessert und verstärkt werden. Das Weißbuch schreibt über diese Verbände:

„Die Eingreifverbände, erstmals 1960 aus Land- und Luftstreitkräften formiert, sind vorzugsweise für die Nord- und Südflanke der NATO bestimmt: Ein multinationaler Kampfverband in der Größe einer Brigade hat die Aufgabe, in kürzester Frist einem Angreifer, der seine Aggression gegen einen Bündnispartner an den Flanken richtet, überzeugend klarzumachen, daß er das ganze Bündnis angreift. Zum beweglichen Eingreifverband (AMF = Allied Command Europe Mobile Force), auch NATO-Feuerwehr genannt, gehören bei Verwendung im Süden Europas auch ein Fallschirmjägerbataillon, eine Sanitätskompanie, eine Staffel mit leichten Kampfflugzeugen und Lufttransporteinheiten der Bundeswehr. Die AMF-Übungen beziehen ihre Namen in Verbindung mit dem Wort ‚Expreß' jeweils vom Übungsort: ‚Bosporus-Expreß', ‚Hellenic-Expreß' oder ‚Northern Expreß'. Maritimes Gegenstück zur AMF ist der 1967 gebildete, von SACLANT (Oberster Alliierter Befehlshaber Atlantik) befehligte Ständige Verband Atlantik (STANAVFORLANT), an dem Einheiten unserer Marine beteiligt sind."

Regionaler Kräftevergleich NATO – Warschauer Pakt (Stand: Oktober 1971)

Landstreitkräfte	NATO (BRD, Benelux, Dänemark)	Warschauer Pakt (DDR, CSSR, Polen)
Soldaten	725 000 *)	860 000
Divisionen	28 2/3 *)	59
Panzer	6 600 *)	14 000

*) Darin sind die französischen Streitkräfte in der Bundesrepublik eingeschlossen. Die Zahl von 28 2/3 Divisionen galt auch schon 1970. Bei den Angaben im Weißbuch 1970 ist ein Fehler unterlaufen.

Luftstreitkräfte *)	NATO **)	Warschauer Pakt **)
Taktische Kampfflugzeuge	Aufklärer 450 Jabo 1 700 Jäger 800 2 950	750 1 700 4 700 7 150
Abschußrampen für Raketen der Luftverteidigung	***) rund 1000	****) rund 920

*) ohne Seeluftstreitkräfte; das Weißbuch 1970 schloß die Seeluftstreitkräfte ein.
**) Wegen der hohen Beweglichkeit der Luftstreitkräfte werden hier alle europäischen Kommandobereiche der NATO sowie alle Länder des Warschauer Paktes erfaßt (UdSSR: nur westliche Militärbezirke und Luftverteidigungsbereiche).
***) In der Bundesrepublik Deutschland
****) In der DDR und der CSSR

Die meisten Truppen aus der BRD

Eine rein nationale Verteidigung ist heute in Europa nicht mehr möglich. Darum ist die Bundesrepublik bei ihrer Landesverteidigung auf enge Verbindung mit den Verbündeten angewiesen. Da auch ein

Militärpakt westeuropäischer Staaten allein keine Sicherheit garantiert, wird die NATO erst glaubwürdig und kann eine abschreckende Wirkung ausüben, wenn die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und Kanadas einbezogen werden.

Die Bundeswehr ist ihrem Aufbau nach eine Bündnisarmee. Ihre Aufgabe ist defensiv. Das steht im Grundgesetz Artikel 87 a, und der Artikel 26 des Grundgesetzes verbietet jeden Angriffskrieg. Das Weißbuch hebt diese Punkte noch einmal deutlich hervor und umreißt im übrigen den Auftrag der deutschen Streitkräfte folgendermaßen:

„Die Bundeswehr muß – gemeinsam mit den Truppen unserer Bündnispartner – im Frieden durch die ständige Einsatzbereitschaft einen Gegner davon abhalten, militärische Gewalt anzudrohen oder anzuwenden. In Krisen trägt sie dazu bei, daß die politische Führung verhandeln kann, ohne sich einem fremden politischen Willen unterwerfen zu müssen. Kommt es trotz Abschreckung zu einem Angriff auf unser Land, soll sie die Unversehrtheit des eigenen Territoriums wahren oder wiederherstellen. Die Bundeswehr verteidigt, wenn die Lage es verlangt. Sie bedroht niemanden und könnte das auch nicht."

Der Aufbau der Bundeswehr verlangt präsente Verbände der drei Streitkräfte. Die Kampfverbände werden im Verteidigungsfall von Kommandobehörden des Nordatlantikpaktes geführt. Die meisten Verbände von Heer, Luftwaffe und Marine sind zur Unterstellung unter das NATO-Kommando vorgesehen. In Friedenszeiten stehen sie unter nationalem Kommando. Die Verbände der Luftwaffe, die zur Luftüberwachung der NATO und zur Luftverteidigung gehören, unterstehen bereits im Frieden dem Einsatzkommando der NATO; sie sind assigniert. Die Verbände des Territorialheeres hingegen bleiben auch im Verteidigungsfall unter nationalem Kommando. Die Bundesrepublik stellt das größte konventionelle Truppenkontingent für die westliche Allianz.

Die Situation des Heeres

Das Heer besteht aus Feldheer und Territorialheer. Das Feldheer umfaßt unverändert 12 Divisionen mit 33 Brigaden, sowie Korps- und Divisionstruppen.

Das Heer ist auf die Vorneverteidigung vorbereitet, die eine grenznahe Abwehr, bewegliche Reserven und eine territoriale Verteidigung verlangt. Die grenznahe Abwehr obliegt vor allem den Panzergrenadier- und Jägerdivisionen, die nach Struktur und Bewaffnung auf ihr voraussichtliches Einsatzgebiet zugeschnitten sind. Kern der beweglichen Reserven sind neben Panzerdivisionen die Panzerregimenter der Korps, die an Brennpunkten die Abwehr rasch verstärken oder Gegenangriffe führen können, und die Luftlandebrigaden, die zu schnellem Eingreifen fähig sind.

Das Territorialheer besteht aus der territorialen Organisation und territorialen Truppen. Die Organisation ist in drei Territorialkommandos und fünf Wehrbereichkommandos sowie deren nachgeordneten Bereich gegliedert. Die Truppen des Territorialheeres umfassen im Frieden drei Heimatschutzkommandos, eine Fernmeldebrigade, zwei Pionierregimenter sowie Fernmelde-Jäger- und Versorgungsverbände.

Die territoriale Verteidigung hat folgende Schwerpunkte im Verteidigungsfall: Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit aller NATO-Verbände auf dem Territorium der Bundesrepublik; Unterstützung der in unserem Land operierenden NATO-Streitkräfte aus nationalen Hilfsmitteln; personelle und materielle Ergänzung der deutschen Verbände.

Diese Aufgaben löst das Territorialheer im Zusammenwirken mit der Bundeswehrverwaltung und in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden einschließlich des Bundesgrenzschutzes und der Polizei. Zwischen territorialer Verteidigung und ziviler Verteidigung bestehen Wechselbeziehungen. Beide Organisationen wirken zusammen, um die NATO-Streitkräfte zu unterstützen, ihre Operationsfreiheit aufrechtzuerhalten und die Bevölkerung zu schützen.

Zur Situation des Heeres heißt es im Weißbuch:

„Das Heer hat 1970 und 1971 wiederum bei zahlreichen Übungen von Einheiten, Verbänden und Großverbänden die Führung geschult. Vor allem wurde das Konzept der Jägerbrigaden und der Heimatschutzkommandos erprobt und die Panzerabwehr überprüft.

Die Zusammenarbeit mit der Luftwaffe wurde enger, vor allem bei gemeinsamen Übungen in der Luftunterstützung und der Luftverteidigung. Bilaterale und NATO-Übungen bewiesen, daß Sprache und unterschiedliche Ausbildung seit Jahren kein Problem mehr sind. Neue Fernmelde- und Gefechtsstandstechnik erlauben Führung und Stäben, flexibel zu operieren.

Nach den Ergebnissen der Übungen, den Wertungsquoten der NATO und den Resultaten internationaler Vergleichswettkämpfe ist das Heer einem internationalen Vergleich gewachsen."

Luftwaffe und Marine

Die Luftwaffe hat sich mehr der konventionellen Strategie angepaßt. Luftverteidigung, Luftaufklärung und Luftunterstützung der Landstreitkräfte werden verstärkt. Auch künftig werden einige Verbände tags und nachts kurzfristig einsatzbereit sein. Mit der Umrüstung auf die RF—4 E Phantom wird die Luftaufklärung verbessert. Sieben Jagdbomberstaffeln — ursprünglich für nukleare Aufgaben vorgesehen — haben eine konventionelle Zweitrolle nach der Planung der flexiblen Reaktion übernommen.

Die beiden Flugkörpergeschwader werden bis Ende dieses Jahres auf das System Pershing I a umgerüstet, das wesentlich leistungsfähiger ist als das bisherige. Bis 1971 wurden 31 deutsche Hawk-Batterien der Flugzeug-Abwehr der NATO unterstellt, fünf weitere sollen hinzukommen.

Die starke Beanspruchung von Menschen und Material, zurückzuführen auf die intensive Ausbildung im konventionellen Einsatz, hat offensichtlich dazu beigetragen, daß die Flugunfallrate bei den Starfightern seit 1969 geringfügig angestiegen ist. Die Unfälle bleiben aber weit hinter jenen der Jahre 1961 bis 1964 zurück. Der Einsatz der Starfighter ist seit Anfang 1971 eingeschränkt worden, die Einsatzbereitschaft im Verteidigungsfall bleibt aber gewährleistet.

Für die Marine gilt der Auftrag, die Seeflanke der Bundesrepublik zu schützen, die Ostseezugänge zu verteidigen und den Nachschub in der Nordsee zu sichern. die maritime Expansion der Sowjetunion zwingt jedoch dazu, die Aufträge im einzelnen zu überprüfen. In der Nordsee gewinnen die Aufgaben der Marine jedoch an Bedeutung. Demgemäß wird die Konzeption der Marine geändert.

Mobilmachung wird geübt

Die Versorgung auch jener Streitkräfte, die der NATO unterstehen, ist im Frieden wie im Verteidigungsfall national. Die Logistik der Bundeswehr stellt die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte

her. Das Wehrmaterial lagert in einem engmaschigen Depotnetz im Inland, umfangreiche Bestände im Ausland kommen hinzu. Dieses Material fließt in einer Versorgungskette den Einsatzverbänden zu. Im Verteidigungsfall sollen deutsche Dienststellen im Ausland das Anlanden, Umschlagen, die Zwischenlagerungen und den Transport der aus Übersee heranzuführenden Versorgungsgüter leiten. Die Bundesrepublik hat entsprechende Abkommen mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal und den USA.

Beim Heer verlangt der Personalaufwand für Logistik im Frieden etwa 20 Prozent, im Verteidigungsfall 24 Prozent der jeweiligen Stärke, bei Luftwaffe und Marine je 30 Prozent des jeweiligen Umfanges. Der Luftwaffe und der Marine wird das Material zugeführt, während die Kampfverbände des Heeres es in den Depots abholen.

Der Verteidigungsvorrat an Betriebsstoff deckt den Bedarf für eine bestimmte Anzahl von Kampftagen. Außerdem legen die Teilstreitkräfte einen Ausbildungsvorrat für ein halbes Jahr an. Zusätzliche Bestände der Bundeswehr lagern in den NATO-Pipeline-Systemen und bei der Mineralöl-Industrie. Die Bundesrepublik gehört auch zu den Nutzerstaaten des zentralen europäischen Pipeline-Systems und ist an das NATO-Jütland-Pipeline-System angeschlossen.

Die Fähigkeit zu schneller Mobilmachung ist ein wichtiges Element der Abschreckungsstrategie des Bündnisses. Ohne sie wäre das Konzept der abgestuften Präsenz unbrauchbar (Abgestufte Präsenz = Es werden vorwiegend solche Truppenteile personell voll ausgestattet, die im Verteidigungsfall sofort eingesetzt werden, wohingegen die übrigen Truppenteile lediglich als Kadereinheiten oder als Geräteeinheiten unterhalten werden). Zur Zeit werden Möglichkeiten zur verbesserten Mobilmachung untersucht.

Ein Unsicherheitsfaktor für die Mobilmachung besteht darin, daß bislang die materielle Ergänzung der Bundeswehr nicht erprobt wurde. Das soll anders werden. 1972 werden darum für die Mobilmachung einer Brigade erstmals auch die zur Ergänzung erforderlichen zivilen Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge) nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen. Dabei soll vor allem der organisatorische Ablauf geprüft werden. Die Kraftfahrzeuge werden gestellt, jedoch von der Truppe nicht verwendet und auch nicht, zum Beispiel durch Farbanstrich, verändert.

Als diese Passagen des Weißbuches zuerst bekannt wurden, gab es einige Unruhe in der Bevölkerung, zumal zunächst gesagt worden war, es würden auch Personenkraftwagen herangezogen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im übrigen handelt es sich nur um eine sehr begrenzte Anzahl von Lastkraftwagen, die vorgeführt werden soll. Jede Beunruhigung wegen der Mobilmachung ist jedenfalls unbegründet.

38. Moderne Kriege gefährden alle Bürger und den Staat als Ganzes. Darum ist Zivilverteidigung ebenso notwendig wie militärische Verteidigung. Die Bundesregierung wird ein Weißbuch über die Zivilverteidigung veröffentlichen.

Die Bundesregierung hält die zivile Verteidigung für einen untrennbaren und unverzichtbaren Teil der Gesamtverteidigung. Sie befürwortet Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vornehmlich aus humanitären Gründen. Sie ist davon überzeugt, daß Einsatzfähigkeit und Operationsfreiheit der Streitkräfte im Verteidigungsfall von einer wirkungsvollen Zivilverteidigung abhängen.

Zivilverteidigung hat vor allem die Aufgaben,

- Staats- und Regierungsgewalt aufrechtzuerhalten,
- Leben und Gesundheit der Zivilbevölkerung vor Kriegseinwirkungen zu schützen,
- Bevölkerung und Streitkräfte mit Lebensmitteln, Gütern der gewerblichen Wirtschaft und Energie zu versorgen,
- Instandsetzungsleistungen für lebens- und verteidigungswichtige Objekte zu gewährleisten,
- die Streitkräfte unmittelbar zu unterstützen.

Haushaltsmittel des Bundes für die Zivilverteidigung
(abgerundet in Millionen DM)

1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
786	773	775	563	556	494	440	432	436	506

Vorgesehene Ausgaben nach dem Haushaltsentwurf 1972 und der mittelfristigen Finanzplanung

1972	1973	1974	1975
532	541	554	555

Die Bundesregierung will eine wirksame Organisation für den Katastrophenschutz aufbauen und die Ausbildung zum Selbstschutz verbessern. Wehrpflichtige können freiwillig beim Katastrophenschutz dienen und sind damit vom Wehrdienst freigestellt. Aus den Geburtsjahrgängen 1946 bis 1952 stellte das Bundesministerium der Verteidigung insgesamt 62 000 Wehrpflichtige für den Katastrophenschutz frei; bis Mitte 1971 hatten sich rund 36 000 zum Dienst in einer Organisation des Katastrophenschutzes verpflichtet.

Die Zuschüsse zum Bau privater Schutzräume wurden erhöht. Das Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz hält zum Bau unterirdischer Verkehrsanlagen an, die, wie U-Bahnen und Großgaragen, den Erfordernissen des Zivilschutzes genügen. Die Haushaltsmittel für die Zivilverteidigung sind erhöht worden.

Aus: Weißbuch 1971/1972

Oberst i. G. Dr. jur. Hans Ulrich Schroeder

Die Bedeutung der Zivilverteidigung für eine wirksame Gesamtverteidigung

Eine Darstellung aus militärischer Sicht

In Artikel 3 des Nordatlantikvertrages verpflichten sich die Vertragspartner, „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe (zu) erhalten und fort(zu)entwickeln". Alle Mitgliedstaaten des nordatlantischen Bündnisses sind also vertraglich verpflichtet, „die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe" auszubauen. Dies gilt in besonderem Maße für die Bundesrepublik Deutschland, die durch ihre exponierte Lage und geographische Schlüsselposition stärker und unmittelbarer als alle anderen Staaten des Bündnisses gefährdet ist.

Zweifellos besteht kein Grund, in absehbarer Zeit einen bewaffneten Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland zu befürchten. Aber diese Überzeugung beruht nicht auf dem utopischen Glauben, aus einem Tiger könnte eine Hauskatze geworden sein, sondern auf dem Wissen, daß der Stand der Rüstung auf beiden Seiten das Risiko für jeden Angreifer zu groß macht. Der Fuchs, dem die Trauben zu hoch hängen, „verzichtet" großmütig darauf, sie zu stehlen. Es ist Sache des Staates, das heißt der für diesen verantwortlich handelnden Parlamente und Regierungen, dafür zu sorgen, daß die Trauben immer hoch genug hängen, damit der Fuchs auch bei großem Appetit sie nicht erreichen kann. Nur das für die Gegenseite unkalkulierbare Risiko, durch einen Angriff völkischen und staatlichen Selbstmord zu begehen, bewahrt derzeit und hoffentlich noch weit in die Zukunft hinein den Frieden für unser Land.

Gesamtverteidigung

Um das Risiko für einen potentiellen Angreifer wirklich unkalkulierbar oder abschreckend groß zu machen, muß die Bundesrepublik ihre Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe, also ihre Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsstärke, ständig aufrechterhalten und fortentwickeln. Das verlangt nicht nur die Verpflichtung aus dem Bündnisvertrag, sondern vor allem der Selbstbehauptungswille unseres Staatswesens.

Die Gesamtverteidigung „des nordatlantischen Gebietes" (Art. 5 des Nordatlantikvertrages) beruht auf zwei Säulen:

1. der gemeinsamen Verteidigung unter Führung und Verantwortung der NATO,
2. der eigenen Landesverteidigung jedes Mitgliedstaates für sein Territorium unter Führung und Verantwortung der nationalen Regierungen.

Dabei gebietet das eigene Interesse jedes Mitgliedstaates, daß er seine Landesverteidigung eng mit der gemeinsamen Verteidigung koordiniert, sofern diese auf dem eigenen Staatsgebiet und zu dessen Sicherung durchgeführt wird. Es dürfte einleuchten, daß daher die Aufgaben und Probleme, vor denen die Landesverteidigung in der Bundesrepublik steht, wesentlich andere sind als etwa für Großbritannien oder Frankreich. Die Stichworte „Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit" und „Bevölkerungsbewegungen" mögen genügen.

Gemeinsame Verteidigung

Die Gemeinsame Verteidigung, auf die in diesem Zusammenhang nur kurz eingegangen werden soll, steht auf zwei Beinen:

1. der zivilen NATO-Verteidigung,
2. der militärischen NATO-Verteidigung.

Vereinfachend kann gesagt werden, daß die zivile Seite für die Verteidigungsbereitschaft, die militärische für die Verteidigungsstärke verantwortlich ist.

Da für die Gemeinsame Verteidigung ebenso wie für die Landesverteidigung der Primat der Politik gilt, ist der aus den Außenministern der Mitgliedstaaten bestehende Nordatlantikrat das oberste Führungsgremium. In Vertretung der Außenminister sind die NATO-Botschafter der Mitgliedstaaten ständig in diesem Führungsgremium tätig. Der Rat wacht über die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten, über deren Stand er sich nicht zuletzt durch jährliche Fragebogen-Erhebungen informiert.

Da die Verhütung, nicht die Führung eines Krieges der Zweck des Bündnisses ist, kommt den politischen Aktivitäten des Rates eine immer mehr wachsende Bedeutung zu.

Als Organe der zivilen NATO-Verteidigung zur Koordinierung aller Maßnahmen, die der Verhütung eines Krieges durch Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen, sind bei der NATO unter anderem gebildet:

a) beim Nordatlantikrat:

Politischer Ausschuß
Wirtschaftsausschuß
Ausschuß für die Jahreserhebung
Rüstungsausschuß
Wissenschaftlicher Ausschuß
Infrastruktur-Ausschuß
Ausschuß für NATO-Rohrfernleitungen
Ausschuß für Information und kulturelle Beziehungen
Zivilverteidigungsausschuß
Ausschuß für industrielle Planung
Planungsamt für Seeschiffahrt
Oberausschuß für die zivile Notstandsplanung
Planungsausschuß für Arbeitskräfte
Planungsausschuß für Ernährung und Landwirtschaft usw.

b) beim Internationalen Sekretariat:

Exekutiv-Sekretariat (u. a. für Notstandsplanung)
Politische Abteilung
Wirtschafts- und Finanzabteilung (u. a. für Finanzen und Verteidigungsplanung, Wirtschaft, Statistik)
Abteilung für Produktion und Logistik
Büro des wissenschaftlichen Beraters (u. a. für reine und angewandte Forschung, wissenschaftliche Verteidungsforschung).

Allen diesen Organen gemeinsam ist die Schwäche, daß sie in einem Bündnis souveräner Staaten keinerlei Weisungsbefugnis haben, sondern nur Empfehlungen aussprechen können, über deren Befolgung die einzelnen Regierungen in nationaler Zuständigkeit entscheiden.

Für die militärische NATO-Verteidigung besteht unter dem Nordatlantikrat der Militärausschuß mit einem eigenen Internationalen Sekretariat, dem Internationalen Militärstab. Dem Militärausschuß, dem die obersten Soldaten der Mitgliedländer bzw. deren ständige Vertreter angehören, unterstehen die Höheren NATO-Befehlshaber, z. B. der Oberste Alliierte Befehlshaber für Europa. Über die Höheren Nachgeordneten Befehlshaber, z. B. die Oberbefehlshaber für Europa-Mitte oder Europa-Nord, geht dann der NATO-Befehlsweg bis zu den Befehlshabern der Armeegruppen, z. B. Nord in Mönchengladbach und Mitte in Heidelberg, und den vergleichbaren Taktischen Luftflotten. Unterhalb dieser Kommando-Ebene sind auch die Militärorgane der NATO im wesentlichen auf Empfehlungen beschränkt und unterstehen die Korps, Divisionen, Brigaden und Regimenter im Frieden nur den Befehlen der nationalen militärischen Hierarchie der einzelnen Mitgliedstaaten des Bündnisses. Der Militärausschuß der NATO, die alliierten Befehlshaber bis herunter zu den Armeegruppen/Taktischen Luftflotten und die deutschen militärischen Führungsstellen (Verteidigungsminister, Generalinspekteur, Inspekteure, Abteilungsleiter des BMVg) sind für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Verteidigungsstärke der Streitkräfte verantwortlich: ihre Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung und, vor allem, ihre geistige und moralische Einsatzbereitschaft.

Landesverteidigung

Ebenso wie die Gemeinsame Verteidigung steht auch die Landesverteidigung auf zwei Beinen:

1. der Zivilverteidigung
2. der militärischen Landesverteidigung.

Mehr als in allen anderen Mitgliedstaaten des Bündnisses besteht in der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer exponierten wehrgeographischen Lage die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Trägern der Landesverteidigung. Dabei sollte deutlich herausgestellt werden, daß jede Verteidigung nur dann ihren Sinn hat, wenn sie nicht mit dem Untergang oder der Vernichtung des eigenen Volkes bezahlt werden muß. Eine Abschlußsituation „Militärische Operation geglückt, Bevölkerung vernichtet" darf nicht einkalkuliert werden. Alle Verteidigungsmaßnahmen müssen

Die Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) sieht folgende Systematik*) der Verteidigung vor:

*) Gelegentlich wird eine etwas abweichende Darstellung der Systematik verwendet. In der Sache ergeben sich dadurch für das hier behandelte Thema keine Unterschiede. Aus psychologischen und verteidigungspolitischen Gründen bevorzugt der Verfasser die obige Darstellung.

Zivilverteidigung in der Sowjetunion

Die Sowjetunion besitzt die zahlenmäßig stärkste Organisation der Welt für paramilitärische Aufgaben und Zivilverteidigung. In ihr sind etwa 60 Millionen im Alter von 16 Jahren und darüber erfaßt.

Einen solchen Schluß lassen Berichte der sowjetischen Zeitungen und der Presse der kommunistischen Länder in Europa zu, die sich mit dem Kongreß der „Gesellschaft für freiwillige Zusammenarbeit mit der Armee, der Luftwaffe und der Marine" („DOSAAF") befaßten, der vor kurzem in Moskau stattfand.

Eine Botschaft, die gemeinsam vom Zentralkomitee der KPdSU, vom Präsidium des Obersten Sowjets und vom Ministerrat an den Kongreß gerichtet wurde, unterstreicht die Bedeutung, die die sowjetische Führung dieser Organisation beimißt. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, „einen ständigen Beitrag für die Verstärkung der Verteidigungskapazität des Vaterlandes" zu leisten. Dazu gehören auch Logistik und Zivilverteidigung, insbesondere die Atomabwehr. In der Botschaft wird erklärt, die „Gesellschaft für die Zusammenarbeit mit den Streitkräften" sei eine „sichere und bedeutende Reserve für die sowjetischen Streitkräfte".

DOSAAF entstand 1951 nach der Fusion von drei paramilitärischen Organisationen: der „Dosarm" (Landstreitkräfte), der „Dosav" Luftwaffe) und der „Dosflot" (Marine). Die Struktur dieser Organisation entspricht dem Aufbau der Kommunistischen Partei. Sie zählt 308 000 „Basisorganisationen", von denen jede etwa 200 Mitglieder hat. An ihrer Spitze stehen Vertreter der Streitkräfte, die mit der Unterstützung von etwa neun Millionen freiwilligen und hauptamtlichen Instrukteuren rechnen können. Zu den Mitgliedern gehören auch etwa elf Millionen Schüler.

Der Organisation stehen eigene Flugplätze, Sportstadien und Schießstände zur Verfügung. Zahlreiche Piloten und Kosmonauten sind von der „Gesellschaft" ausgebildet worden, aber auch Froschmänner und Funkspezialisten. (Das Londoner Institut für Strategische Studien (ISS) gibt die Mitgliederzahl von „DOSAAF" für 1971 mit etwa 1,5 Millionen an.) DIE WELT, 12. 1. 1972

deshalb unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Schonung der Zivilbevölkerung geplant werden. Dazu müssen alle Planungen der militärischen Landesverteidigung und der Zivilverteidigung aufeinander abgestimmt sein. Die Koordinierung obliegt dem Bundessicherheitsrat als dem dafür geschaffenen Ausschuß der Bundesregierung, dem die mit der Landesverteidigung fachlich befaßten Minister angehören.

Der militärischen Landesverteidigung fallen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

— Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte, dazu u. a.:
  Sicherung verteidigungswichtiger Objekte und Gebiete
  Militärische Verkehrsführung für Aufmarsch und Versorgung
  Schadensbekämpfung
  Militärischer ABC-Melde- und Warndienst
  Pionieraufgaben

— Koordinierung der Forderungen und Maßnahmen des militärischen und zivilen Bereichs, Mittlerfunktion zwischen NATO-Kommandeuren und deutschen Verwaltungsbehörden,

— Personelle Ergänzung und materielle Unterstützung der der NATO unterstellten deutschen Verbände des Feldheeres, der Luftwaffe und der Marine,

— Gewährleistung des Sanitäts- und Gesundheitsdienstes für die deutschen Streitkräfte,

— Unterstützung der Zivilverteidigung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen die Stäbe und Truppen des Territorialheeres und die Dienststellen der Bundeswehrverwaltung zur Verfügung. Ganz abgesehen davon, daß die Masse der Truppen des Territorialheeres aus Reservisten besteht, die in einem Spannungsfalle erst einberufen werden müssen, zeigt schon ein Blick auf den Aufgabenkatalog der militärischen Landesverteidigung, daß dieser nicht ohne weitgehende Mitwirkung der zivilen Behörden unseres Landes auszuführen ist. Wie bei der Gemeinsamen Verteidigung hat auch bei der Landesverteidigung die militärische Seite in erster Linie für ausreichende Verteidigungsstärke, die zivile Seite für ausreichende Verteidigungsbereitschaft zu sorgen.

Zivilverteidigung und Verteidigungsbereitschaft

Unter „Zivilverteidigung" werden alle Maßnahmen und Planungen politischer und administrativer Art verstanden, die von den Mitgliedländern des Nordatlantikvertrages für ihr Staatsgebiet getroffen werden, um in Ausführung der Verpflichtung aus Art. 3 des Vertrages „durch ständige und wirksame Selbsthilfe ... die eigene ... Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe (zu) erhalten und fort(zu)entwickeln".

Soll die Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und, wie es besonders für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, fortentwickelt werden, so muß mit politischen und administrativen Mitteln die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik hergestellt und ständig verbessert werden. Unter „Bereitschaft" ist hier zweierlei zu verstehen:
a) bereit = gewillt
b) bereit = imstande.

Die politische Seite der Zivilverteidigung

Nur wenn Parlament, Regierung und Bevölkerung gewillt sind, jeden Angriff auf die Bundesrepublik und ihre staatliche Grundordnung abzuwehren, besteht eine Verteidigungsbereitschaft. Nur dann besteht ein unkalkulierbares Risiko für einen potentiellen Angreifer. Die Frage der „Ob-überhaupt-Verteidigungsbereitschaft" können entsprechend dem Primat der Politik nur die führenden Politiker, also Parlament und Regierung, beantworten. Nur sie können und müssen die Bevölkerung geistig, moralisch und politisch zur Verteidigungswilligkeit hinführen. Nur die Politiker beschließen sowohl über den Einsatz der Streitkräfte wie über den Aufbau geeigneter Organisationen der Zivilverteidigung, nur sie beschließen die erforderlichen Gesetze und Durchführungsverordnungen, nur sie bewilligen die erforderlichen Etatmittel. Da der Primat der Politik nicht nur das Recht zur Entscheidung enthält, sondern auch die Pflicht zur Entscheidung und die Verantwortung für richtige und rechtzeitige Entscheidung, müssen die Politiker handeln, auch wenn es gerade auf dem Gebiet der Ver-

teidigung nicht in allen Bevölkerungskreisen populär ist. Aber die Verantwortung für das ihnen anvertraute Staatswesen muß über dem politischen Taktieren im Hinblick auf nächstfällige Wahlen stehen.

Die administrative Seite der Zivilverteidigung

Wenn die Politiker entschieden und gehandelt haben, sind nun die Verwaltungsbehörden von den Bundesressorts bis zu den Gemeinden aufgerufen, alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu planen, die bei einem bewaffneten Angriff eine Zivilverteidigung e r m ö g l i c h e n. Die Verteidigungsfähigkeit fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Behörden.

Schwerpunktaufgaben sind

1. die militärischen Anstrengungen zur Zurückschlagung eines Angriffs nach Kräften zu unterstützen,
2. Schaden an Leib und Leben, Hab und Gut von der Bevölkerung nach Kräften fernhalten.

Wenn man, wie wir, leider davon ausgehen muß, daß das eigene Land Haupt-Kriegsschauplatz wird, falls die Widerstandskraft des Bündnisses von der Gegenseite nicht mehr als unkalkulierbares Risiko angesehen und deshalb ein Angriff auf die Bundesrepublik begonnen wird, so sind außerordentlich umfangreiche Vorbereitungen auf nahezu allen Gebieten des öffentlichen Lebens notwendig, um diese Aufgaben erfüllen zu können.

Es kann darauf verzichtet werden, dem Leserkreis gerade dieser Zeitschrift „Zivilverteidigung" im einzelnen darzulegen, was auf den Gebieten des Zivilschutzes, des Selbstschutzes, der Notstandsvorsorge usw. vorbereitet werden muß. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise

- schon der Aufmarsch der NATO-Streitkräfte an den bedrohten Grenzen der Bundesrepublik nicht möglich ist ohne Verkehrsregelung durch Kräfte der Zivilverteidigung,
- der Schutz empfindlicher Punkte (Versorgungsbetriebe, Eisenbahnanlagen und dergl.) gegen Sabotageanschläge eingeschleuster Agenten nur durch Kräfte der Zivilverteidigung erfolgen kann,
- die gleichmäßige Verteilung der in der Bundesrepublik vorhandenen Bestände an Lebensmitteln, industriellen Fertigwaren und Rohstoffen sowie der Kapazitäten für Instandsetzung zerstörter Straßen, Brücken, Industrieanlagen, Wohnhäuser und dergl. durch die zivilen Behörden vorgenommen werden muß,
- die ärztliche Versorgung kranker und verwundeter Menschen (Soldaten und Zivilisten) dringend einer befriedigenden Regelung bedarf,
- unkontrollierte größere Flüchtlingsbewegungen nicht nur die militärischen Anstrengungen stärkstens behindern, sondern auch die Flüchtlinge selbst größten Gefahren aussetzen würden.

Die militärische Landesverteidigung ist ohne Unterstützung durch ebenso wirksame Maßnahmen (politische und administrative) der Zivilverteidigung nicht durchführbar. Ohne Unterstützung durch die Landesverteidigung ist aber auch eine erfolgreiche Gemeinsame Verteidigung unseres Landes durch die NATO nicht möglich. Die vereinigte Verteidigungsstärke der Streitkräfte der NATO kann nur beschränkte Widerstandskraft entwikkeln, wenn die Zivilverteidigung in der Bundesrepublik nicht funktioniert. Beschränkte Widerstandskraft des Bündnisses, speziell auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland, gefährdet den Abschreckungseffekt, auf dem der Frieden in Mitteleuropa beruht. Die letzte große NATO-Übung WINTEX 71 hat gezeigt, daß vor allem die Politiker der Bundesrepublik noch sehr viel nachzuholen haben. Vorläufig ist die deutsche Zivilverteidigung leider das „Holzbein" der Landesverteidigung, auch wenn — oder gerade weil — manche Verantwortliche nicht gern immer wieder darauf hingewiesen werden wollen.

Innenausschuß für zustimmende Kenntnisnahme

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat unter Vorsitz von MdB Dr. Schäfer (Tübingen) den Bericht der Bundesregierung vom 13. Februar 1970 über die Möglichkeit einer Verstärkung der zivilen Verteidigung beraten und dem Bundestag folgenden mündlichen Bericht zugeleitet (Drucksache VI/2949 vom 14. Dezember 1971):

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Miltner
Abgeordneter Müller (Mülheim)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Bericht der Bundesregierung — Drucksache VI/386 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,

b) folgende Entschließung anzunehmen:

Das Verhältnis der Ausgaben für die militärische und die zivile Verteidigung muß zugunsten der zivilen Verteidigung verbessert werden. Das Bestreben der Bundesregierung, auf längere Sicht eine Relation von 1 zu 20 anzustreben, wird begrüßt. Das derzeitige Verhältnis von 1 zu 45,6 ist unbefriedigend. Es wird erwartet, daß die Mittel für die zivile Verteidigung in angemessenem Umfang an die der militärischen Verteidigung angenähert werden.

Der Bundestag erwartet verstärkte Bemühungen um weitere Verbesserungen in den Bereichen, für die sich aus dem Gesetz zur Erweiterung des Katastrophenschutzes für den Bund Verpflichtungen zur Ausbildung und Ausrüstung der Katastrophenschutzhelfer ergeben, die keinen Aufschub dulden. Dabei ist zu beachten, daß der Rettungsdienst, der von allen Katastrophenschutzorganisationen getragen wird, in technischer und medizinischer Hinsicht allen Anforderungen genügen und schnell aufgebaut werden muß.

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 30. September 1972 einen Bericht über den Stand der zivilen Verteidigung unter Berücksichtigung der inzwischen in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften vorzulegen.

Zivilschutz

strategische Bedeutung — taktische Möglichkeiten

Von Adolf Dedekind
Oberstleutnant i.G.a.D.

Die zivile Verteidigung der Bundesrepublik hat im Rahmen ihres Beitrages zur Friedenssicherung in Erfüllung der ihr übertragenen Unterstützungsfunktion im Verhältnis zur militärischen Verteidigung u. a. auch den Auftrag, in der voraussehbaren „Kampfzone" der NATO-Vorneverteidigung im Abschnitt Mitteleuropa die Operationsfähigkeit der Gesamtverteidigung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dabei hat die Koordinierung mit dem Zivilschutz der Bevölkerung ihre besondere Bedeutung.

Verbindliche Planungsrichtlinie für alle Verteidigungsvorbereitungen in der Bundesrepublik bis hinunter zu den Kreisen und Gemeinden ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und der Länder in Verbindung mit den Empfehlungen des NATO-Ministerrates, wie sie zuletzt ihren Niederschlag in der im Dezember 1970 gebilligten „Studie für die Verteidigung der Allianz in den siebziger Jahren" gefunden haben. Insbesondere von dieser NATO-Studie, die, realistisch in die Zukunft weisend, das bisherige strategische Konzept deutscher Sicherheitspolitik weiterentwickeln kann, ist auszugehen, wenn es darum geht, den deutschen Zivilschutz in seiner strategischen Bedeutung für eine moderne Friedenssicherung zu untersuchen.

Soweit in neuester Zeit einige Thesen aus einer ganz anders und viel unverbindlicher angelegten Untersuchung, nämlich der Studie[1]) „Kriegsfolgen und Kriegsverhütung" des Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt unter Zugrundelegung von Kriegsbildern im atomaren Megatonnenbereich reale Verteidigungsmöglichkeiten überhaupt negieren, ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier einerseits sicherlich um sehr brillante und eindrucksvolle physikalisch-mathematische Untersuchungen handelt; andererseits sind sie aber in ihren Prämissen und in der Art ihrer Durchführung allzu abstrakt. Das Ergebnis ihrer Analyse steht auch im Widerspruch zu der Lagebeurteilung des NATO-Ministerrates, der für die Verteidigung seiner Mitgliedstaaten die politische Verantwortung trägt. Wenn ich in diesem Widerspruch dem offiziellen politischen Konzept folge, so nicht nur, weil es offiziell und damit für die Exekutive bindend ist, sondern weil ich auch persönlich überzeugt bin, daß das Konzept der NATO in seiner Beurteilung der Bedrohung westlicher Stabilität nach innen und außen ganz sicher nicht von angeblich eingebildeten, sondern auf der Basis einer allseits umfassenden Information von leider sehr realen Fakten ausgeht.

Der ministerielle Koordinator, der als Mitarbeiter der politischen Führung durch eine funktionsfähige Gesamtverteidigung Friedenssicherung zu betreiben hat, sieht in diesem Zusammenhang besonders die beachtenswerten „Empfehlungen des Deutschen Wissenschaftsrates zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung" voll bestätigt.

Sie weisen nämlich mit Nachdruck darauf hin, daß moderne Friedens- und Konfliktforschung erfolgreich nur interdisziplinär betrieben werden kann![2]) Bis dahin ist es aber, wie es scheint, noch ein weiter Weg!

Der Umdenkungsprozeß

Im heutigen Verteidigungsdenken mag es manchem noch fragwürdig erscheinen, den Zivilschutz und seine Rolle im Rahmen der Gesamtverteidigung mit Maßstäben der Strategie messen zu wollen. Diejenigen die um den Aufbau eines modernen und zeitgemäßen Zivilschutzes unter gleichzeitiger Abdeckung von Umwelt- und Katastrophenschutz bemüht sind, müssen es in Kauf nehmen, daß sie insoweit noch auf Skepsis stoßen, wenn es ihnen um die richtige Ein- und Zuordnung des Zivilschutzes in die Strategie einer friedenssichernden Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik geht.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß im Auftrag von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dorn durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz diese für den Außenstehenden zunächst etwas dubios erscheinende Thematik aufgegriffen und in die Diskussion des vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Ende Oktober 1971 in Freiburg veranstalteten Symposions „Grundsatzfragen des Zivilschutzes" gestellt wurde. Es ist ein

---

Diesem Aufsatz liegt ein Grundsatzreferat zugrunde, das der Verfasser im Herbst 1971 auf einem vom BzB veranstalteten Zivilschutz-Symposion gehalten hat, bei dem der Zivilschutz in seinen sicherheits- und gesellschaftspoltischen Aspekten behandelt wurde (vgl. ZIVILVERTEIDIGUNG 11/1971, Seite 24).

1) Carl Friedrich von Weizsäcker (Herausgeber): Kriegsfolgen und Kriegsverhütung — Carl Hanser Verlag, München 1971.

durchaus reizvolles Thema für den, der seit Jahren in seiner amtlichen Tätigkeit die planerischen Wandlungen der NATO-Strategie zu spüren bekommt und der in Anpassung an eine sich ständig weiterentwickelnde Bündnisstrategie die Bedrohung seiner engeren Heimat dadurch zu mildern bemüht ist, daß gerade die Zivilschutz-Komponente der zivilen Verteidigung im Rahmen der NATO sowohl von der Bundesregierung wie auch von den militärischen Kommandobehörden der NATO und den einschlägigen zivilen Ausschüssen bis nach Brüssel hin stärker aktiviert werden.

Damit ist ein Umdenkungsprozeß angesprochen, der sich bei den heute gegebenen Prioritäten für politische Entscheidungen nur langsam zugunsten einer verbesserten Modernität unserer Verteidigungspolitik vollziehen wird.

Wenn man bei einer Analyse dieses Umdenkungsprozesses mit dem Blick auf West-Europa Umschau hält und Vergleiche zieht, drängt sich sehr bald die Erkenntnis auf, daß die Schweiz als Schrittmacher für ein beachtlich geläutertes und höchst modernes Konzept einer strategisch verstandenen Gesamtverteidigung anzusehen ist. Von daher bietet es sich an, die Hintergründe dieses schweizerischen Konzepts mit den einschlägigen Überlegungen im übrigen West-Europa und vor allem in der Bundesrepublik in Beziehung zu setzen.

Neutrale und Bündnis-Strategie

Schweizerische Neutralitäts- und deutsche Bündnispolitik unterliegen generell sicherlich sehr unterschiedlichen strategischen Maßstäben. Aber da der deutsche Zivilschutz im Unterschied zu den assignierten Streitkräften n i c h t von der Integration des NATO-Bündnisses erfaßt wird, sondern auch bei uns in rein nationaler Verantwortung aufzubauen ist, ist es wohl ganz natürlich, daß wir angesichts der anhaltenden Schwäche unseres Zivilschutzes mit einer großen Faszination, manchmal auch mit einem gewissen Neid, über die Grenze hinweg beobachten, mit welcher Selbstverständlichkeit in der Schweiz der Zivilschutz als unentbehrliche Basis und Voraussetzung heutiger Gesamtverteidigung angesehen wird. Bis in den Norden der Bundesrepublik, wo ähnliches auch im Verhältnis zu der skandinavischen Wertung des Zivilschutzes gilt, sind wir insoweit dankbar Nehmende bei Vertiefung, Durchdringung und Bewältigung unserer strategischen Verteidigungsprobleme. Welches Beispiel die Schweiz für Europa gibt, zeigt das Konzept für den schweizerischen Zivilschutz 1971.

Nach diesem Konzept müssen in einer glaubhaften Gesamtverteidigung zivile und militärische Verteidigung – beiderseits eng verzahnt und in ihrem Verhältnis zueinander tunlichst ausgewogen — als essentielle Bestandteile einer das gesamte gesellschaftliche Leben umfassenden Politik des Ausgleichs nach innen und der Friedenssicherung nach außen gesehen werden.

Wunsch und Wirklichkeit solcher Friedenspolitik können kaum jemals voll kongruent sein; das wäre der Idealfall! Aber die Divergenz zwischen beiden, was Spannung und Polarität nach innen und außen betrifft, ist in der Bundesrepublik ohne Frage um ein Vielfaches größer und auch belastender als in der Schweiz.

Um das zu spüren, muß man das amtliche Schweizer Buch „Zivilverteidigung“[3]) gelesen haben, das aus deutscher Sicht ganz progressiv auch der heutigen psychologischen Bedrohung angepaßt ist. Die gleiche Sprache sprechen die Veröffentlichungen der schweizerischen „Studienkommission für strategische Studien“ aus der Feder ihres Präsidenten, Prof. Carl Schmid, der bezeichnenderweise zugleich Präsident des Wissenschaftsrates ist. Welche Aussagekraft liegt allein in dieser Personalunion!

Das im Vergleich zu seinen Nachbarn in der Schweiz und in Skandinavien bemerkenswerte Handikap des deutschen Zivilschutzes hat mancherlei Gründe:

Im Unterschied zu der in ihrer Selbstbehauptung von jeher auf sich allein gestellten Schweiz ist bei uns durch die Mitverantwortung der NATO-Verbündeten für die Unverletzlichkeit unseres Territoriums eine gewisse Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit nicht ohne Einfluß auf die Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung geblieben. Dazu — und auch wieder im Unterschied zu der Mehrzahl unserer Partner — erschwert der Mangel unserer historischen Kontinuität eine natürliche und jederzeit flexible Anpassung des verteidigungspolitischen Mitdenkens der Bevölkerung.

Der wiederholte und eindeutig militaristische Mißbrauch eines politischen Strategiebegriffs vor und in beiden Weltkriegen hat in Deutschland noch so viel psychologische Nachwirkung, daß in der breiten Öffentlichkeit Strategie und Verteidigung meist noch als vorrangig militärische Angelegenheit verstanden werden, mit denen der zivile Bereich nur wenig zu tun hat. Dabei sind heute auch führende deutsche Soldaten von der Bedeutung bestimmter ziviler Voraussetzungen überzeugt, wenn es darum geht, in der Beherrschung einer Krise die friedenssichernde Abschreckung der NATO-Streitkräfte dem potentiellen Angreifer gegenüber unkalkulierbar zu halten.

In der Reinigung eines politischen Strategiebegriffs von den militaristischen Schlacken der letzten 150 Jahre ist heute Strategie endlich wieder im Sinne von Clausewitz als „die p o l i t i s c h e Führung aller Bereiche der Macht“ zu verstehen. In diesem Läuterungsprozeß geht es darum, das „Primat der Politik“ in der Strategie von heute wieder fest zu verankern. Dabei sind nicht nur bei uns, sondern auch in der Schweiz gewisse Hemmnisse zu überwinden, wenn es darum geht, den Zivilschutz zusammen mit der Armee als Gesamtverteidigung in eine neuartige, zukunftsweisende Strategie einzuordnen. Vielfach möchte man statt von S t r a t e g i e lieber von einer P o l i t i k der Gesamtverteidigung sprechen. Aber die schweizerische Kommission für strategische Studien beharrt auf dem Begriff „Strategie“, weil es hier um Bereiche geht, in denen sich der Staat gegen Machtansprüche von außen wehren muß. Das Element eines zielgerichteten aktiven Willens sei im Begriff „Strategie“ stärker mitzuhören als in dem Wort „Politik“, schreibt Prof. Carl Schmid zum Thema „Gesamt-

Adolf Dedekind

2) Wissenschaftsrat — Drucksache 1688/70, Seite 4.
3) „Zivilverteidigung“ — herausgegeben vom Eigdenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag des Schweizerischen Bundesrats — Miles-Verlag, Aarau.

verteidigung, Politik und Strategie". Je mehr die politische Situation durch Elemente des Drucks und der Bedrohung von außen gestört sei, um so eher würde das politische Verhalten zu einem strategischen Verhalten werden müssen.[4])

Wandlungen der NATO-Strategie

In diesem Sinne ist auch in den Wandlungen der Bündnispolitik der NATO, in ihrer ständigen Anpassung an veränderte Druck- und Bedrohungsfaktoren ein durchaus strategisches Verhalten zu erkennen, in dem auch der Zivilschutz zumindest im NATO-Abschnitt Mitteleuropa — und das ist die Bundesrepublik — einen zunehmend höheren Stellenwert bekommen hat. In der harten Konfrontation einer beiderseitigen „Politik der Stärke" zwischen Ost und West im Zeichen atomarer Bedrohung und massiver Vergeltung in den fünfziger Jahren hatte die westliche Strategie noch ihren eindeutigen Schwerpunkt in der militärpolitisch geprägten Abschreckung. Ihr diente mit entsprechender Priorität auch der Aufbau der Bundeswehr. Gleichzeitig für den Fall des Versagens der Abschreckung auch schon Vorsorge für den Schutz der Zivilbevölkerung zu schaffen, dafür war im damals ausschließlich atomaren Kriegsbild nur ein ganz begrenzter Raum. Die finanziellen Ansprüche aus der Erfüllung militärischer Bündnispflichten und der sozialen Integration der Millionen deutscher Flüchtlinge hatten höhere Priorität. Nur langsam und zögernd kamen entsprechende Überlegungen für ein Zivilschutzkonzept in Gang. Erst in den sechziger Jahren, vor allem nach der historischen Zäsur der durch Kennedy beherrschten Kuba-Krise und danach der allmählichen Überleitung zu der seit Dezember 1967 gültigen NATO-Strategie der „flexible response", wuchs auch in der Bundesrepublik die Erkenntnis für die Bedeutung einer verbesserten Ausgewogenheit zwischen ziviler und militärischer Verteidigung.

Ursprünglich ein rein militärisches Bündnis zur Eindämmung der Expansion des Stalinismus, ist die NATO heute eine Gemeinschaft von Staaten, die in ihren defensiven Zielen zunehmend zugleich konstruktiv alle Bereiche und Aufgaben der modernen Gesellschaft zu erfassen versucht. Aus dem militärischen ist mehr und mehr ein politisches Bündnis geworden, dessen Ziel es eigentlich nur noch sekundär ist, einen wider Erwarten nicht vermeidbaren Krieg zu führen und zu gewinnen. Bundeskanzler Brandt hat das am 25. 5. 1971 vor einer Planungsgruppe der NATO in Mittenwald wie folgt umrissen[5]):

„Es ist dem Bündnis gelungen, in einer sich rasch verändernden Welt seine konstruktive Rolle zu bestimmen, Sicherheitspolitik in unserer Zeit heißt gewiß nicht nur den Frieden defensiv zu wahren, sondern ihn im Rahmen des Möglichen — durch Kommunikation und Abbau von Spannungen — auch sicherer zu machen." Mit anderen Worten kann man auch sagen: heute gibt das Bündnis der Kriegsverhinderung durch Krisenbeherrschung erste Priorität.

In dieser Linie liegt es, wenn der NATO-Ministerrat als oberste politische Instanz erstmalig im Dezember 1970 nun auch „zu-

Wandlungen der NATO-Strategie nach Zeitabschnitten, Namen und Begriffen

I. Die fünfziger Jahre

Truman — Acheson	„Atomare Abschreckung"
Eisenhower — Dulles	„Massive Vergeltung"
Churchill — Eden	„West-Europäische Union"
Adenauer — Strauß	„Politik der Stärke"

II. Die sechziger Jahre

Kennedy — McNamara	„Krisenbeherrschung"
Johnson — Rusk	„flexible response"
de Gaulle — Debré	„force de frappe"
Erhard — Schröder	„Sicherheit und Entspannung"

III. Die siebziger Jahre

Nixon — Kissinger	„Realistische Abschreckung"
Brosio — Goodpaster	„Erhaltung des Gleichgewichts"
Brandt — Scheel	„Wandel durch Annäherung"
Pompidou — Schumann	„Défense — Détente"

4) Neue Züricher Zeitung (Inland) vom 6. 5. 1971, Seite 33.
5) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 80/Seite 849 vom 26. 5. 1971.
6) Schlußkommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates, Bundestagsdrucksache VI/1686, Seite 5, Nr. 27.
7) Anlage zur Bundestagsdrucksache VI/1686, Nr. 9.

sätzliche Anstrengungen zur Verbesserung des zivilen Bereitschaftsstandes und der zivilen Verteidigung fordert".[6])

Gleichzeitig wird durch den NATO-Rat die Studie für „Die Verteidigung der Allianz in den siebziger Jahren" sanktioniert, in der u. a. „denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt wird, die für eine ausgewogene Verteidigung der Allianz von entscheidender Bedeutung sind".[7]) Diese neuen, zumindest mittelbar auch den Zivilschutz ansprechenden Thesen in den strategischen Richtlinien des Bündnisses werden im Weißbuch 1970 der Bundesregierung zur Sicherheit der Bundesrepublik für den nationalen Bereich präzisiert. In einem besonderen Abschnitt über die z i v i l e Verteidigung wird dargelegt, in welcher Weise man die Ausgewogenheit der Gesamtverteidigung realisieren und den Nachholbedarf auch des Zivilschutzes abdecken will.[8]) Allein die Tatsache, daß ein solches Bekenntnis in ein unter Federführung der militärischen Verteidigung redigiertes Weißbuch aufgenommen wird, kennzeichnet den Übergang von einer bisher mehr ressortmäßig, politisch nicht ganz einheitlich betriebenen Verteidigungspolitik zu einer dem NATO-Konzept der „flexible response" besser angepaßten koordinierten Sicherheitspolitik mit dem strategischen Ziel der „Friedenssicherung durch Krisenbeherrschung". Im Blick auf die weltpolitische Szenerie spricht die Bundesregierung von einer Wende der Sicherheitspolitik nach innen im Sinne einer Verlagerung der Prioritäten. Die Ausgewogenheit der Stabilität nach innen und außen bekommt erhöhtes Gewicht: „Chaos zu Hause hieße Ohnmacht nach außen."[9])

Strategie, Psychologie und Zivilschutz

Hier klingt beispielsweise die Sorge der politischen Führung vor der Eskalation einer möglichen Krise an, in der es darauf ankommt, zur Abschreckung einer erkannten und akuten Bedrohung die eigenen Streitkräfte der NATO strategisch rechtzeitig in ihre Bereitstellungsräume nach vorne zu ziehen, und zwar in einer Phase, in der noch keineswegs Kampfhandlungen das Lagebild bestimmen, in der aber die psychologische Kriegsführung der anderen Seite mit allen Mitteln moderner Kommunikation entsprechende Unruhe mit dem Ziel der Panik in der Bevölkerung wie in der Truppe und damit g e g e n die Operationsfähigkeit der NATO betreibt.

Wie reagiert dann eine Bevölkerung, die in dem voraussehbaren Kampfgebiet wohnt, aber z. B. kaum über nennenswerte oder gar nicht vorbereitete Schutzräume verfügt? Bleibt sie „zu Hause", wie es die NATO mit ihrer „stay put policy" fordert? Wie es der Bundesgesetzgeber in § 12 („Aufenthaltsregelung") des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von 1968 durchzusetzen anstrebt? In diesen brisanten Fragen wird deutlich, wie die Krisenbeherrschung, um ein „Chaos im Inneren" zu vermeiden und eben nicht „ohnmächtig nach außen" zu werden, von einem funktionsfähigen Zivilschutz abhängig ist! Im Lagebild heutiger Krisen und Konflikte ist die Aufrechterhaltung der Operationsfähigkeit, und zwar sowohl politisch wie militärisch, o h n e einen realen und auch im Bewußtsein der Bevölkerung glaubhaften Zivilschutz nicht mehr denkbar. Diese Feststellung kennzeichnet den Zivilschutz in seiner heutigen strategischen Bedeutung.

Sie gilt auch insoweit, als hier Problemkreise erkennbar werden, die schon 1962 in dem „Memorandum" der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler zum Thema „Ziviler Bevölkerungsschutz heute"[10]), wie auch 1970 in den „Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung"[11]) angesprochen wurden. Der Wissenschaftsrat stellt die forschende Frage: Welche Zusammenhänge stellen sich z. B. zwischen innergesellschaftlichen und internationalen Konflikten? Wie ist das Konfliktverhalten in Groß- oder Kleingruppen und die Außenwirkung, wenn etwa innerstaatliche („innerdeutsche") Auseinandersetzungen zu internationalen Krisen ausufern?

Mit welchen Formen des zivilen und militärischen Widerstandes im eigenen Bereich muß die Krisenbeherrschung dann rechnen — so muß die planende Verwaltung fragen —, wenn ein schockartig ins öffentliche Bewußtsein tretender mangelhafter Zivilschutz die Bereitschaft von Zivilisten und Soldaten in Frage stellt, die Risiken der eigenen Führung mitzutragen, und

Adolf Dedekind

8) Weißbuch 1970 zur Sicherheit der Bundesrepublik vom 20. 5. 1970, Seite 45.

9) A.a.O., Seite 5.

10) Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V. „Ziviler Bevölkerungsschutz heute", Juni 1962 im Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Frankfurt/Main.

11) Wissenschaftsrat: Drucksache 1688/70 vom 30. 5. 1970, Seite 5.

Alternativen im Lagebild heutiger Krisen und Konflikte

Kennzeichen: fließende Übergänge!
Vergleich militärischer und ziviler Kriegsverluste

- **Begrenzter Krieg aus Terror und Infiltration · Übergang zu lokaler Aggression**
- **Großräumige Aggression (noch begrenzt)**
- **Allgemeiner Krieg (weltweit)**

Ohne Krieg! Aber: Psychologische Zersetzung, subversiv, konspirativ bei „Friedlicher Koexistenz" Durch Anarchie und Bürgerkrieg in die „befreiende" Volksdemokratie

Adolf Dedekind

dadurch eine erfolgreiche Abschreckung fraglich wird?

Der niedersächsische Minister des Innern hat in einem Aufsatz „Zivile Verteidigung als Funktion der Friedenssicherung" mit großem Ernst auf die bedeutsamen politisch-strategischen Hintergründe dieser Fragen hingewiesen, als im Frühjahr 1970 die Unzulänglichkeiten und Lücken des 2. Berichtes der Bundesregierung über den Stand der zivilen Verteidigung und dabei vor allem auch die Mängel des Zivilschutzes aus der Sicht der Länder wie der Gemeinden und Gemeindeverbände erörtert wurden.[12]) Man muß den Zivilschutz in unserer Zeit als essentiellen Bestandteil einer das gesamte gesellschaftliche Leben umfassenden Friedensstrategie im Sinne von Ausgleich und Stabilität nach innen wie nach außen ansehen. Ein unbewältigter Zivilschutz ist ein Negativfaktor. Im Zusammenwirken mit anderen offenen Problemen, wie etwa dem Umweltschutz, trägt er dazu bei, das Unbehagen der Gesellschaft zu komplizieren. Die unzureichende Einordnung des Zivilschutzes im politischen Raum und speziell im sicherheitspolitischen Denken trägt dazu bei, die Unruhe vor allem auch der jungen Generation zu vergrößern. Ein funktionsfähiger Zivilschutz dagegen vermag den Abwehrwillen insgesamt zu stützen und zu erhalten. Er erhöht damit die Chance überhaupt, von einem Angriff verschont zu bleiben. Auch der wehrpflichtige Soldat will und soll wissen, daß seine Familie zu Hause geschützt und versorgt ist. Vorsorge in dieser Richtung ist die praktische Friedensstrategie.

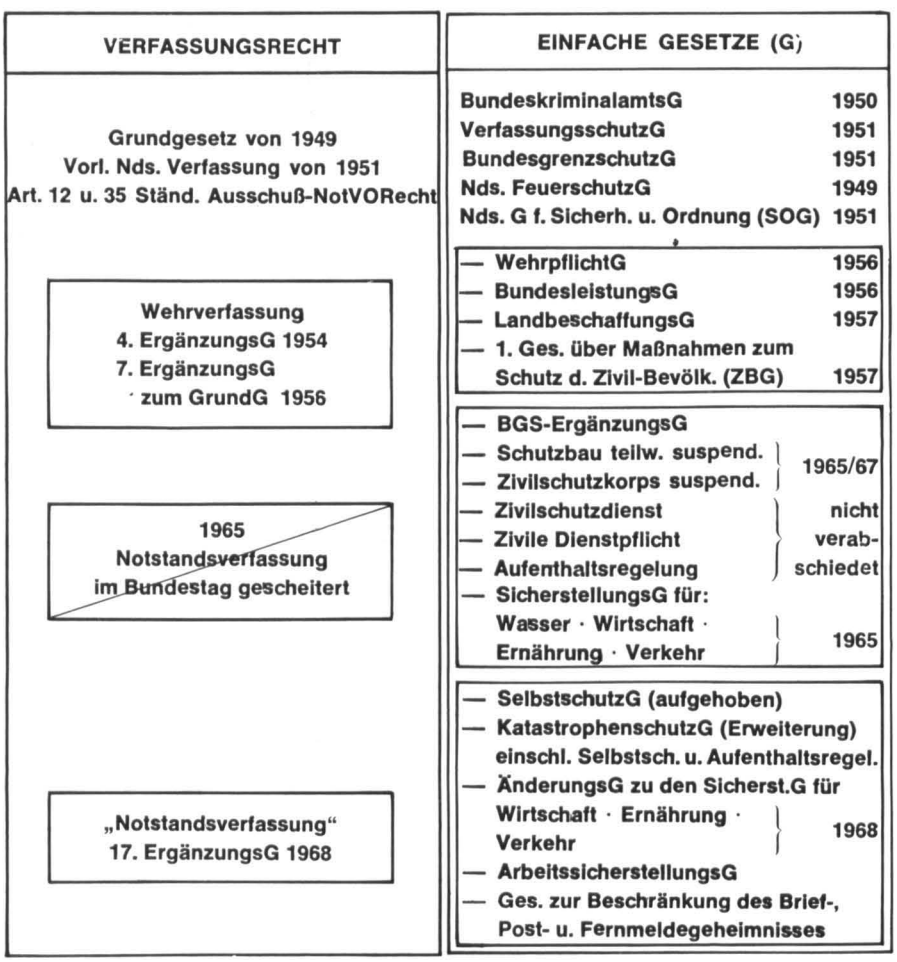

Möglichkeiten des Zivilschutzes

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit ihren beiden Berichten zum Stand der zivilen Verteidigung aus den Jahren 1968[13]) und 1970[14]) den Rahmen deutlich gemacht, in dem sie die taktischen und praktischen Möglichkeiten des Zivilschutzes in der Bundesrepublik entwickelt sehen will.

Es gehört zu den Gegebenheiten einer rechtsstaatlichen parlamentarischen Demokratie, daß die Exekutive aller Ebenen wie überall so auch in der Praktizierung des Zivilschutzes ausschlaggebend von zwei Prämissen abhängt:

1. von dem einschlägigen Konzept der politischen Führung und von dem von ihr erteilten gesetzlichen Auftrag;
2. von Art und Umfang der finanziellen Bedienung dieses der Exekutive erteilten Auftrages.

Zu beiden Voraussetzungen kann festgestellt werden, daß es in der Verwaltung wenige Bereiche gibt, die vergleichbaren Anlauf- und Entwicklungsschwierigkeiten unterworfen waren, wie es für den Zivilschutz bis heute der Fall geblieben ist.

Wenn das nüchtern festgestellt wird, dann weniger in Sinne einer Kritik, sondern weil es „in der Natur der Sache" liegt, wenn ein so unpopuläres Neuland beackert werden soll.

Im Zeichen des ZBG

Das begann 1958 — wenn man von einigen früheren programmatischen Studien des Bundesministers des Innern absieht — mit dem 1. Gesetz für Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, dem „ZBG". Es gilt heute nur noch für den Warn- und Alarmdienst, der in seiner beachtlichen Funktionsfähigkeit als das personell und materiell am weitesten entwickelte Aufgabengebiet des Zivilschutzes angesehen werden kann, und der in seiner engen Verzahnung mit der NATO-Luftverteidigung auch eine größere strategische Effizienz haben dürfte, als es in der Öffentlichkeit bewußt ist.

Neben dem Warn- und Alarmdienst sollte die nach dem ZBG von

12) ZIVILVERTEIDIGUNG 4/1970 bzw. „Wehrkunde" Nr. 4/70.

13) Bundestagsdrucksache V/3683 vom 20. 12. 1968.

14) Bundestagsdrucksache VI/386 vom 13. 2. 1970.

Vergleich militärischer und ziviler Kriegsverluste

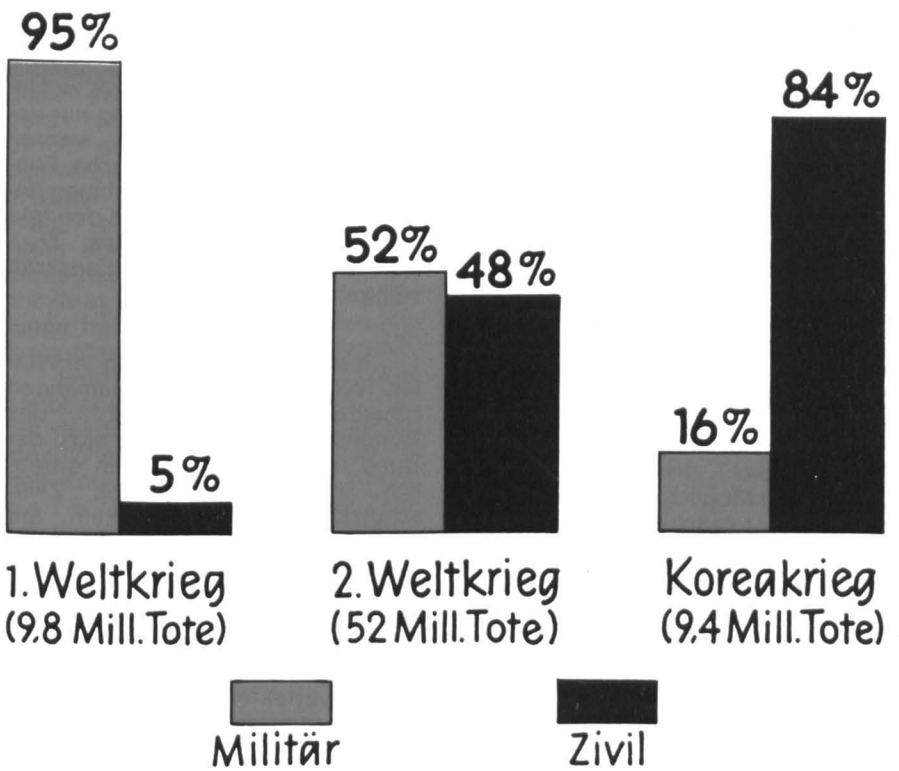

Quelle: Memorandum „Vereinigung deutscher Wissenschaftler e. V." zum Zivilschutz. (Sommer 1962)

Bund und Ländern in sehr mühevoller, aber weithin auch erfolgreicher Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen und privaten Katastrophenschutz-Organisationen erreichte Aufstellung von ca. 90 000 freiwilligen Helfern, ihre Ausstattung und Ausbildung in den unterschiedlichsten humanitären Fachdiensten als eine Verwaltungsleistung besonderer Art nicht gering geschätzt werden. Das dabei in der Bundesauftragsverwaltung des Zivilschutzes von den Ländern in Anspruch genommene Element der Freiwilligkeit verkörpert heute zu seinem Teil einen durchaus stabilisierenden Ordnungsfaktor in unserer pluralistischen Gesellschaft. Zusammen mit den humanitären Hilfsorganisationen unterschiedlichster Größe, von den freiwilligen Feuerwehren bis hin zur Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, und nicht zuletzt auch durch den Bundesverband für den Selbstschutz konnte diese Freiwilligkeit in manchmal entsagungsvollem Einsatz ehrenamtlicher Helfer stetig zunehmend aktiviert werden. In der Strategie der Friedenssicherung bekommt dieses Prinzip der humanitären Freiwilligkeit einen immer höheren Rang.

Aber diese Entwicklung kann nur allmählich die empfindlichen Lücken füllen, die der deutsche Zivilschutz bis auf den heutigen Tag hat, weil mehr als anderthalb Jahrzehnte lang entscheidende Grundlagen für den Bereich der Selbsthilfe der Bevölkerung immer wieder ausgeklammert wurden. Das gilt für den Selbstschutz und den privaten Schutzraumbau gleichermaßen, weil beide als untrennbare Einheit

Adolf Dedekind

und natürliche Basis des Zivilschutzes gesehen werden müssen.

Der große Plan

Es war die weltpolitisch krisenhafte Konfrontation der Jahre 1961/62 um Berlin und Kuba, durch welche die Bundesregierung veranlaßt wurde, ein breit angelegtes neues „Paket" von Gesetzen als Voraussetzung einer besser ausgewogenen Gesamtverteidigung mit Schwerpunkt für einen funktionsfähigen Zivilschutz einzubringen.

Hinter dem Konzept dieser Gesetzentwürfe stand die Denkschrift der „Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V." über die strategischen, wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten des Zivilschutzes. Das gemeinsame Vorwort der Professoren Otto Hahn, Werner Heisenberg und Carl Friedrich von Weizsäcker gilt sicher damals wie heute.

Sie wollten die Denkschrift unter der Voraussetzung gewertet wissen, daß alle Schutzmaßnahmen von einer rückhaltlos wahrheitsgemäßen Aufklärung der Bevölkerung über den Charakter des Krieges ausgehen und dann jede Möglichkeit, Menschenleben zu retten, aufgezeigt werden müsse. Ihre Untersuchung zum Kriegsbild beginnt mit der Gegenüberstellung der zivilen und militärischen Verluste vom 1. Weltkrieg bis Korea. War 1914 bis 1918 „nur" jeder 20. Tote Zivilist,

Überlebenschancen im modernen Kriegsbild

(Analoge Zahlen aus dem „Schweizer Verteidigungsbuch" für eine Stadt mit 130 000 Einwohnern)

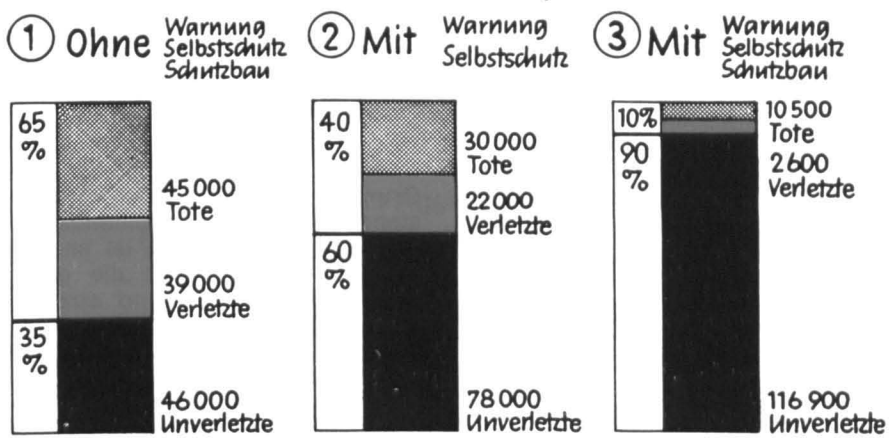

Adolf Dedekind

war es im 2. Weltkrieg schon jeder zweite! Im zivil ungeschützten Korea sind die zivilen Verluste bereits fünfmal so groß wie die der Soldaten. Und in Vietnam – so ist heute hinzuzufügen — sind es schon neunmal so viele! Gerd Schmückle (heute Generalmajor der Bundeswehr, damals Pressesprecher des Verteidigungsministeriums) wird in der Denkschrift zitiert: „Die bisherige Aufgabe des Soldaten, die Nation im Krieg zu schützen, ist unerfüllbar geworden."[15]) Es sei denn, so muß man hinzufügen, daß die Nation insgesamt und frühzeitig für die Bevölkerung den entsprechenden Zivilschutz sicherstellt!

Die Antwort auf eben diese Alternative hat die Schweiz mit ihrem Zivilschutzkonzept entwickelt. Sie beurteilt nach ihren Erkenntnissen bei einer angemessenen Zusammenfassung von rechtzeitiger Warnung und selbstschutzmäßigem Verhalten einer über Schutzräume verfügenden Bevölkerung die Steigerungsfähigkeit der Überlebenschancen von 35 Prozent (ohne Zivilschutz) auf immerhin 90 Prozent[16]).

Auf dieses Ziel sollte 1962 auch der deutsche Gesetzgeber hingeführt werden. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens folgte der Bundestag 1964 zunächst den Vorschlägen der Bundesregierung für eine begriffliche Fixierung der vier Aufgabengebiete der zivilen Verteidigung. Dabei erhielt der Zivilschutz unter ausdrücklicher Eliminierung eines überholten Luftschutzbegriffes den Platz, der ihm angesichts seiner humanitären Zielsetzung zukommt.

Im Sommer 1965 kam es – bei Scheitern einer noch nicht reifen Notstandsverfassung – zur Annahme nicht nur der „Sicherstellungs"-Gesetze, sondern auch jeweils besonderer Einzelgesetze für den „Selbstschutz" der Bevölkerung, für den privaten und öffentlichen „Schutzraumbau" und für die Aufstellung eines „Zivilschutzkorps". Insgesamt Gesetze, die damals den einzelnen Bürger recht einschneidend in seiner Freiheitssphäre für den Zivilschutz „in Pflicht" nehmen sollten und die für jedermann in verhältnismäßig kurzer Zeit einen hohen Schutzeffekt hätten bewirken können. Aber zugleich waren es Gesetze, bei denen damals der Gesetzgeber noch aus dem Vollen finanzieller Möglichkeiten schöpfen zu können glaubte.

Es mag heute die Überlegung am Platze sein, ob einige Kriterien dieser Gesetze, z. B. die Selbstschutz p f l i c h t , den Maßstäben einer betont freiheitlichen Demokratie adäquat waren, in der doch die Bindungen des Staatsbürgers an Recht und Ordnung im allgemeinen heute recht klein geschrieben werden? Es könnte sein, daß aus heutiger Sicht dieses Gesetz die „taktischen Möglichkeiten" des Zivilschutzes tatsächlich überzogen hätte. Diesen Gedanken hat 1968 Bremen als einziges Land in seiner Stellungnahme zum Selbstschutzgesetz im Bundesrat durch den damaligen Innensenator Koschnik präzisiert.

Der Rückschlag

Wie dem auch sei, insgesamt war es für den deutschen Zivilschutz eine bittere Sache, als er im Dezember 1965 — obwohl er nach dem Willen des 4. Bundestages ab 1. Januar 1966 einen neuen verstärkten Anlauf zur Abdeckung seines aufgestauten Nachholbedarfs nehmen sollte — vom 5. Bundestag in der Talsohle der Rezession, mehr oder weniger durch die Kurzschlußhandlung einiger Parlamentarier — jedenfalls ohne, daß die Bundesregierung dies beabsichtigt hätte — in die Suspendierungswelle verschiedenster anderer Gesetze aus dem Sommer 1965 mit einbezogen wurde. Vor allem gilt dies Bedauern für das damalige Schutzbaugesetz. Im Fehlen einer heute wenigstens auf den einfachen Grundschutz beschränkten, also kaum sehr aufwendigen Schutzbau p f l i c h t liegt jetzt das größte Handikap für die taktischen Möglichkeiten des Zivilschutzes. Zumindest solange, als die heute aus Bundesmitteln gewährten Zuschüsse für private Grundschutzräume nicht voll kostendeckend und „prämienbegünstigt" gewährt werden, ist im Zeichen der Freiwilligkeit die große Masse der privaten und sozialen Wohnungsbauträger nicht bereit, sich hier zu engagieren und etwas zu tun. Der Effekt dieser nicht ausreichenden Zuschüsse blieb bislang trotz aller Bemühungen aus. Und gerade hier stellt sich immer wieder ganz entscheidend die Frage der Öffentlichkeit an die politisch Verantwortlichen nach der Glaubwürdigkeit des Zivilschutzes. Weil diese Frage von der oft zu Unrecht kritisierten Verwaltung nur unbefriedigend beantwortet werden kann und, weil die politische Führung bis auf wenige Ausnahmen lieber schweigt, deswegen ist den taktischen Möglichkeiten des Zivilschutzes die Durchschlagskraft weitgehend versagt.

Die Realitäten

Nach der Ernüchterung im Winter 1965/66, die sich im damaligen Haushaltssicherungsgesetz des Bundes spiegelte, nahm sich der Bund die Zeit, bis 1968 ein erheblich liberalisiertes neues Zivilschutzkonzept zu entwickeln. Mit ihm wird der Zivilschutz — so kann man heute feststellen — dem im Übergang zur „flexible response" auch gewandelten und gelockerten NATO-Konzept angepaßt. Auf dem Wege der Entspannung zu einer weniger perfekten Gesamtverteidigung werden die Risiken eben größer, mit denen heute zu leben allen Völkern Westeuropas zugemutet wird.

Wenn man unter diesem Aspekt des bewußten Risikos die ständig zunehmende konventionelle Bedrohung durch den Warschauer Pakt (einschließlich seiner höchst perfekten zivilen Verteidigung und seines psychologischen „kalten Krieges") ausklammert, braucht man die 1968 für den Zivilschutz gefundenen Kompromisse nicht so negativ zu sehen, wie sie den von der Gesetzgebung des Jahres 1965 her vielleicht verwöhnten Experten des Zivilschutzes vorkommen. Das mag ironisch klingen, hat aber zugleich auch reale Hintergründe.

Diese neue Gesetzgebung ist auf nur noch e i n Gesetz für die Erweiterung des Katastrophenschutzes komprimiert. Der Gesetzgeber stellt hier unter ethischen Aspekten besonders hohe Ansprüche an die Einsicht des Staatsbürgers von heute, wenn er den f r e i w i l l i g e n Beitrag zu einer Strategie der Friedenssicherung erwartet. Es mag dahingestellt bleiben, ob die heutige Gesellschaft den vom Gesetz erwarteten Willen zur Eigenleistung wirklich ausreichend aufbringt?

Unabhängig von dieser wohl entscheidenden Frage hat das Gesetz vereinfachende, auch positive

15) A.a.O., Seite 7/8.

16) Handbuch „Zivilverteidigung", vgl. 3), Seite 74/75.

Inhalte, weil es die früheren Zivilschutz-Facheinheiten der Länder in den Regierungsbezirken in den Katastrophenschutz der Landkreise einordnet. Die wichtige kommunale Basis des Zivilschutzes wird dadurch zunehmend aktiviert werden. Durch organisatorische Straffung und verbesserte Ausbildung ist eine größere Effizienz erreichbar. Die Frage bleibt allerdings gestellt: wann kommt die verbesserte moderne technische Ausstattung, um mit ihrer Anziehungskraft vermehrt junge freiwillige Helfer für den Katastrophenschutz zu interessieren?

Eine weitere große Sorge bleibt aus der Sicht der Länder, daß mit der Einordnung der bisherigen staatlichen Zivildiensteinheiten in den Katastrophenschutz der Kreise die Lücke zum suspendierten Zivilschutzkorps und seinem imaginär bleibenden schweren Einsatzgerät größer wird. Nur in Friedenszeiten stehen allenfalls Bundeswehr oder Bundesgrenzschutz mit ihren technischen Einheiten hilfsweise zur Verfügung. Im Ernstfall würden Reserven in der Hand des Landes oder eines Regierungspräsidenten zum überlagernden Einsatz an Schadensschwerpunkten einer überregionalen Katastrophe völlig fehlen!

Insgesamt kann das neue Gesetz von 1968 auch kaum wesentlich dazu beitragen, das zu erreichen, was die Wissenschaftler mit ihrer Denkschrift von 1962 für das Wichtigste hielten: die Bevölkerung rückhaltlos über die „Bedrohung" aufzuklären, also über die Gefahr, in der sie ständig lebt. Eine überzeugende und glaubhafte Information der Bevölkerung ist aber unabdingbare Voraussetzung, wenn dieses Gesetz in seinem Appell an die Freiwilligkeit des Bürgers beim Mittun im Zivilschutz mit Leben erfüllt werden soll.

Wie so häufig, es hängt viel davon ab, was man mit geringen Mitteln aus einer Aufgabe machen will. Dieser Wille wird in jedem Staat nun einmal entscheidend von der politischen Führung geprägt, und zwar auf allen Ebenen: von der Bundesregierung herunter bis zum Verwaltungsausschuß einer Gemeinde.

Die Kunst einer guten Verwaltung erreicht zwar viel, aber nicht alles. Bleibt sie allein auf sich gestellt, kann sie trotz besten Willens nicht das bewirken, was gerade der Zivilschutz heute braucht: das überzeugende Engagement der Politik! So, wie es der amerikanische Präsident Kennedy bewußt gemacht hat, als er nur wenige Monate nach der Kubakrise, in der die Welt tief erschreckt den Atem angehalten hatte, seinen Mitbürgern den „Nationalen Plan für die Bereitschaft im Notstand" bekanntgab. In seinem Geleitwort im August 1963 sagt Kennedy[17]):

„Bevor nicht alle Menschen gelernt haben, miteinander in Frieden zu leben, bevor nicht, beabsichtigt oder zufällig, Kriegsdrohungen für immer vorbei sind, müssen die Vereinigten Staaten bereit sein, sich selbst, ihre Ideale und ihre Einheit, ihr Volk und ihr Potential sowohl gegen Vernichtung als auch gegen Zermürbung mit jedem Mittel zu verteidigen. In einer Zeit globaler Bewegung und Unruhe, massierter Bevölkerung und industrieller Konzentration sowie massiver Mittel, diese zu vernichten, ist die Verteidigung unserer Nation nicht ausschließlich Sache ihrer Streitkräfte und ihrer Bewaffnung. Die Verteidigung ist in die unmittelbare Verantwortung aller oberen und unteren Verwaltungen und in die der ganzen Bevölkerung gerückt. Wesentlich für die Gesamtverteidigung und höchst bedeutsam für ihren Erfolg ist der Schutz von Leben und Gut gegen die Wirkungen eines Angriffs, ist das Bereithalten aller Mittel zum Überleben und zum Wiederaufbau.

Diese Bereitschaft muß unterstützt werden von einem informierten Bürgertum und einer kraftvollen und expansiven Volkswirtschaft.

Das sind die Themen des Nationalen Plans für die Bereitschaft im Notstand. Ich empfehle ihn der Aufmerksamkeit aller, die sich in die Verantwortung dafür teilen."

Dieser Appell gilt zweifellos und mehr denn je auch für das heutige Europa, denn: Wer den Frieden sicherer machen und dadurch den Krieg auf die Dauer verhindern will, muß angesichts der Fakten einer eher stärker als schwächer werdenden Bedrohung nüchtern erkennen, daß ein angemessen wirksamer Zivilschutz unabdingbarer Bestandteil moderner Friedensstrategie sein muß!

17) Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, Schriftenreihe Heft 1: „Zivilverteidigung Amerika — der nationale Plan für den Notstand", Seite 3.

Adolf Dedekind

Der Auftrag der NATO-Gesamtverteidigung

1. In Zeiten relativer Ruhe:
Friedenssicherung!
— glaubwürdige Stabilität nach innen und außen,
— rechtzeitige Vorsorge nach Ergebnissen der „Friedens- und Konfliktforschung".

2. In Zeiten politischer Spannung:
Krisenbewältigung!
— funktionsfähig bleiben gegen Druck von außen,
— flexibel reagieren auf Drohung mit Gewalt. „Crisis management".

3. Im Fall militärischer Aggression:
Überleben in Freiheit!
— Rettung der Bevölkerung soweit wie möglich,
— militärische Abwehr soweit wie nötig. „Flexible response".

Die Neuordnung der „herkömmlichen, allgemeinen, öffentlichen Dienstleistungspflichten" war Gegenstand eines CDU/CSU-Entschließungsantrages in der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1971. Das soll als Anlaß dienen, die verschiedenen Dienstpflichten darzulegen und auch einmal klarzustellen, welche zivilen Dienstleistungspflichten durch das Wehrpflichtgesetz begründet werden.

Das Wehrpflichtgesetz ist ja nicht nur die Rechtsgrundlage für den pflichtmäßigen militärischen Dienst wehrpflichtiger Männer bei den Streitkräften; es bildet auch die gesetzliche Grundlage für zivile Dienstleistungen, die anstelle des Wehrdienstes von wehrpflichtigen jungen Männern gefordert werden können oder dem pflichtmäßigen militärischen Dienst vorgehen, ohne dabei die Wehrpflicht als solche zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 12a GG — überschrieben mit *Wehrpflicht, Arbeitsverpflichtung* — können Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst

— in den Streitkräften (d. h. bei der Bundeswehr),
— im Bundesgrenzschutz oder in einem
— Zivilschutzverband

und anerkannte Kriegsdienstverweigerer zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.

Wehrpflichtige, die weder zum Wehr- noch zum Bundesgrenzschutz-, Zivilschutz- oder Ersatzdienst herangezogen sind, können im Spannungs- und Verteidigungsfall zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse sowie — unter gewissen Voraussetzungen — auch in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse verpflichtet werden. Derartige Verpflichtungen sind bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorung sowie bei der öffentlichen Verwaltung zulässig, aber auch in bestimmten Bereichen der Wirtschaft und des Verkehrs möglich, um den lebensnotwendigen Bedarf der Bevölkerung zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen (Art. 12 a, 3 GG).

Das Wehrpflichtgesetz begründet die Pflicht zu folgenden zivilen Diensten anstelle des Wehrdienstes, jedoch in Erfüllung der Wehrpflicht:

1. Bundesgrenzschutz-Dienstpflicht gemäß § 42 a WPflG für die

— zum Wehrdienst verfügbaren Angehörigen der aufgerufenen Geburtsjahrgänge sowie
— für die aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschiedenen Bundes-Polizeivollzugsbeamten, die der Wehrpflicht unterliegen.

Zuständig für die Einberufung ist das Kreiswehrersatzamt der Bundeswehrverwaltung.

2. Ersatzdienstpflicht für Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern und als Kriegsdienstverweigerer durch die Prüfungsausschüsse und -kammern der Bundeswehrverwaltung oder durch die Verwaltungsgerichte anerkannt worden sind. Grundlage dazu bilden Art. 12 a, 2 GG, § 25 WPflG und das Ersatzdienstgesetz vom 13. Januar 1961.

Am Verfahren beteiligt sind das Kreiswehrersatzamt und der Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer.

Ferner sind zuständig: der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) für die Durchführung des Ersatzdienstes und das dem BMI nachgeordnete Bundesverwaltungsamt für die Einberufung der Ersatzdienstpflichtigen gemäß Auftrag des BMA.

3. Entwicklungshelfer, das heißt Wehrpflichtige, die sich unter Bestätigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit für eine Tätigkeit im Entwicklungsdienst verpflichtet haben, werden bis zum 22. Lebensjahr nicht zum Wehrdienst herangezogen. Soweit sie bereits Entwicklungshelfer sind, werden sie überhaupt nicht zum Wehrdienst einberufen. Nach Ableistung von zwei Jahren Entwicklungsdienst brauchen sie keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten. Zuständig ist das Kreiswehrersatzamt.

Das Wehrpflichtgesetz läßt darüber hinaus folgende zivile Dienstleistungen dem Wehrdienst vorgehen:

1. Dienst an einer Organisation des erweiterten Katastrophenschutzes; Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, brauchen keinen Wehrdienst zu leisten, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Die Bundesminister des Innern und der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine derartige Freistellung vom Wehrdienst möglich ist (§ 8,2 KatSG). Gemäß § 13 a WPflG werden im übrigen die Wehrpflichtigen, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, nicht zum Wehrdienst eingezogen.

Zuständig ist das Kreiswehrersatzamt unter Einschaltung der Behörden der inneren Verwaltung.

2. Pflichtmäßige Dienstleistung im (noch nicht aufgestellten) **Zivilschutzkorps;** sie befreit gemäß § 13 a WPflG vom Wehrdienst. Das Zivilschutzkorps-Gesetz vom 12. August 1965 ist zwar ergangen, aber auf Grund von Art. 17, Nr. 3 a, des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 „bis auf weiteres ausgesetzt". Es kommt zur Zeit nicht zum Tragen.

3. Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse gemäß § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes; sie werden im Spannungs- und Verteidigungsfall gegenüber wehrpflichtigen Männern, die nicht zum Wehrdienst herangezogen wurden, durch die Behörden der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) ausgesprochen. In solchen Arbeitsverhältnissen erfüllen die Wehrpflichtigen nicht ihre Wehrpflicht. Ihre Tätigkeit begründet aber gemäß § 13 und 13 a WPflG unter den entsprechenden Voraussetzungen die Unabkömmlichstellung oder Freistellung vom Wehrdienst. Die Bundeswehr verzichtet auf die Einberufung zum Wehrdienst zugunsten der Sicherstellung von Arbeits-

Überblick über die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten im Wehrersatzwesen und im Arbeitssicherstellungsverfahren

I. Innere Verwaltung Kreise und kreisfreie Städte	II. Bundeswehrverwaltung Kreiswehrersatzamt	III. Arbeitsverwaltung Arbeitsamt
1. *Erfassung* der Wehrpflichtigen der aufgerufenen Geburtsjahrgänge durch Meldebehörden Mitwirkung	*Musterung* der erfaßten Wehrpflichtigen durch Musterungsausschüsse unter Beteiligung von Beisitzern aus der inneren Verwaltung	
	Verfügbarkeitsprüfung gedienter Wehrpflichtiger	
	Einberufungen zum Wehrdienst	
Mitwirkung	*Befreiung* vom Wehrdienst	
Mitwirkung	*Zurückstellung*	
Vorschlagsrecht	*Unabkömmlichstellung* im öffentlichen Interesse	Einschaltung als Gutachter
	Prüfungsverfahren für Anträge auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern	
Mitwirkung	(Prüfungsausschuß)	
Mitwirkung der Meldebehörden	*Wehrüberwachung*	
2. Einberufung der *Ersatzdienstpflichtigen* durch das Bundesverwaltungsamt im Geschäftsbereich BMI gemäß Weisung BMA		Organisation des Ersatzdienstes durch das BMA
3. Zustimmung zur Verpflichtung wehrpflichtiger Helfer zum Dienst im *Katastrophenschutz*	Freistellung vom Wehrdienst	
4. Bestätigung der *Entwicklungshelfer*-Eigenschaft durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Freistellung vom Wehrdienst	
5. —	Verschonung von der Einberufung zum Wehrdienst bzw. Uk- oder Freistellung	Verpflichtung in Arbeitsverhältnisse gemäß ASG

SONDERPREIS

für Bezieher
der
ZIVILVERTEIDIGUNG:
statt 16 DM nur 12,80 DM

Günter Dickten

Mit einem Geleitwort von Bundesminister des Innern Hans-Dietrich Genscher Grenz- und Sicherheitstruppen in den NATO-Staaten · In den Warschauer Paktstaaten · In den blockfreien Staaten Europas In Nahost, Mittelost und in Nordafrika In Asien und Südamerika · In den übrigen Staaten der Welt

Osang Verlag

Ein ausführlicher und grundlegender Überblick über die Grenz- und Sicherheitstruppen in den NATO-Staaten, in den Staaten des Warschauer Pakts, in den blockfreien Ländern Europas, in Nahost, Mittelost und Nordafrika, in Asien, Südamerika und in den übrigen Staaten der Welt. Das Geleitwort schrieb Bundesinnenminister Genscher.

Paperback, zahlreiche Fotos und Schaubilder, 144 Seiten.

Osang-Verlag
534 Bad Honnef 1
Postfach 189

leistungen im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Zuständige Behörden sind: Kreiswehrersatzamt für Uk-Stellung und Freistellung des Wehrpflichtigen; Arbeitsamt für Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis; zuständige Verwaltungsbehörde als vorschlagsberechtigte Stelle im Uk-Verfahren.

4. Unabkömmlichstellungen im öffentlichen Interesse; sie verschonen einen Wehrpflichtigen von der Ableistung des Wehrdienstes, weil und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Zweck der Uk-Stellung ist der Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und für andere Aufgaben.

Zuständig sind das Kreiswehrersatzamt und die vorschlagsberechtigten Behörden unter Einschaltung der Kammern und Arbeitsämter.

Die Darstellung der zivilen Dienstleistungen, die mit der Wehrpflicht zusammenhängen oder auf ihr beruhen, zeigt deutlich, daß an dem Verfahren verschiedene Behörden der Bundeswehrverwaltung, der inneren Verwaltung des Bundes und der Länder — einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände — und auch der Arbeitsverwaltung sowie der Industrie- und Handelskammern beteiligt sind.

Die Heranziehung zu den Dienstleistungen ist Aufgabe der Wehrersatzbehörden der Bundeswehrverwaltung hinsichtlich des Wehrdienstes und des Bundesgrenzschutzdienstes für Wehrpflichtige bzw. der Arbeitsämter bezüglich der Verpflichtung von Wehrpflichtigen in Arbeitsverhältnisse.

Der eingangs erwähnte Entschließungsantrag im Verteidigungsausschuß des Bundestages fordert nun, daß die „Einberufung für alle Dienste . . . für den Ortsbereich von e i n e m für alle Dienste zuständigen Heranziehungsamt vorzunehmen" ist. Dieses Heranziehungsamt hat auch

— die Befreiung und Zurückstellung vom Dienst,
— die Unabkömmlichstellung,
— die Dienstpflichtüberwachung und
— die Einberufung oder Zuteilung zu den einzelnen Diensten unter Vorrang des Wehrdienstes durchzuführen.

Die Heranziehungsämter sollen nach den Vorstellungen der Antrags-Initiatoren dem Bundesminister des Innern unterstehen. Nach Maßgabe der Personalforderungen des Bundesministers der Verteidigung, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sollen sie die Wehrpflichtigen zum Dienst bei den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz und im Ersatzdienst einberufen. Damit wird eine Neuordnung des Personalersatzwesens im Rahmen der allgemeinen Dienstleistungspflichten nach Art. 12 a GG gefordert, die von der bisherigen gesetzlichen Regelung abweicht.

Nach dem Vorschlag der CDU/CSU sollen die Zuständigkeiten der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, der Bundeswehrverwaltung und der Behörden der Arbeitsverwaltung hinsichtlich Erfassung, Musterung, Befreiung und Zurückstellung vom Dienst, ferner der Unabkömmlichstellung und der „Dienstpflichtüberwachung" von einem „für alle Dienste zuständigen Heranziehungsamt" übernommen werden. Das Verfahren über die Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, soll vereinfacht werden; es soll nach Aktenlage im allgemeinen zu entscheiden sein.

Die Opposition strebt im übrigen an, den Zivil- und Katastrophenschutz „im Sinne des bisherigen Zivilschutzkorps" so auszubauen, daß auch hier Dienstpflichtige ausgebildet und eingesetzt werden können. Darüber hinaus soll der Katastrophenschutz Maßnahmen des Umweltschutzes durchführen.

Durch diese „Gesamtbetrachtung der in Art. 12 a GG genannten Dienste" erhofft sich die Opposition nicht nur die Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Heranziehung und damit mehr Wehrgerechtigkeit und „Ersatzdienstgerechtigkeit", sondern auch den Einsatz von Dienstpflichtigen in anderen Dienstbereichen, um „bisher notleidende Aufgaben des Staates — wie Umweltschutz, Zivilschutz, Katastrophenvorsorge —" in Angriff nehmen zu können.

Der Vorschlag zur Neuordnung der allgemeinen, öffentlichen Dienstleistungspflichten auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts verdient Beachtung und Prüfung. Besonders die vorgeschlagene Zuständigkeit e i n e r Behörde für die pflichtmäßige Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Dienstleistungen erscheint überlegenswert, zumal die durch das Arbeitssicherstellungsgesetz eingetretene „Doppelgleisigkeit" des Personalergänzungswesens möglicherweise zu Überschneidungen und Fehlplanungen Anlaß geben könnte. Es wäre gewiß nur im Interesse einer rationellen Ausschöpfung des Kräftepotentials der militärischen und der zivilen Verteidigung, wenn im Bedarfsfall lediglich e i n e Behörde entscheiden würde, welche Pflichten der wehrpflichtige Staatsbürger zu erfüllen hat. Man sollte deshalb den Vorschlag diskutieren, wobei das wenig schöne Wort „Heranziehungsamt" vielleicht durch eine bessere Bezeichnung (u. U. „Ergänzungsamt") zu ersetzen wäre.

In jedem Fall müßte auf die bewährte Organisation des Wehrersatzwesens zurückgegriffen werden, ohne allerdings die daraus zu bildenden Ergänzungsbehörden jenem Ministerium nachzuordnen, das den Hauptbedarf hat. Die vorgeschlagenen Behörden sollten hingegen einem Ressort unterstellt werden, das keinerlei eigenen Personalbedarf zu decken hat und daher „neutral" ist.

Defensor

Band 23 Bautechnische Grundsätze für Schutzraumbauten

Fassung April 1969
1. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes
2. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes
3. Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume
mit Einführung von Ministerialrat Dipl.-Ing. Leutz: Konstruktionsprinzipien für die deutschen Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes.
Herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

DM 7,80

Diese Broschüre ist vom OSANG VERLAG Bad Honnef oder über den Buchhandel zu beziehen.

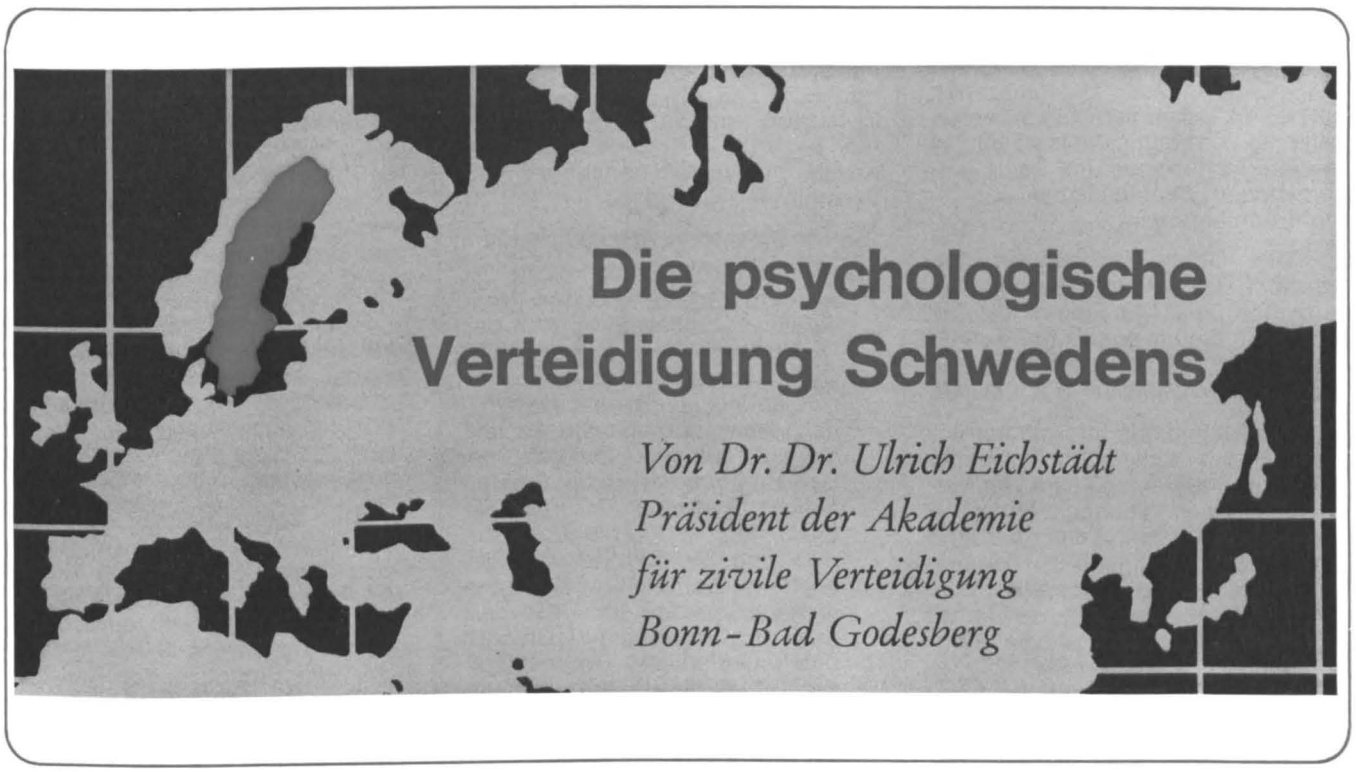

Die psychologische Verteidigung Schwedens

Von Dr. Dr. Ulrich Eichstädt
Präsident der Akademie
für zivile Verteidigung
Bonn-Bad Godesberg

I. Vorbemerkung

Schweden bezeichnet die Zusammenfassung aller zivilen und militärischen Verteidigungsanstrengungen als „Totale Verteidigung", die der Gesamtverteidigung der Bundesrepublik entspricht. Im zivilen Bereich der Verteidigung wird begrifflich und organisatorisch zwischen

- der administrativen Bereitschaft, die im wesentlichen die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen zum Gegenstand hat,
- dem Zivilschutz,
- der wirtschaftlichen Verteidigung und
- der psychologischen Verteidigung unterschieden.

Anders als in der Bundesrepublik bildet die psychologische Verteidigung in Schweden mithin ein selbständiges Aufgabengebiet der Gesamtverteidigung*).

*) Die folgenden Ausführungen beruhen auf Informationen, die der Verfasser bei einem Besuch zum Studium der zivilen Verteidigung Schwedens in Stockholm erhielt, sowie auf Archivmaterial der Akademie für zivile Verteidigung; vgl. ferner Lennart Pettersson „Die psychologische Verteidigung in Schweden", in: Protar, Mai/Juni 1963, S. 49–52, und K. F. Wunner, „Schwedens psychologische Verteidigung", in: Zivilschutz, Heft 9/1967, S. 286–290.

Der erste und besonders der zweite Weltkrieg haben in Schweden die Überzeugung gefördert, daß der psychologischen Kriegsführung in einer bewaffneten Auseinandersetzung erhebliche Bedeutung zukommt. Man geht davon aus, daß die Propaganda wie nie zuvor in den Dienst der Kriegführung gestellt werden wird. Die Möglichkeiten, den Menschen, seine Denkweise und seine Haltung psychologisch zu beeinflussen, sind durch die Weiterentwicklung bisheriger und das Aufkommen neuer Massenmedien um ein vielfaches vermehrt worden. Der moderne Krieg setzt überdies die Bevölkerung starken körperlichen Entbehrungen und seelischen Belastungen aus. Ihre Empfänglichkeit für Propaganda und ihre Bereitschaft, Gerüchten zuzuhören und sie weiterzugeben, wird dadurch erhöht. Durch Propaganda, verbunden mit Maßnahmen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Art kann ein Angreifer leichter als in früheren Zeiten die Einstellung und das Verhalten der Bevölkerung beeinflussen.

Demgegenüber stärken die wahrheitsgemäße und ausgiebige Information durch die eigenen Nachrichtenorgane das Vertrauen in die politische und militärische Führung. Sie sind das beste Mittel gegen Propaganda und Gerüchte.

II. Öffentlichkeitsarbeit und Massenmedien in normalen Friedenszeiten

1. Das Dilemma der psychologischen Verteidigung in normalen Friedenszeiten

In normalen Friedenszeiten sind alle Anstrengungen in Richtung auf eine psychologische Verteidigung in einem Dilemma. Einerseits bedarf es der psychologischen Verteidigung, um den Widerstandswillen der Bevölkerung und ihre Bereitschaft zu Verteidigungsanstrengungen zu wecken und zu stärken. Andererseits fürchtet man in Schweden — wie in anderen westlichen Demokratien — die Gefahr einer Manipulation der öffentlichen Meinung durch die Regierung.

Aus diesen Gründen tritt die psychologische Verteidigung in Schweden erst in Aktion, wenn ein Krieg unmittelbar droht oder Schweden in einen militärischen Konflikt verwickelt wird.

2. Die Öffentlichkeitsarbeit in normalen Friedenszeiten

In normalen Friedenszeiten gibt es in Schweden keine zentral gelenkte Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen und keine entsprechende Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich vielmehr auf eine Information über alle Fragen der Gesamtverteidigung und die Aufklärung über Verhaltensmaßnahmen in Krisenlagen und im Konfliktsfall.

Die allgemeine Information der Bevölkerung obliegt in normalen Friedenszeiten einer Reihe von freiwilligen Organisationen. Hier ist in erster Linie der Zentralverband Volk und Verteidigung zu nennen. Ihm gehören die Gewerkschaften, der Arbeitgeberverband, der Landwirtschaftsverband und die Konsumgenossenschaften als Mitglieder an.

Informations- und Aufklärungsaufgaben werden aber auch von den zuständigen Behörden für die militärische Verteidigung, den Zivilschutz und die wirtschaftliche Verteidigung wahrgenommen. Sie bedienen sich dabei der Massenmedien, bestimmter freiwilliger Organisationen und amtlicher Verlautbarungen.

So sind in den letzten Jahren von staatlichen Stellen eine Fülle von Broschüren mit Informationen über die schwedische Gesamtverteidigung, die militärische und die zivile Verteidigung gedruckt und der Bevölkerung zugänglich gemacht worden. Darüber hinaus wird die Bevölkerung in gewissen Zeitabständen immer wieder auf Verhaltensmaßregeln für Krisenlagen und den Kriegsfall hingewiesen. Derartige Verhaltensmaßregeln sind beispielsweise auch in die Telefonbücher der schwedischen Fernmeldeverwaltung aufgenommen worden. Sie betreffen sowohl die Bedeutung von Sirenensignalen als auch das Verhalten bei Evakuierungen.

Erleichtert wird diese Informationstätigkeit durch die Mitarbeit einer Vielzahl freiwilliger Organisationen. Hier sind neben dem bereits erwähnten Zentralverband Volk und Verteidigung vor allem die Heimwehr und die mit ihr zusammenarbeitenden Organisationen, aber auch der schwedische Zivilschutzverband zu nennen. Dieser Verband umfaßt rd 50 000 Mitglieder und wird z. T. aus Mitgliedsbeiträgen, z. T. vom Reichsamt für Zivilschutz finanziert. Mit ihm arbeiten auch das Schwedische Rote Kreuz und die Feuerwehren eng zusammen.

3. Die Massenmedien im Frieden

a) Der schwedische *Rundfunk* ist für den Hörfunk und das Fernsehen zuständig. Er wird in der Rechtsform einer privatrechtlichen Gesellschaft betrieben, deren Anteile Journalistenverbänden, Massenorganisationen und nur zum Teil dem Staat gehören. Der Rundfunk wird im Frieden zentral gesteuert. Durch die Einrichtung von regionalen Studios und Sendern kann er jedoch dezentralisiert betrieben werden. Sowohl im UKW- als auch im Kurzwellenbereich wird das Land zu 100 Prozent versorgt. Das gleiche gilt auch für das Fernsehen. Auf Grund einer sehr großen Anzahl beweglicher Transistorgeräte können die Rundfunksendungen auch bei Ausfall der elektrischen Stromversorgung jederzeit und überall abgehört werden. Dies gilt indessen zur Zeit noch nicht für das Fernsehen.

b) Die *Presse* ist in Schweden stark dezentralisiert. Es gibt nur verhältnismäßig wenige große überörtliche Zeitungen, dafür aber eine Vielzahl örtlicher Presseorgane. Während die lokale Presse den Fragen der Gesamtverteidigung im allgemeinen positiv gegenübersteht, ist die überregionale Presse vielfach sehr kritisch eingestellt.

Die schwedische Presse erhält ihre Nachrichten in erster Linie durch Presseagenturen, sodann aber auch durch amtliche Verlautbarungen. Die Agenturen stützen sich im wesentlichen auf ein gut ausgebautes Telex-Netz ab.

III. Der Bereitschaftsausschuß für psychologische Verteidigung

1. Organisation und personelle Zusammensetzung

Bereits im Jahre 1954 setzte sich in Schweden die Erkenntnis durch, daß eine psychologische Verteidigung in Krisenlagen und im Ernstfall nicht ad hoc organisiert werden kann, vielmehr in normalen Friedenszeiten gründliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde im gleichen Jahr auf Grund eines Reichstagsbeschlusses der Bereitschaftsausschuß für psychologische Verteidigung gegründet.

Dieser Ausschuß ist die zentrale Stelle der schwedischen Regierung für alle Maßnahmen auf dem Gebiet der psychologischen Verteidigungsbereitschaft. Er ist dem Verteidigungsministerium nachgeordnet.

Der Bereitschaftsausschuß besteht satzungsgemäß aus wenigstens 11 und höchstens 15 Mitgliedern, die vom König ernannt werden . Der Ausschuß repräsentiert alle am Aufklärungs- und Informationswesen interessierten Bereiche.

Dem Ausschuß gehören Vertreter des Führungsstabes der Streitkräfte, des Außenministeriums, des Reichsamtes für Zivilschutz, der Depeschenagentur der Presse, des schwedischen Rundfunks, des Zeitungsverlegerverbandes, des Publizistenklubs, des schwedischen Journalistenverbandes, der Gewerkschaften, der Frauenorganisationen, verschiedener pädagogischer Verbände, des Genossenschaftsverbandes, des Zentralverbandes Volk und Verteidigung und verschiedener Massenorganisationen an.

Der Vorsitzende des Bereitschaftsausschusses wird von den Ausschußmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt. Ihm steht ein fünfköpfiger Arbeitsausschuß für die laufenden Geschäfte zur Seite. Der Ausschuß verfügt über eine ständige Kanzlei mit sechs festbesoldeten Bediensteten. Der Kanzleichef wird vom König auf die Dauer von sechs Jahren ernannt, während die übrigen Bediensteten der Kanzlei vom Verteidigungsministerium angestellt sind.

2. Die Aufgaben des Bereitschaftsausschusses für psychologische Verteidigung

a) Überblick

Der Bereitschaftsausschuß hat im wesentlichen vier Aufgaben. Er plant im Frieden in erster Linie die Kriegsorganisation und die Tätigkeit der psychologischen Verteidi-

gung. Dazu gehören auch die Ausbildung des erforderlichen Personals und die Erarbeitung von Richtlinien für die Information im Kriege. Weiterhin hat der Ausschuß in Zusammenarbeit mit den Massenmedien die Planungsarbeiten der Presse, des Rundfunks und des Films für die Aufrechterhaltung dieser Informationsmittel im Kriegsfall zu koordinieren und Anregungen für entsprechende Vorkehrungen zu geben. Endlich betreibt der Verteidigungsausschuß Forschungsarbeiten über die Methoden moderner Propaganda und die Meinungsbildung.

b) Die Planung für die staatliche Informationszentrale

Im Vordergrund der Arbeiten des Verteidigungsausschusses stand in den ersten Jahren die Planung der Kriegsorganisation der psychologischen Verteidigung.

Anders als in normalen Friedenszeiten soll bei unmittelbarer Kriegsgefahr oder im Kriegsfall eine staatliche Informationszentrale ihre Tätigkeit aufnehmen, die über nachgeordnete Sektionen bei den regionalen Behörden verfügen wird.

Auf regionaler Ebene wird zwischen der höheren und der unteren regionalen Führung unterschieden. Für Zwecke der höheren regionalen Führung der zivilen Verteidigung ist das Land in sechs Zivilbereiche eingeteilt, die sich geographisch mit den Militärbereichen decken. Die Zivilbereiche umfassen jeweils mehrere Regierungsbezirke. An der Spitze jedes Zivilbereichs steht ein Zivilbefehlshaber, dem ein besonderer Stab beigegeben ist. Die Zivilbefehlshaber haben im Frieden nur beschränkte Koordinierungsbefugnisse, während sie im Kriege umfassende Führungsaufgaben auf regionaler Ebene wahrnehmen. Ihnen sind dann die Bezirksregierungen (Läns) voll weisungsmäßig unterstellt.

Der Bereitschaftsausschuß für psychologische Verteidigung ist für die Planung der Staatlichen Informationsstelle und der Sektionen für psychologische Verteidigung bei den Zivilbefehlshabern und den Bezirksregierungen sowie die Ausarbeitung der Arbeitsverfahren dieser Kriegsorganisation verantwortlich.

Diese Planungen umfassen:

— die Aufstellung von Organisations- und Mobilisierungsplänen für die Kriegsorganisation der psychologischen Verteidigung und ihre laufende Überprüfung;

— Planungen zur Sicherstellung des Raum-, Ausrüstungs- und Verbindungsbedarfs;

— die Vorbereitung von Aufrufen und Verlautbarungen, die entsprechend unterschiedlichen Lageentwicklungen über die Massenmedien verbreitet werden müssen;

— die Vorbereitung von Richtlinien für die Massenmedien über Nachrichten, die nicht verbreitet werden sollen;

— die Auswahl und Ausbildung von Personal für die Kriegsorganisation der psychologischen Verteidigung;

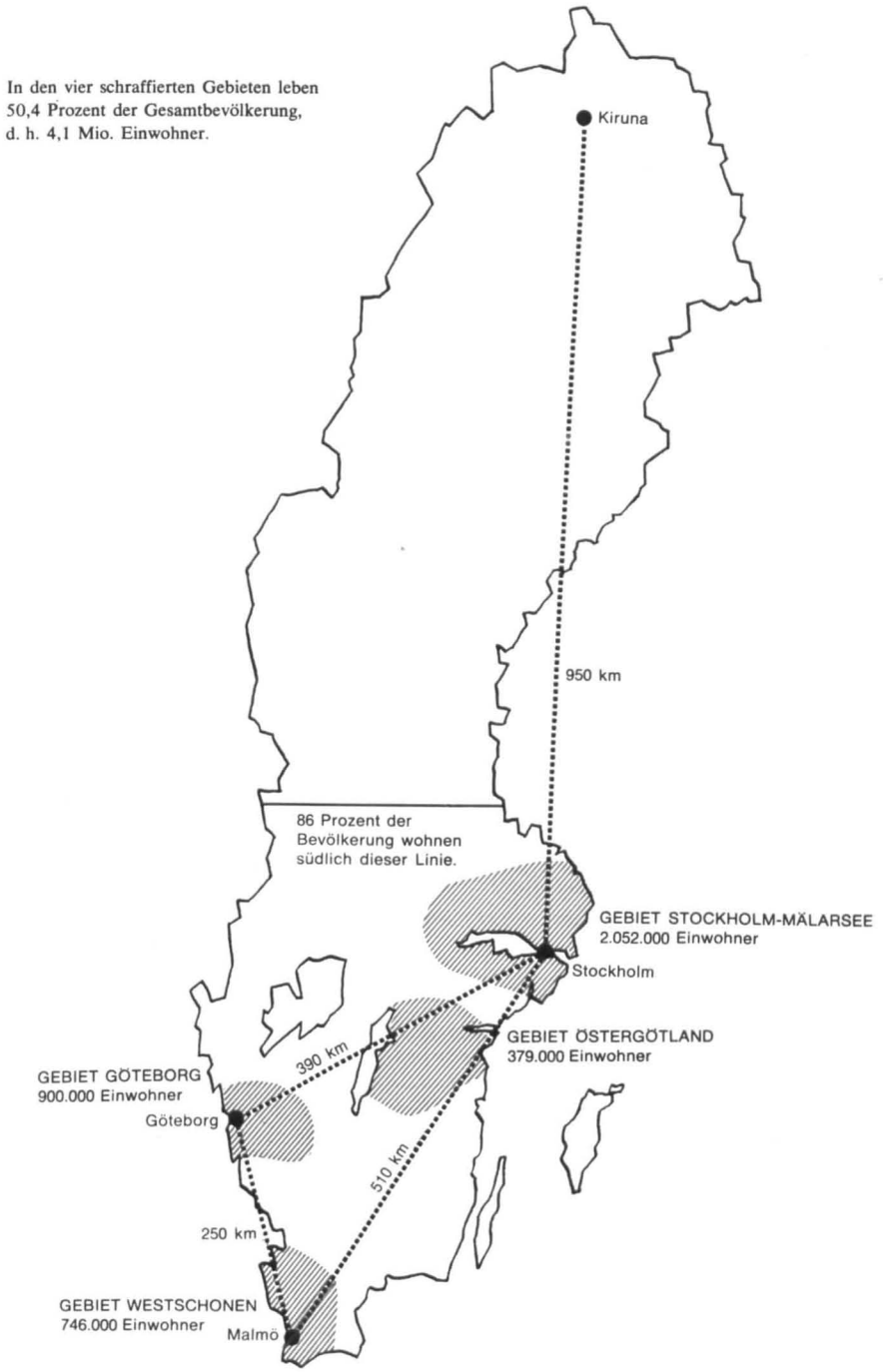

Schweden: Ballungsgebiete der Bevölkerung Ende des Jahres 1970.

zur Wahrnehmung der Aufgaben der psychologischen Verteidigung werden in erster Linie befähigte Journalisten, aber auch Soziologen, Psychologen, Werbefachleute und andere geeignete Persönlichkeiten eingeplant. Dieses Personal wird im Verteidigungsfall kriegsdienstverpflichtet. Es muß sich bereits im Frieden an Konferenzen, Lehrgängen und Übungen verschiedener Art beteiligen.

Zu den Vorbereitungen der Kriegsorganisation für die psychologische Verteidigung gehört aber auch die Planung von Maßnahmen, die den Nachrichtenfluß aus den verschiedensten Quellen zu den Informationsbehörden sicherstellen und umgekehrt die Verbreitung der von diesen herauszugebenden Verlautbarungen.

c) Die Koordinierung der Planungen für die Aufrechterhaltung der Massenmedien

Alle organisatorischen und personellen Maßnahmen der Kriegsorganisation verlieren ihren Wert, wenn es nicht gelingt, im Ernstfall die aktive Nachrichtenvermittlung durch die Massenmedien sicherzustellen.

Der Bereitschaftsausschuß hat daher in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Massenmedien für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit im Ernstfall zu sorgen. Demgemäß sind umfassende Vorkehrungen geplant und auch getroffen worden, um den Druck und die Ausgabe von Zeitungen auch in anderen Erscheinungsorten als in normalen Friedenszeiten zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung von Notdruckereien und Lagervorräten an Zeitungspapier und Druckmaterialien.

Auch für den Rundfunk sind Notstudios vorgeplant. Darüber hinaus haben die Staatliche Informationszentrale, die Zivilbefehlshaber und die Regierungspräsidenten direkte Besprechungsmöglichkeiten für Rundfunk und Fernsehen, die ohnehin über regional dezentralisierte Einrichtungen und Sender verfügen.

d) Forschungs- und Studientätigkeit des Bereitschaftsausschusses

Die Forschungs- und Studientätigkeit des Bereitschaftsausschusses erstreckt sich im wesentlichen auf folgende vier Punkte:

— die Ermittlung des Verteidigungswillens der Bevölkerung,
— die Erforschung des Prozesses der Meinungsbildung,
— das Studium der Methoden moderner Propaganda und
— Untersuchungen über die Bedeutung der Massenmedien im einzelnen.

Die Forschungs- und Studienaufgaben werden nur zu einem Teil von dem Bereitschaftsausschuß selbst durchgeführt, im wesentlichen aber als Studienaufträge an geeignete demoskopische Institute oder Ämter vergeben.

Erhebungen über den Verteidigungswillen der 15- bis 80jährigen Männer und Frauen in Schweden werden alljährlich durchgeführt.*)

1970/71 erklärten sich für den Fall eines konventionellen Angriffes 73 Prozent verteidigungswillig, 14 Prozent unwillig und 10 Prozent unentschlossen. Bei Kernwaffendrohung wollten 50 Prozent auf bewaffneten Widerstand verzichten, nur 35 Prozent kämpfen, während der Rest unschlüssig blieb.

Insgesamt sprachen sich 82 Prozent der Männer und 69 Prozent der Frauen für eine aktive konventionelle Verteidigung aus.

Eine bemerkenswerte Veränderung der Einstellung ergab sich bei den jüngeren Altersgruppen von 15 bis 19 und 20 bis 24 Jahren (in beiden 69 Prozent für den Fall konventioneller Drohung). In diesen Gruppen war auch die negative Haltung am verbreitetsten (20 bis 21 Prozent). Für die Altersgruppen 25 bis 49 Jahre war der Verteidigungswille (80 bis 83 Prozent) am ausgeprägtesten. Es ergab sich eine deutliche Grenze zwischen Personen unter und über 25 Jahren.

In der ganzen Nachkriegsperiode wurde die Möglichkeit Schwedens, sich in einem Großmächtekonflikt neutral halten zu können, relativ pessimistisch beurteilt. Während aber 1968 68 Prozent diese Möglichkeit verneinten oder doch als ganz gering beurteilten, waren es 1969 nur noch 61 Prozent.

16 Prozent traten für eine Verminderung der (hohen) Verteidigungsausgaben ein, 58 Prozent hießen die gegenwärtige Ausgabenhöhe gut, 16 Prozent (gegen 12 Prozent 1968) hielten eine Erhöhung für notwendig.

Die Mehrheit des schwedischen Volkes (70 Prozent) war der Meinung, daß Verteidigungsanstrengungen dazu beitragen können, Schweden aus einem Kriege herauszuhalten. Der Glaube an eine erfolgreiche Verteidigung in einem Großmächtekrieg in Europa ist aber relativ schwach (40 Prozent); größer ist dagegen das Vertrauen in die erfolgversprechende Tätigkeit der zivilen Verteidigung (67 Prozent).

Die Untersuchungen über den Prozeß der Meinungsbildung führten zu der Erkenntnis, daß man zwischen der Meinungsbildung und der Meinungsvermittlung unterscheiden müsse. Eine Schlüsselstellung kommt dabei der Meinungsvermittlung zu. Nach Auffassung des Bereitschaftsausschusses können gerade die Meinungsvermittler aktiv für die Konsolidierung der psychologischen Verteidigung sorgen. Dabei soll eine besonders starke suggestive Wirkung vom Fernsehen ausgehen. Hieraus würde sich eine erhöhte Bedeutung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fernsehens ableiten lassen.

Das Studium der Propaganda hat in erster Linie eine Analyse ausländischer Rundfunksendungen zum Gegenstand, die für Schweden bestimmt sind. Hierbei stehen Untersuchungen über die technischen Probleme des Abhörens und die Analyse der Propagandamethoden im Vordergrund, während der Inhalt der Sendungen weniger bedeutsam ist, da sich dieser Inhalt entsprechend einer veränderten politischen Situation auch sofort verschiebt.

Die Untersuchungen über die Massenmedien verfolgen das Ziel, die Aufnahme von Informationen der verschiedenen Massenmedien durch die Bevölkerung, ihre Glaubwürdigkeit und die unterschiedliche Prägnanz von Lesen, Hören und Schauen zu studieren, um hieraus Erkenntnisse für die eigene Informationstätigkeit im Ernstfall zu gewinnen.

Diese Untersuchungen haben u. a. ergeben, daß die Unterrichtung der Bevölkerung durch den Hörfunk bei aktuellen Ereignissen die größte Bedeutung hat. Die Be-

*) Vgl. Informationsbrief der Deutschen Atlantischen Gesellschaft e. V., Nr. 50 v. 20. 3. 1970.

richterstattung durch das Fernsehen ist demgegenüber langsamer. Dies ist in erster Linie durch technische Gegebenheiten bedingt. Andererseits hat die Presse eine nachhaltigere Wirkung als der Rundfunk.

IV. Die Kriegsorganisation der psychologischen Verteidigung

1. Allgemeiner Überblick

In Krisenlagen und im Krieg wird die Kriegsorganisation der psychologischen Verteidigung aktiviert. Sie besteht aus der Staatlichen Informationszentrale und den ihr nachgeordneten Sektionen bei den Zivilbefehlshabern und den Bezirksregierungen.

Oberstes Ziel der psychologischen Verteidigung ist die Erhaltung und Stärkung des Widerstandsgeistes und des Verteidigungswillens. Die Informationszentrale trägt dabei die Verantwortung für die staatliche Information und das Funktionieren einer wahrheitsgemäßen und ausführlichen Nachrichtenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Presseorganen und den sonstigen Behörden. Sie hat Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen mit Rat und Aufklärung beizustehen sowie die Volksstimmung im Lande zu beobachten und Gerüchte und fremde Propaganda zu analysieren. Demgemäß gliedern sich ihre Aufgaben in vier Punkte:

- Sammlung und Auswertung von Informationen zur Unterrichtung der Behörden,
- Nachrichtenvermittlung,
- Beratung in Fragen der Veröffentlichung durch die Massenmedien und
- Aufklärungstätigkeit gegenüber dem Ausland.

Die Informationszentrale und ihre nachgeordneten Sektionen sollen erst bei einer krisenhaften Zuspitzung der internationalen Lage ihre Tätigkeit aufnehmen.

Organisation, Aufgaben und Hinweise zur Durchführung der Informationstätigkeit sind in einer besonderen Dienstvorschrift für die Staatliche Informationszentrale niedergelegt.

2. Die Organisation der Staatlichen Informationszentrale im Kriege

Die Informationszentrale ist ein Führungsinstrument der schwedischen Gesamtverteidigung.*) Ihr Leiter und ihr stellvertretender Leiter werden vom König ernannt.

Die Staatliche Informationszentrale gliedert sich in:

- ein Sekretariat;

  es ist für die organisatorischen, verwaltungsmäßigen und juristischen Angelegenheiten sowie die materiellen Bedürfnisse der Dienststelle zuständig.
- die Pressestelle;

  sie hält die Verbindung zu den Vertretungen der ausländischen Zeitungen, den Korrespondenzbüros, der schwedischen Presse und den Rundfunkanstalten aufrecht. In der Pressestelle sind die Pressestelle des Außenministeriums, die Informationssektion des Oberbefehlshabers der Streitkräfte und die Informationssektion des Reichsamtes für Zivilschutz ständig vertreten. Andere zentrale Behörden werden nach Bedarf in der Pressestelle vertreten sein.

  Die Staatliche Informationsstelle wird ein festes Pressehauptquartier errichten und unterhalten. Es soll den Vertretern der Massenmedien des In- und Auslandes Nachrichten vermitteln, Pressekonferenzen durchführen und ggf. Pressefahrten organisieren. Nicht zuletzt soll es dafür sorgen, daß die Berichte der ausländischen Korrespondenten rasch gesichtet und zur Übermittlung in ihre Heimatstaaten freigegeben werden.
- die Abteilung Information;

  ihre Aufgabe wird die Sammlung und Auswertung aller aufkommenden Informationen aus dem Bereich der Massenmedien sein. Hierzu gehört auch die Erforschung und laufende Überwachung der öffentlichen Meinung. Die Ergebnisse werden dann als Grundlageninformation an die übrigen Abteilungen und an andere staatliche Behörden weitergeleitet.
- die Nachrichtenabteilung;

  sie wird für die Vermittlung von Nachrichten und für die Beratung in Fragen der Veröffentlichung im Inland zuständig sein.
- die Auslandsabteilung;

  sie wird in erster Linie die gegen Schweden gerichtete Propaganda zu untersuchen und die eigene Propaganda gegenüber dem Ausland zu betreiben haben. Ziel dieser Tätigkeit soll es sein, im Ausland für die Kriegsziele und Verteidigungsanstrengungen Schwedens Verständnis zu schaffen.

Zur Unterstützung der Informationszentrale sind zwei Kommissionen vorgesehen:

- Die Aufklärungskommission ist eine Art Beirat für alle Fragen der Meinungsbildung und Aufklärung im Interesse der Gesamtverteidigung. Ihre Mitglieder sind identisch mit den Mitgliedern des Bereitschaftsausschusses für psychologische Verteidigung, der seine Tätigkeit mit Beginn der Aktivierung der Kriegsorganisation einstellt.
- Die Pressekommission ist zur Förderung der Kontakte zu den publizistischen Medien vorgesehen. Sie soll aber auch der Presse selbst Mitwirkungsmöglichkeiten auf höchster Ebene im Bereich der psychologischen Verteidigung einräumen. Insbesondere ist sie in solchen Angelegenheiten zu hören, die Vorschriften für die Presse betreffen. Mitglieder der Pressekommission sind die auf Vorschlag des schwedischen Zeitungsverlegerverbandes, der Depeschenagentur der Presse, des Rundfunks, des Publizistenklubs und des Journalistenverbandes ausgewählten Personen, ferner fünf vom König auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen bestimmte Vertreter der politischen Presseverbände und der Wochenpresse.

Beide Kommissionen treten entweder auf Anforderung des Leiters der Informationszentrale zusammen, sobald es die vorkommenden Angelegenheiten erfordern, oder wenn dies von mindestens vier Mitgliedern der Kommissionen gefordert wird. Beide Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, der Informationszentrale Vorschläge einzureichen.

Die Informationszentrale ist weisungsberechtigt gegenüber den Stäben der Zivilbefehlshaber, die mit Hilfe eigener Sektionen für psy-

*) Vgl. zum Folgenden Petterson und Wunner, a. a. O.

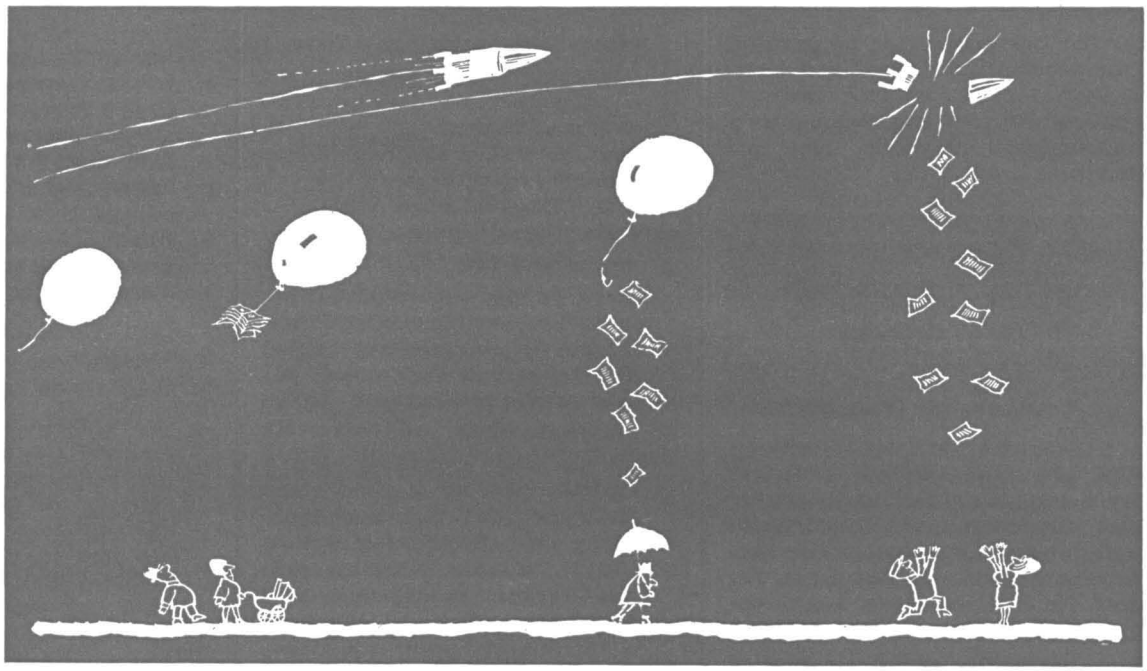

CIVILIT FÖRSVAR, die schwedische Zivilschutz-Zeitschrift, veröffentlichte kürzlich nebenstehende Zeichnung, um darzustellen, wie verschiedenartig die Menschen im Falle einer Aktion der psychologischen Kriegführung reagieren.

chologische Verteidigung auf Zusammenarbeit mit dem Stab des Militärbereichs, mit dem regionalen Programmchef des Rundfunks und über eine Verbindungsstelle der Depeschenagentur TT mit der Presse angewiesen sind. Das gleiche gilt auch gegenüber den Bezirksregierungen, die mit dem Stab des Militärbezirks, der lokalen Presse und dem Verbindungsmann des schwedischen Rundfunks zusammenwirken.

3. Die Aufgaben der Staatlichen Informationszentrale im einzelnen

In Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt es der Informationszentrale, durch Nachrichtenübermittlung und auf andere Weise dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit fortlaufend durch zutreffende und abgerundete Informationen über die Gesamtverteidigung, die Versorgung und andere Umstände, die von besonderer Wichtigkeit sind, unterrichtet wird. Hierbei muß jedoch Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Nachrichten geübt werden, die durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder einzelner Personen bedingt ist. Die Informationszentrale hat

— der Presse und den anderen Massenmedien mit Informationen, Ratschlägen, Anweisungen und sonstigen Maßnahmen zu helfen;

— durch Stichprobenuntersuchungen, Gerüchteanalysen und auf sonstige Weise die Volksstimmung im Land zu verfolgen;

— die ausländische Propaganda zu verfolgen und zu analysieren;

— der sich gegen Schweden richtenden psychologischen Kriegführung anderer Staaten entgegenzuwirken;

— die Informations- und Aufklärungstätigkeit, die für den Widerstandsgeist der Bevölkerung von Bedeutung ist, zu leiten, zu koordinieren und im erforderlichen Umfang selbst zu betreiben;

— die Behörden in Angelegenheiten von psychologischer Bedeutung mit Ratschlägen und Informationen zu unterstützen;

— in Zusammenarbeit mit den militärischen Kommandobehörden gegen den Feind gerichtete psychologische Maßnahmen zu planen und im Kriegszustand durchzuführen sowie

— hinsichtlich der auf das Ausland gerichteten Informationstätigkeit mit dem auswärtigen Dienst und den übrigen auf diesem Gebiet tätigen Informationsorganen zusammenarbeiten.

4. Grundsätze für Informationstätigkeit im Krieg *)

Die Informationspolitik im Krieg wird maßgeblich dadurch bestimmt werden, daß das durch qualifiziertes Gesetz verbriefte Recht auf freie und ungehinderte Unterrichtung nicht eingeschränkt wird. Auch im Kriege soll keine Vorzensur stattfinden. Da aber Krisenlagen und militärische Konflikte zur Zurückhaltung bestimmter Informationen zwingen, muß diese durch eine koordinierte staatliche Informationspolitik einerseits und durch die Selbstbeschränkung der unabhängigen Massenmedien andererseits sichergestellt werden.

a) Schweden mißt einer aktiven Informationspolitik aller Behörden große Bedeutung bei. Den Behörden ist es zur Aufgabe gemacht, sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktiv am Informationswesen zu beteiligen. Der Informationszentrale und den ihr nachgeordneten Sektionen für die psychologische Verteidigung obliegt es dabei, das öffentliche Interesse an entsprechenden Nachrichten und Verlautbarungen gegenüber übertriebenen Geheimhaltungsbestrebungen zu vertreten.

Wenngleich die Berichterstat-

*) Zum Folgenden vgl. vor allem Wunner, a.a.O.

tung im Kriege auf die Sicherheitsbelange des Staates und seiner Bevölkerung Rücksicht nehmen muß, soll die schwedische Öffentlichkeit doch umfassend unterrichtet werden. Man geht dabei davon aus, daß bestimmte Ereignisse ohnehin zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen und die dann entstehenden Gerüchte schädlicher sind als eine umfassende Berichterstattung. Die Organe des Informationswesens haben deshalb auch darauf zu achten, daß die übermittelten Angaben den Tatsachen entsprechen, um durch absolute Verläßlichkeit das Vertrauen in die Informationspolitik zu erhalten.

Die Behörden sind deshalb angewiesen, darauf zu achten, daß auch unterlassene Veröffentlichungen negative Auswirkungen haben können. Wenn es psychologisch von Vorteil ist, so soll sorgfältig abgewogen werden, ob eine Veröffentlichung aus zwingenden Gründen unterbleiben muß. Auch hier ist die Informationszentrale einzuschalten.

Neben der Pressestelle der Staatlichen Informationszentrale sind weitere Pressestellen beim Oberbefehlshaber der Streitkräfte und beim Reichsamt für Zivilschutz vorgesehen. Diese führen die Aufklärung der Öffentlichkeit und des eigenen Personals selbständig und mit eigenen Informationsorganen durch. Sie müssen jedoch die allgemeinen Richtlinien der Informationszentrale beachten, damit dem Gegner keine Möglichkeiten geboten werden, Abweichungen in den amtlichen Verlautbarungen zum eigenen Vorteil auszunutzen.

Im Kriegsfall sind tägliche Kommuniques des Oberbefehlshabers der Streitkräfte vorgesehen, die im Einvernehmen mit der Informationszentrale erstellt werden sollen. Sie beschränken sich auf die militärische und zivile Verteidigung. Was nicht in den Bereich der Verteidigung gehört, wird je nach Lage und Bedarf von der Informationszentrale in gesonderten Kommuniques veröffentlicht. Sollen anderweitige Verlautbarungen vom Oberbefehlshaber oder vom Reichsamt für Zivilschutz veröffentlicht werden, so ist die Informationszentrale nur zu beteiligen, wenn sie in der Angelegenheit betroffen ist.
Im übrigen können Oberbefehlshaber und Reichsamt in eigener Zuständigkeit Informationsmaterial an Herausgeber von periodischen Schriften, an Nachrichtenagenturen und Rundfunkstationen geben. Ihnen ist jedoch die laufende Beratung mit der Informationszentrale zur Pflicht gemacht. Gleiches gilt für die Presse- und Informationstätigkeit des Außenministeriums, das dem Depeschenbüro der Zeitungen und dem Rundfunk Verlautbarungen und Nachrichten übermitteln kann. Zwischen dem Außenministerium und der Informationszentrale ist ein dauernder Kontakt sichergestellt, da der Leiter des Pressebüros des Außenministeriums über alle wichtigen, in seinem Bereich anfallenden Vorgänge den Leiter der Informationszentrale zu informieren hat.

Auf Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden mit den Organen der psychologischen Verteidigung auf regionaler Ebene ist bewußt verzichtet worden, da die allgemeinen Vorschriften für die regionalen Behörden genauso gelten, wie für die höheren und unteren Dienststellen in ihrem Verhältnis zu den Zivilbefehlshabern und den Regierungspräsidenten als Organe der psychologischen Verteidigung.

Aus alledem ergibt sich, welches Gewicht die schwedische Planung einer positiven Informationspolitik beimißt.

b) Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß bestimmte Informationen und Nachrichten im Ernstfall geeignet sind, die Sicherheit des Landes zu gefährden. Obwohl keine Pressezensur eingeführt werden wird, beabsichtigt Schweden ein Verfahren, das dem D-Notice-Verfahren der angelsächsischen Staaten im zweiten Weltkrieg vergleichbar ist. Es sind daher Richtlinien für die Massenmedien erarbeitet worden, in denen festgelegt ist, welche Nachrichten nicht, nicht sogleich oder nur teilweise verbreitet werden sollen. Zwar ist kein Journalist und keine Zeitung gezwungen, sich an diese Richtlinien zu halten, doch läuft er bei einem Verstoß gegen die Richtlinien Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Er kann sich dann nicht darauf berufen, daß er von der Notwendigkeit einer Geheimhaltung nichts gewußt habe.

Die Staatliche Informationszentrale hat fünf Möglichkeiten zur Behandlung bestimmter Nachrichten:

- Freigabe zur unmittelbaren vollständigen Veröffentlichung;
- Freigabe zur teilweisen Veröffentlichung, z. B. ohne Einzelheiten, die die Sicherheit des Reiches gefährden oder das Leben von Menschen in Gefahr bringen könnten;
- Freigabe zur um Stunden oder Tage verzögerten Veröffentlichung, wenn Veranlassung zu der Annahme besteht, daß die Nachricht dem Feind nach einiger Zeit auf anderen Wegen bekannt wird;
- Freigabe zur örtlichen Veröffentlichung mit Verzögerung für den überörtlichen Bereich, wenn anzunehmen ist, daß dies für das Leben von Menschen von Bedeutung ist;
- Sperren von Nachrichten und völliges Verschweigen während einer absehbaren Zeit, wenn anzunehmen ist, daß die Veröffentlichung vom Verteidigungsstandpunkt aus verhängnisvolle Folgen haben würde.

Bei Veröffentlichungen über die Streitkräfte soll immer bedacht werden, daß die Organisation der Streitkräfte geheim ist. Das gleiche gilt auch für Truppenbewegungen und Hinweise über die Einsatzbereitschaft von Truppenverbänden. Ebenso dürfen die Standorte von Verteidi-

Sachgerecht gut + pünktlich

Wir leben in einer Zeit, in der wir auf gute, sachgerechte Information einfach nicht mehr verzichten können.
Gut und sachgerecht über die Zivilverteidigung und die mit ihr zusammenhängenden wichtigen Fragen der Sicherheitspolitik informiert Sie die

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Abonnieren Sie noch heute diese Zeitschrift, damit Sie immer pünktlich über sie verfügen können.
Erscheinungstermin: Februar, Mai, August und November.

Bestellschein

An Osang Verlag
534 Bad Honnef 1
Postfach 189

Hiermit bestelle ich die ZIVILVERTEIDIGUNG zum Abonnementspreis von DM 48,— jährlich/ DM 24,— halbjährlich (Einzelpreis des Heftes DM 12,—).

Name

Anschrift

gungsanlagen und Einrichtungen nicht bekannt gemacht werden.

Die gleichen Richtlinien gelten auch für die zivile Verteidigung, von der angenommen wird, daß sie einen potentiellen Gegner stark interessiert. So sollen Einzelschilderungen über die Leitung der zivilen Verteidigung, den Einsatz von Verbänden des Zivilschutzes und die Vorratshaltung für die Versorgung der Bevölkerung unterbleiben.

Auch feindliche Erfolge bei Angriffen werden vom Standpunkt der Veröffentlichung aus als gefährlich angesehen, weil derartige Nachrichten eine Rolle für die Planung weiterer Angriffe spielen können. Dies gilt insbesondere für Schäden an Versorgungseinrichtungen und der Verkehrs- sowie der Fernmeldeinfrastruktur. Ebenso ist bei Spionagefällen äußerste Zurückhaltung geboten.

Eine Verpflichtung, die Informationszentrale um Rat zu fragen, besteht für die Massenmedien nicht. Wird die Informationszentrale jedoch angegangen, so ist sie zur Auskunft verpflichtet. Der Beratung braucht nicht Folge geleistet zu werden. Dann trägt allerdings der Publizierende die Verantwortung, es sei denn, daß er im Einvernehmen mit der Informationszentrale oder einem anderen staatlichen Organ der psychologischen Verteidigung gehandelt hat. Dies befreit ihn in jedem Fall von der Strafbarkeit. Strafbar ist er nämlich im Kriege wie im Frieden, wenn er Angaben veröffentlicht, deren Bekanntwerden für die Sicherheit des Reiches schädlich wäre.
Zur Wahrung einer einheitlichen Informationspolitik soll ausschließlich die Informationszentrale über Anträge der Behörden entscheiden, wenn diese bestimmte Nachrichten zurückhalten wollen. Man will dadurch einer allzu großen Beschränkung der Informationstätigkeit durch die Fachbehörden entgegenwirken. Allerdings befreit dies die zuständigen Behörden nicht von der Verpflichtung, die Wirkung einer Veröffentlichung von ihrem Standpunkt aus zu prüfen. Im übrigen glaubt man, daß Veröffentlichungsverbote auf die Presse irreführend wirken und dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Massenmedien erschwert würde.

Da prinzipiell an der Informationsfreiheit auch in Kriegszeiten festgehalten wird, soll auch die Meinungsbildung keiner Beschränkung unterworfen werden. Auch unter erschwerten Verhältnissen werden daher weder die politische Führung noch die öffentlich Bediensteten oder sonstigen Vertrauenspersonen der öffentlichen Kritik entzogen sein. Auch mit Rücksicht auf die Anforderungen eines Krieges will man nicht an diesen Eckpfeilern der verfassungsmäßigen Rechte rütteln.

V. Wertung

Die Organisation der psychologischen Verteidigung Schwedens ist zu wiederholten Malen in Übungen erprobt worden. Ein erstes Planspiel fand bereits im Jahre 1956 statt. Die letzte Übung dieser Art wurde im Sommer 1971 durchgeführt.

Alles dies läßt erkennen, welche umfassenden Vorbereitungen Schweden auf dem Gebiet der psychologischen Verteidigung getroffen hat. Angesichts der großen Bedeutung der Propaganda und psychologischer Maßnahmen in unserer Zeit für die Erhaltung der Widerstandskraft eines jeden Staates und seiner Bevölkerung können diese Anstrengungen in vieler Hinsicht beispielgebend sein.

Im Dienst der Verteidigung Englands

Von Dr. Anton Schmitt

Großbritanniens Verteidigungsminister Lord Carrington stellte in seiner Rede vom 21. Oktober 1971 klar heraus, daß die Regierung sich der Verteidigung verpflichtet fühle und die NATO als Eckpfeiler der britischen Verteidigungspolitik gefördert werden müsse.

Die Regierung trägt unter der Kontrolle des Parlaments die oberste Verantwortung für die nationale Verteidigung Großbritanniens. Unter dem Vorsitz des Premierministers besteht in Gestalt des Defence and Oversea Policy Committee ein Verteidigungsausschuß, dem die Minister für Äußeres, Inneres, Verteidigung und der Commonwealth-Minister angehören. Er behandelt sämtliche Probleme der Verteidigung und deren Auswirkungen auf die Außen- und Wirtschaftspolitik.

Für die Durchführung der Beschlüsse des Verteidigungsausschusses ist der Verteidigungsminister, wenn nötig nach Zustimmung des Gesamt-Kabinetts, verantwortlich. Er wird beraten durch einen Verteidigungsrat (Defence Council), der aus den zwei Staatsministern der Verteidigung und einem Unterstaatssekretär für die drei Teilstreitkräfte Marine, Heer und Luftwaffe, den Chefs der Gesamtverteidigung, des Admiral- und Generalstabs sowie des Luftwaffengeneralstabs und den Chefberatern für Forschung, Logistik und Personal besteht.

Die normale Kommandogewalt wird unterhalb des Verteidigungsministeriums von der Abteilung Marine des Verteidigungsrates über die Seestreitkräfte, von der Abteilung Heer über die Landstreitkräfte und der Abteilung Luftwaffe des Verteidigungsrates über die Luftstreitkräfte ausgeübt.

Die Marine umfaßt rund 92 000, das Heer über 186 000 und die Luftwaffe über 116 000 Personen; so stehen insgesamt 395 000 Menschen, darunter über 15 000 Frauen, im Dienst der Streitkräfte.

Über 49 000 Offiziere, darunter rund 2000 weibliche, und rund 330 000 Unteroffiziere und andere Dienstgrade bilden die Friedensstärke der Streitkräfte, die sich ausschließlich aus Freiwilligen rekrutieren. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft und soll auch nicht wieder eingeführt werden, weil genügend Freiwillige zur Verfügung stehen. Der Ausbildung der Offiziere dienen Militär-Akademien für Marine, Heer und Luftwaffe. Die Ausbildung der Stabsoffiziere ist Aufgabe der Stabsakademien der Teilstreitkräfte Heer, Marine und Luftwaffe. Darüber hinaus besteht eine Akademie der Gesamtsteitkräfte.

Für die Ausbildung der Führungskräfte der militärischen und zivilen Verteidigung ist seit 1927 das Imperial Defence College — heute Royal College of Defence Studies — im folgenden als Verteidigungsakademie bezeichnet — zuständig.

I. Militär-Akademien Großbritanniens

Die Ausbildung *angehender Offiziere* der britischen Streitkräfte ist Aufgabe der

- Royal Military Academy in Sandhurst für die Kadetten des Heeres,
- Royal Air Forces Colleges in Cranwell für die Offiziersanwärter der Luftwaffe und des
- Royal Naval College in Darthmouth für die Seekadetten.

Der Aus- und Weiterbildung von *Stabsoffzieren* dienen das

- Royal Naval Staff College (Marinestabsakademie) in Greenwich,
- Army Staff College (Heeres-Stabsakademie) in Camberley und die

Anton Schmitt

— Royal Air Force Staff Colleges (Luftwaffen-Stabsakademie) in Bracknell und Andover.

Als *Führungsakademie der Streitkräfte* ist das Joint Staff Training (Akademie der Gesamtstreitkräfte) in Chesham anzusehen. Zum Besuch dieser Akademie sind die Absolventen der Stabsakademien von Heer, Marine und Luftwaffe zugelassen, die besonders dazu ausgewählt wurden.

Royal College of Defence Studies umbenannte Institut in London ist zur Aus- und Weiterbildung der Spitzenkräfte der militärischen und zivilen Verteidigung eingerichtet.

Vor fünfzig Jahren bereits hatte Winston Churchill als Vorsitzender des Kabinetts-Ausschusses die Errichtung einer Verteidigungs-Akademie in Gestalt eines Defence College nachdrücklich empfohlen. Fünf Jahre später, im Jahre 1927, wurde das Imperial Defence College in London gegründet. Es hatte die Aufgabe, sich mit allen Fragen der Verteidigung zu befassen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es 1946 im Seaford-Haus in London wieder eröffnet, das dem Baron Seaford seinen Namen verdankt und aus dem Jahre 1842 stammt.

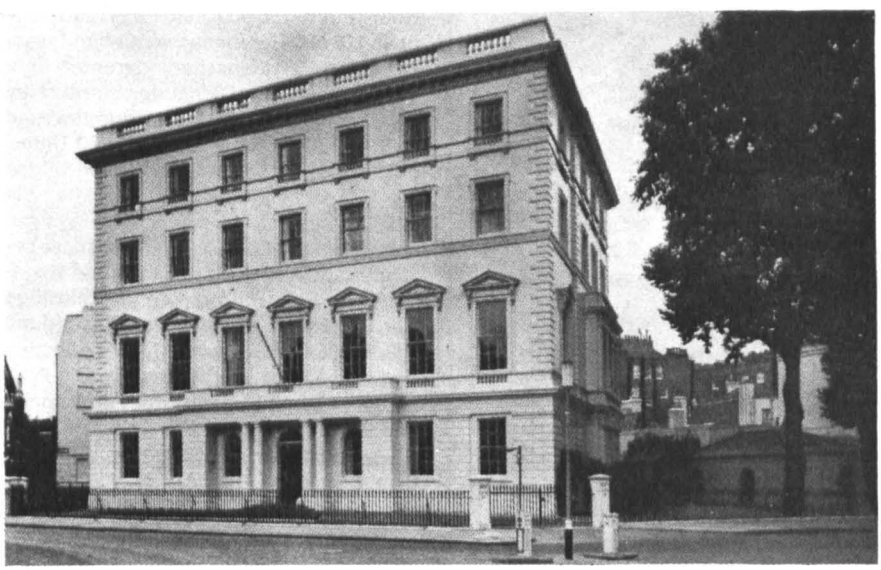

Das Seaford-Haus in London, Sitz des Royal College of Defence Studies.

Darüber hinaus bestehen Pläne zur Errichtung einer Royal Defence Academy für die Ausbildung von Führungskräften der Teilstreitkräfte. Diese Ausbildungseinrichtungen sind ausschließlich den Angehörigen des militärischen Bereiches vorbehalten.

Zivile Führungskräfte werden gemeinsam mit ausgesuchten höheren Offizieren der Teilstreitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe und Heimatverteidigung) an einer besonderen Ausbildungsstätte in ihre Aufgaben eingewiesen und mit ihren Funktionen vertraut gemacht.

II. Verteidigungsakademie Großbritanniens

Das zunächst als Imperial Defence College (Reichs-Verteidigungs-Akademie) bezeichnete und neuerdings in

III. Aufgaben der Verteidigungsakademie

Die Akademie hatte vor 1939 nur die Ausbildung hoher Offiziere zum Gegenstand. Sie dehnte ihre Tätigkeit nach ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1946 aber auch auf die militärischen und zivilen Führungskräfte der Verteidigung des gesamten britischen Commonwealth und verbündeter Staaten — z. B. der USA, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland — aus.

Die Akademie hat sich die Aufgabe gestellt, einem ausgewählten Kreis höherer Stabsoffiziere und hoher Staatsbeamter die Möglichkeit zum eingehenden Studium aller Probleme der nationalen und internationalen Sicherheit, der Strategie und der internationalen Beziehungen zu geben. Ferner werden sämtliche Bereiche der Politik, die mit den Problemen der Verteidigung und der Sicherheit zusammenhängen, im Rahmen der Lehrgänge der Akademie behandelt.

IV. Organisation der Akademie

An der Spitze der Akademie steht der Kommandant, z. Z. Sir Alastair Buchan. Er wird unterstützt durch zwei Leitungsstäbe. Der obere Leitungsstab setzt sich zusammen aus höheren Offizieren im Range eines Generals bzw. Admirals und einem entsprechend hohen Staatsbeamten.

Dem unteren Leitungsstab gehören Stabsoffiziere der drei Teilstreitkräfte und ein Zivilbeamter an.

Die laufenden Geschäfte werden von einem Sekretariat unter der Leitung eines ehemaligen Brigadiers durchgeführt.

Der Leitung der Akademie steht ein Beirat (zehn Mitglieder) zur Seite, geführt vom Unterstaatssekretär des Verteidigungsministeriums. Dem Beirat (Advisory Board) gehören an: der stellvertretende Leiter des Verteidigungsstabes, ein Vertreter der Teilnehmer des Vorjahres-Lehrganges und der Personalchef des Verteidigungsministeriums. Darüber hinaus sind andere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und aus anderen Einrichtungen vertreten.

V. Lehrgänge und Studienverlauf

Die Lehrgänge an der Akademie dauern jeweils ein Jahr. Sie beginnen im Februar und erstrecken sich — mit Unterbrechungen in den Ferien — bis zum Januar des folgenden Jahres.

Der Kreis der Lehrgangsteilnehmer umfaßte 1971 rd. dreißig Stabsoffiziere der britischen Streitkräfte und zehn höhere Zivilbeamte des Vereinigten Königreiches. Darüber hinaus nahmen an dem Lehrgang zwölf Stabsoffiziere und acht höhere Beamte aus den Ländern Australien, Canada, Malaysia, Neuseeland, Nigeria und den USA teil. Weitere zwanzig Stabsoffiziere kamen aus Belgien, Griechenland, Pakistan und der Türkei. Der Lehrgang bestand im Jahre 1971 aus rund vierzig Engländern und vierzig Ausländern.

Das Studium zerfällt in vier Studienabschnitte, im folgenden als Semester bezeichnet. Im ersten Semester des Lehrganges 1971 wurde das „Gleichgewicht der Kräfte und seine Konsequenzen" behandelt. Das zweite Semester befaßte sich mit den Problemen der modernen Umwelt", das dritte Semester mit den „Entwicklungsländern und der

internationalen Ordnung" und das letzte Semester diente der Betrachtung aller Fragen, die mit dem Wechsel der Machtverhältnisse und der Stabilität in Europa zusammenhängen.

1) dem ersten Semester war eine Einführungswoche vorgeschaltet, in der ein Überblick über die politische, strategische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung vermittelt wurde. Auf die strategischen Konsequenzen des Gleichgewichts der Weltmächte, die Interessen und Probleme sowie die strategischen Beziehungen zwischen den beiden Supermächten wurde eingegangen. Auch die Stellung und die Interessenlage Großbritanniens wurden in diesem Zusammenhang betrachtet, desgleichen die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf die Gewährleistung der politischen und strategischen Sicherheit.

Im ersten Lehrabschnitt wurden die politischen und wirtschaftlichen Systeme der USA und der UdSSR untersucht und auch die Frage geprüft, auf welche Weise die Regierungen dieser Mächte zu Entscheidungen gelangen. Dabei wurde die Interessenlage nicht außer acht gelassen, aufgrund derer die internationalen, politischen Entscheidungen getroffen werden. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Großmächten wurden ebenso behandelt wie deren Verhältnis zu anderen Staaten, insbesondere zu China.

Der zweite Lehrabschnitt galt Großbritannien. Sowohl das politische System, die Regierungsorganisation und die Entscheidungsfindung, als auch die diplomatischen, wirtschaftlichen, strategischen Interessen Englands als einer Kraft der Mitte und das moderne Commonwealth wurden betrachtet. Die auswärtige und Verteidigungspolitik wurde ebenso erörtert wie die Hilfsquellen der Verteidigung.

Im dritten Lehrabschnitt wurden die Fragen der modernen Strategie und der Rüstungskontrolle bearbeitet. Die Entwicklung der modernen strategischen Theorie und der Politik wurden ebenso dargelegt wie das derzeitige strategische Kräfteverhältnis und die Einwirkungen der technischen Neuerungen auf die Stabilität. Fragen der Rüstungskontrolle wurden hinsichtlich der derzeitigen und der zukünfigen Entwicklungen geprüft. Die verschiedenen Arten der Konflikte wurden ebenso behandelt wie die neuen Methoden der Kriegführung und Strategie.

2) Das zweite Semester wurde den Problemen der modernen Umwelt gewidmet. Besondere Untersuchungen galten den Umweltbedingungen des Bürgers in einem modernen Staat, den grundlegenden Fragen der Lebenshaltung, der Arbeit und dem Streben nach Glück und Zufriedenheit, aber auch den Vorteilen und Problemen, die sich aus der Entwicklung des wirtschaftlichen Wohlstandes und des technischen Fortschritts ergeben.

In den vier Lehrabschnitten des Semesters wurden die strategischen Verflechtungen und die für Großbritannien eigentümlichen Fragen besonders eingehend geprüft.

Der Lehrabschnitt eins diente der Behandlung wirtschaftlicher Fragen. Er vermittelte einen weiten Überblick über die wichtigsten Fragen der Volkswirtschaft einschließlich der Wirtschaftsquellen, der Engpässe, des Fortschritts, des internationalen Handels- und Währungssystems. Dabei wurden die besonderen wirtschaftlichen Probleme Großbritanniens herausgestellt. Die internationale Zusammenarbeit wurde unter dem Gesichtspunkt der hochtechnisierten Industrieländer dargestellt. Dazu gehörte auch ein Beitrag über Aufbau und Zusammenhänge der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Die Verteidigung wurde schließlich als ein besonderes Betätigungsfeld der Wirtschaft behandelt.

Im zweiten Lehrabschnitt wurden die modernen Methoden der Entscheidungsfindung untersucht. Dazu gehörten die modernen technischen Verfahren der Entscheidungsfindung, insbesondere bei der Zuteilung von Hilfsquellen, betriebliche Analysen und deren Anwendung auf das Management sowie die bestmögliche Ausschöpfung der Hilfsquellen der Verteidigung. In diesem Lehrabschnitt erfolgt auch ein Besuch eines modernen Management-Instituts.

Im dritten Lehrabschnitt wurden die Fragen der modernen Gesellschaft eingehend erörtert. Dazu gehörte die moderne Stadt, die Beziehungen der verschiedenen Rassen, das Verhältnis

Anton Schmitt

1970 besuchte Königin Elizabeth II. das Royal College of Defence Studies.

Anton Schmitt

zwischen Verbrechen und öffentlicher Ordnung, der Wechsel in den sozialen Verhältnissen, Fragen der Erziehung und der Massenmedien.

Der vierte Lehrabschnitt war Wissenschaft und Technik gewidmet. Im einzelnen wurden behandelt u. a.:

— die Grundzüge der Wissenschaft, die Bedeutung von Energie und Material, die Rolle der Kommunikationsmittel, die Bedeutung der Luft- und Raumfahrt, Lebensführung und Heilkunde, die Bedingungen der natürlichen Umwelt, die Bedeutung des Computers und die Anwendungsbereiche des technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Strategie, der Wirtschaft und der Sozialstruktur einschließlich der Frage des Bevölkerungswachstums und der Gesundheit, der Umweltverschmutzung sowie der Ernährungs- und Landwirtschaft.

In diesem Lehrabschnitt war der Besuch einer Ingenieur-Akademie vorgesehen.

3) Im dritten Semester wurden die Fragen der Entwicklungsländer und der internationalen Ordnung behandelt. Besonders dargestellt wurde der tiefgreifende Wandel der internationalen Lage, der durch die Gründung von sechzig neuen Staaten und durch die Verschärfung des ideologischen Konflikts unter den alten Mächten ausgelöst worden ist. Eine besondere Untersuchung galt den grundlegenden politischen und sozialen Problemen, die bei den Entwicklungsländern im Inneren und nach außen hin aufgetreten sind. Auch die Art der Konflikte, zu denen die Entwicklungsländer Anlaß gegeben haben, und das Verhältnis derartiger Konfliktsituationen zu den Vereinten Nationen (UN) und zu der Strategie der Großmächte wurden geprüft.

Der Lehrabschnitt eins gilt dem Studium der verschiedenen Gebiete. Die Themen behandelten unter anderem: die gemeinsamen, sozialen, politischen Probleme der Entwicklungsländer, die Rolle der Vereinten Nationen als politischer Faktor. Weitere Themen waren:

— Politik, wirtschaftliche Aussichten und internationale Beziehungen der südamerikanischen Staaten, Mittelamerikas und der Staaten der Karibischen See, des mittleren Osten einschließlich des Kräfteverhältnisses der Arabischen Staaten und Israels. Konflikt und Zusammenarbeit in Afrika. Konflikt und Macht in Asien einschließlich der Politik Chinas. Die großen Mächte und das südasiatische Problem. Südostasien. Die inneren und auswärtigen Fragen Indiens und Pakistans. Die Interessen Australiens und Neuseelands. Die Forderungen Japans.

Diese Themen werden in vier Lehrabschnitten des dritten Semesters abgehandelt.

Im fünften Lehrabschnitt wurden die neuen Ausmaße moderner Konflikte abgehandelt. Dazu gehören u. a. die Führung von Revolutionskriegen, Aufstand und Gegenaufstand, die Guerilla-Kriegführung, Terrorakte, die zivil-militärischen Beziehungen und der Einfluß des Militärs, die Erhaltung des Friedens und die Intervention großer Mächte.

Während dieses Lehrabschnittes war ein Besuch der britischen Rheinarmee und der Stadt Berlin vorgesehen.

4) Im vierten Semester wurde das Rahmenthema „Änderung der Machtverhältnisse und Stabilität in Europa" behandelt. Die Fragen des europäischen Kontinents, an denen Großbritannien ein vorwiegend strategisches und politisches Interesse hat, die Hauptländer und die wichtigsten Organisationen erfuhren hierbei eine besondere Berücksichtigung.

In diesem Zusammenhang wurden auch Besuche bei der NATO und bei SHAPE durchgeführt.

Der künftige Aufbau Europas, seine Beziehungen zu den Supermächten und die Entwicklung eines europäischen Sicherheitssystems stehen im Vordergrund der Betrachtungen dieses Semesters.

Der Lehrabschnitt eins behandelte die Entwicklung West-Europas. Er zeigte die innere Lage der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens und Skandinaviens auf, das Verhältnis Großbritanniens zur EWG, die politische Gliederung West-Europas und die soziale Grundlage für eine Integrierung Europas sowie die zukünftigen Beziehungen zwischen Europa und Amerika.

Im zweiten Lehrabschnitt wurde Ost-Europa, insbesondere die Beziehungen der UdSSR mit der Tschechoslowakei, mit Polen, Ungarn und Rumänien erörtert. Auch die Bedeutung der Ostpolitik der BRD wurde gewürdigt.

Im dritten Lehrabschnitt ging es um Verteidigung und Abschreckung in Europa. Im einzelnen wurden folgende Fragenkomplexe behandelt:

Die Verteidigung Mitteleuropas. Die neuen Möglichkeiten eines Konfliktes in Europa. Einsatz der Luftwaffe und der Seestreitkräfte in einem europäischen Konflikt, die Spannungs- und Konfliktmöglichkeiten in den Mittelmeerländern. Darüber hinaus wurden auch Probleme der Reservestreitkräfte und die Aufgaben der NATO-Strategie in den siebziger Jahren behandelt. Zum Themenkreis gehörten ferner Betrachtungen der Stärke der Streitkräfte und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung Europas, die Anpassung Großbritanniens an die militärischen Erfordernisse und die neuen Formen eines möglichen europäischen Krieges.

Im vierten Lehrabschnitt wurde das Europa der Zukunft ausführlich behandelt. Dabei ging es um die Zusammenarbeit bei der Verteidigung Europas, die Rüstungsbegrenzung in Europa und die Entwürfe eines europäischen, politischen Systems zur Aufrechterhaltung einer langfristigen Sicherheit in Europa. In einem besonderen Planspiel versuchten die Lehrgangsteilnehmer, das Europa der Zukunft zu umreißen.

Der Lehrgang endete nach diesem vierten Semester mit einer Abschlußwoche, in der die ganzen Probleme der vorangegangenen Studiengänge nochmals mündlich erörtert wurden.

VI. Seminare und Vorlesungen

Der Lehrbetrieb findet in Vorlesungen und Seminaren seinen Niederschlag. Den Vorlesungen folgen Diskussionen vor dem gleichen Forum, bei denen die Lehrgangsteilnehmer ihre Meinung in allen ihren Nuancen und Schattierungen ausdrücken können. Die Vorlesungen werden von hervorragenden Sachkennern aus dem militärischen und dem zivilen Bereich gehalten. Vortragende sind höhere Offiziere und Beamte, Wissenschaftler und sonstige Sachverständige sowie Staatsmänner, die England besuchen.

Die Vorlesungen dauern in der Regel fünfzig Minuten. Sie werden nach einer kurzen Pause durch eine Diskussion erweitert, für die über eine Stunde vorgesehen ist.

Die Seminare finden unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des höheren Lehrstabs in der Regel zweimal in der Woche vormittags statt. Sachverständige auf dem besonderen Aufgabengebiet eröffnen das Seminar und sind dauernd zugegen. Auf diese Weise können die

Lehrgangsteilnehmer schwierige Fragen untersuchen und an der Diskussion teilnehmen. Der freie Austausch der Ansichten führt zu einem größeren Erfolg als in einem reinen Vorlesungsbetrieb.

In Ergänzung zu den Vormittagsseminaren hält der Kommandant der Akademie besondere Informationsseminare ab. Sie finden abends während des ganzen Jahres statt. Jeder Lehrgangsteilnehmer hat zwei- oder dreimal Gelegenheit, daran teilzunehmen und dabei auch Dinge zu diskutieren, die sich nicht im Lehrplan unterbringen ließen.

Jedes Seminar wird in zwei Arbeitsgemeinschaften aufgeteilt, die abends während des Semesters für Diskussionen angesetzt sind. Ein Lehrgangsteilnehmer wird als Leiter der Arbeitsgemeinschaft bestellt. Er ist verantwortlich für die Leitung der Aussprache und die Zusammenfassung des Ergebnisses der Arbeitsgemeinschaft.

Die meisten Lehrabschnitte der einzelnen Studiengänge der Semester werden abgeschlossen durch Diskussionen der Arbeitsgemeinschaft oder durch eine allgemeine Aussprache, an der der ganze Lehrgang teilnimmt.

Alle Lehrgangsteilnehmer müssen während des Lehrganges eine Ausarbeitung über ein Thema ihrer Wahl verfassen, die bis zu 10 000 Worte umfassen darf. Dabei steht jedem Lehrgangsteilnehmer ein Berater (Tutor) zur Seite, der Hinweise auf die Literatur und Forschung gibt, und die Ausarbeitung nach ihrem Abschluß mit einem Kommentar versieht.

Lehrgangsteilnehmer, die als Wahlfach eine Abendausbildung in Kursen über Programmierung, Computerwesen und Statistik wünschen, haben die Möglichkeit dazu.

VII. Ausbildungsreisen

Neben den Besichtigungen, die während des Semesters vorgesehen sind, finden in den Sommerferien, d. h. im August und September, ausgedehnte Ausbildungsreisen statt. Der Lehrgang wird hierzu in sieben Gruppen aufgeteilt, die Reisen nach Nord-Amerika, West-Europa, dem Mittelmeerraum und dem nahen Osten, nach Japan und dem fernen Osten, nach Süd-Ost-Asien und Australien, nach Süd-Asien und Afrika unternehmen. Für diese Reisen sind über zwei Monate vorgesehen.

Sie stellen eine Ergänzung der Besichtigungsfahrten dar, die im Anschluß an jedes Semester stattfinden. Nach dem ersten Semester werden die Lehrgangsteilnehmer in neun Gruppen aufgeteilt und besuchen fünf Tage lang verschiedene Gebiete Großbritanniens.

Nach dem zweiten Semester ist der Besuch einer Ingenieur-Akademie vorgesehen; das dritte Semester schließt mit einem Besuch der britischen Rheinarmee und der Stadt Berlin ab.

Auf diese Weise erhalten alle Lehrgangsteilnehmer neben der rein theoretischen Unterweisung in den Vorlesungen und Seminaren auch die Möglichkeit, durch persönliche Erfahrungen an Ort und Stelle ihre Kenntnisse zu erweitern und zu ergänzen.

Royal College of Defence Studies: Blick in den Vortragssaal.

VIII. Zusammenfassung

Die Verteidigungsakademie Großbritanniens hat die ihr seit dem Jahre 1927 obliegenden Aufgaben in bemerkenswerter Weise erfüllt. Sie hat nicht nur hohe Offiziere, sondern auch höhere Staatsbeamte und Funktionäre in die besonderen Aufgaben der Gesamtverteidigung eingewiesen. Anlage und Organisation des Lehrbetriebes verdienen besondere Beachtung, weil die über ein Jahr dauernde Ausbildung den Charakter eines regelrechten Studiums trägt.

Der Studiengang der Akademie umfaßt Themen, die sich mit den Ereignissen in der Welt und deren Auswirkung auf Europa und Großbritannien befassen. Dabei wird die große Bedeutung der Entwicklungsländer für die Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung ebenso betont wie die Auswirkungen der modernen Umwelt, der Wirtschaft, der modernen Methoden der Entscheidungsfindung und der sozialen, wissenschaftlichen und technischen Probleme unserer Tage.

Die Arbeiten der Lehrgangsteilnehmer sind im Rahmen der Verteidigung Großbritanniens diesem Themenkreis gewidmet. Sie stellen einen wertvollen Beitrag für die Bemühungen und Anstrengungen dar, die Großbritannien im Interesse der Sicherheit unternommen hat.

Die Einrichtung der Verteidigungsakademie Großbritanniens verdient besondere Würdigung auch im Hinblick darauf, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine derartige Ausbildungsstätte heute noch fehlt.

Die Verteidigungsakademie Großbritanniens hat ihren Wahlspruch „Concordia artus roborat" in nahezu 45jähriger Tätigkeit im Dienste der Ausbildung und Einweisung der Führungskräfte des militärischen und des zivilen Bereiches erfolgreich in die Tat umgesetzt.

Anton Schmitt

Johannes Müller

Luftverteidigung heute und morgen

Der Eckpfeiler der Gesamtverteidigung in Ost und West

II. Luftverteidigung der NATO

Zusammenarbeit im Bündnis

Zur Abwehr der feindlichen Bedrohung aus der Luft standen bei der früheren NATO-Strategie der massiven Vergeltung – wie in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/1971, Seite 13 bis 15 dargelegt – offensiv geführte Operationen im Vordergrund. Für die notwendigen Einrichtungen der defensiven Luftverteidigung hatten die einzelnen Partnerländer des Bündnisses bis 1960 in eigener Verantwortung im wesentlichen selbst zu sorgen. Wenige Wochen vor der Ministertagung des NATO-Rates im Dezember 1955, auf der eine Reihe von Empfehlungen zur Reorganisation und engeren Koordinierung der europäischen Luftverteidigung gebilligt wurde, hatte der damalige NATO-Oberbefehlshaber in Europa, US-General Gruenther, diese als die Achillesferse des westlichen Abwehrdispositivs bezeichnet. Erst 1960 beschloß man endgültig, die Luftverteidigung in Europa zu einem geschlossenen, vom Nordkap bis zur südlichen Türkei sich erstreckenden, einheitlichen System zusammenzufassen. Dies war ein letzter Schritt im Zuge einer Reihe von Maßnahmen, denen die Erkenntnis zugrundelag, daß die Luftverteidigung in Europa nur noch innerhalb eines bereits in Friedenszeiten voll integrierten Systems auf übernationaler Basis realisierbar sei.

In dieser Kette bildet die Bundesrepublik Deutschland ein besonders wichtiges Glied. Für die Luftverteidigung des westlichen Teils Zentraleuropas stehen deutsche, amerikanische, britische, holländische und belgische Kräfte zur Verfügung, die gemeinsam das Dach eines der bedeutendsten Eckpfeiler der nordatlantischen Allianz zu schützen haben.

Der Dienst dieser Soldaten, der häufig fernab größerer Städte in sogenannten „Einöd"-Standorten verrichtet werden muß, kennt keine Feiertage und ruht auch nicht während der Nachtstunden. Zu den wesentlichsten Aufgaben dieser Luftverteidigungskräfte zählen

a) **im Frieden:**
   - — Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft,
   - — Beobachtung und Kontrolle des Luftraumes und
   - — Verhinderung widerrechtlicher Einflüge;

b) **im Verteidigungsfall:**
   - — Rechtzeitige Warnung vor Luftangriffen,
   - — Leistung eines Beitrages zur Erringung der Luftüberlegenheit und
   - — Schutz des eigenen Territoriums vor Luftangriffen.

Notwendige Integration

Die Bundesrepublik wäre auf sich allein gestellt nicht mehr imstande, mittels einer sich in nationaler Verantwortung befindlichen Luftverteidigung eine feindliche Bedrohung aus der Luft abzuwehren. Nur eine Zusammenarbeit mit unseren Verbündeten innerhalb eines voll integrierten Systems bietet eine Aussicht auf Erfolg. Die Gründe hierfür sind politischer Natur, ergeben sich aus unserer politischen Lage und beruhen auf dem militärischen Kräfteverhältnis.

Durch die enge militärische Zusammenarbeit der in der Nordatlantikpaktorganisation vereinten Länder wird ein hoher Abschreckungseffekt erzeugt, der nicht allein von den vorhandenen offensiven Waffen, sondern ebenso von einer verzugslos funktionierenden, multinational integrierten Luftverteidigung ausgeht.

Angesichts der verheerenden Feuerkraft und Wirkung moderner Offensivwaffen — die trotz zahlreicher Sicherheitsvorkehrungen noch immer mehr oder weniger die Gefahr des Ausbruches eines unbeabsichtigten kriegerischen Konfliktes beziehungsweise dessen ungewollte Ausweitung in sich bergen — erscheinen rein defensiv orientierte Bemühungen besonders sinnvoll und sicherlich auch glaubwürdiger als zweifelhafte Drohungen mit Massenvernichtungsmitteln. Vor allem sind sie dem gegenwärtigen Kriegsbild angemessener, dem vornehmlich eine begrenzte militärische Auseinandersetzung zugrunde liegt, wobei es für uns darauf ankommt, jeder gewaltsamen Veränderung des Status quo entgegenzutreten. Hier wird deutlich, daß gerade eine im übernationalen Bereich integrierte Luftverteidigung einen hoch zu veranschlagenden friedenserhaltenden Faktor beinhaltet.

Die schmale Nord-Süd-Ausdehnung der Bundesrepublik mit fehlender Tiefe und ihre Lage an der Nahtstelle der beiden Europa trennenden Militärblöcke mit einer rd. 800 km langen gemeinsamen Grenze gestaltet unsere wehrgeographische Situation äußerst prekär. Sie gestattet bei dem nur im geringen Umfange vorhandenen Vorfeld für die Aufklärung keine ausreichenden Warnzeiten vor feindlichen Luftangriffen und erschwert eine frühzeitige Bekämpfung. Durch ihre unmittelbare Nähe zum Feindgebiet sind in einem Kriegsfall die Radareinrichtungen am Boden stark gefährdet. Die mangelnde Tiefe des Raumes behindert auch den Einsatz

Die erste Folge dieser Serie über die Luftverteidigung in West und Ost erschien in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/1971.

der eigenen Jagdflugzeuge, die, um einen Gegner in der Luft abfangen zu können, in einer bestimmten Entfernung zu ihm dislozierten sein müssen.

Schließlich spielt die hohe Verwundbarkeit unseres Gebietes aus der Luft mit seinen großen Ballungsräumen und seinen zahlreichen empfindlichen Punkten eine beachtliche Rolle. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehrsverbindungen lassen sich an den diese durchschneidenden Flüssen leicht unterbrechen. Weil derartige schwerwiegende wehrgeographische Nachteile nicht beseitigt werden können, ist für uns eine Zusammenarbeit im Bündnis auf dem Sektor der Luftverteidigung von primärer Bedeutung. Hierdurch läßt sich das Operationsgebiet beträchtlich erweitern und durch eine Zusammenfassung der den einzelnen Partnern zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel die Schlagkraft erheblich erhöhen. Das militärische Kräfteverhältnis wird auf diese Weise spürbar zu unseren Gunsten verbessert.

Eine Besonderheit des Luftkrieges besteht darin, daß es hier keine zu verteidigenden festen Linien wie im herkömmlichen Landkrieg gibt. Ein Angriff ist also nicht an gewisse Stoßrichtungen gebunden. Aufgrund unserer Verteidigungskonzeption, die einen Offensivkrieg generell ausschließt, würde im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung der präsumtive Gegner nicht nur Zeitpunkt und Stärke des Angriffes, sondern auch dessen Richtung bestimmen können und dabei wahrscheinlich versuchen, schnellstens einen kriegsentscheidenden Erfolg zu erzielen. Hierauf muß die Luftverteidigung mit geeigneten Mitteln blitzschnell reagieren. Das NATO-Luftverteidigungssystem mit seinen im Hohen Norden und in der südlichen Türkei liegenden Flanken bildet eine beachtenswerte Barriere gegenüber feindlichen Luftangriffsoperationen und erschwert Einflüge aus wechselnden Richtungen.

Organisation und Befehlsstruktur

Die Verantwortung für die NATO-Luftverteidigung in Europa liegt — in Anbetracht der von ihr verlangten hohen Reaktionsfähigkeit nicht nur im Verteidigungsfall, sondern bereits im Frieden — in den Händen des Obersten Alliierten Befehlshabers Europa (Supreme Allied Commander Europe = SACEUR), dessen Gefechtsstand sich bei seinem Hauptquartier in Casteau in der Nähe von Mons (Belgien) befindet. Ihm unterstehen drei große nachgeordnete regionale Kommandobereiche:

— Europa-Nord mit dem Hauptquartier in Kolsaas (Norwegen),

— Europa-Mitte mit dem Hauptquartier in Brunssum (Holland) und

— Europa-Süd mit dem Hauptquartier in Neapel (Italien).

Großbritannien und Portugal verbleiben außerhalb dieser Gliederung. Für die Luftverteidigung der britischen Inseln ist ein selbständiges, SHAPE unmittelbar unterstelltes Kommando zuständig.

Im Rahmen dieser Struktur gehört die Bundesrepublik Deutschland zum Kommandobereich Europa-Mitte (Allied Forces Central Europe = AFCENT), der im Norden durch den 54. und im Süden durch den 47. Breitengrad begrenzt wird. SACEUR hat dem Befehlshaber dieses Bereichs, dem Commander in Chief Central Europe (CINCENT) — sein Gefechtsstand ist das Central Regional Operations Center (CROC) —, die operative Führung der Luftverteidigung in seinem Raum übertragen, die von den Befehlshabern der beiden dort dislozierten Alliierten Taktischen Luftflotten (Allied Tactical Air Forces = ATAF's) ausgeübt wird,

— der 2. ATAF, deren Hauptquartier in Mönchengladbach liegt, mit deutschen, britischen, holländischen und belgischen Verbänden und

— der 4. ATAF mit ihrem Hauptquartier in Ramstein in der Pfalz, der deutsche und amerikanische Kräfte sowie eine kanadische Luftwaffengruppe — die allerdings keine Aufträge im Rahmen der defensiven Luftverteidigung zu erfüllen hat — zugeteilt sind.

Luftverteidigungseinsätze werden von dem bei jeder ATAF für diesen Zweck eingerichteten besonderen Gefechtsstand — dem sogenannten Air Defence Operations Center (ADOC) — aus befohlen. Das Gebiet der beiden NATO-Luftflotten ist für die Aufträge der defensiven Luftverteidigung in mehrere Sektoren unterteilt, deren Grenzen etwa parallel zueinander in Ost-West-Richtung verlaufen. Durch den Kommandeur des jeweiligen Luftverteidigungssektors erfolgt die eigentliche Einsatzführung — die „Tactical Control", wie es in der Fachsprache der NATO heißt — der ihm zugeordneten assignierten Kräfte. Sein Gefechtsstand nennt sich Sector Operations Center (SOC).

Von der hier aufgezeigten Befehlsstruktur der NATO-Luftverteidigung mit ihren integrierten Stäben muß die nationale Gliederung der Kräfte in Großverbände unterschieden werden, die in erster Linie für die Ausrüstung, Ausbildung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft verantwortlich sind. Für die NATO-Luftverteidigung stellt die deutsche

Eine Radar- und Fernmeldeanlage in Norwegen, die im Rahmen der NATO-Infrastruktur für das NATO-Fernmelde- und Warnsystem errichtet wurde.

Luftwaffe zwei Divisionen mit insgesamt zwei Jagdgeschwadern, sechs Flugabwehrraketenregimentern und vier Fernmelderegimentern. Ihre Divisionsstäbe befinden sich in Birkenfeld (2. Luftwaffendivision) und in Aurich (4. Luftwaffendivision).

III. Luftbedrohung

Bestimmende Faktoren

Stärke, Organisation, Mittel und Führungsgrundsätze der Luftverteidigung richten sich nach Art und Umfang der feindlichen Luftbedrohung. Ihr Grad wird in erster Linie bestimmt durch

- das Potential eines möglichen Gegners,
- dessen Absichten,
- den Entwicklungsstand der Waffentechnik und
- die wehrgeographische Lage des zu verteidigenden Raumes mit den zu schützenden Gebieten und Objekten.

Bei der Abwehr der Bedrohung aus der Luft können auch politische Überlegungen eine Rolle spielen, indem sie der Wahl der Mittel der Luftverteidigung und den Luftstreitkräften im Hinblick auf gewisse Einsatzarten Beschränkungen auferlegen. Hiervon war bereits an anderer Stelle die Rede. Ebenso wurde die wehrgeographische Lage der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der NATO-Luftverteidigung erörtert. Ferner ist aufgezeigt worden, daß waffentechnische Fortschritte seit dem Zweiten Weltkrieg zunächst in besonderem Maße die Offensivwaffen begünstigt haben. Inzwischen scheint diese Entwicklung ihren vorläufigen Kulminationspunkt überschritten zu haben, nachdem energische Anstrengungen unternommen worden sind, die sogenannte „Tiefflliegerlücke" sowohl hinsichtlich der Radarerfassung als auch der Bekämpfungsmöglichkeiten zu schließen.

Das Wetter, häufig als das „Gelände des Fliegers" bezeichnet, verliert allmählich seinen früheren Einfluß auf den Ablauf von Luftkriegsoperationen, während zugleich die Bedeutung der elektronischen Kampfführung steigt. Da sich durch Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Kampfführung die Erfolgsaussichten militärischer Unternehmen infrage stellen lassen, muß sich auch die defensive Luftverteidigung ihrer bedienen und bestrebt sein, eine Überlegenheit herzustellen. Im Dienst der Luftverteidigung soll diese Kampfführung mit elektronischen Mitteln

- gegen die Luftangriffskräfte des Gegners aufklären und zur Erarbeitung des Lagebildes beitragen,
- den Einsatz der feindlichen Waffensysteme erschweren und den der eigenen unterstützen sowie
- die Führungsmittel des Gegners bekämpfen und die Wirksamkeit der eigenen erhöhen.

Der Gegner wird versuchen, das Radarsystem der Luftraumüberwachung zu stören, indem Zielechos unsichtbar gemacht oder Scheinziele vorgetäuscht werden. Bei der sowjetischen Intervention in der Tschechoslowakei im August 1968 wurden derartige Verfahren auch zur Verschleierung von Luftlandeunternehmen angewandt. Entsprechende elektronische Schutzmaßnahmen — sogenannte electronic counter-countermeasures (ECCM) — sollen diesen Gefahren begegnen.

Um erfolgversprechende Störungen vornehmen zu können, sind genaue Kenntnisse der Arbeitsweise der Radaranlagen erforderlich. Zu diesem Zweck werden laufend mit umfangreicher Elektronik ausgestattete Spezialflugzeuge eingesetzt, die das Luftraumüberwachungssystem der Gegenseite anfliegen und so die notwendigen Informationen sammeln. Aus der Richtung vom Nordkap her einfliegende sowjetische Flugzeuge der Baumuster BADGER, BEAR und BISON sind beispielsweise ständige, aber keineswegs gern gesehene Gäste in den Gewässern nahe den britischen Inseln. Sie werden bei ihren Unternehmungen regelmäßig von Jagdflugzeugen des Strike Command der britischen Royal Air Force beschattet.

Obwohl die Luftverteidigung in dauernder Bereitschaft gehalten wird, kann die Führung auch im Frieden auf gewisse Informationen nicht verzichten, um sich im Zeitalter der Raketenwaffen und Überschallflugzeuge vor Überraschungen zu sichern. Dies gilt besonders dann, wenn die Wehrkonzeption ausschließlich auf dem Defensivprinzip beruht und man auf politische und militärische Vorwarnzeiten angewiesen ist, damit geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Die beiden wesentlichsten Faktoren der äußeren Bedrohung eines Staates bilden die Absichten und das militärische Kräftepotential eines präsumtiven Gegners. Ausrüstung, Dislozierung und Organisation seiner Streitkräfte sowie deren Führungsgrundsätze vermitteln nicht allein nur ein Bild von der Kampfstärke und über militärische Möglichkeiten, sondern lassen in gewissem Umfange auch Schlüsse auf die Wehrkonzeption und damit auf bestimmte politische Absichten zu. Schließlich müssen noch weitere eng mit der Landesverteidigung zusammenhängende Bereiche berücksichtigt werden, wozu Vorkehrungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung gehören, die zur Abwehr einer feindlichen Luftbedrohung die aktive Luftverteidigung wirkungsvoll zu ergänzen hat und das System der Gesamtverteidigung funktionsfähig erhalten soll.

Gegnerisches Luftangriffspotential

Die eigentliche und unmittelbare Luftbedrohung geht von den Luftangriffskräften eines potentiellen Gegners aus. Für unseren Raum kommen in erster Linie in Frage:

- die Jagdbomber und leichten Bomber der Warschauer-Pakt-Staaten sowie die mittleren Bomber der sowjetischen Luftstreitkräfte und
- die ausschließlich nukleare Sprengköpfe tragenden sowjetischen Boden/Boden-Flugkörper (Mittelstreckenraketen).

Verstärkt wird diese Bedrohung noch durch die von den Flugzeugen zum Teil mitgeführten Luft/Boden-Lenkwaffen.

Die sowjetischen Luftstreitkräfte gliedern sich in fünf Komponenten, und zwar

- die Frontfliegerkräfte bzw. die taktischen Luftwaffenkräfte,
- die Fernfliegerkräfte,
- die Jagdfliegerkräfte der Landesluftverteidigung,
- die Marinefliegerkräfte und
- die Transportfliegerkräfte.

Bei Darstellung der uns bedrohenden Luftangriffskapazität sind, abgesehen von den Raketentruppen, vor allem die Frontflieger-

Fortsetzung auf Seite 74

Möglichkeiten der Zellkultur für Immunologie und Katastrophenmedizin

Von Professor Dr. Herbert Fischer
Max-Planck-Institut für Immunbiologie
Freiburg im Breisgau

Die Schutzkommission beim Bundesminister des Innern hat zwei Aufgabenbereiche:

1. Gefahren zu verhüten und Schutzmaßnahmen auszuarbeiten,
2. geschädigte Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen optimal zu versorgen und zu heilen.

Beide Aufgaben sind eng mit hochaktuellen Problemen der Immunologie verknüpft. Prophylaxe von Katastrophen bedeutet auch verbesserte Vorbeugung gegen Seuchen. Derzeit gibt es noch keine wirklich befriedigende Impfprophylaxe gegen Cholera und Typhus. Hier liegt eine wichtige Aufgabe für die Immunologie. Ähnliches gilt auch für Maßnahmen, die zur Versorgung von Geschädigten — sei es durch Infektionen, durch Strahlen oder Verbrennungen — ergriffen werden. Gemeinsam ist solchen Schädigungen, daß die allgemeine oder örtliche Körperabwehr über kürzere oder längere Zeit geschwächt ist oder völlig darniederliegt. Dem Immunologen stellt sich die Aufgabe, durch bessere als die heute üblichen Behandlungen die Abwehr zu steigern oder durch echte Substitution wiederherzustellen.

Nachfolgend wird berichtet,

1. wie die an Immun- und Heilungsvorgängen beteiligten Zellen in vitro, d. h. in der Zell- und Gewebekultur beobachtet und gezüchtet werden können,
2. welche Methoden für die Massenzüchtung solcher Zellen heute zur Verfügung stehen;
3. daß heute schon eine echte immunologische Substitutionstherapie durch Translokation des sogenannten großen Netzes (omentum majus) möglich ist, wie die Berliner Chirurgen Dr. Vaubel und Prof. Franke in eindrucksvoller Weise zeigen konnten.

1. Züchtung und Beobachtung von Immunzellen in vitro

Als besonders geeignetes Studienobjekt für das Verhalten von Immunzellen in vitro erwies sich das Omentum der Maus (Klin. Wochenschr. 47, 19. Heft, 1. Oktober 1969, S. 1019—1025). Hier gelang es, die beim Zustandekommen der Immunantwort beteiligten Zellen in ihrem Zusammenspiel zu analysieren und ferner, die in Gang gekommene Antikörperbildung über mehrere Wochen aufrecht zu erhalten.

Dieses Ergebnis — so unscheinbar es dem Außenstehenden zunächst vorkommen mag — besagt jedoch, daß ein an Abwehr- und Immunvorgängen des Bauchraumes maßgeblich beteiligtes Organ (das Omentum) mit seinen zum Teil hochdifferenzierten Zellen über längere Zeit, möglicherweise einen Monat lang, in Kultur gehalten werden kann!

Wie Dr. Schipper aus unserem Institut zeigen konnte, gelingt es nicht nur, das aus einer Doppelschicht von sogenannten Mesothalzellen aufgebaute Omentum in Kultur zu halten, sondern auch isolierte Mesothelzellen so zu züchten, daß sie innerhalb weniger Tage eine zusammenhängende Schicht von Zellen, eine omentumähnliche Membran, ergeben. Da Mesothelzellen pluripotent sind, d. h. wesentlich mehr können, als nur Narbengewebe bilden, messen wir auch diesem Ergebnis eine erhebliche Bedeutung bei. Wir werden prüfen, ob und inwieweit in vitro gezüchtete Mesothelien für Heilungs- und Regenerationsvorgänge einsetzbar sind. Ein Nahziel ist die „Behäutung" von künstlichen Herzklappen und von Kunstorganen.

2. Massenzüchtung von Zellen

In größeren Mengen lassen sich bislang nur wenige Zellarten züchten. Die medizinische Verwendbarkeit solcher Zellen ist uninteressant, da es sich entweder um Zellen handelt, die — unter suboptimalen Bedingungen gedeihend — nur minderwertiges Narbengewebe bilden, oder aber um sogenannte etablierte Zellinien verschiedenen Aussehens, die durch Befall mit einem Virus zu tumorähnlichem Wachstum angeregt werden. Allein diese Tumoreigenschaft verbietet ihre Verwendung für Heilzwecke. Dennoch könnten sie von großer medizinischer Bedeutung werden: man kann seit kurzem rasch wachsende Zellen mit solchen, die bislang nicht kultivierbar waren, durch echte Zellfusion verschmelzen. Damit besteht Hoffnung, solche Hybridkulturen für die Produktion arteigener Wirkstoffe, zum Beispiel von menschlichem Insulin, von Wachstumshormon, von Interferon usw. einsetzen zu können.

Viele Gewebezüchter bezweifeln, daß es möglich sein wird, differenzierte oder zur Differenzierung befähigte Zellen in größerer Menge zu kultivieren. Dabei übersehen sie, daß man noch weit davon entfernt ist, den zu kultivierenden Zellen solche Bedingungen anzubieten, wie sie im Organismus vorhanden sind.

3. Verbesserte Massengewebezüchtung nach Munder-Wallach

Hier könnte eine von Dr. Munder aus unserem Institut ausgearbeitete und durch Anregungen von Prof. Dr. D. Hölzl Wallach noch verbesserte Methode Abhilfe schaffen (Munder et al. FEBS Letters, 15 (1971), S. 191—196).

Das Verfahren geht von der Tatsache aus, daß Zellen auf Teflonmembranen mit einer Dicke von 25 Mikron gezüchtet werden kön-

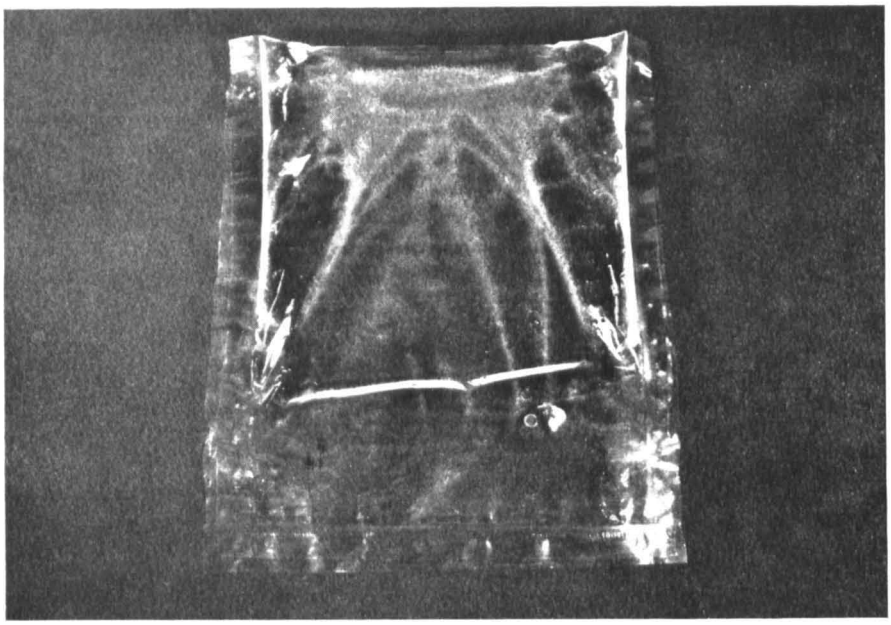

Aus käuflicher Teflonmembran thermoplastisch verschweißter Zellkulturbeutel (Beschreibung unter „3. Verbesserte Massengewebezüchtung . . . “).

nen. Da Teflon-Gießfilme für Sauerstoff, Kohlendioxyd und Stickstoff durchlässig sind und die Zellen auf der Membran an der Grenze zwischen Gas- und Flüssigkeitsphase wachsen, können diese bisher kaum kontrollierbaren Parameter von „außen“ her fortlaufend geregelt werden. Für die Züchtung hochdifferenzierter Zellen ist die genaue Einstellung und Regulierung des Sauerstoff- u. Kohlendioxyd-Partialdruckes deshalb so wichtig, weil auch im Organismus diese physikalisch-chemischen Größen in engen Grenzen konstant gehalten werden.

Die Teflonbeutel sind mit einem einfachen Schweißgerät in jeder Größe und Form herstellbar. Sie sind durch 10 Minuten UV-Bestrahlung leicht zu sterilisieren, da der Film sowohl im sichtbaren wie auch im UV-Bereich durchlässig ist. Ein Beutel kann auf beiden Seiten bewachsen werden. Fortlaufende Schläuche von ca. 20 cm Breite können zur Massenkultivation verwendet werden, da sie mäanderförmig in engen Lagen übereinander in einem Brutschrank untergebracht werden können. Im Teflonbeutel kann die Induktion der Antikörperbildung vollzogen werden. Die Zahl der Antikörper bildenden Zellen ist im Vergleich zu in vivo-Verhältnissen sogar erhöht.

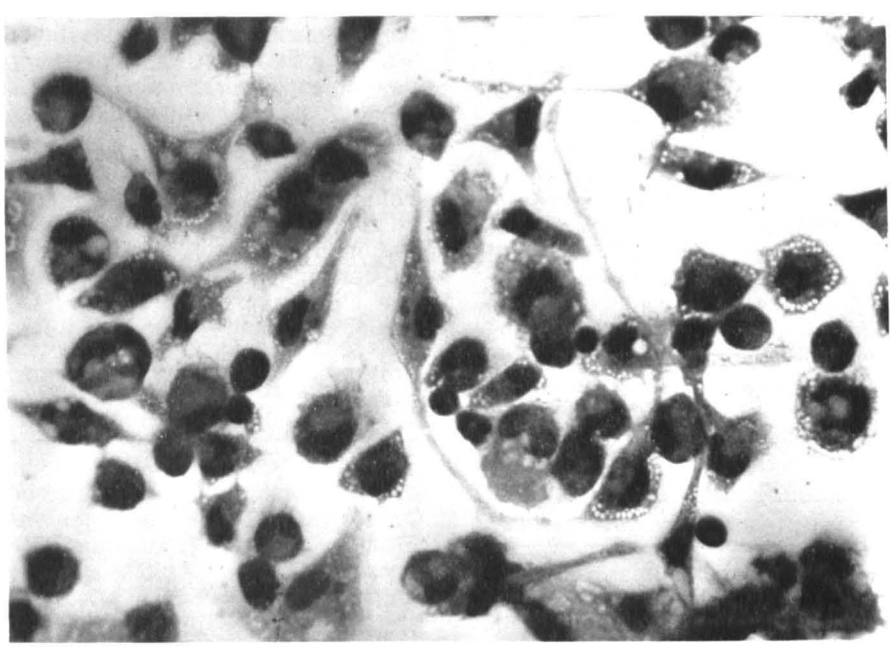

Immunzellen aus der Bauchhöhle einer Maus, die zum Teil Fremdmaterial „fressen“ (phagozytieren) und zum Teil schon Antikörper gegen dieses Material bilden. Die Zellen wurden in Teflonbeuteln (oben) kultiviert.

4. Die operative Omentum-Translokation von Dr. E. Vaubel

Mehrfach war angeklungen, wie wichtig das Studium und die Kultur des Immunorgans „Omentum“ war. Das schürzenförmige Organ nimmt im Organismus aktiven Anteil an Immunabwehr- und Heilungsvorgängen. Im Zeitalter der Antibiotika und der aseptischen Chirurgie wird diese Funktion unterschätzt. Sie kann jedoch eindrucksvoll klargemacht werden durch Operationen, die Dr. Vaubel in verzweifelten Fällen unternahm: Er deckte großflächige Strahlenulcera, exulcerierte Lokalrecidive von Mamma-Carcinomen und auch primäre Mamma-Carcinome mit gestielten Omentumlappen, auf die wenig später Haut übertragen wurde.

Weder eitrige Infektionen noch Tumormetastasen wurden durch die Gefäßverbindungen in den Bauchraum verschleppt. In kurzer Zeit bildete das Omentum auf der nekrotischen, infizierten und zum Teil tumorösen Wundfläche eine gut durchblutete Unterlage für die Hauttransplantate. Dr. Vaubel und Prof. Franke überblicken schon heute eine größere Serie solcher Notoperationen; in jedem Fall brachten sie eine mit anderen Mitteln nicht mehr zu erwartende Linderung und Besserung des Leidens.

Solche klinischen Ergebnisse sollten aufhorchen lassen. Sie sind die Bestätigung dafür, daß von außen oder innen an den Schädigungsort herangebrachte Abwehr- und Heilzellen den örtlichen Defekt beheben oder zeitlich überbrücken können. Sie ermutigen zu weiteren Versuchen, die sowohl von chirurgischer Seite, wie auch von immunologisch-gewebszüchterischer Seite und am besten gemeinsam unternommen werden sollten. In der Förderung solcher Zusammenarbeit sehe ich eine wichtige Zukunftsaufgabe für die Schutzkommission.

Dr. Günther Moritz

Der völkerrechtliche Schutz des Personals von Zivilkrankenhäusern

An dieser Stelle wurde im Februar 1971 der völkerrechtliche Schutz von Zivilkrankenhäusern erörtert[1]), dabei jedoch die Frage ihres Personals ausgeklammert, um die Ausführungen auf die zahlreichen Probleme der sachlichen Einrichtungen selbst zu beschränken. Mit den nachfolgenden Darlegungen soll das damals Gesagte im Hinblick auf das Personal der Zivilkrankenhäuser ergänzt werden, da der Schutz der Einrichtungen und des Personals jeweils voneinander abhängt und die bisherigen Ausführungen somit für die Gesamtbeurteilung des Schutzes von Zivilkrankenhäusern unvollständig wären. Wenn auch die völkerrechtlichen Schutzvorschriften für das Personal weit weniger problematisch sind als die für die sachlichen Einrichtungen, so sind doch auch hier einige Fragen zu klären bzw. einige Bestimmungen zu erläutern.

Während der Schutz der Zivilkrankenhäuser als Einrichtungen weitgehend entsprechend dem Schutz von ortsfesten Sanitätseinrichtungen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte ausgestattet ist und die Schutzbestimmungen gleichen bzw. ähnlichen Wortlaut haben, so unterscheiden sich die Schutzbestimmungen für das Personal der Zivilkrankenhäuser erheblich von denen für das Sanitätspersonal der Streitkräfte. Haben die Angehörigen des letzteren einen ständigen völkerrechtlichen Status innerhalb der Streitkräfte und genießen einen ständigen Schutz unter ständiger Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen, so ist das Personal der Zivilkrankenhäuser nur in einem engen Zusammenhang mit seiner besonderen Aufgabenstellung bzw. Tätigkeit in unmittelbarer Verbindung mit dem Zivilkrankenhaus geschützt und zu kennzeichnen und nur insoweit aus dem Bereich der Zivilpersonen und ihres Schutzes herausgehoben.[2])

Im folgenden sollen daher die völkerrechtlichen Schutzbestimmungen, die Begriffsbestimmungen des Personals, der Umfang und die Dauer des Schutzes dargestellt werden, sodann soll auf die Kennzeichnung des Personals und auf die zur Gewährleistung des Schutzes zu treffenden Maßnahmen eingegangen werden. Alle diese Fragen sind in Art. 20 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Akbommen) nicht in allen Punkten zweifelsfrei geregelt.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen

In Art. 20 Absatz 1 des IV. Genfer Abkommens wird bestimmt, daß „das ordentliche und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte Personal, einschließlich des mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befaßten . . ." zu schonen und zu schützen ist. Das gleiche gilt gemäß Art. 20 Abs. 4 des IV. Genfer Abkommens für „jedes andere den Zivilkrankenhäusern zum Betrieb und zur Verwaltung beigegebene Personal". Die Angehörigen beider Gruppen werden „in besetzten Gebieten und in Kampfgebieten . . . mittels einer Ausweiskarte kenntlich gemacht", die im Falle der Gruppe nach Art. 20 Abs. 1 „die Eigenschaft des Trägers", im Falle der Gruppe nach Art. 20 Abs. 3 „die Pflichten, die . . .

1) Vgl. Moritz, Günther „Der völkerrechtliche Schutz von Zivilkrankenhäusern", in: ZIVILVERTEIDIGUNG 2/1971, S. 27 ff.

2) Daß es sich hier um die Heraushebung eines eng umgrenzten Personenkreises handelt, zeigt die Tatsache, daß im „IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten" das Personal von humanitären Transporten (Art. 21) und humanitärer Bestimmung dienender Luftfahrzeuge (Art. 22) nicht in dem dem Personal von Zivilkrankenhäusern gewährten Umfang geschützt und gekennzeichnet werden kann.

dem Träger übertragen sind" bezeichnet. Die Angehörigen beider Gruppen tragen in diesen besonderen Situationen „am linken Arm" eine gestempelte und feuchtigkeitsbeständige Armbinde, die mit dem Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder einem anderen zugelassenen Schutzzeichen versehen ist[3]) „während des Dienstes." Während die amtliche deutsche Übersetzung bezüglich der Kennzeichnung mit der Armbinde bei diesen Gruppen einheitlich vom Tragen „während des Dienstes" spricht, bestehen hier in der authentischen französischen und englischen Fassung insofern Unterschiede, als es hier für die Gruppe nach Art. 20 Abs. 1 heißt: „pendant qu'il est en service" bzw. „while carrying out their duties" und für die Gruppe nach Art. 20 Abs. 3: „pendant l'exercise de ces fonctions" bzw. „while they are employed on such duties." Die schweizerische Übersetzung spricht im ersteren Falle von „während der Dauer der Dienstleistung" und im zweiten Falle von „während der Ausübung seines Dienstes"[4]).

Schließlich wird in Art. 20 Abs. 4 festgelegt, daß „die Leitung jedes Zivilkrankenhauses jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen einheimischen oder Besatzungsbehörde zu halten" hat.

Zum Begriff des Personals

Art. 20 des IV. Genfer Abkommens ist zu entnehmen, daß betreffend Schutz und Kennzeichnung zwischen dem „ordentlichen und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung" bestimmten Personal und „jedem anderen zum Betrieb und zur Verwaltung beigegebenen Personal" unterschieden wird. Diese Gruppen werden auch häufig als „Ständiges Personal" und „Zeitweiliges Personal"[5]) oder — wie entsprechend der amtlichen deutschen Übersetzung in der amtlichen Sprachregelung der Bundesrepublik Deutschland[6]) — als „Ständiges Personal" und „Beigegebenes Personal" bezeichnet. Die letztgenannten Bezeichnungen sollen im folgenden verwandt werden.

Das ständige Personal muß in einem festen regelmäßigen Arbeitsverhältnis, d. h. hauptberuflich, und ausschließlich für das Zivilkrankenhaus tätig sein, wobei beide Voraussetzungen kumulativ gefordert werden. Hier muß also eine besonders enge Verbindung zwischen Personal und Krankenhaus bestehen. Die allgemeine Beschreibung „Betrieb und die Verwaltung" wird ergänzt durch die besonderen Aufgaben „Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen", wobei jeweils eine dieser Tätigkeiten als ausreichend für einen Schutz anzusehen ist. Diese Tätigkeiten können auch außerhalb des Zivilkrankenhauses ausgeübt werden, solange sichergestellt ist, daß dann das Personal ebenfalls den Weisungen des Krankenhauses untersteht, und somit die enge Bindung zum Zivilkrankenhaus bestehen bleibt.[7]) Sind einem Krankenhaus Hilfsbetriebe angegliedert, z. B. landwirtschaftliche Betriebe, so erfüllt dessen ständiges Personal die Voraussetzungen für einen Schutz im Sinne des Art. 20 Abs. 1 nicht, da hier die zu fordernde Unmittelbarkeit der Tätigkeit für das Krankenhaus fehlt.[8])

Das beigegebene Personal, d. h. das Personal, das nicht ständig und ausschließlich für das Krankenhaus, sondern zeitweilig oder nebenberuflich tätig ist, wird trotz der geringeren beruflichen Bindung zum Krankenhaus in den Schutz einbezogen, wenn es zu den gleichen Aufgaben herangezogen wird wie sie für den Schutz des ständigen Personals erforderlich sind, und auch das Unterstellungsverhältnis zum Krankenhaus gewährleistet ist.[9]) Außer dem Unterschied in der Voraussetzung der Ständigkeit und Ausschließlichkeit gilt das für das ständige Personal Gesagte in bezug auf die Tätigkeiten auch für das beigegebene Personal einschließlich der Bemerkung über die Hilfsbetriebe.[10])

Umfang und Dauer des Schutzes

In Art. 20 Abs. 1 und 3 des IV. Genfer Abkommens wird festgelegt, daß das ständige und das beigegebene Personal gleichermaßen zu schonen und zu schützen ist. Mit dieser Formulierung, die auch in Art. 18 Abs. 1 für die Zivilkrankenhäuser verwendet wird, kommt zum Ausdruck, daß Schonung und Schutz gerade im Hinblick auf die humanitäre Aufgabenstellung des Zivilkrankenhauses zu gewährleisten ist, da alle Angehörigen des Personals einen allgemeinen völkerrechtlichen Schutz in einem bewaffneten Konflikt internationalen Charakters bereits als Zivilpersonen im Verhältnis zum Kriegsgegner genießen.[11]) Dem Personal ist somit gerade die Ausübung der Tätigkeit im Krankenhausdienst vom Gegner zu gestatten und es sind ihm geeignete Möglichkeiten zu belassen oder einzuräumen.[12]) So wird man die Angehörigen des Personals nicht zu anderen Arbeiten heranziehen dürfen, die die humanitäre Tätigkeit beeinträchtigen, die Beförderung des Personals zur Arbeitsstelle darf nicht behindert wer-

3) Vgl. Art. 38 des „I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde" (I. Genfer Abkommen), auf das in Art. 20 ausdrücklich Bezug genommen wird.

4) Vgl. Uhler, Oscar „Die Zivilspitäler und ihr Personal" in: Beilage der Revue Internationale de la Croix Rouge, Band IV, 1953 S. 248 ff. und 277 ff. (S. 277).

5) Vgl. Pictet, Jean S. Kommentar, IV. Geneva Convention, International Committee of the Red Cross, Geneva 1958, S. 159 und 164, Uhler, a. a. O. S. 281, Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vorgelegt auf der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto 1952 über Schutz der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals in Kriegszeiten, S. 9.

6) Vgl. B I 1 und 2 der „Richtlinien zur Durchführung der Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949", Bekanntmachung des BMGes vom 9. Februar 1965, GMBl 1965, S. 63 ff. (S. 65), im folgenden kurz „Richtlinien" genannt. Diese „Richtlinien" dienen der Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen in den nationalen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

7) Vgl. Uhler a. a. O. S. 282 f. und die Uhler folgenden Bemerkungen der „Richtlinien" B I 1. Die „Richtlinien" geben als Beispiel folgende Personengruppen an: „Ärzte, Krankenpflegepersonen, Krankenhausseelsorger, Verwaltungspersonen, in Laboratorien, Küchen, Waschküchen tätige Personen, Stationshilfen und das technische Personal".

8) Vgl. Uhler a. a. O. S. 283 f. und „Richtlinien" B I 1 letzter Satz.

9) Vgl. Pictet a. a. O. S. 165.

10) Vgl. Uhler a. a. O. S. 291 f. und „Richtlinien" B I 2.

11) Vgl. Art. 4 des IV. Genfer Abkommens.

12) Vgl. Happe, Rolf „Der völkerrechtliche Schutz der Zivilkrankenhäuser", Dissertation, Würzburg 1963, S. 93 f.

den und anderes mehr. Dies wird insbesondere in besetzten Gebieten praktisch werden. Im innerstaatlichen Bereich der eigenen Staatsgewalt hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Schutzes aufrecht erhalten werden, damit der Gegner nicht nachteilige Folgerungen ziehen und damit den Schutz in Frage stellen kann.

Ein gewisser Unterschied im Schutz des ständigen und des beigegebenen Personals besteht darin, daß der Schutz dem ständigen Personal wegen der Ständigkeit und Ausschließlichkeit der Dienstleistung stets zu gewähren ist, während sich der Schutz für das beigegebene Personal auf die Dienstleistung für das Krankenhaus beschränkt, dann aber in gleicher Weise wie für das ständige Personal zu erfolgen hat.[13]) Da, wie noch darzulegen sein wird, für die Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen hieraus kaum Folgerungen gezogen werden, ist in bezug auf die wichtige — weil den tatsächlichen Schutz häufig allein gewährleistende — äußere Kennzeichnung diese Unterscheidung jedoch nicht hervorgehoben und praktisch fast bedeutungslos.

Infolge der Abhängigkeit des Schutzes des Personals von dem des Zivilkrankenhauses, für das das Personal tätig ist, beginnt und endet der Schutz mit dem Vorliegen der Schutzvoraussetzungen bzw. mit deren Erlöschen für das jeweilige Zivilkrankenhaus.[14]) Hier wird besonders deutlich, daß ein selbständiger völkerrechtlicher Status dem Personal nicht eingeräumt wird. Der Schutz der Angehörigen des Personals entfällt zudem, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Schutzes nicht mehr gegeben sind, etwa durch Wechsel des Arbeitsplatzes; er kann sich auch ändern, etwa durch Veränderung der Zuordnung vom Angehörigen des beigegebenen zum Angehörigen des ständigen Personals oder umgekehrt. Der Schutz endet in besetzten Gebieten stets, wenn seitens des Personals den Feind schädigende Handlungen begangen werden, da hier der Gegner von beiden Gruppen des Personals für die von ihm gewährte Schonung und den Schutz verlangen kann, daß sich die Angehörigen des Personals jeder feindseligen Handlung enthalten.[15]) Unbestritten gilt dies für das ständige Personal auch im eigenen staatlichen Bereich, da durch Handlungen, die den Feind schädigen, der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Tätigkeit für das Krankenhaus beeinträchtigt würde und die enge Bindung dieses Personals an das Zivilkrankenhaus eine feindschädigende, den humanitären Pflichten widersprechende Tätigkeit ausschließen würde. Für das beigegebene Personal kann dies im innerstaatlichen Bereich meines Erachtens nur für die Beteiligung an Kriegshandlungen selbst gelten, die Zivilpersonen im allgemeinen nach Kriegsvölkerrecht untersagt ist. Für die Unterstützung der Kriegsanstrengungen des eigenen Staates durch Angehörige des beigegebenen Personals außerhalb der hier ja nur zeitweiligen Tätigkeit im humanitären Bereich, d. h. für die Beteiligung an Kriegshilfshandlungen, hat dies nicht zu gelten, da hier ein besonderer Schutz ohnehin nicht gewährleistet wird, und in diesem Bereich die Rechte bestehen bleiben müssen, die allen Zivilpersonen im Verhältnis zum Kriegsgegner nach Kriegsvölkerrecht eingeräumt sind.[16]) Werden vom Personal eines Zivilkrankenhauses unzulässige feindschädigende Handlungen vorgenommen, so kann je nach Sachlage auch dem Zivilkrankenhaus der Schutz gemäß Art. 19 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens entzogen werden. Hier zeigt sich die Abhängigkeit der sachlichen Einrichtung von dem Verhalten des Personals.

Endet der besondere Schutz des Art. 20 des IV. Genfer Abkommens für Angehörige des Personals, so geht diesen nicht etwa aller völkerrechtliche Schutz verloren, sondern sie behalten im Verhältnis zum Kriegsgegner den vollen Schutz von Zivilpersonen im Sinne des IV. Genfer Abkommens.

Kennzeichnung des Personals

Eine Kennzeichnung des ständigen und des beigegebenen Personals der Zivilkrankenhäuser erfolgt nur in besetzten Gebieten und in Kampfgebieten und dort mittels einer Ausweiskarte und einer Armbinde. Der Begriff des „Besetzten Gebietes" ist Art. 42 der Anlage zum Abkommen „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" (Haager Landkriegsordnung) vom 18. Oktober 1907 zu entnehmen, wo es heißt, daß ein Gebiet als besetzt gilt, „wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet", und die Besetzung sich nur auf die Gebiete erstreckt, „wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann". Als „Kampfgebiet" wird jedes Gebiet bezeichnet werden müssen, in dem Erdkampfhandlungen stattfinden oder unmittelbar bevorstehen und damit eine besondere Gefährdung für die dort lebenden bzw. tätigen Personen gegeben ist, sei es durch die Kampfhandlungen selbst, sei es durch den Kontakt mit feindlichen Truppen. Keinesfalls aber ist mit dem Begriff „Kampfgebiet" das gesamte Kriegsgebiet der kriegführenden Parteien gemeint, da letzteres das gesamte Staatsgebiet der am bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten umfaßt und eine räumliche und zeitliche Begrenzung der Kennzeichnung dann ohne Sinn wäre. Da die Kennzeichnung des Personals anders als die der Zivilkrankenhäuser selbst für den Luftkrieg, der in der Regel weitere Gebiete als der Landkrieg — meist das gesamte Kriegsgebiet — in Mitleidenschaft zieht, bedeutungslos ist, kann auch das Gebiet von Luftkriegshandlungen nicht als Kampf-

13) Uhler a. a. O. S. 292, Vgl. auch „Richtlinien" B II.
14) Vgl. Moritz, a. a. O. S. 28 ff.
15) Für die Fortführung seiner Arbeit im besetzten Gebiet wird „das ärztliche Personal aller Kategorien" in Art. 56 des IV. Genfer Abkommens „ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen".
16) Möglicherweise macht Pictet, a. a. O. S. 161 und S. 165 auch diese Unterscheidung, indem er für das ständige Personal erklärt, daß dieses von jeder Teilnahme an feindseligen Akten (hostile acts), selbst indirekten, Abstand nehmen müsse, während beim beigegebenen Personal nur von dem Verbot der direkten oder indirekten Teilnahme an Feindseligkeiten (hostilities) gesprochen wird. Uhler a. a. O. S. 292 spricht für beide Gruppen von „strikter Enthaltung von jeglicher mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten", während Happe a. a. O. S. 94 für beide Gruppen den Schutz verwirkt sieht, wenn „den Feind schädigende Handlungen" begangen werden, da hier der Boden humanitärer Tätigkeit verlassen wird. Die „Richtlinien" vertreten die letztgenannte Auffassung, indem sie sagen: „Der Schutz des Art. 20 geht Personen verloren, die den Feind schädigende Handlungen begehen" (B II letzter Satz).

KFZ-VERBANDKASTEN

NACH VORSCHRIFT DIN 13 164 B

muß jeder Wagen
ab Januar 1972
mitführen laut Gesetz

50 Jahre
1922—1972

W. Söhngen GmbH **D 6204 Taunusstein-Wehen, Postfach**

Telefon 0 61 28 - 67 87, 82 82, 80 89, Telegramm: Gnom

gebiet im Sinne der hier in Frage stehenden Bestimmungen angesehen werden.[17])

Um eine rechtzeitige Ausgabe von Ausweiskarten und Armbinden sicherzustellen, müssen diese rechtzeitig beschafft und möglichst dezentralisiert, d. h. bei den Krankenhäusern, gelagert werden und zur jederzeit kurzfristigen Verteilung bereitgestellt werden. Über die Verteilung selbst sollte ebenfalls — mindestens in Notlagen — dezentralisiert entschieden werden. Eine zentrale Verteilung bzw. Entscheidung über eine Verteilung würde in den modernen Erscheinungsformen des Krieges und somit einem schnell wechselnden Kampfgeschehen der jeweiligen örtlichen Kampflage nicht gerecht werden und häufig verspätetes Handeln bedeuten, mit der Folge, daß eine Kennzeichnung überhaupt in Frage gestellt wird.[18]) Hierbei muß eine Beeinträchtigung der an sich notwendigen zentralen Durchführung und Kontrolle im Interesse der Sache in Kauf genommen werden.

Die Ausweiskarte selbst wirft keine Probleme auf. Da die erforderlichen Angaben für das ständige und das beigegebene Personal im wesentlichen gleich sind und nur die Unterscheidung dieser beiden Gruppen zum Ausdruck kommen muß, da hier der Umfang des Schutzes und in geringerem Maße auch die Kennzeichnung verschieden sind, kann eine einheitliche Ausweiskarte verwendet werden, solange die Zugehörigkeit des Inhabers zu einer der beiden Gruppen deutlich wird.[19]) Einzelheiten der Gestaltung der Ausweiskarte sind in Art. 20 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens angegeben.[20]) Die Ausweiskarte wird von den zuständigen staatlichen Stellen ausgestellt; in besetzten Gebieten bleiben es grundsätzlich die zuständigen weiterbestehenden Organe des besetzten Gebietes, oder — wenn diese funktionsunfähig geworden sind — die Besatzungsbehörden.[21])

Problematischer ist dagegen die Kennzeichnung mit der Armbinde, die mit dem Schutzzeichen des Genfer Abkommens zu versehen ist. Hier fällt zunächst auf, daß das Recht zum Tragen der Armbinde auf die Ausübung der Dienstpflichten beschränkt ist, obwohl der Schutz — jedenfalls des ständigen Personals — wie bereits dargestellt wesentlich weiter reicht.[22]) Diese strenge Beschränkung soll dem Schutzzeichen seinen vollen Wert erhalten und insbesondere die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte hervorheben, die die mit dem Schutzzeichen versehene Armbinde ständig tragen, um die Unterscheidung zum rechtmäßigen Kombattanten der Streitkräfte zu gewährleisten.[23]) Die Angehörigen des Personals der Zivilkrankenhäuser sind als Zivilpersonen des IV. Genfer Abkommens bereits geschützt, so daß das Schutzzeichen hier nur in enger Beziehung zu den besonderen humanitären Aufgaben und nur während der Tätigkeit für diese Aufgaben verwendet werden soll.[24]) Auch ist es hierbei bedeutsam, daß eine Kontrolle über das rechtmäßige Tragen einer solchen Armbinde durch das Zivilkrankenhaus einfacher durchzuführen ist, wenn sich das Tragen auf die Ausübung der Dienstpflichten beschränkt.[25]) Dieser Regelung wird insoweit zuzustimmen sein.

Schwierigkeiten bereitet jedoch die Beantwortung der Frage, ob die Berechtigung zum Tragen der Armbinde für das ständige Personal und für das beigegebene Personal einheitlich oder unterschiedlich geregelt ist. Es war schon bei der Darlegung der völ-

17) Vgl. Pictet a. a. O. S. 163 f. und Uhler a. a. O. S. 289.

18) Die „Richtlinien" bestimmen daher, daß die Ausweiskarten im Krankenhaus so aufzubewahren sind, „daß sie jederzeit auf Anordnung der zuständigen Behörde an das Personal ausgegeben werden können". Sie sollen „auch ohne Anordnung der zuständigen Behörde ausgegeben werden, wenn die Anordnung den Umständen nach nicht mehr rechtzeitig zu erlangen ist" (B III 1). Die Armbinde muß das Krankenhaus „so verwahren, daß sie dem Personal jederzeit ausgehändigt werden kann. Die Aushändigung erfolgt zusammen mit der Ausweiskarte" (B III 2).

19) So auch die „Richtlinien" B III 1 Satz 2.

20) Einzelheiten für die Gestaltung der Ausweiskarte in der Bundesrepublik Deutschland sind enthalten in den „Richtlinien" unter B III 1. Ein Muster ist in der Anlage 3 der „Richtlinien" abgedruckt.

21) Vgl. Art. 56 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens.

22) Vgl. auch Pictet, a. a. O. S. 166.

23) Vgl. Art. 24 und Art. 40 des I. Genfer Abkommens.

24) Vgl. Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz a. a. O. S. 10.

25) Vgl. Uhler a. a. O. S. 290.

kerrechtlichen Bestimmungen hervorgehoben worden, daß die amtliche deutsche Übersetzung der Genfer Abkommen für beide Gruppen einheitlich von einer Berechtigung zum Tragen nur „während des Dienstes" spricht, während andere Fassungen unterschiedliche Ausdrucksformen verwenden, ohne allerdings über die unterschiedliche Formulierung hinaus Hinweise auf die Art des möglichen materiellen Unterschieds zu geben. Eine Untersuchung der Materialien der Diplomatischen Konferenz zu diesen Bestimmungen gibt nur wenig Aufschluß. Ursprünglich war man bei der Formulierung der Bestimmungen geneigt, das Personal der Zivilkrankenhäuser einheitlich zu schützen unter Beschränkung der Befugnis zum Tragen der Armbinde auf die Dienstleistung selbst. Als dann von einer Delegation vorgeschlagen wurde, wegen der größeren Unabhängigkeit des nicht ständig tätigen Personals von dem Zivilkrankenhaus das Zivilpersonal aufzugliedern, und dem ständigen Personal das Recht einzuräumen, die mit dem Schutzzeichen versehene Armbinde dauernd zu tragen, wurde von der gleichen Delegation im Widerspruch zu dem bisherigen Verhalten zusätzlich ausgeführt, daß außerhalb des Dienstes durch das Personal feindschädigende Handlungen vorgenommen werden könnten und daher auf die Ausschließlichkeit der humanitären Aufgabe Wert zu legen sei. Dieses Argument führte dazu, daß man, die Möglichkeit einer feindschädigenden Tätigkeit außerhalb der Dienstleistung berücksichtigend, das Tragen der Armbinde auch beim ständigen Personal auf die Dienstausübung beschränkte. Letzte Klarheiten sind hier jedoch nicht zu gewinnen. Unklar bleibt die Tragweite der offenbar gewollten Unterscheidung zwischen beiden Gruppen, so daß nationale Rechtsvorschriften die Lücke ausfüllen müssen.[26]) Pictet[27]) und Uhler[28]) glauben daher, daß eine befriedigende Lösung für beide Gruppen entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Schöpfer der Genfer Abkommen darin besteht, daß

1. das beigegebene Personal nur während der Ausübung der Aufgaben für das Zivilkrankenhaus, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, die Armbinde tragen darf, während
2. bezüglich des ständigen Personals eine großzügigere Handhabung am Platze ist. So sollte diesem Personal das Tragen der Armbinde — falls es nicht im Zivilkrankenhaus wohnt — auch auf dem Weg von der Wohnung zum Dienst und umgekehrt erlaubt werden.

Dieser Auffassung ist die nationale Regelung in der Bundesrepublik Deutschland gefolgt.[29])

Bedeutung der Namensliste

Die von der Leitung des Zivilkrankenhauses gemäß Art. 20 Abs. 4 zu führende Liste ihres Personals, die stets auf dem neuesten Stand zu halten ist, dient der notwendigen Kontrolle, die die Leitung in die Lage versetzt, sicherzustellen, daß keine Mißbräuche in der Verwendung der Ausweiskarte und der Armbinde getrieben werden. Da die Liste jederzeit zur Verfügung der zuständigen einheimischen oder Besatzungsbehörden zu halten und auf Verlangen diesen zur Einsichtnahme vorzulegen ist, können diese Behörden stets überprüfen, ob die Kennzeichnung nur von befugten Personen benutzt wird.[30]) So kann darüber gewacht werden, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung und damit des Schutzzeichens unterbleibt. In die Liste sind daher die Angehörigen des ständigen und des beigegebenen Personals jeweils unter Bezeichnung ihrer Zuordnung zu einer der beiden Gruppen aufzunehmen.[31])

Schlußbemerkung

Wie der Schutz der Zivilkrankenhäuser dient auch der ergänzende Schutz des Personals dem humanitären Ziel der Verbesserung des Loses der Zivilbevölkerung in internationalen bewaffneten Konflikten gegenüber Einwirkungen des Gegners im innerstaatlichen Bereich und in besetzten Gebieten. In den vorstehenden Darlegungen wurden einige Probleme dieser völkerrechtlichen Schutzbestimmungen aufgezeigt, die im internationalen Bereich diskutiert worden sind, und deren Lösung sich der nationale Bereich der Bundesrepublik Deutschland annehmen mußte. So konnten die Ursachen dieser Fragen, deren Beurteilung und Lösung zusammenfassend erörtert werden, wobei der Schwerpunkt auf das Wecken des Verständnisses für einige scheinbar wenig sinnvolle Regelungen und die Klärung einiger Streitfragen gelegt wurde. Die Ausführungen dienten zugleich der Erläuterung der von der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Richtlinien aus der Sicht des Völkerrechts. Es bleibt zu hoffen, daß die den Schutz der Zivilkrankenhäuser und deren Personal festlegenden Schutzbestimmungen, die als neue Regelungen nach dem Zweiten Weltkrieg in das Kriegsvölkerrecht übernommen wurden, und für deren Wirksamkeit und Praktikabilität noch keine Erfahrungen vorliegen, ausreichen, um die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Bei den Vorarbeiten für eine Fortentwicklung des Kriegsvölkerrechts werden inzwischen Vorschläge gemacht, über den Schutz des Personals von Zivilkrankenhäusern hinaus im Bereich der Zivilbevölkerung und damit des Anwendungsbereiches des IV. Genfer Abkommens weiteren Personengruppen, die humanitäre Aufgaben erfüllen, einen herausgehobenen Schutz einzuräumen. Möglicherweise wird eine solche Erweiterung einige der Zweifelsfragen lösen bzw. klären helfen, die in Fragen des Schutzes des Personals von Zivilkrankenhäusern noch bestehen.

26) Vgl. zu den oben ausgeführten Äußerungen Pictet a. a. O. S. 266 ff. und Uhler a. a. O. S. 293 ff. mit weiteren Angaben über die Dokumente der Diplomatischen Konferenz.
27) A. a. O. S. 168.
28) A. a. O. S. 297.
29) Demgemäß bestimmen die „Richtlinien", daß die Armbinde grundsätzlich nur „während des Dienstes getragen werden" darf. „Auf dem Wege von der Wohnung zum Dienst und zurück darf die Armbinde nur vom ständigen Personal getragen werden" (B III 2 letzter Absatz).
30) Vgl. „Richtlinien" B IV Satz 2.
31) In den „Richtlinien" heißt es: „Der Träger des Krankenhauses hat eine Liste nach dem neuesten Stand zu führen, aus der sich ergibt, über welches ständige und beigegebene Personal das Krankenhaus verfügt" (B IV Satz 1).

Zu Befehl, Fräulein Leutnant!

„Ich habe eine Schwäche für Fahnen", meinte lachend eine zwanzigjährige Französin auf die Frage des Fernseh-Interviewers, weshalb sie sich freiwillig zum Wehrdienst in der Armee gemeldet habe. Eine Neunzehnjährige gestand dem Interviewer: „Ich liebe die Disziplin." Und eine dritte, ebenfalls neunzehn Jahre jung, erklärte bündig: „Ich komme aus der Provinz, wo es keine Arbeit gibt. Die Armee bietet gute Jobs!"

Diese in Korrespondenten-Berichten der Tagespresse (Frankfurter Neue Presse vom 20. November 1971) geschilderte Begebenheit hat in Frankreich eine solide gesetzliche Grundlage: Das Dienstpflichtgesetz der französischen Republik vom 9. Juli 1970 gibt weiblichen Wesen die Möglichkeit, als Freiwillige Wehrdienst bei den Streitkräften zu leisten.

Am kommenden 1. Mai werden die ersten 400 weiblichen Wehrwilligen zur Ableistung eines freiwilligen Militärdienstes — ohne Waffe, versteht sich — einberufen.

Zur Luftwaffe gehen 145, zum Heer 135, zur Marine 30, zur Gendarmerie 25 und zum Sanitätsdienst 65 Damen.

Zahlreiche Länder haben auf Grund von im Zweiten Weltkrieg gewonnenen Erfahrungen gesetzliche Grundlagen für die Verwendung von Frauen im militärischen Dienst geschaffen, da sie auf die Mitwirkung weiblicher Kräfte in bestimmten Bereichen der Streitkräfte weder im Frieden noch in einem Ernstfall verzichten wollen. In vielen Staaten sind daher — neben den weiblichen Arbeitskräften in der Verwaltung und im Sanitätswesen der Streitkräfte — auch Frauen als Offiziere und Unteroffiziere bereits in normalen Zeiten eingesetzt. So haben zum Beispiel die britische Marine, die Luftwaffe und das Heer über 10 000 weibliche Offiziere und Unteroffiziere aufzuweisen.

Nach den Vorstellungen des französischen Verteidigungsministeriums sollen die weiblichen Freiwilligen ähnlich wie ihre männlichen wehrpflichtigen Kameraden ein Jahr lang Militärdienst leisten und dabei die gleiche Vergütung — das heißt ihren Sold — erhalten.

Die Bewerberinnen müssen zwischen 18 und 27 Jahren alt sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Ferner sollten sie ledig, verwitwet oder geschieden sein und nicht für Kinder zu sorgen haben.

Waffen bleiben den Frauen verwehrt. Für sie kommen ausschließlich Dienstleistungen im Sanitätswesen, in der Fürsorge, in Verwaltung und Technik, bei wissenschaftlichen Arbeiten und im Übersetzungs- und Dolmetscherdienst in Betracht. Besonders geeignete Damen werden als Hostessen eingesetzt. Kraftfahrerinnen können militärische Fahrzeuge führen.

Die pflichtmäßige Heranziehung von Frauen zu den Streitkräften ist nur in Israel und in der Sowjetunion (dort ausschließlich im Krieg) gesetzlich vorgesehen. Zum eigentlichen Waffendienst können sich die Russinnen jedoch freiwillig melden.

In Israel werden Frauen bei den Streitkräften an der Waffe ausgebildet. Je nach Neigung und Können eröffnet sich ihnen die Chance zum Einsatz als MG- und Flakschützen, Panzerfahrerinnen, Pilotinnen und Fallschirmspringerinnen.

In anderen Ländern gibt es zwar keine Wehrpflicht der Frauen, dafür aber die Zivilverteidigungspflicht, zum Beispiel in Schweden. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Frauen gemäß Artikel 12, Absatz 3 des Grundgesetzes nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte verpflichtet werden. Erst im Verteidigungsfall können Frauen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu Dienstleistungen in zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation herangezogen werden, sofern der Bedarf an derartigen zivilen Dienstleistungen in diesen Bereichen nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann.

Ein zackiges „Zu Befehl, Fräulein Leutnant!" wird also auf unseren Kasernenhöfen nie ertönen — wenigstens nicht in deutscher Sprache

COMMENTATOR

Wolfgang Beßlich

Der Gemeinsame Ausschuß

Aus der Entwicklungsgeschichte des Notparlaments

I. Vorgeschichte

1. Das 19. Jahrhundert war in Deutschland von einem Machtkampf zwischen Krone und Kabinett einerseits und den Parlamenten andererseits um größeren Anteil an der Staatsgewalt gekennzeichnet. Das galt nicht nur für die Gesetzgebung, sondern auch für das Finanzwesen und für die Mitwirkung in einer so wichtigen Frage wie der Entscheidung über Krieg und Frieden. So dachte in der Frühphase des deutschen Parlamentarismus[1]) noch niemand daran, das Volk oder seine gewählten Vertreter an dieser Entscheidung zu beteiligen.

Demgemäß bestimmten sowohl die von Volksvertretern geschaffene, aber niemals wirksam gewordene Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1849 als auch die vom König oktroyierte Preußische Verfassungsurkunde von 1850[2]) in sachlicher Übereinstimmung:

§ 76 Reichsverfassung 1849	Art. 48 Preuß. Verfassungsurkunde 1850
Der Kaiser erklärt Krieg	Der König hat das Recht, Krieg zu erklären
und	und
schließt Frieden.	Frieden zu schließen.

Diese Regelung, bei der der innerstaatliche Beschluß über den Kriegszustand und die völkerrechtliche Kriegserklärung sowie die entsprechenden Rechtshandlungen betreffend den Friedensschluß in der Person des Monarchen konzentriert waren, ermöglichte zwar eine schnelle Entscheidung, war aber von der Grundforderung der modernen Demokratie nach Beteiligung des Volkes in wichtigen Fragen weit entfernt. Nur über das Budgetrecht stand der Volksvertretung ein mittelbares Mitspracherecht zu[3]).

2. Die Reichsverfassung von 1871 gab dem Kaiser in Art. 11 Abs. 1 die gleiche Befugnis, bestimmte aber in Absatz 2 zusätzlich:

> „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt."

Diese Einschränkung der bis dahin ausschließlichen Befugnis des Staatsoberhaupts sah zwar noch keine Beteiligung der gewählten Volksvertretung vor, wohl aber eine Einschaltung der im Bundesrat durch Gesandte vertretenen Länder der „Fürstenrepublik" von 1871. Deren Zustimmung war aber nur im Falle eines operativen Angriffskrieges erforderlich. Im Verteidigungsfall dagegen konnte der Kaiser weiterhin allein entscheiden.

In den beiden Absätzen dieses Artikels 11 spiegeln sich bereits die beiden Grundmotive wider, die auch zu der heute geltenden Regelung des Art. 115a GG geführt und diese geprägt haben, nämlich

- das Erfordernis der — allerdings zeitraubenden — Beteiligung des Parlaments in dieser wichtigen Frage und
- das Erfordernis einer schnellen Entscheidung im Notfall.

Ferner erhielt Art. 11 schon alle vier Elemente der heutigen Regelung:

- innerstaatlicher Beschluß,
- Beschluß im Not- und Eilfall,
- Friedensschluß und
- völkerrechtliche Erklärungen darüber.

3. Der Gedanke, nicht nur die durch ihre Fürsten repräsentierten Bundesländer, sondern auch die Volksvertreter an der Entscheidung über Krieg und Frieden zu beteiligen, brach sich erst Bahn, als das Kaiserreich den Ersten Weltkrieg und damit seine Existenzberechtigung verloren hatte. In den Oktoberreformen vom 28. Oktober 1918[4]), weniger als zwei Wochen vor der Abdankung des Kaisers und der Ausrufung der Republik, wurde Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung neugefaßt:

> „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich."

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 übernahm diese Regelung in der lapidaren Form ihres Art.45 Abs. 2:

> „Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz."

Damit war die Befugnis des Staatsoberhaupts von der Ausschließlichkeit (1849/50) über die Zustimmungsbedürftigkeit bei Angriffskriegen (1871) und die allgemeine Zustimmungsbedürftigkeit (1918) auf die Abgabe völkerrechtlicher Erklärungen nach erfolgter innerstaatlicher Beschlußfassung durch das Parlament reduziert und damit dem Erfordernis der Beteiligung der Volksvertretung voll Rechnung getragen. Dagegen war das weitere Erfordernis der schnel-

1) Vgl. Wilhelm Treue, Parlamentarismus in Deutschland, Bd. 54 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn, 3. Aufl. 1965, S. 11—14.

2) Dem Aufsatz liegen die Verfassungstexte in „Deutsche Verfassungen", Goldmanns Gelbe Taschenbücher, Bd. 1638, München 1969, zugrunde.

3) Vgl. § 103 Reichsverfassung 1849.

4) Reichsgesetzblatt 1918, S. 1274.

len Entscheidung im Notfall, das in der Reichsverfassung von 1871 noch eine alleinige Befugnis des Kaisers begründet hatte, in den Regelungen von 1918 und 1919 völlig unbeachtet geblieben.

4. Das Grundgesetz von 1949 — Nachkriegsgesetz wie die Weimarer Verfassung — verzichtete völlig auf Bestimmungen über den Eintritt des Kriegszustandes. Erst die Wehrverfassung von 1956[5]) fügte u. a. einen neuen Art. 59 a in das Grundgesetz ein, der formelle Vorschriften über Feststellung und Erklärung des Verteidigungsfalles und über den Friedensschluß enthielt. Die Wahl des Ausdrucks „Verteidigungsfall" ist auf Art. 26 GG zurückzuführen, der den Angriffskrieg für verfassungswidrig erklärt. Danach kann eine sich verfassungskonform verhaltende Bundesrepublik Deutschland nur in einen Verteidigungskrieg verwickelt werden, dessen Beginn der Eintritt des Verteidigungsfalles ist.

Art. 59 a, der mittlerweile wieder aufgehoben ist, bestimmte
in Abs. 1,

daß der Bundestag den Eintritt des Verteidigungsfalles feststellt und daß sein Beschluß vom Bundespräsidenten verkündet wird;

in Abs. 2,

daß bei Verhinderung des Bundestages und bei Gefahr im Verzuge der Bundespräsident diese Feststellung treffen sollte, möglichst nach Anhörung der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates;

in Abs. 3,

daß der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach dessen Verkündung abgeben dürfe und

in Abs. 4,

daß über den Friedensschluß durch Bundesgesetz entschieden wird.

Gemäß Absatz 1 entschied danach die Volksvertretung grundsätzlich über den Eintritt des Verteidigungsfalles. Hier ergab sich jedoch ein zusätzliches Problem, bedingt durch die Entwicklung der modernen Waffentechnik und die zum Teil schon seit dem Zweiten Weltkrieg praktizierten überfallartigen Angriffskriege ohne vorangegangene Kriegserklärung oder Ausrufung des Kriegszustandes. Diese brachten das Risiko mit sich, daß die Verfassungsorgane eines angegriffenen Staates ausgeschaltet wurden, ehe sie die für den Fall eines solchen Angriffs vorgesehenen Beschlüsse fassen konnten. Für diesen Fall mußte Vorsorge getroffen werden.

Art. 59 a Abs. 2 enthielt deshalb eine Notfallregelung, die aber im Prinzip die Notkompetenzen nicht dem Parlament oder einer parlamentarischen Institution, sondern der Exekutive in Gestalt des Staatsoberhaupts überließ. Diese Bestimmung mochte zwar eine schnelle Entscheidung ermöglichen, sah aber nur eine rudimentäre parlamentarische Beteiligung durch Anhörung der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates, und auch diese nicht uneingeschränkt zwingend sondern als Soll-Vorschrift, vor.

Wie die Übersicht auf Seite 53 zeigt, füllte Art. 59 a damit zwar eine Verfassungslücke. Gegenüber seinen Vorläuferbestimmungen brachte er darüber hinaus einen Fortschritt aber nur in verfassungstechnischer und sprachlicher Hinsicht, indem er nicht Kriegserklärung durch Gesetz dekretierte, sondern lediglich völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles an dessen vorangegangene Feststellung durch den Bundestag band.

5) Siebentes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956, Bundesgesetzblatt I, S. 111.

Der Gemeinsame Ausschuß

II. Die Entwürfe zur Notstandsverfassung

Diese Rechtssituation war der Ausgangspunkt für die Ergänzung des Grundgesetzes durch eine Notstandsverfassung, die die sechziger Jahre hindurch in drei nach den federführenden Bundesinnenministern Schröder, Höcherl und Lücke benannten Regierungsvorlagen und einer Vorlage des Rechtsausschusses des Bundestages, nach dem Berichterstatter „Benda-Entwurf" genannt, vorangetrieben wurde, bis sie in der Fassung eines zweiten Entwurfs des Rechtsausschusses als 17. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz[6]) Bestandteil unserer Verfassung wurde.

Ein wesentlicher Punkt dieser Entwürfe waren die zunehmenden Bemühungen, bei der Entscheidung über den Eintritt des Kriegszustandes — vor allem aber auch bei der erforderlichen Anpassung der Staats- und Wirtschaftsstruktur an die Erfordernisse eines modernen Krieges, auch in einem Not- oder Einfall — eine Einschaltung des Parlaments zu gewährleisten. Aus diesen Erwägungen ist nach und nach der Gemeinsame Ausschuß als Notparlament hervorgegangen[7]).

Es kann als interessante historische Parallele angesehen werden, daß — wie schon 1871, als die Bundesländer eine Beteiligung des Bundesrates vor der Entscheidung über Angriffskriege des Reiches durchsetzten, — auch diesmal der erste Anstoß für eine Beteiligung des Parlaments im Not- oder Eilfall von den im Bundesrat repräsentierten Ländern ausging.

1. Der Schröder-Entwurf von 1960

Der erste Entwurf einer Notstandsverfassung sah Notkompetenzen sowohl für den Beschluß des Ausnahmezustandes als auch für eine Notgesetzgebung vor.

Nach Art. 115 a Abs. 2 dieses Entwurfs sollte der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und möglichst nach Anhörung der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates den Ausnahmezustand anordnen und verkünden, wenn einer Beschlußfassung des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenständen. Diese Regelung war nach der amtlichen Begründung[8]) dem Art. 59 a Abs. 2 GG von 1956 nachgebildet.

Während des Ausnahmezustandes sollte gemäß Art. 115 a Abs. 4 die Bundesregierung auf bestimmten Sachbereichen ohne weitere erschwerende Voraussetzun-

6) Vgl. dazu im einzelnen den Aufsatz des Verfassers „Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949—1968", Teil II, in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/71.

7) Die Bezeichnung „Notparlament" geht auf den Gegenentwurf der Abgeordneten Dorn, Busse, Diemer-Nicolaus, Mischnick und der FDP-Fraktion eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall — BT-DrS. V/2130 — zurück.

gen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen dürfen. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes war in Art. 115a Abs. 7 Satz 2 dem Bundestag vorbehalten. Die amtliche Begründung des Entwurfs[9]), nach der

> „der rechtliche Kern des Notstandsrechts in der vorübergehenden Konzentration der Staatsmacht und der entsprechenden Verantwortung in der Hand oberster Exekutivorgane zur schnellen und entschlossenen Abwehr der Gefahr "

lag, fand in dem sprichworthaften, dem damaligen Bundesinnenminister Schröder zugeschriebenen Schlagwort seinen Ausdruck: „Der Notstand ist die Stunde der Exekutive!"

Der Bundesrat widersprach dieser Auffassung und legte einen Gegenentwurf vor, der für die Notkompetenzen eine parlamentarische Beteiligung vorsah[10]).

Nach Art. 115 a Abs. 2 dieses Gegenentwurfs sollte, wenn dem Zusammentritt des Bundestages und des Bundesrates unüberwindliche Hindernisse entgegenstünden,

8) BT-DrS. III/1800, Anl. 1, S. 4, zu Art. 115a Abs. 2.

9) BT-DrS. III/1800, Anl. 1, S. 4, zu Art. 115a Abs. 4.

10) BT-DrS. III/1800, Anl. 2, S. 6.

Der Gemeinsame Ausschuß

ein Notstandsausschuß den Ausnahmezustand beschließen. Dieser Ausschuß, mit dessen Vorschlag die eigentliche Entstehungsgeschichte des heute bestehenden Gemeinsamen Ausschusses beginnt, sollte aus je 11 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates bestehen. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren sollte eine besondere, vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

Erst wenn auch dem Zusammentritt des Notstandsausschusses unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, sollte die Notbefugnis des Bundespräsidenten zum Zuge kommen.

Weiter wollte der Bundesrat zwar in Art. 115 a Abs. 4 der Bundesregierung die Befugnis zum Erlaß von Notverordnungen mit Gesetzeskraft während des Ausnahmezustandes zugestehen. Nach Absatz 5 sollte sie aber den Notstandsausschuß während der Dauer des Ausnahmezustandes über die Entwicklung der Lage und die beabsichtigten Maßnahmen auf dem laufenden halten.

Bestimmte Maßnahmen sollten der Zustimmung des Ausschusses bedürfen. Bei allen Notmaßnahmen sollte der Ausschuß jederzeit die Aufhebung verlangen können. Zur Aufhebung des Ausnahmezustandes sollten nach Absatz 9 Bundestag und Bundesrat befugt sein, notfalls auch der Bundespräsident.

In der amtlichen Begründung zu diesen Änderungsvorschlägen[11]) heißt es, daß bereits die Willensbildung für die Anordnung des Ausnahmezustandes auf eine möglichst breite Basis gestellt werden müsse. Deshalb solle bei Verhinderung des Parlaments einem nach dem Vorbild des Vermittlungsausschusses[12]) zu bildenden Notstandsausschuß die verantwortliche parlamentarische und föderative Mitwirkung bei der Ausrufung des Ausnahmezustandes übertragen werden. Ebenso müsse der Ausschuß auch bei der Ausübung der Ausnahmebefugnisse in denjenigen

11) BT-DrS. III/1800, Anl. 2, S. 7.

12) Vgl. Art. 77 Abs. 2 GG und die Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß v. 19. 4. 1951, BGBl. II, S. 103, zuletzt geändert am 11. 2. 1970, BGBl. I, S. 184 = BGBl. III Nr. 1101—2.

Übersicht über die Entscheidungsbefugnis über Krieg und Frieden 1849—1956 und den Rückgang der Befugnisse des Staatsoberhaupts dabei:

<table>
<tr><th>Verfassung / Maßnahme</th><th>Reichsverfassung 1849</th><th>Reichsverfassung 1871</th><th>Verfassungsreform v. 28. 10. 1918</th><th>Reichsverfassung 1919</th><th>Grundgesetz 1949 i. d. F. v. 1956</th></tr>
<tr><td>Innerstaatlicher Beschluß über den Kriegszustand</td><td rowspan="4">§ 76: Kaiser</td><td>Art. 11 II Bei operativen Angriffskriegen: Zustimmung des Bundesrates</td><td rowspan="2">Art. 11 II: Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags</td><td rowspan="3">Art. 45 II: durch Gesetz</td><td>Art. 59 a I: Bundestag</td></tr>
<tr><td>Innerstaatlicher Beschluß im Not- oder Eilfall</td><td rowspan="2">Art. 11 I: Kaiser</td><td>Art. 59 a II: Bundespräsident (möglichst nach Anhörung der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates)</td></tr>
<tr><td>Friedensschluß</td><td rowspan="2">Art. 11 I: Kaiser</td><td>Art. 59 a III: durch Gesetz</td></tr>
<tr><td>Völkerrechtliche Erklärungen darüber</td><td>Art. 45 I: Reichspräsident</td><td>Art. 59 a IV: Bundespräsident</td></tr>
</table>

Bereichen mitwirken, die sonst dem Parlament vorbehalten sind.

In ihrer Stellungnahme zu dieser Auffassung des Bundesrates hielt die Bundesregierung[13]) die Einschaltung eines solchen Notstandsausschusses für eine nicht vertretbare Verzögerung, Komplizierung und Behinderung des Ausrufungsverfahrens und der ihr selbst vorzubehaltenden Notmaßnahmen.

Der Schröder-Entwurf wurde vom Dritten Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Die Bundesregierung drang jedoch mit ihren Argumenten auch in den folgenden Legislaturperioden nicht durch.

In den späteren Entwürfen werden vielmehr alle Elemente der vom Bundesrat 1960 vorgeschlagenen Regelungen über

- Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Ausschusses,
- Informationsrecht des Ausschusses,
- Notkompetenz zur Anordnung des Ausnahmezustandes und
- Beteiligung beim Notgesetzgebungsverfahren

bis zu ihrer heute geltenden Fassung ständig fortentwickelt. Eine Beendigung des Notstands durch den Ausschuß wurde niemals in Betracht gezogen, so daß diese Frage im folgenden nicht mehr berücksichtigt zu werden braucht. Offenbar ging man davon aus, daß die Beendigung des Notstandes eine Normalisierung der Lage voraussetzte und daß dann das Parlament funktionsfähig sei.

2. Der Höcherl-Entwurf von 1963

Der zweite Entwurf, der sich in mehrfacher Hinsicht durch besondere Perfektion auszeichnet, sah bereits ein kompliziertes System von Notverfassungsorganen und Notkompetenzen vor[14]).

Dem Ausschuß als Notgesetzgeber (Art. 115 a Abs. 2 und 115 c) stellte er ein Kriegskabinett (Art. 115 d) zur Seite und sah auch eine Vorschrift zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Art. 115 e) vor. Damit erfaßte er die Spitzen aller drei Staatsgewalten,

13) BT-DrS. III/1800, Anl. 3, S. 9/10, zu Abs. 2, 5, 9.
14) BT-DrS. IV/891, Anl. 1, S. 1/2.

Der Gemeinsame Ausschuß

wobei im äußersten Notfall wiederum Staatsoberhaupt und Exekutive die Funktionen des Parlaments übernehmen sollten.

Der Ausschuß, der gemäß Art. 115 a Abs. 2 bei Verhinderung des Parlaments den jetzt „Zustand der äußeren Gefahr" genannten Notstand feststellen sollte, sollte nun aus 20 Mitgliedern des Bundestages und 10 Mitgliedern des Bundesrates bestehen. Der vom Bundesrat geforderten paritätischen Besetzung des Ausschusses durch Bundestag und Bundesrat stimmte die Bundesregierung nicht zu[15]).

Die dem Bundesrat angehörenden Ausschußmitglieder sollten im Gegensatz zur Friedensregelung des Art. 51 GG nicht den Weisungen ihrer Landesregierungen unterworfen sein. Diese Regelung wurde von allen späteren Entwürfen übernommen und ist heute geltendes Recht (Art. 53 a Abs. 1 GG).

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates[16]) wollte die Bundesregierung nicht erst bei Verhinderung des Ausschusses, sondern — allgemeiner — bei Gefahr im Verzuge die Notfeststellung dem Bundespräsidenten übertragen (Art. 115 a Abs. 3).

Wenn alle zuständigen Bundesorgane zur Feststellung außerstande waren, sollte der Zustand der äußeren Gefahr ebenso wie der Verteidigungsfall des Art. 59 a GG mit Beginn eines bewaffneten Angriffs auf das Bundesgebiet automatisch als eingetreten gelten (Art. 115 h). Auch diese Regelung ist heute — leicht abgewandelt — geltendes Recht (Art. 115 a Abs. 4 GG).

Das Notverordnungsrecht der Bundesregierung im Zustand der äußeren Gefahr trat im Höcherl-Entwurf stark in den Hintergrund. In erster Linie waren während dieses Zustandes zusätzliche und über die Friedensregelungen des Grundgesetzes hinausgehende Gesetzgebungskompetenzen des Friedensparlaments vorgesehen (Art. 115 b Abs. 1 u. 2). Der Bundestag sollte aber den Ausschuß ermächtigen können, solche Gesetze als Notgesetze zu erlassen. Die vom Bundesrat geforderte Zustimmungsbedürftigkeit einer solchen Ermächtigung lehnte die Bundesregierung ab[17]). Bei Verhinderung des Bundestages sollte dem Ausschuß auch ohne besondere Ermächtigung diese Befugnis zustehen (Art. 115 c Abs. 1). Damit trat erstmals ein eigentliches Notgesetzgebungsrecht des Ausschusses in Erscheinung.

Erst wenn die Lage sofortiges Handeln erforderte, sollte die Bundesregierung Notverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen dürfen (Art. 115 c Abs. 2), die aber der Ausschuß hätte wieder aufheben können (Art. 115 g Abs. 1 Satz 2).

Der Höcherl-Entwurf wurde an den Rechtsausschuß des Bundestages überwiesen, der ihn zum Benda-Entwurf überarbeitete.

3. Der Benda-Entwurf von 1965

Dieser dritte Entwurf konzipierte erstmals ein Notparlament als Verfassungsorgan und führte auch die jetzt konstitutionell fixierte Bezeichnung „Gemeinsamer Ausschuß" ein.

Die Eigenschaft als Verfassungsorgan kam formell darin zum Ausdruck, daß der Benda-Entwurf die Vorschriften über Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Friedenskompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses nicht im Rahmen der Vorschriften des neuen Abschnitts X a. für den Zustand der äußeren Gefahr, sondern in einem eigenen Abschnitt IV a. des Grundgesetzes mit dem einzigen Artikel 53 a regeln wollte, der in der Verfassung seinen Platz hinter den Abschnitten über den Bundestag und den Bundesrat[18]) finden sollte.

Gemäß Art. 53 a Abs. 1 sollte der Ausschuß nun zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates bestehen. Dies hätte eine Gesamtzahl von 33

15) BT-DrS. IV/891, Anl. 2, S. 17 (Nr. 1b) und Anl. 3, S. 24.
16) Sowohl im Gegenentwurf zum Schröder-Entwurf gem. Fußnote 11 als auch in der Stellungnahme zum Höcherl-Entwurf gemäß Fußnote 17 (Anl. 2, S. 17, zu Nr. 2).
17) BT-DrS. IV/ 891, Anl. 2, S. 19, Nr. 8a, und Anl. 3, S. 25.
18) Vgl. BT-DrS. IV/3494, S. 2.

Ausschußmitgliedern ergeben. Der Benda-Entwurf sah ferner als neue Regelung vor, daß die dem Bundestag angehörenden Ausschuß-Mitglieder entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Bundestages bestimmt werden sollten und nicht der Bundesregierung angehören dürften. Alle weiteren Fragen sollten einer besonderen, vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zu beschließenden Geschäftsordnung vorbehalten bleiben.

Nach Art. 53 a Abs. 2 sollte die Bundesregierung, die nach dem Gegenentwurf des Bundesrates zum Schröder-Entwurf den Ausschuß während des Ausnahmezustandes laufend hätte informieren müssen, auch schon im Frieden dem Ausschuß die Entwürfe aller Gesetze zur Billigung vorlegen, deren Verabschiedung sie für den Zustand der äußeren Gefahr für erforderlich hielt. Ferner sollte sie den Ausschuß über die diesen Gesetzesentwürfen zugrundeliegenden Planungen unterrichten.

Diese Regelung hätte den Ausschuß durch friedensmäßige Einarbeitung befähigt, im Zustand der äußeren Gefahr aus dem Stand heraus als sachverständiger Notgesetzgeber tätig zu werden.

Eine noch weitergehende Regelung sah Art. 53 a Abs. 3 des Benda-Entwurfs vor, der die für den Zustand der äußeren Gefahr vorgesehenen Notkompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses zum Teil schon in Krisenzeiten vor dem Eintritt dieses Zustandes wirksam werden lassen wollte. Danach hätte die Bundesregierung die in Bundesgesetzen über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft vorgesehenen Feststellungen mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen nur nach Billigung durch den Gemeinsamen Ausschuß treffen dürfen. Damit hätte das Notparlament schon vor Eintritt des eigentlichen äußeren Notstandes neben dem funktionsfähigen Friedensparlament tätig werden dürfen.

Der Gemeinsame Ausschuß

Ferner hätte die Bundesregierung — außer im Eilfall — den Gemeinsamen Ausschuß hören müssen, bevor sie Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft aufgrund ihrer NATO-Verpflichtungen eingeleitet hätte, und ihn während der Wirkungsdauer solcher Maßnahmen laufend informieren müssen. Diese Regelung ist als Vorläuferbestimmung der NATO- oder Bündnisklausel des heute geltenden Art. 80 a Abs. 3 GG anzusehen, der allerdings keine innerstaatliche parlamentarische Beteiligung mehr vorsieht und daher raschere Entscheidungen ermöglicht.

Hinsichtlich der Notfeststellung des Zustands der äußeren Gefahr durch den Gemeinsamen Ausschuß unterschied sich der Benda-Entwurf dadurch vom Höcherl-Entwurf (Art. 115 a Abs. 1—3), daß er eine Zweidrittelmehrheit bei der Beschlußfassung verlangte.

Bei der Notgesetzgebung war — der Forderung des Bundesrates zum Höcherl-Entwurf entsprechend — die Ermächtigung des Ausschusses zum Erlaß von Notgesetzen — außer im Eilfall — an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft worden (Art. 115 e Abs. 1). Das Notverordnungsrecht der Bundesregierung sollte weiter eingeschränkt werden und nur noch gegeben sein, wenn der Gemeinsame Ausschuß verhindert war *und* die Lage ein

Übersicht über die Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses nach den Entwürfen 1960—1967 und nach der Notstandsverfassung 1968

BEFUGNISSE gemäß / in	Gegenentwurf des Bundesrats zum Schröder-Entwurf 1960	Höcherl-Entwurf 1963	Benda-Entwurf 1965	Lücke-Entwurf 1967	Notstands-Verfassung 1968
Friedenszeiten			Recht zur Vorlage von Gesetzentwürfen Informationsrecht	Informationsrecht	Informationsrecht
Krisenzeiten			Billigung der erweiterten Rechtsanwendung	Billigung der erweiterten Rechtsanwendung	
Zustand äußerer Gefahr bzw. Verteidigungsfall	Notfeststellung Informationsrecht	Notfeststellung Notgesetzgebung nach Ermächtigung oder im Notfall Informationsrecht	Notfeststellung Notgesetzgebung nach Ermächtigung oder im Notfall Informationsrecht Präsidenten- und Kanzlerwahl	Notfeststellung Notgesetzgebung nach Ermächtigung oder im Notfall Informationsrecht Kanzlerwahl	Notfeststellung Notgesetzgebung im Notfall Informationsrecht Kanzlerwahl

sofortiges Handeln verlangte (Art. 115 e Abs. 4). Selbst dann sollte die Bundesregierung nur vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund der vom Gemeinsamen Ausschuß schon im Frieden gebilligten Gesetzesentwürfe treffen dürfen und den vorläufigen Vollzug dieser Maßnahmen einstellen müssen, wenn der Ausschuß diese Vorlagen nicht verabschiedete.

In Art. 115 e Abs. 5 sollte zusätzlich festgestellt werden, daß dem Gemeinsamen Ausschuß als Notparlament auch die sonstigen — nicht auf die Gesetzgebung im materiellen Sinne bezogenen — Befugnisse von Bundestag und Bundesrat zustehen sollten. Von solchen Befugnissen waren die Wahl eines Kriegsvertreters des Bundespräsidenten und eines neuen Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß besonders geregelt (Art. 115 h Abs. 3 und 4).

Wie schon gemäß Art. 53 a Abs. 2 in Krisenzeiten sollte der Gemeinsame Ausschuß gemäß Art. 115 l Abs. 1 auch im Zustand der äußeren Gefahr über alle Notstandsmaßnahmen informiert werden.

Auch der Benda-Entwurf stellte dem Notparlament ein Notkabinett zur Seite (Art. 115 f) und traf Vorsorge für die Weiterarbeit des Bundesverfassungsgerichts. Seine wichtigste Neuerung gegenüber dem Höcherl-Entwurf hinsichtlich des Gemeinsamen Ausschusses liegt wohl darin, daß er dessen Befugnisse nicht nur für den Zustand der äußeren Gefahr, sondern auch für Krisenzeiten davor und für normale Friedenszeiten regeln wollte. Der Benda-Entwurf wollte damit dem Gemeinsamen Ausschuß mehr Befugnisse einräumen als alle anderen Entwürfe vor und nach ihm und auch mehr, als es die Notstandsverfassung heute tut. Er scheiterte jedoch 1965 im Bundestag.

4. Der Lücke-Entwurf von 1967

Dieser vierte Entwurf bezeichnete in seiner amtlichen Begründung[19]) die Gewährleistung eines unter allen Umständen arbeitsfähigen Organs der Volksvertretung, dem die parlamentarische Kontrolle der Exekutive obliegen und die Befugnisse zur Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollten, als Kernstück seiner Konzeption.

Er übernahm im wesentlichen

Der Gemeinsame Ausschuß

die Regelung des Art. 53 a über die Zusammensetzung und die Friedensbefugnisse des Gemeinsamen Ausschusses aus dem Benda-Entwurf mit der Abweichung, daß an die Stelle der Pflicht der Bundesregierung zur Vorlage von Gesetzentwürfen eine allgemeine Informationspflicht trat (Art. 53 a Abs. 2).

Auch bei der Notfeststellung des Zustands äußerer Gefahr gemäß Art. 115 a Abs. 2 ergab sich keine Änderung. Allerdings sollte das Nebeneinander von Zustand der äußeren Gefahr (Art. 115 a) und Verteidigungsfall durch Streichung des Art. 59 a beseitigt werden.

Die Notgesetzgebung des Gemeinsamen Ausschusses (Art. 115 e) war ebenfalls der entsprechenden Regelung des Benda-Entwurfs ähnlich. Ein Notverordnungsrecht der Bundesregierung enthielt der Lücke-Entwurf jedoch nicht mehr, auch keine Befugnis zu vorläufigen Maßnahmen aufgrund von Gesetzesentwürfen, die der Gemeinsame Ausschuß gebilligt hatte.

Neben dem Informationsrecht über Notmaßnahmen der Bundesregierung und der Länder (Art. 115 f Abs. 3 und 115 i Abs. 2) sollte dem Ausschuß im Bedarfsfall auch das Recht zur Kanzlerwahl zustehen (Art. 115 h Abs. 2), während bei Ausfall des Bundespräsidenten im Zustand äußerer Gefahr keine Neuwahl durch den Ausschuß mehr vorgesehen war (Art. 115 h Abs. 1), sondern — wie im Frieden — der Präsident des Bundesrates die Geschäfte des Bundespräsidenten wahrnehmen sollte (Art. 57 GG).

Der Lücke-Entwurf wurde durch den Rechtsausschuß des Bundestages neugefaßt und dessen Vorlage mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Großen Koalition im Mai 1968 verabschiedet und nach Zustimmung durch den Bundesrat im Juni 1968 Bestandteil des Grundgesetzes.

19) BT-DrS. V/1879, Anl. 1, S. 15, IX.

III. Das geltende Recht

1. Die Notstandsverfassung von 1968

Die heute geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes unterscheiden sich in verschiedenen wesentlichen Punkten von den Vorentwürfen.

In Art. 53 a Abs. 2 verpflichtet das Grundgesetz die Bundesregierung, den Gemeinsamen Ausschuß schon im Frieden über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Weitere Befugnisse des Ausschusses außerhalb des Verteidigungsfalles sind nicht vorgesehen, auch nicht für Krisenzeiten. Das geltende Recht geht vielmehr von der vollen Handlungsfähigkeit des Friedensparlaments aus, auch über den Eintritt des Verteidigungsfalles hinaus. Nur bei einer zwingenden Verhinderung des Friedensparlaments an der Feststellung des Verteidigungsfalles oder im Verteidigungsfall selbst sollen seine Befugnisse auf den Gemeinsamen Ausschuß übergehen, der sich für diesen Fall allerdings schon im Frieden und erst recht in Krisenzeiten durch Ausübung seines Informationsrechtes laufend vorbereitet.

Im Verteidigungsfall, der nach Streichung des 1956 in das Grundgesetz eingefügten Art. 59 a an die Stelle des von den Entwürfen vorgeschlagenen Zustands der äußeren Gefahr getreten ist, sind die Befugnisse gegenüber den Vorschlägen der Entwürfe deshalb zugunsten des Friedensparlaments eingeschränkt worden.

Zwar steht dem Ausschuß gemäß Art. 115 a Abs. 2 die Notfeststellung des Verteidigungsfalles — wie in den Entwürfen — zu. Bei der Notgesetzgebung wurden jedoch neue Akzente gesetzt. Nach Art. 115 d obliegt sie in erster Linie weiterhin dem Friedensparlament. Dem Erfordernis der beschleunigten Gesetzgebung im Verteidigungsfall wird durch ein gestraffes Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen, für das inzwischen eine besondere Geschäftsordnung ergangen ist[20]). Danach kann die Bundesregierung dringliche Gesetzesvorlagen beim Bundestag

20) Geschäftsordnung für das Verfahren nach Art. 115d des Grundgesetzes vom 23. 7. 1969, BGBl. I, S. 1100.

und beim Bundesrat zugleich einbringen, die sie unverzüglich gemeinsam beraten.

Nach Art. 115 e bedarf der Gemeinsame Ausschuß für seine Notgesetzgebungstätigkeit keiner Ermächtigung durch das Friedensparlament. Er stellt vielmehr gegebenenfalls selbst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder[21]), fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist. Damit erhält der Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich war. Er darf allerdings — wie schon nach den Entwürfen — nicht das Grundgesetz ändern.

Ferner steht dem Ausschuß ein Informationsrecht über Notmaßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen (Art. 115 f Abs. 2 und 115 i Abs. 2) und erforderlichenfalls das Recht zur Kanzlerwahl zu (Art. 115 h Abs. 2).

Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft (Art. 115 k Abs. 2), falls sie nicht gemäß Art. 115 l Abs. 1 vorher vom Bundestag aufgehoben werden.

2. Die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß

Gegen Ende der fünften Legislaturperiode, etwa ein Jahr nach Verabschiedung der Notstandsverfassung und der einfachen Notstandsgesetzgebung von 1968, beschloß der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß[22]).

Sie regelt im I. Abschnitt (§§ 1 bis 9) die Zusammensetzung und Einberufung und im II. Abschnitt (§§ 10 bis 19) das Verfahren.

Der Ausschuß besteht danach aus 22 Bundestagsabgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates, für die jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl bestimmt sind. Kann der Ausschuß auch unter Einbeziehung der Stellvertreter nicht vollzählig zusammentreten, so kann er aus den im Bedarfsfall am Versammlungsort anwesenden oder von dort erreichbaren anderen Abgeordneten entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen ergänzt werden (§ 1).

Die in den Ausschuß zu entsendenden Mitglieder des Bundestages werden zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Bundestag auf Vorschlag der Fraktionen entsprechend deren Stärkeverhältnis bestimmt und gehören dem Ausschuß an, solange sie dem Bundestag und ihrer Fraktion angehören, oder bis zum Verzicht auf die Mitgliedschaft (§§ 2, 3).

Die im Ausschuß vertretenen Mitglieder des Bundesrates werden von den Landesregierungen bestimmt (§ 4).

Alle Mitglieder des Ausschusses müssen sicherstellen, daß sie durch den Präsidenten des Bundestages, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, jederzeit erreichbar sind (§§ 6, 7).

Im Frieden tritt der Ausschuß mindestens zweimal jährlich zu Informationssitzungen zusammen, um sich von der Bundesregierung Bericht über ihre Planungen für den Verteidigungsfall erstatten zu lassen. Im übrigen ist er einzuberufen, wenn der Bundespräsident, der Bundeskanzler oder sechs seiner Mitglieder es verlangen (§ 8).

Die Feststellung des Verteidigungsfalles (Art. 115 a Abs. 2 GG) und die Feststellung, daß der Bundestag nicht zusammentreten kann oder nicht beschlußfähig ist (Art. 115 e Abs. 1), soll der Ausschuß erst treffen, wenn der amtierende Präsident des Bundestages dies mitgeteilt hat. Im Regelfall wäre er zugleich der Vorsitzende des Ausschusses.

An den nichtöffentlichen Sitzungen dürfen außer dem Bundespräsidenten die Mitglieder der Bundesregierung teilnehmen. Letztere kann der Ausschuß auch zitieren. Er muß sie andererseits auf Verlangen anhören (§§ 10, 11).

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 12).

Gesetzesentwürfe werden in nur einer Beratung verabschiedet (§ 14). Das Sitzungsprotokoll wird in vereinfachter Form geführt (§ 17). Wenn der Ausschuß nach Art. 115 e Abs. 1 GG die Verhinderung des Bundestages am Zusammentritt

Der Gemeinsame Ausschuß

21) Vgl. dazu Art. 121 GG.
22) GeschOGA v. 23. 7. 1969, BGBl. I, S. 1102.

Dr. Werner Schmitt

Die Notstandsgesetze

Sämtliche Gesetzestexte mit Einführungen, Überblick und umfangreichem Sachregister, 2., durchgesehene Auflage, 240 Seiten mit Registermarken, Broschur, DM **16,—.**

Aus dem Inhalt: Die Notstandsregelungen des Grundgesetzes, die Zivilschutzgesetze, die Gesetze über öffentliche Leistungspflichten, die Vorsorgegesetze, das Gesetz zu Art. 10 des Grundgesetzes, Anhang, Sachregister.

DER STÄDTEBUND: „Neben den Gesetzestexten enthält die Schrift in knapp dargestellter Form Einführungen in die einzelnen Gesetze aus der Feder des Verfassers, *der wie kein anderer berufen ist,* eine solche Sachdarstellung zu geben."

Osang Verlag · 534 Bad Honnef 1 · Postfach 189

oder dessen Beschlußunfähigkeit festgestellt hat, kann er seine Geschäftsordnung auch selbst ändern (§ 19).

3. Die Konstituierung des Gemeinsamen Ausschusses

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses wurden erstmals noch vor Ende der 5. Legislaturperiode bestimmt, so daß der Ausschuß noch zu einer ersten Sitzung zusammentreten konnte.

Der jetzt — in der 6. Legislaturperiode — bestehende Ausschuß wurde gemäß § 2 der Geschäftsordnung fristgerecht gebildet[23]). Ihm gehören 11 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion, 9 SPD-Abgeordnete

23) Vgl. Zivilverteidigung Nr. 1/70, S. 43.

Der Gemeinsame Ausschuß

und 2 FDP-Abgeordnete an. Neben dem Präsidenten des Bundestages als Vorsitzendem amtieren drei stellvertretende Vorsitzende, und zwar zwei Ländervertreter und der Vorsitzende der FDP-Fraktion, der dem Ausschuß ebenso angehört wie die Vorsitzenden der beiden anderen Fraktionen.

Die vorgesehenen halbjährlichen Informationssitzungen des Ausschusess finden regelmäßig statt.

Die Schaffung des Gemeinsamen Ausschusses ist ein Kompromiß in dem lange dauernden Streit um die Verteilung der Verfassungskompetenzen in einem äußeren Notstand. Es ist ein guter Kompromiß, denn er ermöglicht eine durch unsere parlamentarisch-demokratische Staatsform gebotene angemessene Beteiligung der Volksvertretung und der Ländervertretung in wichtigen Fragen und behindert andererseits nicht die durch die Sachlage gebotene Schnelligkeit der Entscheidungen.

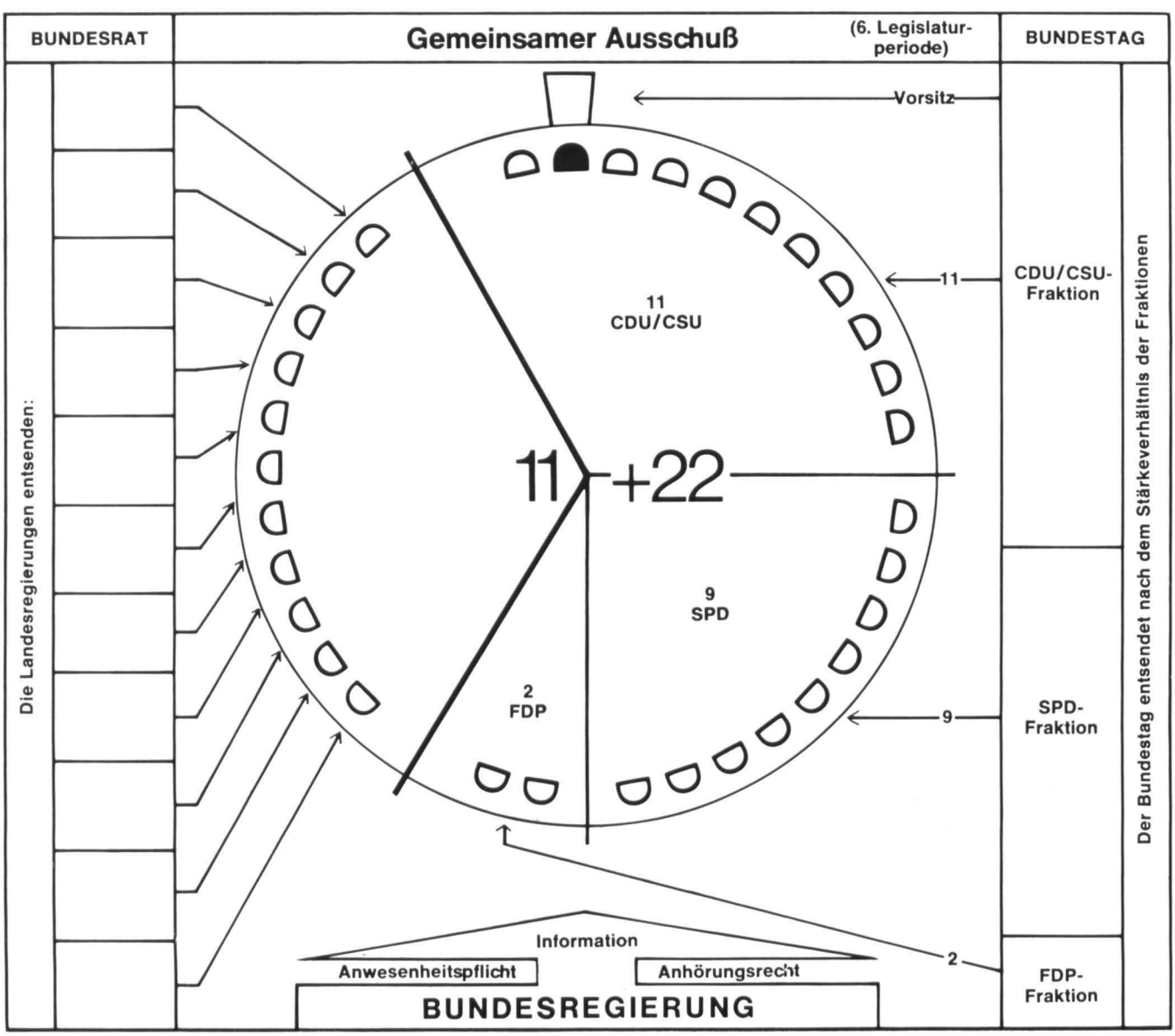

Katastrophenhilfe durch Satelliten

Die ITU hat einen interessanten Plan vorgelegt

Die Erdbeben in Peru und Anatolien, die Hochwasserkatastrophen in Bengalen haben es in den letzten Jahren immer wieder gezeigt: Es dauert mehrere Tage, manchmal sogar Wochen, bis Klarheit über das Ausmaß von Naturkatastrophen besteht und den Überlebenden gezielt geholfen werden kann. Vor allem in jenen Gebieten, die ohnehin nur über unzureichende Nachrichtenverbindungen verfügen, ist eine Koordinierung weltweiter Hilfsmaßnahmen kaum möglich, wenn die Telefonkabel zerrissen, die Funkstationen zerstört und die Stromversorgung ausgefallen sind. Oft genug kommt die Hilfe zu spät oder es werden Hilfsgüter geschickt, die unter den besonderen Umständen nicht zu gebrauchen sind, während anderes, dringend benötigtes Gerät fehlt.

Die Internationale Fernmeldeunion ITU (International Telecommunication Union), eine Unterorganisation der Vereinten Nationen mit 140 Mitgliedsländern, hat jetzt ein Konzept ausgearbeitet, um Katastrophengebiete innerhalb kürzester Frist mit einem einfachen, aber zuverlässigen Nachrichtennetz zu überziehen und mit den Hilfsorganisationen zu verbinden.

Das Konzept der ITU sieht drei Ebenen der Nachrichtenübermittlung vor:

1. Tragbare Funksprechgeräte mit einem geringen Radius sollen den Helfern im Katastrophengebiet erlauben, Kontakt mit einer zu errichtenden Nachrichtenzentrale zu halten.

2. Funkanlagen mit etwa 300 Kilometer Reichweite sollen die Verbindung zu den umliegenden Gebieten herstellen, von denen aus Hilfsmannschaften am schnellsten an Ort und Stelle sein können.

3. Eine kleine, mobile Satellitenfunkstation, über die fünf Telefon- und Fernschreibverbindungen geschaltet werden können, soll den Kontakt mit den Zentralen der internationalen Hilfsorganisationen in Genf, dem Internationalen Roten Kreuz und dem Katastrophenhilfe-Büro der Vereinten Nationen, herstellen. Mit Hilfe der über dem Atlantik und über dem Indischen Ozean stationierten Intelsat-Satelliten können von Genf aus alle Gebiete erreicht werden, in denen sich Naturkatastrophen häufen. Eine schnelle, gezielte und damit wirkungsvolle weltweite Hilfe wäre damit möglich.

Die Welt

Atommüll fällt vom Himmel

Einen sehr auffallenden und starken Anstieg der künstlichen Radioaktivität in der Luft um das etwa 50fache des Normalwertes registrierten im Januar die Meßstationen, die auf der Zugspitze (2966 Meter) und auf dem Wank (1780 Meter) bei Garmisch-Partenkirchen von dem physikalisch-bioklimatischen Forschungsinstitut Dr. Reinhold Reiter betrieben werden. Es gebe dafür keine andere Erklärung, als daß diese radioaktiven Abfallprodukte von einer Atombombenexplosion in der Atmosphäre stammen, deren Ort und Stärke allerdings „nicht so einfach" festzustellen seien, erklärte Dr. Reiter.

Reiters privates Institut, das auch im Auftrag des Staates forscht, hat schon wiederholt das radioaktive „Echo" von Atombombenexplosionen in der Atmosphäre registriert. Der inzwischen wieder abgeklungene jüngste Anstieg der Radioaktivität bedeutet keinerlei Gefährdung, erklärte Dr. Reiter. Sein Institut arbeitet unter anderem für den zivilen Bevölkerungsschutz.

Die „Wolke" massiver künstlicher Radioaktivität stammt offenbar nicht von einer neuen Atombombenzündung. Vermutlich handelt es sich um Atom-„Müll" früherer Bomben, der bisher in höheren Schichten der Atmosphäre kreiste und nun durch ein meteorologisches „Wetterloch" zur Erde sank, hat Dr. Reiter ermittelt. Nachrechnungen und eine Prüfung dieses Atommülls und der Vergleich mit meteorologischen Daten haben nach Mitteilung von Dr. Reiter inzwischen ergeben, daß diese radioaktive Schwade „alt" ist und in etwa 11 bis 13 Kilometer Höhe um die Erde kreiste. „Einbrüche" solchen Ausmaßes gibt es laut Dr. Reiter, der diese Fragen im Auftrag der US-Atomenergie-Kommission erforscht, im Winter fast nie. Sie seien diesmal durch eine ungewöhnliche Wetterlage ausgelöst worden. „Dieser Fall hat gezeigt, wie gefährlich die Akkumulierung von radioaktivem Müll werden könnte, wenn sich in der Atmosphäre kritische Mengen von radioaktivem Fall-out gespeichert haben."

Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts von Dr. Reiter zielt nun dahin, die meteorologischen Verhältnisse genau zu untersuchen, die solche „Einbrüche" mit sich bringen können, um bei derartigen Wetterlagen den Bevölkerungsschutz rechtzeitig warnen zu können.

Süddeutsche Zeitung

**Menschen sind in Gefahr.
DSB-Schlauchboote helfen retten.**

Flutkatastrophe im Vorort einer Großstadt. Die Einwohner sind von der Außenwelt abgeschnitten. Es fehlt am Lebensnotwendigsten. Menschen befinden sich in Gefahr. Rettungsmannschaften sind pausenlos im Einsatz. Jetzt kommt es auf rasche und vor allem zuverlässige Hilfe an!
Sei es zu Land oder auf hoher See: DSB-Schlauchboote haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Es gibt ruder-, paddel- und motorisierbare Modelle für jeden Zweck. Sie sind strapazierfest, kenterstabil, leicht dirigierbar und durch vollsynthetische Bootshäute nahezu wartungsfrei. Gemeinnützige Organisationen wie das DRK, die DLRG und weitere andere verwenden DSB-Schlauchboote.

Dank gebührt allen jenen mutigen Männern, die überall unter Einsatz ihres Lebens Bedrohte aus der Gefahrenzone bringen. Und DSB-Schlauchbooten, die dafür die Voraussetzungen schaffen. Wir senden Ihnen gern ausführliche Informationen.

DEUTSCHE SCHLAUCHBOOTFABRIK
HANS SCHEIBERT
3457 ESCHERSHAUSEN
POSTFACH 1169 · TEL. 05534/551

GUTSCHEIN
Bitte ausfüllen und absenden
Wir sind interessiert. Schicken Sie uns kostenlos und unverbindlich ausführliche Informationen über DSB-Schlauchboote.
Absender:
Anschrift:
S 35

Spektrum

Tragödie der Luftwaffe

Theo Osterkamp / Franz Brachér: Tragödie der Luftwaffe? Kurt Vowinckel Verlag, Neckargemünd. 172 Seiten, kartoniert, 19,80 DM.

1970 erschien in Deutschland ein Buch des englischen Autors David Irving mit dem anspruchsvollen Titel „Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe". Es stützte sich weitgehend auf Aufzeichnungen und Unterlagen des früheren Feldmarschalls Milch und bildete eigentlich mehr eine Lebensbeschreibung dieses äußerst umstrittenen Offiziers und überzeugten Anhänger Hitlers. Dieses Buch, in dem der Name Milchs eng mit dem Schicksal der damaligen Deutschen Luftwaffe verwoben wird, hat den Unwillen von Generalleutnant a. D. Theo Osterkamp — in Jagdfliegerkreisen als „Onkel Theo" bekannt — erregt, der es in Zusammenarbeit mit Franz Brachér unternahm, in Form einer Broschüre einen äußerst kritischen Kommentar zu liefern.

Osterkamp, im Ersten Weltkrieg bereits mit dem Pour le mérite ausgezeichnet, beschränkt sich allerdings nicht allein auf kritische Bemerkungen — obwohl diese das Hauptanliegen seiner Schrift bleiben —, sondern liefert zugleich einen äußerst interessanten Beitrag über seine Erfahrungen als Jagdfliegerführer am Kanal im Jahre 1940 und faßt die hier gesammelten Erkenntnisse in acht Punkten zusammen, die zum Teil auch heute noch Gültigkeit besitzen.

Eine wesentliche Schwäche des Buches von Irving liegt wohl in erster Linie darin, daß der Versuch unternommen wurde, das Schicksal der Deutschen Luftwaffe mehr oder weniger isoliert von der Gesamtpolitik des „Dritten Reiches" betrachten zu wollen. Auch Osterkamp beschränkt sich im Grunde genommen in Anlehnung an Irvings Arbeit nur auf einige allgemeine militärische Gesichtspunkte, ohne dabei ein einigermaßen umfassendes Bild zu entwerfen, in das die Luftwaffe einzuordnen ist. Sicherlich war das nicht seine Absicht. Vielmehr wollte er u. a. durch Zitate aus Irvings Buch den Beweis erbringen, daß gerade den Feldmarschall Milch der Vorwurf treffen muß, in den Aufbaujahren der Luftwaffe die Weichen falsch gestellt zu haben, indem er, von einem falschen Abschreckungsgedanken gegenüber England befangen, die Grundlagen für die Schaffung einer unzulänglich ausgerüsteten Angriffsluftwaffe legte, anstatt sich für die Aufstellung einer starken Jagdfliegerwaffe auszusprechen. Besondere Empörung rufen unbedingt zu Recht bei Osterkamp die Passagen in dem von Milch inspirierten Buche über das angebliche Versagen der deutschen Transportflieger bei der Versorgung der in Stalingrad eingekesselten deutschen 6. Armee hervor.

Es ist in Kreisen der Luftwaffe viel darüber diskutiert worden, ob es ratsam war und für Osterkamp wirklich eine Notwendigkeit bestand, diese Arbeit zu veröffentlichen. Der Rezensent neigt dazu, diese Frage zu bejahen, bedauert jedoch die teilweise etwas zu emotional aufgelagene Darstellung. Vielleicht hätte man sich mehr Zeit nehmen und manche Dinge ausführlicher behandeln sollen. Zweifellos wäre dies nicht nur für den Historiker von Nutzen gewesen. -Mi-

Holt Hartmann vom Himmel!

Ein Buch über den erfolgreichsten Jagdflieger der Welt

Raymond F. Toliver / Trevor J. Constable: Holt Hartmann vom Himmel! Vorwort von Adolf Galland. Motorbuch-Verlag, Stuttgart. 342 Seiten mit 74 Abbildungen und ausführlichem Anhang, 25 DM.

Als Erich Hartmann, mit 352 anerkannten Abschüssen der erfolgreichste Jagdflieger der Welt, im Jahre 1944 zum ersten Male ein amerikanisches Jagdflugzeug vom Typ „Mustang" in die Tiefe schickte, konnte er wohl kaum ahnen, daß später einmal ausgerechnet zwei Amerikaner, Raymond F. Toliver und Trevor J. Constable — der erstere selbst ehemaliger Luftwaffenoffizier und Chronist der amerikanischen Fighter Aces Association —, die Geschichte seines Lebens als Jagdflieger und als Menschen, den über zehn Jahre Gefangenschaft in sowjetischen Lagern nicht beugen konnten, schreiben sollten.

Wer, wie der Rezensent, Erich Hartmann persönlich gut kennt, kann ohne Zögern bestätigen, daß es den beiden Autoren voll gelungen ist, fern jeder Sentimentalität und jegliches Pathos vermeidend, ein wirklich lebensnahes Bild dieses ungewöhnlichen Mannes nachzuzeichnen, der trotz seines schweren Schicksals keinen fanatischen Haß etwa gegenüber dem russischen Volk in seinem Herzen trägt.

In erster Linie sind es wohl die Nüchternheit und die Sachlichkeit, die dieses packend geschriebene Buch auszeichnen und ihm damit zu einer Wirkung verhalfen, die weit über einen bestimmten mehr oder weniger begrenzten Leserkreis hinauszugehen vermag. Nicht von ungefähr war der Band, dessen deutsche Ausgabe nun vorliegt, in den Vereinigten Staaten bereits „Buch des Monats", also ein ausgesprochener Bestseller.

Ein besonderer Wesenszug von Erich Hartmann ist zweifellos seine Treue. Er wahrte in den letzten aussichtslos erscheinenden Monaten des Krieges seinen Kameraden bis zuletzt die Treue, indem er das Angebot ablehnte, in der Reichsverteidigung unter Galland zu fliegen und dann einen späteren Versetzungsbefehl in das westliche Deutschland ignorierte, um damit das schwere Los einer langen, harten Gefangenschaft auf sich zu nehmen.

Wenn er in diesen grausamen und hoffnungslos erscheinenden Jahren nicht zerbrach, so war es vor allem die Treue zu seiner Frau, die ihn immer wieder aufrichtete und ihn den Glauben an seine Heimkehr bewahren ließ. Und auch seiner großen Leidenschaft, der Fliegerei, ist er bis zum heutigen Tage treu geblieben. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft trat er als Offizier und späterer Kommodore des ersten neu aufgestellten Jagdgeschwaders, das den Namen „Richthofen" trägt, in die Bundeswehr ein, um wieder fliegen zu können.

Inzwischen ist er aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Den Steuerknüppel aber gab Erich Hartmann nicht aus der Hand. Als ziviler Fluglehrer hat er, der als Soldat ein beliebter Vorgesetzter, aber kein bequemer Untergebener war, eine neue Aufgabe gefunden. Dem Rezensenten gegenüber erklärte er einmal, daß er seinen Neidern immer zu sagen pflege, er würde ihnen gerne alles überlassen — lediglich um den Preis, den es ihn selbst gekostet hätte.

-Mly-

„Volksarmee" wirbt um Frauen

470 Mark für einen weiblichen Feldwebel in der DDR

Gern gesehen sind Frauen und Mädchen in der DDR-Armee, sofern sie als Soldat auf Zeit mindestens drei Jahre oder als Berufssoldat mindestens 10 Jahre dienen wollen. Wie das Ost-Berliner Soldatenmagazin „Armee-Rundschau" in seiner jüngsten Ausgabe mitteilte, müssen die Frauen und Mädchen, die freiwillig als Soldat in die Volksarmee eintreten, zunächst eine Spezialausbildung z. B. als Funker, Telefonist, Sanitätsunteroffizier absolvieren, bevor sie vorwiegend im Ministerium für Nationale Verteidigung, in den Stäben der Teilstreitkräfte, Militärbezirke und Verbände sowie in den Wehrbezirks- und -kreiskommandos eingesetzt werden. Später bleibt zumeist ein Tag in der Woche der politischen und militärischen Ausbildung vorbehalten.

Abhängig von ihrer Dienststellung und von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten können in der Volksarmee Frauen und Mädchen als Soldat auf Zeit bis zum Unterfeldwebel und als Berufssoldat bis zum Ober- bzw. Stabsfeldwebel befördert werden. Die Dienstbezüge sind zwar nicht gerade umwerfend — ein weiblicher Soldat mit Feldwebel-Planstelle verdient im Monat mindestens 470 Mark brutto —, jedoch sind Bekleidung, Verpflegung und Unterkunft kostenlos und auch für Unterwäsche zahlt die Volksarmee jährlich 90 Mark.

Hartes Training für schwaches Geschlecht

Mehr als 100 000 ägyptische Freiwillige werden gegenwärtig in speziellen Zentren für die Zivilverteidigung ausgebildet, wie die Kairoer Zeitung Al Ahram meldete. Auch Frauen, die bisher überwiegend zu Erster Hilfe und Krankenpflege herangezogen wurden, sollen nunmehr bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Rettungsarbeiten eingesetzt werden. Die ersten 28 Ausbildungszentren wurden in und um Kairo errichtet, in Kürze sollen im ganzen Land weitere Lager entstehen. Die Ausbildungszeit beträgt ein bis zwei Wochen.

Vorbehalte gegen Wehrdienst

Auch die schon im Kindergarten einsetzende „sozialistische Wehrerziehung" hat es offenbar nicht vermocht, Vorbehalte unter der DDR-Jugend gegenüber dem Wehrdienst restlos auszuräumen. Einer Untersuchung der „Neuen Berliner Illustrierten" zufolge äußern sich die Vorbehalte u. a. auch darin, daß nicht wenige Wehrpflichtige, insbesondere Abiturienten und Studenten, während der Musterungsprozedur den finanziell und im Hinblick auf die Karriere vorteilhaften Dienst als Soldat auf Zeit mit der Begründung ablehnen, der Wehrdienst sei verlorene Zeit, und teilweise sogar grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Soldatsein im allgemeinen anmelden.

Die Ursachen dafür sind nach Angaben der Illustrierten vielfältig. Es könnten von der älteren Generation, die den Zweiten Weltkrieg erlebt habe, übernommene Vorurteile sein oder einfach Abneigung vor einer straffen Disziplin und Ordnung. Fragen der räumlichen Trennung vom Elternhaus und dem Freundeskreis oder berufliche Interessen sowie Unkenntnis über das Leben in der Volksarmee spielen ebenfalls eine Rolle.

„Nackt muß es sein ..."

Der von Aachener Karnevalisten Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt dedizierte „Orden wider den tierischen Ernst" hat den unter dem Pseudonym Miles Bramarbas seit einiger Zeit fleißig witzelnden und stichelnden, uns leider nicht näher bekannten Autor veranlaßt, nach seiner „Armee auf der Erbse" und der „Entlausung in Tokio" ein drittes Buch zu schreiben, ein, wie er es nennt, „Verteidigungsgraubuch 1971/72". Titel: „Die Offensive im Eimer" (Mönch Verlag, 4,80 DM). Thema: Ein Unternehmer wird zur Wehrübung einberufen. Tonart: satirisch. Hier eine Textprobe:

Der Haussegen bei Trimmdichs hing schon über dem Frühstückstisch schief. Als Tochter Monika die Treppe herunterkam, machte Karl-Eduard Trimmdich senior ein besorgtes Gesicht und sagte langsam:

„Ich werde jetzt doch den Barnard aus Kapstadt kommen lassen."

„???"

„Er soll dem Mädel den Popo höher setzen, damit sie den Rock noch kürzer tragen kann. So lang wie die Röcke jetzt, waren bei der Wehrmacht die Koppelriemen breit. Nackt muß es sein, wenn Eure Hintern strahlen! Habt ihr denn keine Angst, daß ihr mit dem Blinddarm in die Rolltreppe kommt?"

Wer gerne hat, wenn andere verräppelt werden, hier findet er, was er sucht.

Übrigens unterlief dem Verlag im Begleitschreiben zum Besprechungsexemplar ein netter Fehler. Der Verleger wünschte sich eine Rezension, formulierte aber: „Sollten Sie Ihren Lesern eine Kostprobe in Form einer Rezession geben wollen, dann danken wir schon heute."

Das kommt davon, wenn man Satiriker verlegt. waf

Sonder-angebot

Ein Buch von bleibendem Wert: deutsche Liebesgedichte aus neun Jahrhunderten; illustrierter Leinenband 416 Seiten

Schönster Schatz auf Erden

Für unsere Leser zu einem einmaligen Vorzugspreis:

statt 9.80

nur 5.80

Der Vorrat ist begrenzt. Bestellen Sie sofort!

OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Postfach 189

Spektrum

Großbunker mit Theater

Japanische Journalisten, die kürzlich China bereisten, berichteten ihren Zeitungen von riesigen Luftschutzbunkeranlagen, die sie in Peking wie auch in der Hafenstadt Talien gesehen hätten. Ihre chinesischen Begleiter, schreiben die Journalisten, hätten ihnen vertraulich gesagt, die Bunker könnten jeder Bombe widerstehen, selbst Atombomben. Der Journalist Hiroshi Tomoda beschreibt die Bunkeranlage, die er in Peking gesehen hat, als eine „moderne Version der Chinesischen Mauer". Der Bunker sei rund 300 Meter lang und etwa 60 Meter breit und besitze mehr als 90 Ein- und Ausgänge. Er habe den Bunker von einem Laden im Geschäftsviertel Da-Scha-Lan betreten. Im Innern verliefen größere Gänge, die mit Hilfe von sieben Zentimeter dicken Türen aus Eisenbeton verschlossen werden könnten.

Der Journalist fühlte sich in das Innere eines riesigen Unterseebootes versetzt. Der Bunker besitzt nach seinen Angaben Funkeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Lebensmittellager, Küchen, Wasserleitungen, Telefone und Toiletten. In Peking seien nach seinen Eindrücken bereits mehr als 100 solcher Bunker im Bau, die im Notfall von der Bevölkerung innerhalb von fünf bis sechs Minuten aufgesucht werden könnten.

Von einer ähnlichen Bunkeranlage berichtete der Journalist Shiro Miniami-Mura aus der Hafenstadt Talien im Norden Chinas. Der vollständig eingerichtete Luftschutzbunker, der mit Bildern von Mao Tse-tung verziert sei, gleiche einer kleinen Stadt. Im Innern befänden sich sogar ein Theater, Speiseräume und Läden.

Associated Press

Ausbildung und Lagerfeuer

DDR: Vormilitärische Schulung nicht attraktiv genug

Die obligatorische vormilitärische Ausbildung, die von einem großen Teil der Jugendlichen in der DDR als notwendiges Übel angesehen wird, soll künftig attraktiver aufgezogen werden. Das Volksarmee - Kommandeur - organ „Militärwesen" betonte jetzt nachdrücklich, daß sie sich nicht mehr nur auf die Kopie der äußeren Verhaltensnormen eines Soldaten beschränken dürfe, und künftig „Romantik und emotionale Elemente" besser berücksichtigen müsse. „Dazu gehören Lagerfeuer ebenso wie die Möglichkeit, daß eine Gruppe das Essen selbst zubereitet, im Freien kampiert oder Lagerunterkunft bezieht", hieß es in „Militärwesen".

Das Kommandeurorgan ermahnte die verantwortlichen Funktionäre außerdem, die Interessen der Jugendlichen stärker zu berücksichtigen und ihnen „größeren Spielraum für eigene Initiativen zu bieten" sowie die Organisation zu verbessern. Es sei aufschlußreich, daß die Jugendlichen vor allem „zu geringe Anforderungen und Mängel am Niveau der Ausbildung am häufigsten kritisierten".

Wehrdienstverweigerer nicht minderwertig

Ein junger DDR-Bürger, der aus Gewissensgründen nicht mit der Waffe in der Volksarmee dienen wolle, sei nicht minderwertig. Dies erklärte der Chef des Wehrbezirkskommandos Karl-Marx-Stadt der NVA Oberst Manfred Rautach während eines Jungwähler-Forums in Olbernhau (Bezirk Karl-Marx-Stadt) auf eine entsprechende Frage eines Jugendlichen. Da der Imperialismus jedoch nicht mit Wattebäuchen in Schach gehalten werden könne, sei es Klassenpflicht eines jeden jungen Bürgers unserer Republik, zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Errungenschaften den Wehrdienst abzuleisten.

Militär-Propaganda ist nicht gefragt

Auf wenig Interesse stößt die militärpolitische Propaganda in den Kampfgruppeneinheiten der DDR. Wie aus Berichten im Kampfgruppen-Organ „Der Kämpfer" hervorging, schwänzt ein großer Teil der Kampfgruppen-Angehörigen die militärpolitischen Schulungen, obwohl die Teilnahme Pflicht ist.

Die Schuld gibt das Kampfgruppenblatt vor allem den Agitatoren und Propagandisten, die oft einfach „Artikel verlesen": Niemand brauche sich deshalb zu wundern, „wenn die Genossen Kämpfer wenig Lust verspüren, sich wieder und wieder einen langweiligen Vortrag anzuhören und eben nicht erscheinen". Keinem bereite es Vergnügen, nach Feierabend noch zwei Stunden ohne sichtbaren Nutzen abzusitzen.

„Wenn ich nur wüßte, was er in der anderen Hand verbirgt . . .?"
Evening Standard

Abschirmung kerntechnischer Anlagen

Eine Orientierungshilfe / Besprochen von Ludwig Scheichl

Spektrum

R. G. Jaeger (Editor in Chief): Engineering Compendium on Radiation Shielding — Vol. III: Shield Design and Engineering. Springer-Verlag, Berlin — Heidelberg — New York. XII, 478 Seiten, 506 Abbildungen, 248 DM.

Der dritte Band dieses umfangreichen Kompendiums enthält das zehnte Kapitel, das sich mit Entwurf und Konstruktion der Abschirmung kerntechnischer Anlagen befaßt (Band I: Grundlagen und Methoden der Abschirmung; Band II: Abschirmmaterialien).

Die sieben Herausgeber und 58 Verfasser aus neun Ländern (USA, UdSSR, BRD, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Japan, Italien und Schweiz) haben unter Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergiekommission, Wien, ein Werk geschaffen, das — durchgehend in englischer Sprache abgefaßt — den Entwurfsingenieuren und Konstrukteuren von Kernenergieanlagen die grundlegenden Probleme der Abschirmung vermittelt. Es werden Kernenergieanlagen jeglicher Art berücksichtigt, einschließlich Behälter für die Verschiffung von Strahlungsquellen, Lagereinrichtungen für letztere, medizinische Bestrahlungsräume, offene und geschlossene Bestrahlungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Beschleuniger, Einrichtungen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen, Anlagen zur Lagerung radioaktiven Abfalls, Forschungsreaktoren und Reaktoren für die Stromerzeugung und den Schiffsantrieb.

Alle Beiträge sind an existierenden kerntechnischen Anlagen orientiert, so daß nicht etwa nur Theorie geboten wird. Das Werk vermittelt so einerseits dem speziell mit Abschirmfragen befaßten Ingenieur eine Fülle von Tatsachenmaterial als Anregung bei der Lösung verwandter Aufgaben und bietet andererseits für die allgemein an den Problemen der Kerntechnik Interessierten eine eindrucksvolle Darstellung der technischen Vielgestaltigkeit heutiger Kernenergieanlagen, dargestellt an dem Problem der für die Sicherheit der in diesen Anlagen arbeitenden und in ihrer Umgebung lebenden Menschen wichtigen Abschirmung.

Da sich die Technik im allgemeinen und die Kerntechnik im besonderen heute weltweit gegen das Geschrei irrational fanatisierter Schwärmer wahren muß, denen es immer wieder gelingt, breite Bevölkerungsschichten, deren Unkenntnis ausnützend, zu bewegen, gegen geplante kerntechnische Anlagen zu Felde zu ziehen, kann ein Werk wie das vorliegende über seine engere Fachbestimmung hinaus auch als Orientierungshilfe für alle diejenigen dienen, die in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mit Fragen der Umweltproblematik kerntechnischer Anlagen und mit der Entgegnung ungerechtfertigter Angriffe gegen dieselben konfrontiert sind.

Es ist im Rahmen dieser Buchbesprechung nicht möglich, die zahlreichen Beiträge des Werkes im einzelnen zu würdigen. Zur allgemeinen Charakterisierung sei jedoch festgestellt, daß alle Beiträge, der Natur der Sache entsprechend, auch die quantitative Seite der Abschirmung herausstellen, die meisten Beiträge dabei aber darauf verzichten, diese in komplizierten mathematischen Zusammenhängen darzustellen und statt dessen quantitative Fakten in Form von Tabellen und Diagrammen bieten. Einige Aufsätze stellen allerdings Ansprüche an mathematische Kenntnisse, z. B. bei Flugdichteberechnungen, die von Ingenieuren im allgemeinen nicht erwartet werden können.

Festkörperdosimetrie ionisierender Strahlung

Manfred Frank — Werner Stolz: Festkörperdosimetrie ionisierender Strahlung. Verlag Chemie GmbH, Weinheim. 283 Seiten, 97 Abbildungen, 28 Tabellen, 48 DM.

Als vor neun Jahren Klaus Beckers Monographie über die Filmdosimetrie erschien, entstand der Wunsch nach einem Werk, das auch die anderen Verfahren der Festkörperdosimetrie behandelt. Dieser Wunsch ist nun von Frank und Stolz erfüllt worden. Die Autoren stellen in ihrem Buch die gesamte Festkörperdosimetrie — mit Ausnahme der Filmdosimetrie — dar.

Nach einem einleitenden Kapitel über die theoretischen Grundlagen der Dosimetrie werden folgende Verfahren behandelt: Thermolumineszenzdosimetrie, Radiophotolumineszenzdosimetrie, Exoelektronendosimetrie (dieses Kapitel hätte sich der Rezensent ausführlicher gewünscht; viele neueste Erkenntnisse sind nicht enthalten), Lumineszenzabbaudosimetrie, Dosimetrie durch Messung der Verfärbung von Gläsern und Plasten, Dosimetrie mit Festkörperspurdetektoren, Szintillationsdosimetrie, Dosimetrie mit Silizium-Sperrschichtdetektoren und Dosimetrie durch strahleninduzierte Photoleitung in Cadmiumsulfid.

Die Behandlung beginnt jeweils bei den wissenschaftlichen Grundlagen und führt bis zur Besprechung industriell gefertigter Dosimeter einschließlich der Auswertgeräte. Fragen der Anwendung in der Personenüberwachung, der klinischen Dosimetrie, der strahlentechnischen und der Reaktionsdosimetrie sowie der Katastrophendosimetrie werden ebenfalls behandelt, wobei auch auf die biologischen Fragestellungen eingegangen wird.

Im Hinblick auf die dem Leserkreis unserer Zeitschrift besonders interessierende Katastrophendosimetrie sei hervorgehoben, daß auch die Neutronendosimetrie ausführlich behandelt wird.

Das Werk zeichnet sich durch eine übersichtliche Systematik und klare Formulierungen aus. Viele Abbildungen, Tabellen und Diagramme veranschaulichen den Text und führen zum Teil in die quantitativen Zusammenhänge ein. Die mehr als 500 Literaturhinweise sind eine Hilfe bei vertiefenden Studien.

Ludwig Scheichl

Weltkonferenz

Delegierte aus rund dreißig Ländern nahmen an der VI. Weltkonferenz für Zivilschutz teil, die vom 22. bis 29. Februar in Genf veranstaltet wurde. Hauptthema: vorgeplanter Einsatz im Katastrophenfall. Ausrichter: die Internationale Organisation für Zivilverteidigung.

Spektrum

Brandlehre

Gustav A. Purt: Einführung in die Brandlehre. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich und Stuttgart. 121 Seiten, 24 Abbildungen, 17 DM.

Wer mehr über das Brandgeschehen wissen möchte, als er beispielsweise in den „Roten Heften" findet, aber nicht unbedingt einer wissenschaftlichen Darstellung bedarf, der findet in Purts Buch einen guten Führer.

Das kleine Werk ist klar gegliedert und allgemeinverständlich abgefaßt. Bei einer Neuauflage wäre dem Verfasser allerdings zu raten, manche seiner Formulierungen selbstkritisch zu überdenken, so beispielsweise die gewagte Behauptung bei Abbildung 16, daß im inneren Kegel der nichtleuchtenden Bunsenflamme „die Luft in Gas brennt", oder die Feststellung auf Seite 66, daß sich beim Abbrand aromatischer Verbindungen wasserfreie C_6-Ringe sehr leicht zu Graphit „agglomerieren", oder die Feststellung: „Bekanntlich weisen Brände eine exponentielle Entwicklung auf".

Die Zahl ähnlicher Beispiele könnte beliebig vermehrt werden. Die Schwierigkeiten, mit denen ein Autor zur kämpfen hat, wenn er wissenschaftliche Tatbestände, für die es im allgemeinen nur sehr wenige treffende Ausdrucksweisen gibt, einem Kreis verständlich machen will, der mit der Sprache der Wissenschaft nicht vertraut ist, sind gewiß sehr groß. Diese kritische Anmerkung soll deshalb den Wert der Schrift nicht schmälern, sie will — im Gegenteil — als fördernder Beitrag verstanden werden, denn das kleine Werk ist vom Konzept her wirklich brauchbar.

Ludwig Scheichl

Moral - glaubwürdig und realisierbar

Robert Elkens Denkanregungen für Verhaltensnormen

Robert Elken: Ethik, naturwissenschaftlich fundiert, und Kirche. Verlag Hermann Vollmann, Kassel. 2 Bücher in einem Band, 528 Seiten, 39 DM.

Angesichts der grauenerregenden Vision der nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit eines Krieges weltweiten Ausmaßes unter Einsatz aller modernen Massenvernichtungsmittel sollte es nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein, zu fragen, welche Bedeutung christlichen Imperativen wie „Du sollst Deinen Nächsten lieben!", „Liebe Deine Feinde!" und „Du sollst nicht töten!" in unserer Zeit eigentlich zukommt.

Hat nicht, so lautet eine der vielen Einzelfragen hierzu, die sich den Herrschenden fast stets opportunistisch geneigte Kirche zwei Jahrtausende lang diese sich zweifellos gut anhörenden Aufträge falsch interpretiert?

Die genannten christlichen Imperative und die angebotenen Interpretationen derselben sind auch heute für alle, die, sei es an welchem Platz auch immer, im militärischen oder zivilen Bereich der Verteidigung tätig sind, ein Anruf zum Nachdenken über Sinn und Zweck ihres Tuns. Wieviel leichter wäre es für sie, ihr Selbstverständnis zu festigen oder ein neues, besseres zu gewinnen, wenn die Möglichkeit bestünde, nicht nur eine Flut von sich oft widersprechenden und schillernden Ideologismen angeboten zu bekommen, sondern Denkanregungen für Verhaltensnormen von einer rational neuorientierten Ethik zu erhalten.

Eine solche Neuorientierung versucht Elken zu geben. Er entwickelt aus seinem naturwissenschaftlichen Verständnis des Sinnes des menschlichen Lebens als eines autokatalytisch sich vollziehenden Prozesses heraus — diese Aussage wird ebenso gründlich wie fesselnd dargestellt, wobei der Leser, allerdings nur bei intensiver Mitarbeit, die die Lektüre von ihm fordert, an die wichtigsten Ergebnisse der modernen Biochemie und Molekularbiologie herangeführt wird — eine Ethik, die, zumindest als Orientierungshilfe und als Quelle wesenhafter Aussagen in der Auseinandersetzung unserer Zeit über die sittlichen Grundlagen des Lebens des einzelnen und der Gesellschaft gute Dienste leistet.

Die Verhaltensweisen, die der Autor gewinnt, sind rational fundiert und, vielleicht deshalb, abgewogen und nicht alles umstürzend, auf keinen Fall krampfhaft neu. Im Gegenteil, dem Autor ist es sogar in zum Teil höchst origineller Weise gelungen, den wesentlichen Gehalt seiner Aussagen hinter vielen überkommenen Denkweisen und Aussagen wieder zu finden.

Dem Buch ist als Motto ein Satz von Karl Steinbruch vorangestellt: „Es kommt darauf an, eine Moral zu entwickeln, welche in unserer Gesellschaft glaubwürdig und realisierbar ist." Dies ist dem Autor in hervorragender Weise gelungen.

Ludwig Scheichl

Ratgeber für Sanitäter

Dr. Heinrich Hawickhorst (Herausgeber): Taschenbuch für den Sanitäts- und Gesundheitsdienst der Bundeswehr. WEHR UND WISSEN Verlagsgesellschaft mbH, Darmstadt. 336 Seiten, 12,80 DM.

Abgesehen von Beantwortung einschlägiger Fragen — vom Genfer Abkommen über die Leistung der einzelnen Sanitätsdienste der verschiedenen Waffengattungen bis hin zu rechtlichen Fragen in Verfahren bei Dienstunfähigkeit und bei Wehrdienstbeschädigung — bietet das „Taschenbuch für den Sanitäts- und Gesundheitsdienst der Bundeswehr" in übersichtlicher Gestaltung mit Tabellen und Sachregister sowie exakten Ausführungen mehr als reine Information für den Bundeswehrsanitäter.

Die Leser der ZIVILVERTEIDIGUNG dürfte vor allem das Kapitel „Ärztliche Überlegungen und Maßnahmen nach Kernwaffenexplosionen" interessieren. Anhand von Tabellen und Skizzen erfährt dieser Abschnitt gute Durchleuchtung in kurzer prägnanter Form.

Die Kapitel „Grundsätze der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten", „Impfungen und Impfschutz", „Grundsätze der Trinkwasserversorgung" und speziell „Das Gesundheitswesen im Zivilschutz" erhärten die Feststellung, daß dieses Taschenbuch nicht nur ein wichtiger Ratgeber für den Sanitäts- und Gesundheitsdienst der Bundeswehr sein kann, sondern für alle im Rettungswesen Tätigen.

Sanitätsmaterialversorgung

Generalapotheker Dr. F. E. Zernial und Oberstabsapotheker H. A. Heidemanns (Herausgeber): Handbuch des Sanitätsmaterials der Bundeswehr. WEHR UND WISSEN Verlagsgesellschaft, Darmstadt. 576 Seiten, 490 Abbildungen, 68 DM.

Ein Handbuch für den Fachmann, der mit Fragen der Sanitätsmaterialversorgung zu tun hat. Er wird gründlich informiert. Abbildungen, Tabellen und Skizzen erleichtern den Überblick über die Sanitätsmaterialausstattung der Bundeswehr. Nirgendwo sonst — so versichert der Verlag — sei es möglich, sich diesen Überblick zu verschaffen.

Nach eingehender Beschäftigung mit den detaillierten technischen Beschreibungen, spezifiziert mit Planungsbegriff, Planungsnummern, Angaben über vorhandene Anzahlen, Größen und Gewichte, sei dieser Versicherung zugestimmt.

Lidar

Dr. Bernd Staginnus

Ein modernes Verfahren zur Fernortung und -analyse partikulärer und gasförmiger Stoffe in der Atmosphäre

In letzter Zeit wird dem Problem der Luftverschmutzung durch Emissionsquellen aller Art zunehmend Bedeutung beigemessen und nach technischen Möglichkeiten gesucht, die Verunreinigung der Atmosphäre möglichst zu verringern.

Bei diesen Bestrebungen ist es sehr wichtig, über geeignete Nachweis- und Meßgeräte zu verfügen, die den Gehalt der Luft an partikulären und gasförmigen Fremdstoffen zu bestimmen gestatten und mit deren Hilfe es möglich ist, die für spezielle Verunreinigungen verantwortliche Emissionsquelle zu ermitteln. Hier soll nun das Lidar-Verfahren vorgestellt werden, das aufgrund seiner zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten — es seien beispielsweise die Möglichkeiten der Fernortung und -analyse von toxischen Emissionen genannt — von großer Bedeutung sein kann und bereits jetzt zu einer gewissen technischen Reife entwickelt ist.

Was bedeutet Lidar? Das Wort Lidar ist aus der Zusammenziehung von „**Li**ght **d**etection **a**nd **r**anging" entstanden und bedeutet sinngemäß etwa Lichtmeßverfahren. Das Prinzip dieses Verfahrens entspricht dem beim Radar benutzten und beruht auf der Messung der Zeitdifferenz zwischen einem ausgesendeten und an einem Medium reflektierten und wiederaufgefangenen Signal. Allerdings benutzt man beim Lidar im Gegensatz zum Radar als Signalträger Licht. Aus der verstrichenen Zeit und der bekannten Lichtgeschwindigkeit läßt sich dann die Entfernung des reflektierenden Mediums zum Sende- und Empfangsort bestimmen.

In Abb. 1 ist eine derartige Anordnung schematisch wiedergegeben. Sende- und Empfangsgerät bilden meist eine Einheit und befinden sich am gleichen Ort.

Als Lichtquelle dient ein Riesenimpulslaser, der Lichtimpulse großer Leistung liefert und damit wegen der sehr kleinen Rückstreukoeffizienten eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierbarkeit des Lidar ist. Der über das Sendeteleskop ausgesandte Lichtimpuls (z. B. beim Rubinlaser mit einer Leistung von 100 MW bei einer Impulsdauer von 10 nsec)

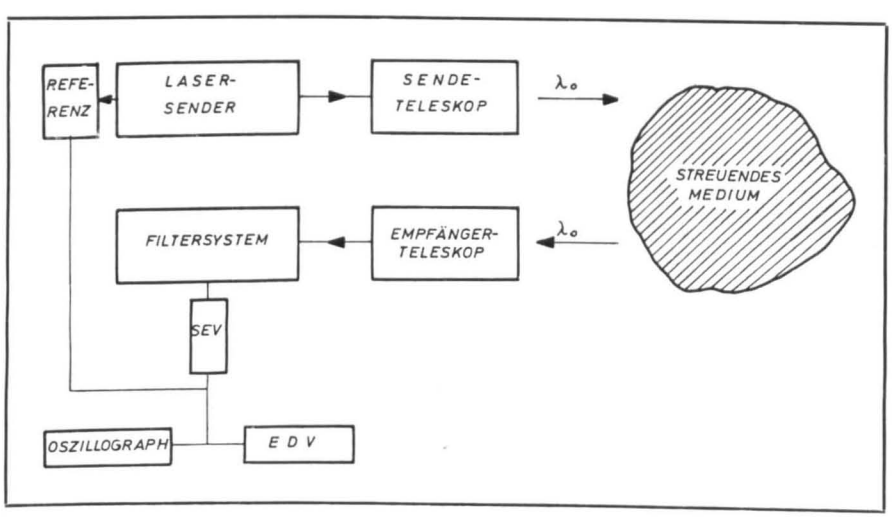

Abb. 1: Schematischer Aufbau eines Lidar-Gerätes. λ_o = Wellenlänge des ausgesandten und reflektierten Lichtsignals. SEV = Photovervielfacher.

Lidar

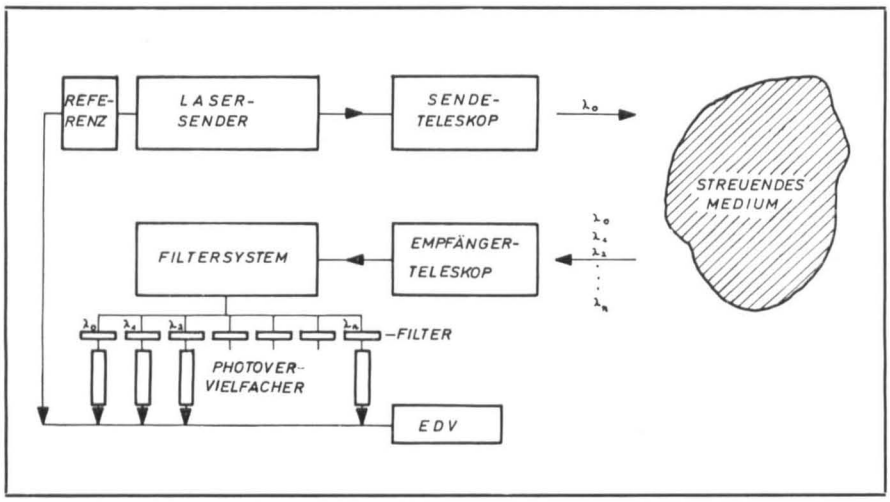

Abb. 2: Schematischer Aufbau eines Raman-Lidar-Gerätes. λ_o = Wellenlänge des ausgesandten Lichtsignals. $\lambda_1, \lambda_2, \ldots, \lambda_n$ = Wellenlänge der reflektierten, ramanverschobenen Lichtsignale.

wird an den Streuzentren reflektiert und ein Teil des reflektierten Lichtes wieder mit dem Empfangsteleskop aufgefangen, Nach anschließender Verarbeitung in einem Filtersystem und einem Photomultiplier wird ein Vergleich von ausgesandtem und reflektiertem Lichtimpuls vorgenommen (z. B. optisch auf einem Zweistrahloszillographen oder einer elektronischen Rechenanlage). Aus diesem Verhältnis und der Zeit, die zwischen ausgesandtem und wiederaufgefangenem Lichtimpuls vergangen ist, lassen sich dann Rückschlüsse auf Entfernung und Streuvermögen der erfaßten Emission ziehen.

Problematisch ist bei diesem Verfahren jedoch, daß es nicht möglich ist, zu unterscheiden, ob die elastische Streuung des Lichtes von Teilchen oder einem Gas oder zwei voneinander verschiedenen Gasen herrührt. Diese Tatsache hängt mit dem Mechanismus der elastischen Streuung zusammen, und zwar hat das bei der elastischen Streuung (Mie- oder Rayleigh-Streuung) auftretende Streulicht die gleiche Wellenlänge wie das einfallende Primärlicht, unabhängig von der Art der streuenden Substanz.

Für eine Bestimmung der Art der erfaßten Emission ist es also erforderlich, eine weitere Größe zu messen, die charakteristisch für die jeweilige Molekül- oder Substanzart ist. Dafür wird der in der Optik schon länger bekannte Ramaneffekt verwendet und das Lidar-Verfahren zum Raman-Lidar-Verfahren erweitert.

Was versteht man unter dem Ramaneffekt?

Der Ramaneffekt ist die inelastische Streuung von Licht an Molekülen, wobei bei der Streuung die Wellenlänge des gestreuten Lichtes zu höheren Werten gegenüber der des Primärlichtes verschoben ist (entsprechend der Energie, die bei jedem Streuprozeß durch ein Molekül absorbiert wird). Der Wert der Wellenlängenverschiebung hängt von der Art der streuenden Molekülart ab und gibt eine Auskunft über die Art des jeweiligen Streuzentrums. Die Wellenlängenverschiebung identifiziert also die Molekülart, die Intensität des rückgestreuten Lichtes ist proportional zur Konzentration der jeweiligen erfaßten Molekülsorte.

Der Aufbau eines Raman-Lidar-Gerätes, schematisch in Abb. 2 dargestellt, ist prinzipiell der gleiche wie der in Abb. 1 wiedergegebene eines Lidar-Gerätes. Zu der Sende- und Empfängeranordnung kommt allerdings ein System von Filtern und ein Monochromator zur Vorselektion hinzu, damit gleichzeitig eine Registrierung verschiedener ramanverschobener Wellenlängen und damit verschiedener Gase in der Atmosphäre möglich ist.

Da der auftretende Effekt nur äußerst schwach in Erscheinung tritt, werden sehr hohe Anforderungen an die Güte der Optik und der Photovervielfacher gestellt. Weiterhin ist es nötig, einen Laser möglichst hoher Leistung einzusetzen, dessen emittierte Lichtimpulse bei Wellenlängen zwischen 3000 bis 4000 Å liegen. Bei diesen Wellenlängen wird, wie theoretische Überlegungen zeigen, die Intensität des rückgestreuten ramanverschobenen Lichtes besonders hoch und damit trotz der geringen Rückstreukoeffizienten Messungen geringer Gas- oder Aerosolkonzentrationen in der Atmosphäre möglich. Zur Zeit ist es z. B. möglich, aus 250 Metern Entfernung Konzentrationen bis hinunter zu 1,8 ppm Ammoniak, 2,2 ppm Chlorwasserstoff, 0,04 ppm Hexan, 1,1 ppm H_2S und 0,02 ppm phosphathaltige Pestizide, um nur einige Substanzen zu nennen, zu messen.

Mit der Weiterentwicklung und Vervollkommnung der bisher vorhandenen Laserlichtquellen wird es sicher möglich sein, die angegebenen, unteren Empfindlichkeitsschwellen zu noch niedrigeren Werten zu verschieben und damit auch auf größere Entfernungen mit Raman-Lidar-Geräten wirksam den Gehalt der Atmosphäre an Emissionen messen und überwachen zu können.

Stanley M. Klainer, Thomas Hirschfeld and E. Robert Schildkraut
(„The Detection of Toxic Contaminants in the Atmosphere using single Ended Remonte Raman Spectrometric Techniques"),
Meeting of the Central States Section of the Combustion Institute,
Houston, Texas, 1970
Donald A. Leonhard
(„Remote Monitoring of Gas Pollutant Emissions by Raman Spectroscopy"),
CPA 22-69-62,1970,
National Air Pollution Control Administration, Department of Health, Education and Welfare, Durham, North Carolina, 1970
M. C. Johnson
(„Raman Remote Gas Sensor"),
Second International Clean Air Congress, Washington, D. C., 1970
H. Juaba, T. Kobayashi
(„Laser-Raman Radar for Chemical Analysis of Polluted Air"),
Nature 224, 171 (1969)

Bekanntmachung über die Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

Vom 1. Dezember 1971

Anlage 2

Pauschalbeträge

für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von unterirdischen Mehrzweckbauten (ausgenommen Anlagen des fließenden Verkehrs) in Tiefgaragen, Lagerräumen und dergleichen

Pauschalbetrag je Schutzplatz für Objekte mit einer Gesamtschutzplatzanzahl

bis 1000 Personen	1001—1500 Personen	1501—2000 Personen
1400,— DM	1300,— DM	1200,— DM
2001—2500 Personen	2501 und mehr Personen	
1100,— DM	1050,— DM	

Hiermit werden abgegolten: Alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für die Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraumes im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindexentwicklung für „Bauleistungen am Gebäude" fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Im übrigen wird auf die Nummern 1.1.3 und 1.1.4 der Verfahrensregeln hingewiesen.

Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung

Vom 22. November 1971

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

Die noch ausstehende Anlage zu den neugefaßten Verfahrensregeln für Mehrzweckbauten vom 1. Oktober 1971 (Text und Erläuterung in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/1971) ist unter dem 1. Dezember 1971 bekanntgemacht worden (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 11. 12. 1971). Desgleichen trat die Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung in Kraft. Nachstehend die Texte.

Anlage 1

Hausschutzräume in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes

Schutzplätze	DM	Schutzplätze	DM
1—7	13 000	29	20 850
8	13 400	30	21 100
9	13 800	31	21 350
10	14 200	32	21 600
11	14 600	33	21 850
12	15 000	34	22 100
13	15 400	35	22 350
14	15 800	36	22 600
15	16 200	37	22 850
16	16 600	38	23 100
17	17 000	39	23 350
18	17 400	40	23 600
19	17 750	41	23 850
20	18 100	42	24 100
21	18 450	43	24 350
22	18 800	44	24 600
23	19 150	45	24 850
24	19 500	46	25 100
25	19 850	47	25 350
26	20 100	48	25 600
27	20 350	49	25 850
28	20 600	50	26 100

Anlage 2

Hausschutzräume in bestehenden Gebäuden (nachträgliche Innenbauten)

Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes

Schutzplätze	DM	Schutzplätze	DM
1—7	20 000	29	31 200
8	20 600	30	31 550
9	21 200	31	31 900
10	21 800	32	32 250
11	22 400	33	32 600
12	23 000	34	32 950
13	23 550	35	33 300
14	24 100	36	33 650
15	24 650	37	34 000
16	25 200	38	34 350
17	25 750	39	34 700
18	26 300	40	35 050
19	26 800	41	35 400
20	27 300	42	35 750
21	27 800	43	36 100
22	28 300	44	36 450
23	28 800	45	36 800
24	29 300	46	37 150
25	29 800	47	37 500
26	30 150	48	37 850
27	30 500	49	38 200
28	30 850	50	38 550

Anlage 3

Hausschutzräume in form selbständiger Bauten (Außenbauten)

Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes

Schutzplätze	DM	Schutzplätze	DM
1—7	27 000	29	37 900
8	27 400	30	38 500
9	27 800	31	39 100
10	28 200	32	39 700
11	28 600	33	40 300
12	29 000	34	40 900
13	29 500	35	41 500
14	30 000	36	42 100
15	30 500	37	42 700
16	31 000	38	43 300
17	31 500	39	43 900
18	32 000	40	44 500
19	32 500	41	45 100
20	33 000	42	45 700
21	33 500	43	46 300
22	34 000	44	46 900
23	34 500	45	47 500
24	35 000	46	48 100
25	35 500	47	48 700
26	36 100	48	49 300
27	36 700	49	49 900
28	37 300	50	50 500

Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes

Schutzplätze	DM	Schutzplätze	DM
500- 750	1250	2001-2250	950
751-1000	1200	2251-2500	900
1001-1250	1150	2501-2750	900
1251-1500	1100	2751-3000	850
1501-1750	1050	über 3000	850
1751-2000	1000		

2. Der folgende § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung sind erstmals auf Schutzräume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 fertiggestellt worden sind."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1971

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1971, Teil I, Nr. 117

Katastrophenschutzzentren

Albert Butz untersucht Vor- und Nachteile

Das einheitliche Instrument für die Schadensabwehr im Frieden und im Verteidigungsfall ist das erklärte Ziel des Katastrophenschutzgesetzes von 1968. Nach den Vorstellungen des Bundesministers des Innern soll diesem Grundsatz auch bei der Unterbringungsplanung für die Katastrophenschutzdienste Rechnung getragen werden. Der BMI schlägt deshalb die Errichtung von Katastrophenschutzzentren vor. Hierunter sind zu verstehen:

- die gemeinsame Unterbringung friedensmäßiger (gemeindlicher) und zusätzlicher (bundeseigener) Ausrüstung von Katastrophenschutzeinheiten sowie Führungseinrichtungen
- und die gemeinsame Katastrophenschutzeinrichtung für Instandsetzungs- und Ausbildungszwecke auf Kreisebene.

Beteiligte, und damit Träger, sollen der Bund, die Länder, die Stadt- und Landkreise sowie die privaten Katastrophenhilfsorganisationen sein, die für die Errichtung der Katastrophenschutzzentren Vereinbarungen treffen müssen.

Positive Folge des neuen Konzepts

Die Errichtung der Katastrophenschutzzentren hat auf den ersten Blick etwas Faszinierendes. Die Vorschläge des BMI sollten deshalb geprüft werden, obwohl der Richtlinienentwurf vom Juni 1971 ausweist, daß das zu entwickelnde Verwaltungsverfahren und die Zusammenarbeit der drei an sich autonomen Organisationsträger mit den Katastrophenschutzhilfsorganisationen zu umständlich sind, als daß eine Verständigung erwartet werden kann. Auch scheint der Richtlinienentwurf des BMI die Verwirklichung der finanziellen Möglichkeiten weitgehend außer acht gelassen zu haben. Die Errichtung von Katastrophenschutzzentren überall dort, wo sie zweckmäßig sein könnten, scheint haushaltsmäßig ein Wunschtraum zu sein.

Zuzugeben ist, daß die Einrichtung von Katastrophenschutzzentren eine beinahe zwangsläufige und positive Folge des neuen Konzepts durch das KatSG ist. Es muß jedoch fraglich erscheinen, ob unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 KatSG ein organisatorischer Zusammenschluß des Katastrophenschutzes mit dem Verstärkungs- und Ergänzungsteil gefordert werden kann. Möglich, und je nach den örtlichen Verhältnissen auch wünschenswert, ist die Zusammenfassung des Verstärkungsteils des Bundes in Katastrophenschutzzentren, weil vorwiegend nur diese Einheiten gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material unter einheitlicher Führung sind, die, nach Fachdiensten ausgerichtet, die Aufgabe haben, Gefahren und Schäden im Katastrophenfall zu bekämpfen.

Sinnvoll: Abschnittszentren

In Bevölkerungsballungsgebieten, insbesondere der Großstädte, kann die Errichtung von Katastrophenschutz a b s c h n i t t s zentren nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein, denn die unabdingbare Forderung zur Erreichung kurzer Alarm- und Einsatzzeiten ist, daß die Katastrophenschutzausrüstung nahe am Mann einsatzbereit gehalten wird, und daß die Helfer kurze Wege zu ihren Alarmsammelplätzen haben. Diese Forderung kann bei Errichtung nur eines Katastrophenschutzzentrums in Großstädten nie erreicht werden. Die Notwendigkeit, die Einsatzbereitschaft zu erhöhen und zu verstärken, hat Vorrang vor einer nach außen gut aussehenden und organisatorisch durchdachten Unterkunftsplanung.

Liegenschaften angemietet

Der Richtlinienentwurf des BMI überrollt deshalb förmlich die bis-

GUBELA
ÖLTOD P70
Das radikale Öl-Absorbens in Pulverform, vollsynthetisch

Öltod P 70 schluckt ausgelaufene Öle und Chemikalien rasend schnell. Sie brauchen Öltod P 70 überall, wo Öl ist. Auch auf dem Wasser, denn Öltod P 70 schwimmt da, wo das Öl schwimmt.
Lieferung in 50l Säcken oder in 10l Plastikeimern, sofort ab Lager.

Hans Gubela GmbH
5 Köln 91 · Postfach 910286 · Telefon (0221) 800021
7592 Renchen · Postfach 69 · Telefon (07843) 262

herige Entwicklung der Aufbauorganisation Katastrophenschutz in den Gemeinden und Kreisen, weil er den bereits vollzogenen Aufbau nicht berücksichtigt. Bekanntlich wurden bis dato vorwiegend auf privaten Grundstäcken von den Kreisen und Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen für Katastrophenschutzeinrichtungen des Verstärkungs- und Erweiterungsteils Liegenschaften angemietet, die als Unterkunfts-, Lager-, Kfz-Einstellräume und Materialerhaltungseinrichtungen einfacher Art, aber auch als Alarmsammelstellen und als Unterkunft der Katastrophenschutzeinheiten dienen, in denen sie ihre Ausbildung und Materialerhaltung durchführen können. Diese Unterkünfte wurden in den Stadtvierteln ausgesucht und bereitgestellt unter Berücksichtigung kurzer Wege der Helfer zu ihren Einsatzstützpunkten. Die Unterkünfte dieser Art erfüllen in ausreichendem Maße die einsatztaktischen Grundsätze.

Leidet das Eigenleben?

Die gemeinsame Unterbringung privater Hilfsorganisationen mit den Verstärkungsteilen des Bundes und den Katastrophenschutzanteilen der Gemeinden in einem Katastrophenschutzzentrum wird nach Meinung maßgeblicher Persönlichkeiten aus den Hilfsorganisationen in Zweifel gezogen und nicht für nützlich gehalten, weil befürchtet wird, daß Eigenständigkeit und Eigenleben der Organisationen dadurch leiden oder zusammenbrechen würden. Die privaten Organisationen lehnen allgemein eine zentrale behördliche Verwaltung in Katastrophenschutzzentren, die auch ihr Vereinsleben erfassen würde, ab.

Wichtig: Baulandbeschaffung

Weiter ist bei der Realisierung der Unterkunftsplanung in Form von Katastrophenschutzzentren zu bedenken: Die gesamte Unterkunftsplanung steht und fällt mit den Möglichkeiten der Baulandbeschaffung in den Gemeinden. Nach den bisherigen Erfahrungen in den Großstädten ist dies, sofern Katastrophenschutzzentren nicht als städtische Baumaßnahme behandelt und ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit nach mindestens mit Grundstücken für die Errichtung von Schulen und Krankenhäusern gleichgesetzt werden, nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß bundes- und landeseigene Grundstücke allgemein nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der breitgefächerten Aufgabengebiete der sieben Fachdienste des Katastrophenschutzes wird ein Bauvorhaben für ein Katastrophenschutzzentrum einen größeren Umfang annehmen. Zu realisieren ist dies nur in Form von Neubauten, was in bautechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft wäre. Bei der Armut der öffentlichen Hände wird jedoch die Realisierung von Neubauvorhaben auf lange Sicht nicht zu erwarten sein.

Geeignete Räume müßten verbunkert sein

Die vorgesehene Mitnutzung der Katastrophenschutzzentren als Befehlsstellen setzt voraus, daß geeignete Räume verbunkert werden, und daß das wertvolle Großgerät des erweiterten Katastrophenschutzes in eine Verbunkerung des Grundschutzes mit einbezogen wird. Wegen der erhöhten Kosten scheint auch dieses Vorhaben nicht auf Realitäten zu beruhen, denn der Bund hat vergleichsweise 27 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg ausreichende Geldmittel noch nicht einmal für die Instandsetzung der vorhandenen öffentlichen Schutzbauwerke des letzten Krieges bereitstellen können.

Eine weitere Überlegung spricht gegen die Schaffung von Katastrophenschutzzentren in Ballungsgebieten, weil speziell der Fachdienst Brandschutz zwangsläufig bei der bisherigen dezentralisierten Unterbringung in den Vorort-Unterkünften bleiben muß, und weil die Einsatzkräfte dieses Fachdienstes fast ausschließlich aus örtlichen freiwilligen Feuerwehrgruppen kommen, die hauptsächlich in den Vororten stationiert sind und ihr Gerät unmittelbar in ihren Wohnbereichen untergebracht haben.

Problem: die Finanzen

Auch wirft die vorgeschlagene Trägerschaft Probleme auf, die zur Zeit nicht gelöst werden können. Es ist kaum vorstellbar, daß sich bei der augenblicklichen Finanznot eine Großstadtgemeinde freiwillig zu einer Trägerschaft bereitfinden wird, denn diese bringt eine nicht unerhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastung. Hinzu kommt, daß der Umfang für ein Bauvorhaben Katastrophenschutzzentrum den Kosten bisher nicht fixiert und Bauentwürfe und Bauprogramme bisher nicht bekannt geworden sind.

Katastrophenschutzzentren haben Vor-, aber auch Nachteile. Allein die schwerpunktmäßige Ermittlung in einzelnen Ballungsgebieten scheint realistisch, wenn positiv geprüft ist, daß Haushaltsmittel verfügbar sind, die Lage auf dem Grundstücksmarkt in den Großstädten die Bereitstellung von Grundstücken für diesen Zweck erwarten läßt und eine Zusammenarbeit aller vorgesehenen Nutzungsberechtigten in einem Objekt herbeigeführt werden kann.

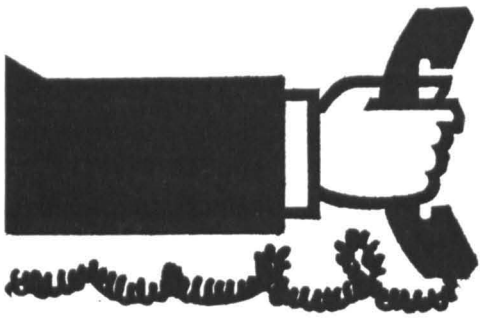

Willi Klingebiel
Stadtbau-
amtmann
Köln

Fernmelde technische Einrichtungen

in Verwaltungsbefehlstellen der Kreise und kreisfreien Städte

Grundlagen für die Planung der fernmeldetechnischen Einrichtungen in den örtlichen Befehlsstellen ist die Forderung, daß es von diesen Führungsstellen im Verteidigungsfall möglich ist, die notwendigsten Führungsfunktionen im gesamten Stadt- oder Kreisgebiet aufrechtzuerhalten. Auch besondere geographische Lagen, die sich z. B. aus der Zweiteilung eines Gebietes durch einen Fluß ergeben, sind zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt bei der Planung der fernmeldetechnischen Geräte waren die Vorstellungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) in bezug auf die Ausrüstung der LS-Abschnittsbefehlsstellen mit Fernmelde-Einrichtungen. Diese Vorstellungen basieren auf den Erfahrungen des letzten Weltkrieges und gehen davon aus, daß nur bei Vermeidung jedes unnötigen Zeitverlustes während der Nachrichtenübermittlung die erforderliche schnelle Hilfeleistung möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann dem dort vorgesehenen Geräteaufwand nur zugestimmt werden.

1

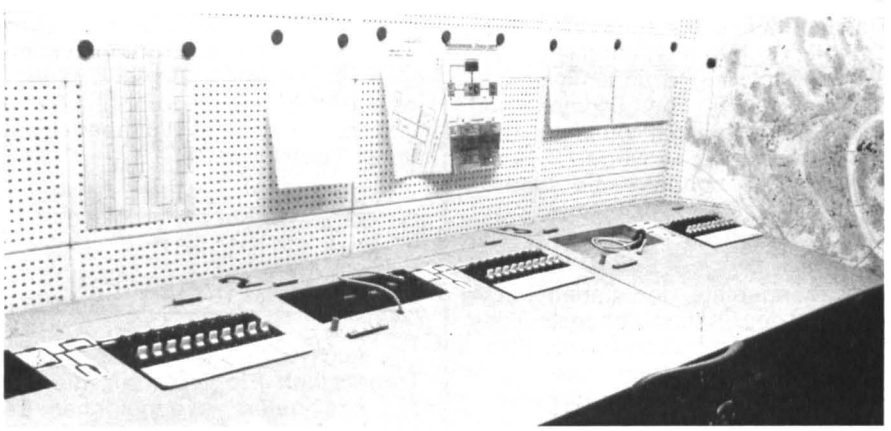

Funkvermittlung für drei Funkkreise: Überleiteinrichtung für sechs Teilnehmer, zwei Aufschaltemöglichkeiten für Tonbandaufnahmegeräte und zwei Querverbindungen zur Fernsprechvermittlung.

2

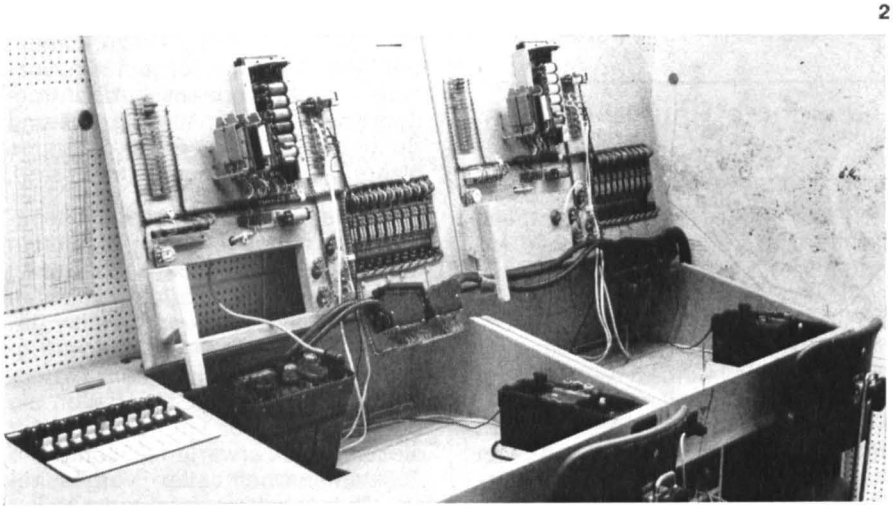

Funkvermittlung: zwei Funktische geöffnet (Erläuterung dazu im Text).

Nach Anlieferung eines ersten Gerätesatzes wurden hier, noch bevor mit dem endgültigen Einbau in die Befehlsstelle begonnen wurde, eine Reihe von Fernmelde-Betriebsübungen durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß die fernmeldetechnischen Geräte in ihrer Grundkonzeption richtig zusammengestellt worden sind, jedoch die Klärung einer Reihe von technischen Details notwendig war. Einige der offenstehenden Fragen waren von solch grundsätzlicher Bedeutung, daß erst nach Schaltungsänderung, zum Teil sogar erst nach der Neukonstruktion von Geräteteilen der angestrebte schnelle Durchlauf der Nachrichten erreicht werden konnte. Nach Fertigstellung der neuen Geräteteile und anschließendem Einbau in die Befehlsstelle ergibt sich nunmehr bei den einzelnen Gerätetypen folgender endgültiger Stand:

Funkvermittlung

Bei der Auswahl der Funkvermittlung hatte das BzB auf die zum damaligen Zeitpunkt von der Firma Telefunken angebotenen Gerätetische FuG 7a zurückgegriffen, da dieses Bauteil sich bereits im Einsatz bei den motorisierten Fernmeldezügen befand und ein Angebot

seitens einer anderen Firma auch noch nicht vorlag. Bei der Erprobung ergab es sich jedoch, daß dieser Gerätetisch beim stationären Einsatz wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung nicht sonderlich geeignet ist. So ist die Möglichkeit, eine große Relaisstelle zu schalten, praktisch ohne Bedeutung, da die Funkgeräte fast ausschließlich als Endstelle betrieben werden. Die vorhandene Funkdrahtüberleitung wird innerhalb des Befehlsstellenbereichs häufig genutzt und muß dann außerordentlich schnell durchgeführt werden. Die Weiterschaltung über den Befehlsstellenbereich hinaus kommt aber so gut wie nie vor. Außerdem hat der Gerätetisch den Nachteil, daß er wenig Schreibfläche bietet. Auch die Beschränkung auf maximal zwei Funkkreise ist nachteilig, weil bei größeren Befehlsstellen mindestens noch ein dritter Funkkreis hinzukommt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurde z. B. für die Befehlsstelle der Stadt Köln ein völlig neuer Funkgerätetisch konstruiert. Er ist als Einzeltisch ausgebildet. Die Konstruktion wurde jedoch so gewählt, daß entsprechend dem heute in der Industrie üblichen Baukastensystem wahlweise jede beliebige Kombination bis zu fünf Funkgerätetischen möglich ist (Bild 1).

Die Anschaltung weiterer Funkgerätetische erfolgt mit 30adrigen Steckverbindungskabeln, wie sie an den OB-Feldvermittlungseinrichtungen üblich sind (Bild 2 und 3).

Die Überleitungseinrichtung blieb in vereinfachter Form erhalten und ist in jedem Funktisch vorhanden, so daß jeder Funksprecher in seinem Funkkreis unabhängig vom Nachbarn die notwendigen Verbindungen herstellen kann. Zur besseren Übersicht des Bedienungsablaufs wurde ein Blockschaltbild mit gesteuerten Signallampen auf der Arbeitsfläche aufgebracht (Bild

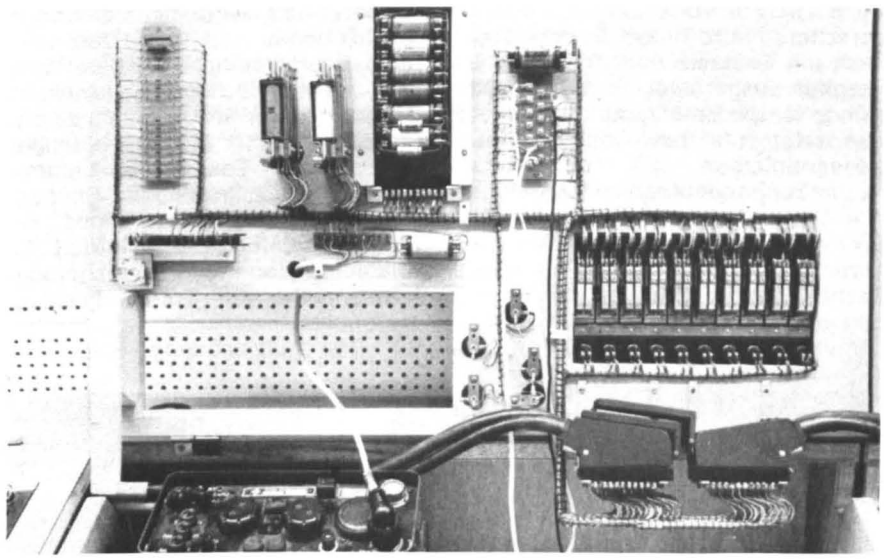

3

4a

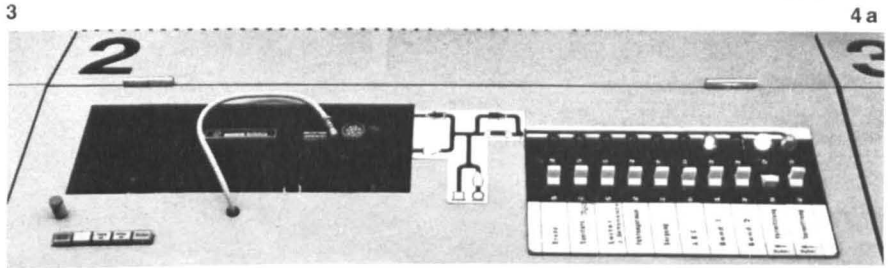

4b

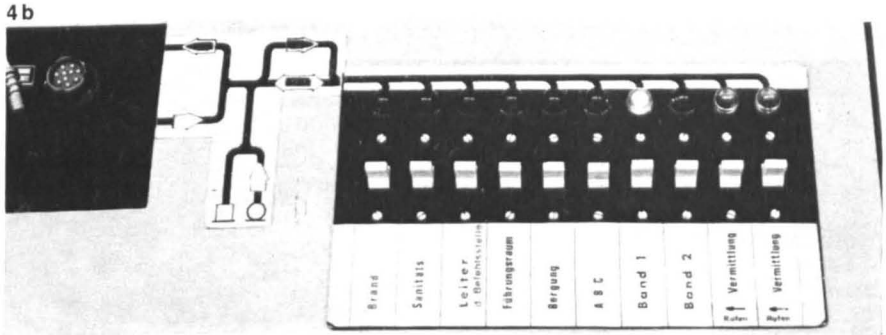

5

Oben: die hochgeklappte Arbeitsfläche eines Funktischs. Im Reparaturfall kann nach Lösen der Steckverbindungen das Bauteil komplett ausgewechselt werden. Mitte: die Arbeitsfläche im Detail. Unten: Tonbandaufnahmetisch zur Aufnahme von Funksprüchen. Die Steuerung der Geräte erfolgt vom Funktisch aus mit automatischer Sperrung nach Gesprächsschluß, anschließend Weiterleitung über die Fernsprechvermittlung.

4a + 4b). Zur Entlastung des Funksprechers wurde der Funkgerätetisch mit Fußtaste und Kopfsprechgarnitur ausgerüstet, so daß beide Hände für die Betätigung der Bedienungselemente bzw. des Schreibens freibleiben.

Tonbandaufnahmetisch

Trotz der vorhandenen Möglichkeit, im Regelfall die Funkgespräche zum Fachdienstleiter oder Sachbearbeiter überzuleiten, ergeben sich im Verlauf von Übungen immer wieder Situationen, in denen es notwendig wird die Meldungen textlich genau zu fixieren. Das kann einmal erforderlich werden, weil sich weder Fachdienstleiter noch Sachbearbeiter am Arbeitsplatz befinden und daher nicht ansprechbar sind oder der Text von besonderer Wichtigkeit ist. In solchen Situationen hat die Funkvermittlung die Möglichkeit, ohne Zeitverlust die ankommenden Funkgespräche oder Funksprüche auf Tonband aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnung wird vom Funkgerätetisch durch wahlweise Anschaltung des Bandgerätes 1 oder 2 eingeleitet. Nach Beendigung des Gespräches wird durch Rückstellung des Anschalters in die Null-Stellung automatisch das Tonbandgerät gestoppt und optisch als besetzt gekennzeichnet. Das Bedienungspersonal am Tonbandtisch hat dann die Möglichkeit, über die Vermittlung den Funkspruch dem Empfänger im Originalton zu überspielen. Danach wird durch Tastendruck das Gerät wieder als aufnahmebereit gekennzeichnet, d. h. die optische und elektrische Sperrung ist wieder aufgehoben (Bild 5 und 6).

6

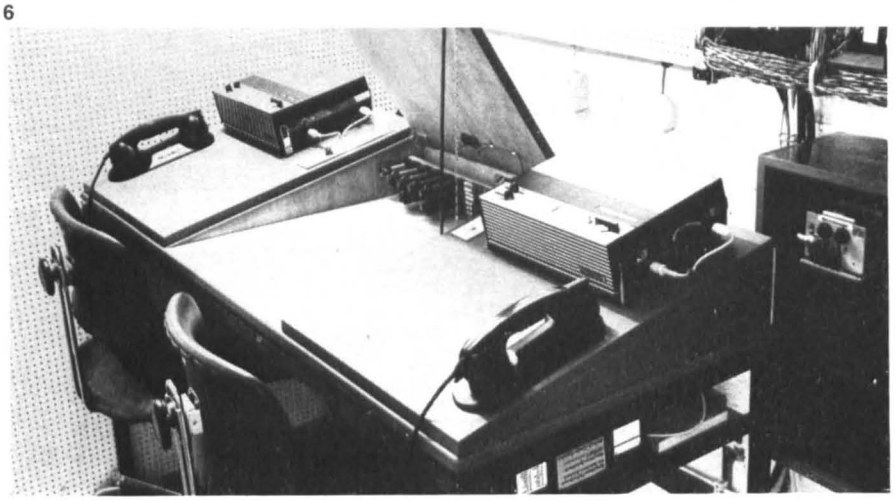

7

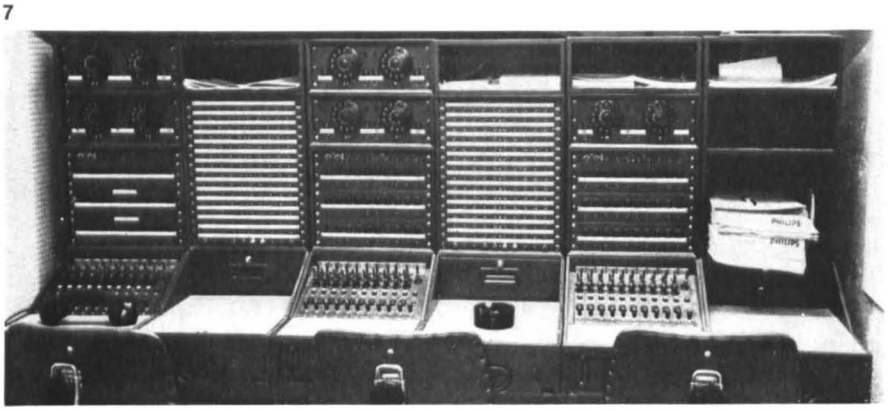

8

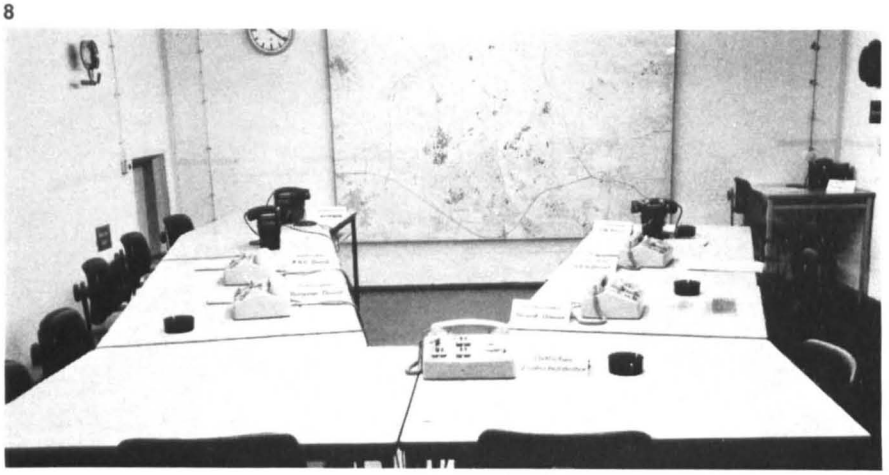

Fernsprechvermittlung

Als Fernsprechvermittlung wurde die transportable Feldvermittlung 30/150 verwendet. Um bei Ausfall von Wählverbindungen weitere Verwaltungsstellen behelfsmäßig aufschalten zu können, wurde die Vermittlung um einen dritten Arbeitsplatz erweitert. Grundsätzliche Änderungen gegenüber der Planung des BzB ergaben sich bei diesem Geräteteil nicht (Bild 7).

Führungsraum

Auch im Führungsraum wurde im wesentlichen die vorgesehene Aufteilung und Bestückung mit Geräten beibehalten. Lediglich bei den Fachdiensten, die über keine Funkaußenstellen verfügen, wurde der Dreiwegeapparat durch normale Feldfernsprecher ersetzt. Die dadurch frei gewordenen Geräte wurden bei den Sachbearbeitern installiert, deren Fachdienste mit Funkgeräten ausgerüstet sind. Diese Geräte werden zum Teil in Parallelschaltungen betrieben, so daß es kurzfristig möglich ist, bei wichtigen Konferenzen den Führungsraum von Ferngesprächen freizuhalten und die Abwicklung der Gespräche ausschließlich über die Sachbearbeiter durchzuführen (Bild 8).

Dreiwegeapparat

Um eine Vielzahl von Fernsprechapparaten auf den Arbeitsplätzen der Fachdienstleiter und Sachbearbeiter zu vermeiden, wurde für die Befehlsstellen ein besonderer Dreiwegeapparat entwickelt. Schwierigkeiten mit diesem Geräteteil ergaben sich dadurch, daß keine

Oben: Tonbandaufnahmetisch geöffnet, deutlich zu erkennen: die Steuerungseinrichtung. Mitte: drei Arbeitsplätze der Fernsprechvermittlung. Bild unten: der Führungsraum.

Sprechtaste im Handhörer eingebaut worden ist, wodurch das Mikrofon dauernd eingeschaltet bleibt. Es besteht dann die Gefahr, daß die vorhandenen Raumgeräusche bereits ausreichen, um den Modulationsauswerter im Gabelteil des Gerätetisches für FuG 7 a zum Ansprechen zu bringen. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, mußte entweder der Dreiwegeapparat mit einer vom Sprecher zu betätigenden Sprechtaste ausgerüstet werden oder die Umsteuerung hatte am Funkgerätetisch unter Einschaltung des Funkers zu erfolgen. Da der Fachdienstleiter bzw. der Sachbearbeiter im Regelfall nicht als Funksprecher ausgebildet werden, wurde die letztere Lösung gewählt. Der jeweilige Betriebszustand wird durch zwei Signallampen im Bedienungsfeld für die Funkleitung angezeigt. Das Bedienungsfeld wurde durch Aufheben einer farbigen Folie übersichtlicher gestaltet (Bild 9).

Arbeitsplatz Warn- und Alarmdienst

Der Arbeitsplatz Warn- und Alarmdienst wurde ausgestattet mit der zentralen Sirenenauslösung, einer drahtgebundenen LS-Warnstelle, einem Funkwarnempfänger bei Ausfall der Drahtverbindungen, einer Überwachungseinrichtung für Warnfernleitungen und einem Rundfunkgerät zum Abhören der Rundfunkdurchsagen. Bei diesem Arbeitsumfang ist die Besetzung durch mindestens zwei Kräfte erforderlich, wobei die Probleme beim Einsatz von Sirenenanhängern, die durch den Ausfall von Sirenenanlagen erforderlich werden können, noch nicht abgeklärt sind (Bild 10).

Fernschreibstelle

Die Befehlsstelle wurde mit zwei Fernschreibern ausgerüstet. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, außer der Teilnahme an dem öffentlichen Fernschreibnetz auch noch die Aufschaltung an andere Fernschreibnetze vorzunehmen (Bild 11).

Wechselsprech- bzw. Rundsprechanlage

Für den innerbetrieblichen Nachrichtenaustausch in der Befehlsstelle wurde zusätzlich noch eine Wechselsprech- bzw. Rundsprechanlage aufgebaut, mit der wahlweise Wechsel- als auch Rundsprüche möglich sind. Eine Anschaltung an die Tonbandeinrichtung ist vorgesehen.

Übungsergebnisse

Die Auswertung der Übungen in der Befehlsstelle hat ergeben, daß die oben beschriebene Fernmeldeanlage leistungsfähig ist und einen schnellen Durchfluß der anfallenden Nachrichten gewährleistet. Eine weitere Steigerung im nachrichtentechnischen Bereich erscheint zur Zeit nicht möglich, jedoch werden Überlegungen angestellt, den innerbetrieblichen Ablauf zu beschleunigen. ■

9

10

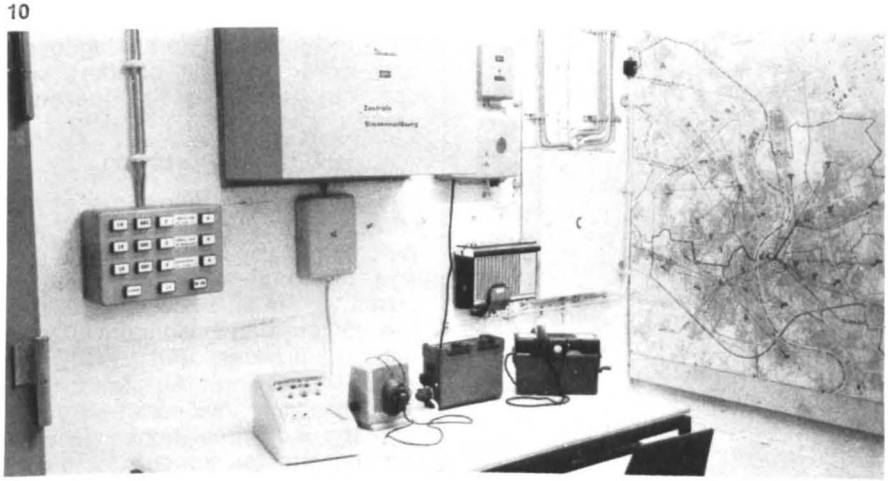

11

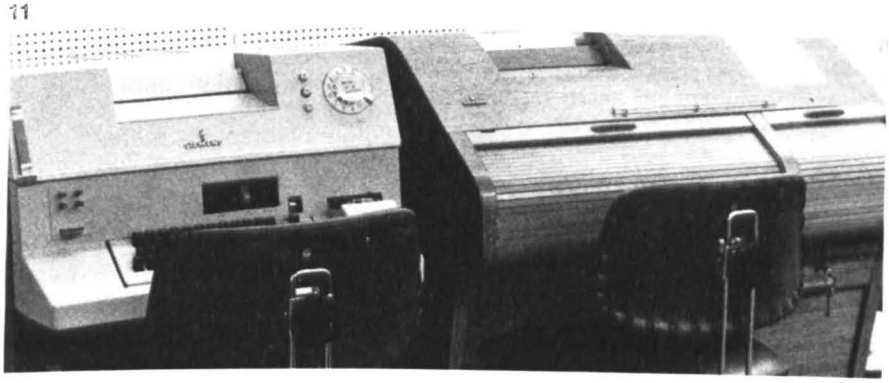

Oben: Dreiwege-Apparat mit Bedienungsanleitung. Mitte: Arbeitsplatz mit LS-Warnstelle, Funkwarnempfänger, zentraler Sirenenauslösung und Überwachungseinrichtung für Warnfernleitungen und Rundfunkgerät. Unten: Fernschreibstelle mit Telexfernschreiber und Polizeifernschreibgerät.

Johannes Müller

Fortsetzung von Seite 42

kräfte – sie verfügen unter den gegenwärtig insgesamt rd. 5 000 Flugzeugen und Hubschraubern über eine große Anzahl an Jagdbombern und leichten Bombern- und die Fernfliegerkräfte von Interesse, die neben etwa 140 Langstrecken-Kampfflugzeugen ca. 700 mittlere Bomber der Typen Tu-16 BADGER und Tu-22 BLINDER einzusetzen haben.

Die Frontfliegerkräfte, einsatzmäßig den Militärbezirken oder den Gruppen der in anderen Warschauer-Pakt-Staaten stationierten sowjetischen Truppen bzw. den Fronten unterstellt, sollen die Landstreitkräfte mit herkömmlichen oder atomaren Waffen durch offensive wie defensive Einsätze unterstützen. Unter anderem fällt ihnen auch die Aufgabe zu, die militärischen und politischen Führungszentralen des Gegners in gewisser Entfernung zur Kampfzone auszuschalten. Die Tiefe des Kampfbereiches des Gros ihrer Jagdbomber ist im allgemeinen geringer als bei den gleichartigen Flugzeugen der NATO und kann mit durchschnittlich 250 km angenommen werden. Im Zusammenwirken mit Raketentruppen und anderen offensiven Fliegerkräften haben sie ferner das feindliche Nuklearpotential zu bekämpfen.

Ihre Ausrüstung wird laufend modernisiert. Neueste allwettertaugliche Varianten des Kampfflugzeuges MiG-21 FISHBED ersetzen bei den Jagdbombern die veralteten Baumuster MiG-17 und MiG-19. In diesem Zusammenhang ist die FISHBED-J zu nennen, von der sich zur Zeit 150 Maschinen mit sowjetischen Besatzungen in Ägypten befinden. Ebenso werden die leichten Bomber vom Typ Il-28 durch das zweistrahlige Überschallflugzeug Yak-28 BREWER abgelöst. Die MiG-21, Anfang der fünfziger Jahre als reines Defensivwaffensystem bei der sowjetischen Luftwaffe eingeführt, ist nach Weiterentwicklung heute auch für offensive Aufträge geeignet und hat damit eine Doppelrolle übernommen. Hervorzuheben ist dabei nicht allein die bereits erwähnte Allwettertauglichkeit, sondern auch eine beträchtliche Erweiterung der Eindringtiefe, wodurch diese Flugzeuge in bestimmten Fähigkeiten stärker den fliegenden Waffensystemen der NATO-Luftstreitkräfte angepaßt werden.

Um sich ein realistisches Bild von der Luftbedrohung der europäischen NATO-Länder zu verschaffen, müssen neben dem Luftangriffspotential der Sowjetunion die entsprechenden Kräfte der übrigen Warschauer-Pakt-Staaten in Betracht gezogen werden. Andererseits sind Teile der sowjetischen Luftwaffe — vor allem der Frontfliegerkräfte — in den östlichen Gebieten der UdSSR disloziert. Dabei darf allerdings die hohe Mobilität von fliegenden Verbänden nicht übersehen werden, die schnelle Verlegungen erlaubt, zumal dann, wenn eine große Zahl geeigneter Flugplätze zur Verfügung steht. Dies ist bei den Luftstreitkräften der Sowjetunion beziehungsweise der Warschauer-Pakt-Organisation der Fall. Außerdem sind diese Basen in der Regel mit umfangreichen Schutzbauten versehen.

Nach den neuesten Angaben des Internationalen Instituts für Strategische Studien in London beträgt die Zahl der den europäischen NATO-Bereichen gegenüberstehenden leichten Bombern der Warschauer-Pakt-Staaten insgesamt 310, davon 230 sowjetische Maschinen. Die entsprechende Stärke an Jagdbombern wird mit 1550 beziffert, wovon die UdSSR 1150 Flugzeuge stellt.

Raketenbedrohung

Die zweite große Gruppe von Offensivwaffen, die heute ein Territorium aus der Luft bedrohen, bilden die operativen und strategischen Boden/Boden-Flugkörper. Sie stellen eine besonders gefährliche Waffe dar, und zwar nicht allein wegen ihrer Ausstattung mit ausschließlich nuklearen Sprengköpfen und ihres hohen Überraschungseffektes, sondern auch deshalb, weil sie sich mit defensiven Mitteln kaum oder nur mittels unsere Möglichkeiten weit übersteigender Abwehrsysteme — wie sie in der Sowjetunion bereits installiert wurden und sich in den Vereinigten Staaten im Aufbau befinden — bekämpfen lassen. In unserem Raum könnte dieser Gefahr im Ernstfall somit lediglich durch offensive Einsätze im Zuge des counter air begegnet werden.

Westeuropa wird vor allem von den sowjetischen Mittelstreckenraketen bedroht, in der Fachsprache Medium-range ballistic missiles (MRBM) — mit einer Reichweite bis zu 3 000 km — und Intermediate-range ballistic missiles (IRBM) — mit einer Reichweite zwischen 3 000 und 6 000 km — genannt. Ihre Führung liegt ebenso wie die der gegen die USA gerichteten Interkontinentalraketen, den Intercontinental ballistic missiles (ICBM) mit Reichweiten über 6 000 km, beim Oberkommando der Strategischen Raketentruppen, die eine selbständige Teilstreitkraft bilden und sich in Regimenter und Divisionen gliedern.

Diese Waffensysteme sind in erster Linie in der Hand ihrer Besitzer ein Droh- und Druckmittel politischer Natur, um dem Gegner den eigenen Willen aufzuzwingen oder um ihn an der Durchsetzung seiner Ziele zu hindern. In einem begrenzten europäischen Kriege wäre mit ihrem militärischen Einsatz kaum zu rechnen. Sollte jedoch ein solcher Einsatz in Frage kommen, hätten die sowjetischen Strategischen Raketentruppen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vernichtung des strategischen und operativen nuklearen Potentials des Gegners,
- Ausschaltung staatlicher und militärischer Führungszentren,
- Zerstörung von Anlagen der Rüstungsindustrie und Einrichtungen des Verkehrssystems und
- Zerschlagung der strategischen Reserven.

Die Sowjetunion betreibt mit großem Nachdruck den weiteren Ausbau ihres Arsenals an Interkontinentalraketen, sowohl in quantita-

Die Fotos auf der nebenstehenden Seite zeigen: eine sowjetische GALOSH-Rakete/Raketenabwehr-ABM (oben); darunter links: sowjetisches Frühwarnflugzeug vom Typ Tu-114 (NATO-Codename MOSS) und „Hawk"-Flugabwehrraketen der Bundeswehr; daneben rechts: amerikanischer Abfangjäger beim Abfeuern von „Falcon"-Jagdraketen (Luft/Luft-Lenkwaffen), britischer „Phantom"-Jäger, der über der Nordsee ein sowjetisches Langstreckenflugzeug vom Typ „Bear" beschattet, sowjetische Abfangjäger vom Typ Mig-21 und britische Abfangjäger vom Typ „Lightning".

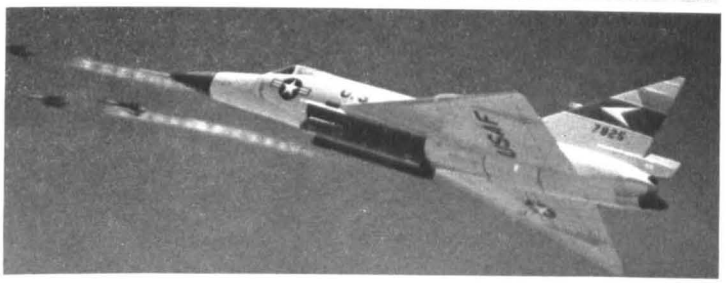

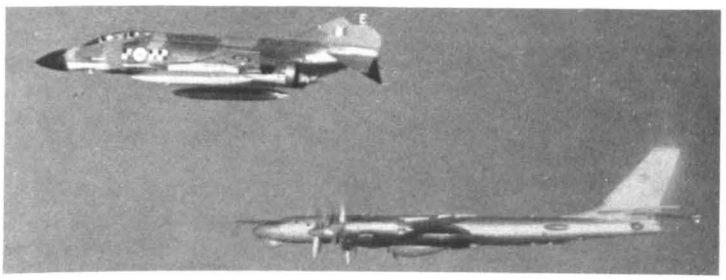

tiver als auch in qualitativer Beziehung. Sie verfügt gegenwärtig über 1510 ICBMs und hat damit die Vereinigten Staaten auf diesem Sektor überflügelt. Große Beachtung muß in diesem Zusammenhang der Einführung der SS—9 SCARP-Rakete geschenkt werden, die in der Lage sein soll, nukleare Mehrfachsprengköpfe mit einer Zerstörungskraft von insgesamt etwa 20—25 Megatonnen herkömmlichen Sprengstoffs über eine Entfernung zwischen 8 000—16 000 km bei einer Streuung von durchschnittlich nur ca. 160 m zu befördern. Sie eignen sich damit besonders für die Bekämpfung von Punktzielen. Die Möglichkeit, auf diese Weise die in den USA gelegenen Abschußbasen der dortigen Fernraketen gezielt ausschalten zu können, läßt amerikanische Stellen befürchten, daß die Sowjetunion eine sogenannte „Erstschlagkapazität" anstrebt, die das globale militärische Gleichgewicht zwischen den Supermächten aus den Angeln heben könnte.

Um dieser Gefahr begegnen zu können, werden u. a. folgende Verbesserungen auf dem Gebiete der Luftverteidigung für erforderlich gehalten:

— Festhalten am SAFEGUARD-Raketenabwehr (Antiballistic missiles = ABM) -System,

— Entwicklung eines neuen Satelliten-Frühwarnsystems und

— Bereitstellung fliegender Warn- und Jägerleitsysteme, die gegenüber ICBM-Angriffen weniger verwundbar sind.

Nach den letzten Informationen soll sich die Zahl der sowjetischen Mittelstreckenraketen auf ungefähr 700 belaufen. Standardrakete ist die SS—4 SANDAL, die ebenso wie die in geringerer Zahl vorhandene SS—5 SKEAN ein Flüssigkeitstriebwerk besitzt und nur von ortsfesten Stellungen aus abgefeuert werden kann. Die Detonationswerte ihrer Gefechtsköpfe werden mit durchschnittlich ca. 1 Megatonne herkömmlichen Sprengstoffs angenommen. Während die SANDAL angeblich Ziele in einer Entfernung bis zu 1 800 km erreichen kann, soll die maximale Reichweite der SKEAN 3 500 km betragen.

Auch im Bereich der Mittelstreckenraketen vollzieht sich in der UdSSR ein bestimmter Modernisierungsprozeß, in dessen Rahmen eine größere Mobilität erreicht werden soll. Neue Waffensysteme — wie SCAMP und SCROOGE — sind mit Feststoffantrieben versehen und auf Kettenfahrzeugen, die gleichzeitig als Startrampe dienen, voll beweglich. Berichte sprechen davon, daß SCAMP- und SCROOGE-Waffensysteme in Grenzgebieten zur Volksrepublik China beobachtet wurden. Die Masse der sowjetischen Mittelstreckenraketen — rd. 630 — soll in den westlichen Landesteilen der Sowjetunion, also gegenüber europäischen Ländern, disloziert sein.

IV. Luftverteidigung der Warschauer-Pakt-Staaten

Sowjetisches Konzept

Nach Ansicht des sowjetischen Oberkommandos gehörte zu den bemerkenswertesten während des Zweiten Weltkrieges gewonnenen Erkenntnissen die Notwendigkeit einer militärischen Luftverteidigung, die als einheitliches Ganzes gesehen werden und eine eigene aus fliegenden Verbänden und bodenständigen Truppen bestehende Waffengattung bilden muß. Als besondere Bedrohung erschien den Sowjets in den Jahren nach dem Kriege die überlegene, Kernwaffen tragende amerikanische Fernbomberflotte, der sie zunächst nichts Gleichwertiges gegenüberzustellen hatten. Eine ernste Gefahr sahen sie in der Möglichkeit nuklear geführter Überraschungsangriffe, auch wenn noch zu Stalins Zeiten die strategische Überraschung nicht als kriegsentscheidender Faktor anerkannt worden war. Man begründete jedoch später die Existenz einer äußerst starken und schlagkräftigen Heimatluftverteidigung damit, daß man gerade in der als entscheidend angesehenen Eröffnungsphase einer kriegerischen Verwicklung der Verteidigung rückwärtiger Gebiete eine eminente Bedeutung beizumessen habe.

In dem sowjetischen Standardwerke „Militärstrategie" werden die Aufgaben der Luftverteidigung u. a. wie folgt umrissen:

„Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Luftangriffsmittel, besonders der Kern- und Raketenwaffen, haben die Truppen der Luftverteidigung des Landes innerhalb der Streitkräfte ungeheuer an Bedeutung und Gewicht gewonnen. Aufgabe dieser Teilstreitkräfte ist die Luft- und Raketenabwehr. Sie soll im Zusammenhang mit den Luftabwehrtruppen der Landstreitkräfte das Eindringen von Luftangriffsmitteln des Feindes in den Luftraum unseres Landes und feindliche Kernwaffenschläge verhindern . . . Während den Raketentruppen in einem künftigen Kriege die Hauptrolle bei der Führung von Kernwaffenschlägen gegen Objekte auf dem gesamten feindlichen Territorium zukommt, fällt den Truppen der Luftverteidigung die Hauptrolle beim Schutz unseres Staatsgebietes vor solchen Schlägen sowie bei der Abwehr feindlicher Kernwaffenangriffe zu. Eine große Rolle können die Truppen der Luftverteidigung auch bei der Sicherung von Operationen anderer Teilstreitkräfte spielen."

Man darf bei solchen Worten — mit denen übrigens die Wechselwirkung zwischen Luftangriffswaffen und Luftverteidigungsmitteln auf operativer Ebene deutlich unterstrichen wird — nicht übersehen, daß die sowjetische Kriegslehre im Gegensatz zu dem von der NATO heute entwickelten Kriegsbild noch immer grundsätzlich davon ausgeht, daß die Begrenzung eines bewaffneten Konfliktes in Zentraleuropa nicht denkbar sei und dieser stets unter Verwendung nuklearer Kampfmittel ausgetragen würde. Ob diese in der Öffentlichkeit vertretene These tatsächlich den Vorstellungen der politischen und militärischen Führungsspitze der UdSSR entspricht oder aber möglicherweise lediglich zur Einschüchterung westlicher Länder dient, soll hier nicht näher untersucht werden.

Das System der defensiven Luftverteidigung der Sowjetunion vereinigt Elemente eines Riegelschutzes mit denen eines Objektschutzes. Luftverteidigungsriegel befinden sich an den Grenzen und Küstengebieten, während bedeutende Städte vornehmlich in Industrie- und Wirtschaftszentren durch Luftverteidigungsringe geschützt werden. Zum Schutze von Moskau wurde außerdem ein ABM-System mit GALOSH-Raketen zum Abfangen von Flugkörpern außerhalb der Atmosphäre installiert. Trotz einer äußerst starken Heimatluftverteidigung wird dem offensiven Kampf gegen das Luftangriffspotential des Gegners große Beachtung geschenkt. Es ist damit zu rechnen, daß die sowjetische Luftwaffe im

Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung versuchen würde, vorrangig die für den Einsatz der feindlichen Luftstreitkräfte benötigten Führungsmittel lahmzulegen.

Struktur und Kräfte

Die selbständige sowjetische Landesluftverteidigung, die Protiwowozdushnaja Oborona (PWO), verfügt heute bei einer Personalstärke von etwa einer halben Million Mann über moderne Führungsmittel — darunter eine Anzahl von Frühwarnflugzeugen —, rd. 3 200 Abfangjäger, Flugabwehrraketen und leichte Rohrwaffen. Flugabwehrkanonen größeren Kalibers sind durchweg von Raketen ersetzt worden. Die operative Führung liegt beim Oberkommando der Landesluftverteidigung, das unmittelbar dem sowjetischen Verteidigungsminister untersteht. Hier bekleidet ein „Befehlshaber der Jagdfliegerkräfte" die Stelle eines Fachvorgesetzten. Mehrere von den Militärbezirken unabhängige Luftverteidigungsbezirke — sie erstrecken sich auf rd. 20 besonders wichtige zu schützende Gebiete – sind jeweils zu Großbezirken zusammengefaßt. Eine Unterteilung dieser Luftverteidigungsbezirke in Zonen und Sektoren kann angenommen werden. Außerdem befinden sich in der Arktis Führungsstäbe der Luftverteidigung ohne territoriale Bereiche.

Die unterirdisch untergebrachte Zentrale des Luftverteidigungssystems, an das auch die übrigen Warschauer-Pakt-Staaten angeschlossen sind, liegt in der Nähe von Moskau. Jeder dieser Staaten bildet einen oder — je nach Größe – auch zwei Luftverteidigungsbezirke nach sowjetischem Muster. Eine enge Koordination zwischen der Landesluftverteidigung und den Frontfliegerkräften bzw. den taktischen Luftwaffenverbänden ist sichergestellt. Im europäischen Vorfeld der Sowjetunion ebenso wie im Falle eines Krieges tragen die Frontbefehlshaber die Verantwortung für die Luftverteidigung über ihrem Operationsgebiet. Für die Erfüllung dieser Aufgabe — die dort im Sprachgebrauch der Warschauer-Pakt-Organisation als „Luftabwehr" bezeichnet wird — stehen ihnen Front-Luftverteidigungsführer zur Seite.

Neben der territorialen Struktur interessiert in diesem Zusammenhang schließlich auch die verbandsmäßige Gliederung der Kräfte. Die Divisionen der sowjetischen Landesluftverteidigung setzen sich im wesentlichen zusammen aus Jagdfliegerregimentern mit jeweils durchschnittlich 36 Flugzeugen, Flugabwehrraketentruppen — die vermutlich gleichfalls in Regimenter oder in Brigaden untergliedert sind — und Nachrichten- sowie sonstige Unterstützungstruppen. Oberhalb der Ebene der Division kennen die sowjetischen Luftstreitkräfte die Großverbände des Korps — auch bei den Luftwaffen Polens und der CSSR eingeführt — und der Armee, die allerdings bei der Landesluftverteidigung nur im Falle eines Krieges gebildet wird.

Bei den Frontfliegerkräften bestehen dagegen bereits im Frieden mehrere Luftarmeen mit eigenen Jagdfliegerverbänden. Der zahlenmäßig stärkste Großverband dieser Art ist die in der DDR stationierte 24. Front-Luftarmee, der allein 25 Prozent aller Flugzeuge der sowjetischen Frontfliegerkräfte zugeteilt sein sollen. Den Kern der Luftstreitkräfte der DDR selbst bilden 18 Abfangjägerstaffeln zu je 16 Flugzeugen. Außerdem verfügt die ostdeutsche Luftwaffe über eine bodenständige Luftverteidigungsdivision.

Um die Überlebensfähigkeit in einem Kriege sicherzustellen, wurde in allen Warschauer-Pakt-Staaten eine gut eingespielte Zivilverteidigung als Ergänzung zur aktiven Luftverteidigung geschaffen. Von dem sowjetischen Marschall Tschuikow stammt der Ausspruch, daß man unter den modernen Bedingungen über keine Verteidigungsmaßnahme eine Entscheidung treffen könne, ohne die Erfordernisse der Zivilverteidigung in Betracht zu ziehen. ■

Abkehr von der Gewalt?

Die erschreckenden Möglichkeiten, die in den heutigen Waffen der Großmächte lauern, haben ein Kräftegleichgewicht hervorgerufen, das die Welt in den letzten zwanzig Jahren beherrscht hat. Eine der Folgen ist, daß die Weltmächte versuchen, sich von offenen Konflikten fernzuhalten; eine andere, daß kleine und kleinste Staaten eine Bewegungsfreiheit gewonnen haben wie nie zuvor. In unserer Welt fehlen zwar nicht Konflikte, aber sie werden nicht unter voller Entfaltung der Macht der Staaten ausgetragen, sondern durch die Mittel der begrenzten Machtenfaltung. Die Staaten sind gezwungen, sich vom unbegrenzten Gebrauch der Gewalt abzuwenden und andere Wege zu suchen, auf denen sie ihre Ziele erreichen können. Während also in den zwischenstaatlichen Beziehungen eine Abkehr von der Gewalt vollzogen wird, ist im Innern der Gesellschaften eine Welle der Gewalttätigkeit ausgelöst worden.

Auf diesem Hintergrund untersucht Urs Schwarz in seinem neuen Buch „Abkehr von der Gewalt" (Econ Verlag, 308 Seiten, 28 DM) die Phänomene der Konfrontation und der Intervention. Beide Formen der internationalen Auseinandersetzung sind Formen der begrenzten Anwendung von Gewalt.

Die Konfrontation ist die Form, in der Konflikte zwischen Staaten ausgetragen werden, ohne daß es zur offenen Gewaltanwendung, zum Kriege, kommt. Beispiel sind die Ereignisse des Kalten Krieges: Berlin, Kongo, Cypern und andere.

Die Intervention ist eine Form des begrenzten Gebrauchs der Gewalt in internationalen Beziehungen, in denen ein Mächtiger gegen einen Schwächeren „das Gesetz in die eigene Hand nimmt". Intervention in diesem Sinne erschien dem 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Imperialismus, natürlich und gerechtfertigt. Ausläufer dieser Auffassung sind die Großmachtinterventionen in Vietnam und in der Tschechoslowakei. Die Notwendigkeit aber, Konflikte zu begrenzen, und die Gefahr, die in der modernen Welt besteht, daß aus Interventionen größere Konflikte entstehen, führen zu einer völlig veränderten Auffassung.

Die Botschaft des bemerkenswert interessanten Buches von Urs Schwarz, der an der Universität Genf strategische Wissenschaften lehrt: Der Staat ist zu einer Abkehr von der Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen gezwungen. Eine begrenzte, versteckte, verdeckte, auf Manövrieren beruhende Gewaltausübung bleibt indessen allgegenwärtiges Mittel der Politik. Die große Kriegsgefahr erscheint gebannt. An ihre Stelle treten andere Gefahren — die der Entfesselung der Gewalt an den inneren Fronten, im Innern der Gesellschaften.

PATENTBERICHTE

Vollmaske

Der Erfindung liegt das Problem zugrunde, an Vollmasken, bestehend aus einer Außenmaske und einer Innenmaske oder einem Luftleiter-

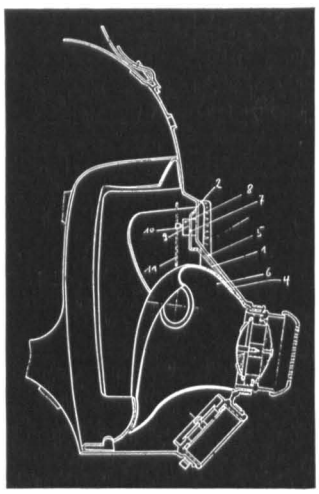

organ, Halteorgane für Brillen nachträglich in möglichst einfacher Weise anzubringen. Hierzu dient ein federnder Drahtbügel 1, der mit seinen Schenkelenden 2 in den Fassungen 3 der Sichtscheiben und mit seinem Basisteil 4 zwischen der Außenmaske 5 und der Innenmaske 6 eingeklemmt ist. Auf dem Teil 7 des Bügels 1, wo die Schenkel parallel verlaufen, ist ein elastischer Körper 8 verschiebbar befestigt. Der Körper 8 weist zwei Schlitze 12 auf, in denen die Bügelschenkel ruhen, und zwei Löcher 9, in denen die

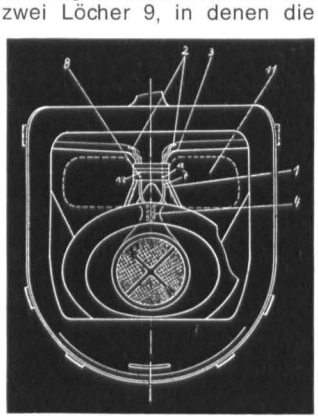

Stifte 10 einer Brille 11 stekken. Der Abstand zwischen der Brille 11 und den Augen ist auf diese Weise veränderbar.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Klaus Pampuch; Gerhard Bäckler, 1 Berlin; Anmeldetag: 9. 6. 1970; Offenlegungstag: 23. 12. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 2 029 461; Klasse 61 a, 29/13.

Gasmaskenköcher

Ein Gasmaskenköcher soll nach Möglichkeit folgende Forderungen erfüllen: Leichte und schnelle Entnahme aus dem Köcher und leichtes Einbringen in den Köcher nach dem Gebrauch, Unterbringung im Köcher in einer solchen Lage, daß sie sich nach dem Herausziehen aus dem Köcher möglichst leicht und für den Gebrauch richtig ergreifen läßt, Lagerung der Maske im Köcher derart, daß sie keine Beschädigungen, z. B. durch Knicke, erfährt. Für die Erzielung dieser Vorteile ist der obere als Deckel ausgebildete Teil des Köchers mit einem Halter ausgestattet, mit dessen Hilfe ein an der Gasmaske angeordnetes Befestigungsglied an der Innenseite des Deckels anbringbar ist, so daß die im unteren Teil des Köchers liegende Maske an dem Deckel hängt. Dabei kann als Befestigungsglied der Maske der Atmungsfilter dienen. Die Größe und Form des unteren Teiles kann so bemessen sein, daß Teile der Maske, z. B. die Riemenhalteglieder, am Boden des Köchers aufliegen. Ein solcher Köcher läßt sich einfach und billig durch Formblasen aus Kunststoff herstellen, wobei der Deckel und der Unterteil als eine Einheit hergestellt werden, die dann getrennt wird.

Anmelder: Forsheda Ideutveckling AB, Värnamo (Schweden); Erfinder: Sven Erik Malmström, Dipl.-Ing., Reftele (Schweden); Anmeldetag: 25. 3. 1971, Schweden 26. 3. 1970; Offenlegungstag: 21.10. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 2 114 584; Klasse 61 a, 29/35.

Strahlrohr für Feuerlöschzwecke

Zwischen dem Mundstück a mit den Luftöffnungen b und dem Absperrhahn e ist ein Zwischenstück c eingeschraubt, auf dem sich als erfindungswesentliches Element eine Verschlußeinrichtung, z. B. ein Ring d, so bewegen läßt, daß die Luftöffnungen b mehr oder weniger geschlossen werden können. Die Verschlußeinrichtung kann durch Rasten in verschiedenen Stellungen fixierbar sein.

Auf diese Weise läßt sich der Flüssigkeitsstrahl in seiner Länge zwischen der minimalen (2 m) und maximalen Wurfweite (20 m bei voller Luftzufuhr) beliebig einstellen. Die Verstellung des Verschlußes d unterbricht nicht den Flüssigkeitsdurchtritt und verlangt keine von der Brandbekämpfung ablenkenden Handgriffe. Ein Rückstoß oder eine Druckerhöhung in der Zuleitung ist dadurch vermieden. So ist z. B. eine Reduzierung des Wasserdrucks in der Zuleitung oder eine Änderung des Flüssigkeitsgemisches bei Verwendung von Schaumlöschmitteln nicht erforderlich. Der Löschende ist somit in der Lage, sofort die Wurfweite des Flüssigkeitsstrahles der jeweiligen Brandsituation anzupassen, und zwar ohne seinen Standort verlassen oder eine

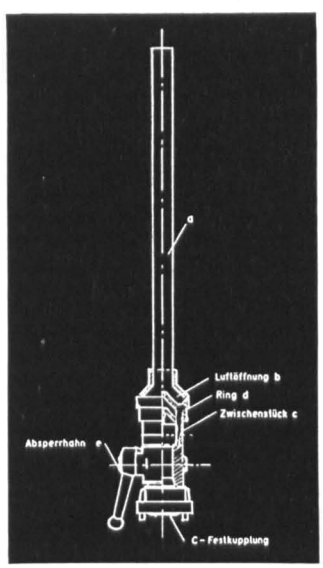

Hilfe von anderen Löschkräften beanspruchen zu müssen.

Erfinder und Anmelder: Franz Wagner, 8 München; Anmeldetag: 4. 4. 1970, Offenlegungstag: 14. 10. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 2016 125; Klasse 61 a, 16/01.

Generator zur Erzeugung von Feuerlösch-Schaum

Schaumgeneratoren bestehen im allgemeinen aus einem Gehäuse 1, einem Motor 2 mit Propeller 3, Düsen 4, einem kegelförmigen Netz 5, einer Zuleitung 6 für das Netzmittel, einer Leitung 7 für das Wasser, einem Mischorgan 8, in dem das Netzmittel und das Wasser miteinander gemischt werden, und einer Leitung 9 für das schaumbildende Gemisch zu den Düsen 4. Der Ventilator 2, 3 erzeugt einen Luftstrom in Richtung des Pfeils 10 durch das Gehäuse 1. In den einzelnen Öffnungen des Netzes 5 bilden sich Bläschen und damit Schaum. Für eine gute Schaumbildung ist die Verwendung von relativ sauberem Wasser erforderlich, eine Voraussetzung, die

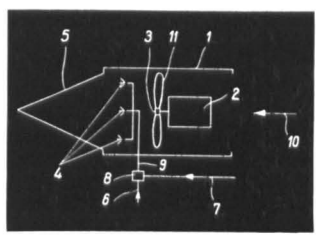

nicht immer gegeben ist. Es läßt sich auch mit weniger reinem Wasser, z. B. Flußwasser, noch eine gute Schaumbildung erzielen, wenn die Stellung der Ventilatorflügel 11 der Wasesrart angepaßt wird. Es wird daher erfindungsgemäß vorgeschlagen, bei solchen Schaumgeneratoren die Flügel 11 des Ventilators bezüglich ihres Anstellungswinkels einstellbar zu lagern.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 31. 5. 1968; Offenlegungstag: 14. 10. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 759 727; Klasse 61 a, 21/02.

Feuerschutz von Raumtrennwänden, insbesondere mit kunststoffbeschichteter Oberfläche

Im Innern der Räume sind an den tragenden Decken Wasserleitungen mit T-Stükken rasterartig befestigt. Die T-Stücke tragen thermostatische Ventile, die sich selbsttätig bei einer bestimmten Raumtemperatur, wie sie im Brandfalle auftritt, öffnen und das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz über die T-Stücke und die Ventile in mit Lochreihen versehenen Längsrohre eintreten lassen. Das Wasser ergießt sich in den Behälter mit chemischen Stoffen, z. B. pulverisiertem Kalkstein, Kreide, Ammoniumcarbonat, Bicarbonate oder dgl. Hierdurch werden die chemi-

PATENTBERICHTE

schen Stoffe gelöst bzw. aufgeschlämmt und durch seitliche Öffnungen der Behälter über Wasserleitbleche gegen die zu schützenden Wandteile gerichtet, wo ein benetzender Wasservorhang gebildet wird. Die chemischen Substanzen aus den Behältern verbinden sich mit der im Brandfalle entwickelten Salzsäure zu unschädlichen Chloriden.

Anmelder und Erfinder: Dr. Otto Alfred Becker, 66 Saarbrücken; Anmeldetag: 15. 3. 1968; Offenlegungstag: 26. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 708 035; Zusatz zu 1 696 632; Klasse 61 a, 18/01

Feuerwiderstandsfähige Verbundplatte für das Bauwesen sowie Bauelement mit mehreren solcher Platten

Verbundplatten mit Kernschichten aus organischen Schaumkunststoffen können

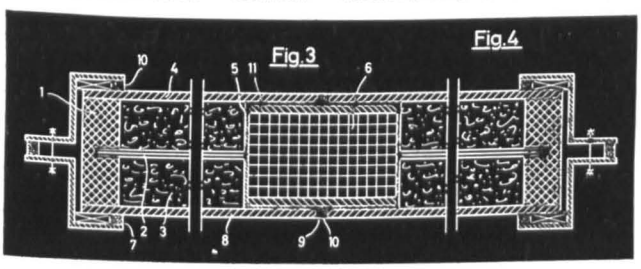

den Anforderungen bezüglich einer hohen Feuerwiderstandsdauer, z. B. 30 Minuten, nicht gerecht werden, da die Temperaturbeständigkeit der Schaumkunststoffe gering ist. Die Feuerwiderstandsfähigkeit solcher Platten auch mit Innenschichten aus Schaumkunststoff läßt sich erfindungsgemäß wesentlich verbessern, wenn die Mittellage aus einem Material besteht, das bei Brandtemperaturen aufschäumt. An Hand der Figur ist ein Ausführungsbeispiel erläutert: Mit 1 ist ein etwa 25 mm dicker Abstandhalter zu einer Asbestzementplatte bezeichnet, durch den die Verbundplatte auf drei Seiten eingefaßt ist. In der Mitte der Innenseite von 1 ist eine umlaufende, etwa 15 mm tiefe und 4 mm breite Nut eingefräst, in die eine mit einem Kleber bestrichene anorganische, die Mittellage bildende Brandschutzplatte 2 eingeschoben ist. Diese hat eine Dicke von 1,7 mm, einen Wassergehalt von 50 Gewichtsprozent und enthält Stapelglasseide in einer Menge von 7,5 Gewichtsprozent. Auf die Flächen der Brandschutzplatte 2 sind Schaumstoffplatten 3 mit einer Dicke von 20 mm geklebt. Die Außenschichten 4 bestehen aus 3,2 mm dicken Asbestzementplatten 8. Zwei Verbundplatten werden durch eine Feder zusammengefügt, so daß eine senkrechte Mittelfuge 9 entsteht. Eine Dichtungseinlage 5 aus Asbest ist sowohl mit den Innenschichten als auch mit der Feder, die sie umschließt, verklebt. Durch diese Anordnung wird im Brandfalle das Austreten von Gasen durch die dem Brand abgekehrte Mittelfuge verhindert. Die Feder besteht aus Asbestzementplatten 11 und einer Mineralfaserplatte 6.

Anmelder: Badische Anilin- und Soda-Fabrik AG, 67 Ludwigshafen; Erfinder: Dr. Stastny, Fritz, 67 Ludwigshafen; Dr. Breu, Rudolf, 6715 Lambsheim; Udo Haardt, 67 Ludwigshafen; Anmeldetag: 22.2.1968; Auslegetag: 14.10. 1971; Auslegeschrift Nr. 1 658 806; Klasse 37 a, 1/94.

Feuerbekämpfungssystem

Das System zur Schaffung eines zähflüssigen Feuervorhanges in Bauwerken oder im Freien umfaßt ein Paar von unter Druck gesetzten Vorratsbehältern 10, 12 für fließfähige Medien, die beim Mischen ein Gel bilden. Die Vorratsbehälter sind über Leitungen 16, 18 mit einer langgestreckten Mischkammer 14 verbunden. In die Leitungen 16, 18 sind Magnetventile 28, 30 eingeschaltet, welche von einem Brandspürelement oder einem Feuermelder 32 betätigt werden. Die Mischkammer 14 ist an der Decke des zu schützenden Raumes angebracht. Im Brandfalle werden die Magnetventile 28, 30 ausgelöst. Die Medien strömen aus 10 und 12 in die Mischkammer 14 und bilden dort ein Makrogel, das von der Kammer durch den Schlitz 14 a kontinuierlich abgegeben wird. Dieses bildet einen Brandvorhang. Geeignete Medien sind eine 4 prozentige Polyvinylalkohollösung in Wasser im Behälter 10 und ein Katalysator für den Polyvinylalkohol im anderen Behälter 12, z. B. eine Lösung von 1 Prozent Borax in Wasser. Zur Verstärkung des Brandvorhanges sind nichtbrennbare flexible strangförmige Elemente vorgesehen, welche auf Stangen 56, 58 aufgewickelt sind und mit einem Ende an diesen und mit dem anderen an der Ausströmöffnung 14 a befestigt sind. Mit Hilfe vom Feuermelder 32 betätigter Magnetschalter 48, 50 werden die Traghebel 40, 42 für die Stangen 56, 58 zurückgeschwenkt, so daß diese zu Boden fallen, wobei sich die Verstärkungsstränge abwikkeln.

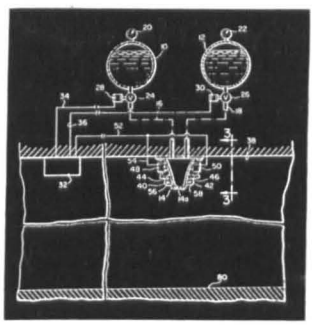

Anmelder: Factory Mutual Research Corp., Norwood, Mass. (V. St. A.); Erfinder: William Lafayette Livingston, Sharon, Mass. (V. St. A.); Anmeldetag: 29. 12. 1970, V. St. A. 29. 12. 1969; Offenlegungstag: 8. 7. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 2 064 330; Klasse 61 a, 10/01.

Vorrichtung zum raumfesten Haltern eines Raumfilters

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen Raumfilter, durch den Luft in einen Schutzraum von außen angesaugt wird, so anzuordnen, daß er durch Druckwellen, z. B. von einer Atombombenexplosion, möglichst nicht beschädigt wird.

Die Vorrichtung besteht aus zwei Säulen 1, 2, die fest mit dem Fundament des Schutzraums verbunden sind. Der Filter wird von zwei Bandagenteilen 3, 4 umgeben. Diese haben an ihren Enden angebogene oder angeschweißte Ringe 5, 6, die über die Säulen 1, 2 gesteckt werden und auf Auflagenflächen 7, 8 der Säulen 1, 2 ruhen. Um zu verhindern, daß die Bandagenteile von einem nach oben gerichteten, vertikalen Stoß aus ihrer Halterung herausgeworfen werden, sind oberhalb der Bandagenteile Stifte 9, 10 angebracht. Schließlich sind noch zwischen den Bandagenteilen 3, 4 und den Ringen 5, 6 Dreieckplatten 11, 12 eingeschweißt, die eine gute Übertragung der Kräfte von der Bandage auf die Säulen gewährleisten.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Dipl.-Ing. Helmut Schumann, 1 Berlin; Anmeldetag: 25. 1. 1968; Offenlegungstag: 25. 11. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 708 021; Klasse 61 a, 29/30.

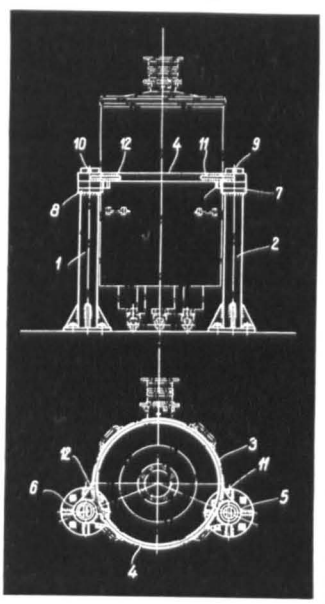

Atemschutzgerät mit Sauerstoffvorratsbehälter, Atembeutel und Regenerationspatrone

Das aus der Abbildung ersichtliche und insbesondere für Fluchtzwecke geeignete Atemschutzgerät verfügt über einen einfachen Aufbau und eine leichte Handhabung.

Der Atemanschluß besteht aus einer Halbmaske 1 mit einem Ausatemventil 2 und einem Dichtrand 3. Der Sauerstoffvorratsbehälter 4 ist über ein Schnellschlußventil 5 unmittelbar mit dem vorderen Teil 6 der Halbmaske verbun-

PATENTBERICHTE

den. An dem unteren Teil der Halbmaske ist über einen Anschlußstutzen 7 der Atembeu-

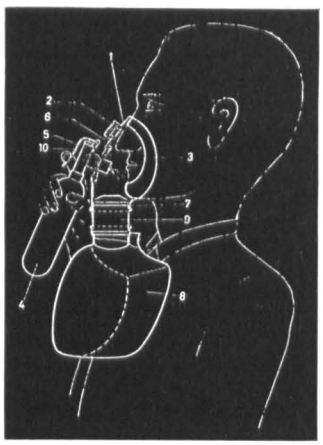

tel 8 angeschlossen. Zwischen 7 und 8 kann noch eine Kohlensäure absorbierende Patrone eingesetzt sein. Nach dem Öffnen des Schnellschlußventils 5 strömt der Sauerstoff dem Geräteträger unmittelbar zu, der in Pendelatmung durch den Atembeutel 8 aus- und einatmet, wobei die Ausatemluft in der Patrone 9 von Kohlensäure befreit wird. Der Sauerstoffvorratsbehälter 4 dient zugleich als Handgriff zum Anpressen der Masche 1 an die Mundpartie. Der Hebel 10 des Schnellschlußventils 5 ist so angebracht, daß er durch einen Finger der das Atemschutzgerät an den Kopf anpressenden Hand bedient werden kann. Die Sauerstoffflasche kann auch durch einen entsprechend ausgebildeten Sauerstoffvorratsbehälter mit chemisch gebundenem Sauerstoff ausgetauscht werden, wobei an Stelle des Ventils 5 eine Zündeinrichtung tritt.

Anmelder: Drägerwerk AG, 24 Lübeck; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 23. 8. 1968; Offenlegungstag: 26. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1784600; Klasse 61 a, 29/01.

Einrichtung zum Schutz von nuklearer Waffenwirkung

Bei der Entwicklung von Atomschutzanlagen hat man sich bisher an die herkömmlichen Konstruktionsprinzipien gehalten. Der erheblich gesteigerten Sprengkraft der nuklearen Waffen hat man durch Verstärkung und Versteifung der Hülle der Bunker zu begegnen versucht. Der Erfindung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Druckstöße bei einer nuklearen Explosion viel wirksamer durch nachgiebige unterirdische Baukörper abzufangen sind.

Ein Ausführungsbeispiel zeigen die Figuren: Sie besteht z. B. aus vier hintereinander angeordneten, elastisch verformbaren, rohrförmigen Elementen 1 a, 1 b, 1 c und 1 d. Die Elemente 1 a und 1 d werden von den Endscheiben 2 a und 2 b begrenzt und bilden so den vorderen und hinteren Abschluß des Schutzraumes. Zwischen den Elementen 1 a und 1 b befindet sich eine Zwischenscheibe 3, die den von den übrigen Elementen 1 b, 1 c und 1 d gebildeten Aufenthaltsraum davon trennt, um das Element 1 a als

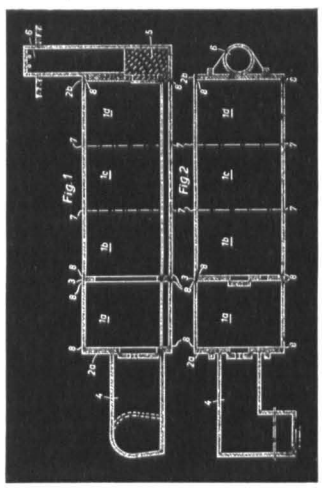

Schleuse gestalten zu können. Die vordere Abschlußscheibe 2 a ist mit einer absperrbaren Öffnung versehen, die in ein Zugangselement 4 mündet. Die hintere Abschlußscheibe 2 b ist ebenfalls mit einer von einem Detonationsfilter 5 abgedeckten Öffnung versehen, die zu einem senkrecht nach oben führenden Notausgang 6 führt. Die Elemente 1 b, 1 c und 1 d grenzen mit glatten Fugenschlitzen 7 aneinander, welche mit einem geeigneten Fugenmaterial ausgefüllt sind. Die Dichtungen zwischen der vorderen Kammer 1 a und dem Zugang 4 bzw. zwischen der hinteren Kammer 1 d und dem Ausstieg 6 füllen lediglich die Fugenschlitze 8 aus. Sie sollen Bewegungen der einzelnen Abschnitte keinen unbeschränkten Widerstand entgegensetzen.

Hierdurch wird erreicht, daß bei einem senkrecht zur Röhre erfolgenden Druckstoß die einzelnen Elemente sich verformen und an den Fugen 2 a, 3 und 2 b aneinander gleiten, wodurch ein Teil der von außen einwirkenden Kräfte an das umgebende Erdreich abgegeben wird, ohne daß eine Zerstörung des Schutzraumes erfolgt.

Bei einer längs der Röhre einwirkenden Explosionswelle fängt die frontal gelegene steife Endscheibe den Druckstoß primär auf und überträgt ihn durch das Röhrensystem auf die rückwärtige Endscheibe, von der er auf das umgebende Erdreich abgegeben und zum Teil als Zugwelle reflektiert wird.

Anmelder: Fritz Stäheli; Hans Frehner; St. Gallen (Schweiz); Erfinder: Dipl.-Ing. Dr. Ernst Basler, Zürich; Hans Frehner, St. Gallen (Schweiz); Anmeldetag: 18. 12. 1965, Schweiz 8. 7. 1965; Offenlegungstag: 9. 9. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 559 280; Klasse 37 f, 9/04.

Kreislaufgerät-Gesichtsmaske

Damit sich ein Träger solcher Masken mit seiner Umwelt durch Sprechen verständigen kann, wird folgender Aufbau vorgeschlagen:

Die Maske besteht aus einer Außenmaske 5, einer Innenmaske 6, einer Augenscheibe 7 und einem Einsatzstück 8. Letzteres (siehe Fig. 3 und 4) weist zwei Kanäle 9 und 10 und eine Sprechmembran 11 auf. Der erste Kanal 9

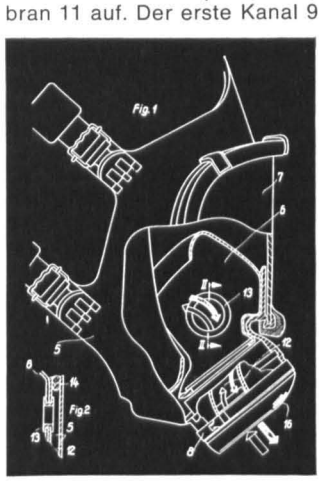

dient der Luftführung. Auf seiner der Membran 11 abgewandten Seite schließt sich ein Schlauch an, der mit dem Kreislaufgerät verbunden ist. Auf seiner der Membran 11 zugewandten Seite geht der Kanal 9 in zwei Kanäle 12 über, die die Membran 11 seitlich umlaufen und in Form eines die Innenmaske 6 und die Außenmaske 5 miteinander verbindenden Hohlknopfes 13 (Fig. 2) auf der Innenseite der Innenmaske 6 münden. Sie sind durch einen Ver-

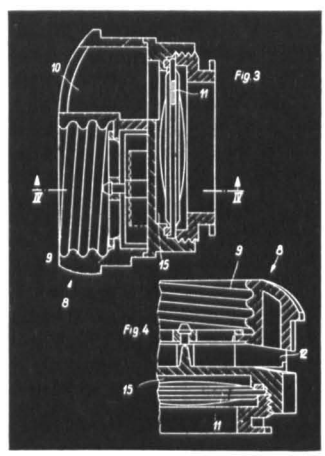

schlußstopfen 14 nach oben verschlossen. Der zweite Kanal 10 verbindet den Raum 15, der von der Membran 11 begrenzt wird, aber auf der dem Mund des Trägers abgewandten Seite der Membran liegt, mit der Außenatmosphäre. Er weist an seinem äußeren Ende einen Schutzgrill 16 auf. Über den Kanal 10 dringt die Sprache nach außen,

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Klaus Pampuch, 1 Berlin; Anmeldetag: 28. 7. 1967; Offenlegungstag: 14. 10. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 708 018.

Chemikalpatrone für Atemschutzgeräte

Die Erfindung betrifft eine Chemikalpatrone für Atemschutzgeräte, vor deren in der Gebrauchsstellung untenliegenden Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsöffnung Mittel zum Abfangen des Chemikalstaubs angeordnet sind. Maßnahmen zur Staubbeseitigung sind insbesondere dann erforderlich, wenn sich unterhalb der Öffnung ein Atembeutel befindet, der aus einem Material besteht, das von dem Chemikal angegriffen wird.

Die Bodenfläche der Patrone 1 mit dem Chemikal 2 weist

PATENTBERICHTE

eine Öffnung auf, in der ein Rohr 3 mit Löchern 4 steckt. Seine obere Stirnfläche ist durch eine kappenförmige

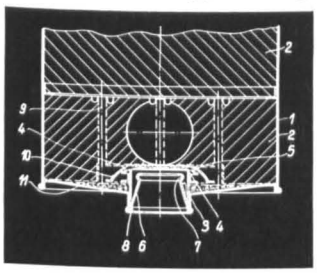

Platte 5 abgedeckt. In dem Rohr 3 ist ein konisches Rohrstück 6 befestigt, dessen oberer Rand 7 nach außen gewölbt und dessen unterer Rand 8 mit dem Rohr 3 verbunden ist. Die Siebe werden gebildet durch das unterste Furchensieb 9, das eine Maschenweite von etwa 1 mm hat, und durch ein Sieb 10 mit einer Maschenweite von etwa 0,4 mm, das den oberen Teil des Rohres 3 umschließt. Auf dem Boden der Patrone befindet sich Watte 11, welche Staub adsorptiv festhält.

Die Luft, die aus der Patrone durch die Öffnung im Boden strömt, streicht zunächst durch das relativ grobe Furchensieb 9, dann durch das feine Sieb 10 und schließlich durch die Öffnungen 4 des Rohres 3 und das Rohrstück 6. Dabei wird der grobe Staub durch das Furchensieb 9 und der feine Staub durch das Sieb 10 zurückgehalten. Staub, der durch das Sieb 10 hindurchdringt, fällt entweder in die Watte 11 oder gelangt zu einem sehr geringen Teil durch die Löcher 4 in den Raum zwischen dem Rohr 3 und dem Rohrstück 6.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Hans-Dietrich Gohde; Winfried Erett; 1 Berlin; Anmeldetag: 19. 5. 1967; Auslegetag: 4. 11. 1971; Auslegeschrift Nr. 1 708 017; Klasse 61 a, 29/21.

Atemschutzgeräte mit einer Sauerstoff abgebende Chemikalpatrone

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, bei Geräten dieser Art eine Warnvorrichtung vorzusehen, die bei Benutzung des Gerätes den Benutzer auf einen bestimmten Erschöpfungszustand des Gerätes aufmerksam macht.

Hierzu dient folgender Aufbau: Unterhalb des Ausströmstutzens 3 eines mit einem Chemikal 1 gefüllten Behälters 2 ist senkrecht zur Richtung der Luftströmung 4 eine Pille 5 aus einem wasserlöslichen Salz angeordnet, die mittels eines Halters 6 gehalten wird. An der Außenseite des Behälters 2 befindet sich ein uhrfederbetriebenes Läutwerk 7, dessen Einschalthebel 9 eine Spitze 10 aufweist, die unter Federkraft gegen die Pille 5 drückt.

Beim Einsatz des Geräts gelangt mit der vom Geräteträger ausgeatmeten Luft Wasserdampf in den Behälter 2, der die Pille 5 allmählich auflöst. Ihre mechanische Festigkeit wird nach und nach so geschwächt, daß sie dem vom Hebel 9 ausgeübten Druck nicht mehr standzuhalten vermag und zerbricht, wodurch das Läutwerk 7 infolge einer Freigabe des Hebels 9 ausgelöst wird. Bei einer anderen Ausführungsform der Erfindung kann die Pille 5 durch eine Aluminiumfolie ersetzt werden, welche mit dem Chemikal 1 im ungebrauchten Zustand nicht oder nur unwesentlich reagiert. Bei Gebrauch des Geräts bildet sich Ätzkali, das die Aluminiumfolie allmählich auflöst.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung;

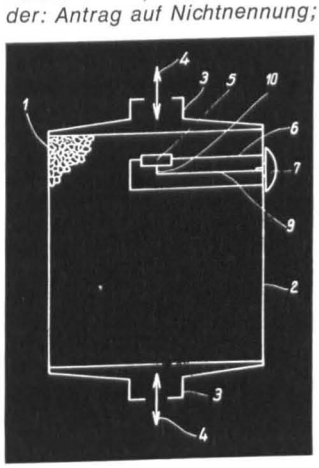

Anmeldetag: 19. 6. 1968; Offenlegungstag: 2. 9. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 759 888; Klasse 61 a, 29/01.

Gasschutzvorrichtung für Räume

Beim Aufenthalt in kampfstoffverseuchter Umgebung sind die Menschen gezwungen, dauernd eine Atemschutzmaske mit Filter zu tragen. Hierbei muß der Maskenträger neben den sonstigen Unannehmlichkeiten den Atemwiderstand beim Ein- und Ausatmen überwinden.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Gasschutzvorrichtung für solche Räume zu schaffen, welche die Menschen beim Aufenthalt von der Benutzung von Atem-

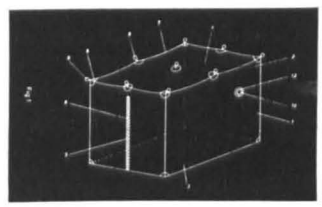

schutzmasken zumindest vorübergehend unabhängig macht.

Sie besteht aus einem aufblasbaren Behälter 1 mit Wänden 2, 3 und 4 aus einer gas- und giftstoffdichten und einigermaßen reißfesten Kunststoffolie. Die den Boden bildende Wand kann aus einem stärkeren, trittfesten Material gebildet sein. Zum Verschließen der Eintrittsöffnung 5 dient ein Reißverschluß 6, der so weit verschlossen wird, daß der jeweils gewünschte innere Überdruck bei der Belüftung erhalten wird. An den Kanten 7 im Oberteil des Behälters sind an Verstärkungen 8 Aufhängösen 9 angebracht, an denen der Behälter innerhalb eines Raumes aufgehängt werden kann. In der Wand 2 ist eine Durchbrechung 10 mit einem elastischen Verschlußband 12 zum Durchstecken eines Luftzuführungsrohres angebracht.

Anmelder: Drägerwerk AG, 24 Lübeck; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 27. 9. 1967; Auslegetag: 4. 11. 1971; Auslegeschrift Nr. 1 708 051; Klasse 61 a, 29/09.

Rost für Filtermassen, insbesondere für Filter für Schutzraumbelüftung

Der Rost 4 ist in den Boden 3 einer Sandfilterkammer 2 aus Beton eingesetzt. Dieser besteht aus zwei einander gegenüberliegenden Stützwänden 5, welche in regelmäßigen Abständen mit Aussparungen 8 versehen sind, deren Querschnitt dem von U-förmigen Profilstücken 9 entspricht. Diese sind so eingelegt, daß sie mit ihrem Mittelteil 10 nach unten liegen, während die Seitenteile 11 nach oben gerichtet und von Profilstücken 9a überdeckt sind. Die Profilstücke sind an ihren Stirnflächen durch Paßstücke 12 mit Schlitzen 12 a abgeschlossen, in die die Seitenteile 11 der unten liegenden Profilstücke eingreifen, wobei die Paßstücke mit diesen Seitenteilen verschweißt werden. Die Seitenteile 11 a der beiden außen liegenden Profilstücke 9 a sind verlängert, so daß sie auf dem Boden aufliegen. Die Profilstücke sind so eingelegt, daß die Luft in Richtung des Pfeiles P aus dem nicht dargestellten Sand in den Zwischenraum zwischen den Seitenflächen 11 eindringen und dann nach doppelter Umkehr in den Raum unterhalb der Profilstäbe 9, 9 a eintreten kann. Der so ausge-

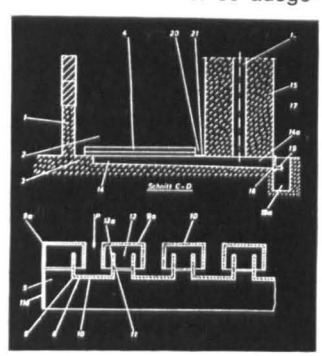

bildete Rost 4 bedeckt geschlossen die Bodenfläche 3 bis auf einen rundherum verlaufenden Abstand. Der in die Kammer 2 eingefüllte Sand füllt den Raum oberhalb von 4 und den Randraum aus.

Zum Ableiten der Luft unterhalb des Rostes ist in den Boden 3 eine rinnenförmige Vertiefung 14 eingelassen, die als Leitung 14 a in den Wandteil 15 zumindest bis zu der Stelle hineinragt, an der das Luftansaugrohr 16 zum Schutzraum 17 eingelassen ist. Die Leitung 14 a kann auch bis zum Schutzraum 17 durchgeführt und dort durch einen Flanschabschluß 18 mit Wasserablaßventil 19 abgeschlossen sein.

Anmelder: Ewers & Miesner Maschinenfabrik GmbH, 24 Lübeck; Erfinder: Leopold Grohmann, Kuchl-Salzburg (Österreich); Anmeldetag: 21. 6. 1968; Offenlegungstag: 15. 7. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 759 929; Klasse 61 a, 29/30.

Zeitschriftenschau

Niederlande

„De paladijn", Jg. 19, 1971, November:

Eine ausführliche Darstellung über den Inhalt einer Neuerscheinung und Auskunft über den Verfasser C. J. L. Schoenmakers, „Technik und Ethik" (Techniek en Ethiek). Ein Überdenken der Verantwortung in der naturwissenschaftlichen Technik. — Antwerpen/Utrecht. 1971. 226 S.

„Civiele verdedigung", Jg. 20, 1971, 10/11:

Über „Das Gesetz zum Schutz der Wasserwerke im Krieg und insbesondere seine Anwendung in Friesland" schreibt K. de Vries.

Jean Ravail stellt die Frage: „Ist die Zivilbevölkerung gut- oder ungeschützt?"

Eine Untersuchung über „Die Entwicklung ron Spürgeräten zur Warnung vor chemischen Kampfstoffen" wird wiedergegeben von Dipl.-Ing. A. W. Barendz.

Ob Erdgas Brennstoff-Ersatz für die Motoren ist und die Kostenfrage erörtert E. van Eeden.

Frankreich

In der „Protection civile et sécurité industrielle", No. 202, Oktober 1971:

schreibt Robert Poujade über „Politik der Umwelt".

Schweiz

Aus der Zeitschrift „Zivilschutz", Jg. 18, 1971, 11:

Zivilschutz ist keine Kriegsvorbereitung.

Zivilschutzkonzeption; Teil II — Schutzmaßnahmen (Forts. aus 1971, 10).

Ärztliche Hilfe für den Katastrophenfall in den USA; Teil II (Forts. aus 1971, 10).

Erweiterung und Umbau der Stadt- und Universitäts-Bibliothek Bern. Ein Beispiel zum Kulturgüterschutz in der Bundeshauptstadt (in franz. Sprache).

Die Ausrüstung der Sanitätshilfsstellen des Zivilschutzes mit Medikamenten.

Aus der Zeitschrift „Schutz und Wehr", Jg. 37, 1971, 9/10:

Der Notvorrat bleibt aktuell!

Fachleute der Entwicklungsländer unter dem gelben Helm des Schweizer Zivilschutzes.

Der Helikopter als Transportmittel.

Umfassende Katastrophenübung in Brugg.

Eine ideale Zusammenarbeit. Luftschutztruppen und Zivilverteidigung in der DDR obligatorisch.

Aus „Schutz und Wehr", Jg. 37, 1971, 11:

Dr. H. Wanner, „Verbindungen und Gesamtverteidigung".

Die Übermittlungstruppen der Armee in der Gesamtverteidigung.

Der Warndienst, Aufgabe der Territorialorganisation.

Bedürfnisse und Mittel für die Übermittlung im Zivilschutz.

Die Fernmeldedienste und die Gesamtverteidigung.

Zukunftsvorstellungen von den Luftschutztruppen.

Kanada

„EMO National Digest", Vol. 11, No. 5 — Okt./Nov. 1971:

Verbesserung und Verbreitung der öffentlichen Information über Vorsorge- und Notstandsmaßnahmen.

Zivilverteidigung — Moskau — 1969 (eine auszugsweise Übersetzung von Kapitel V des sowjetrussischen Zivilverteidigungs-Buches).

Hinweise auf Maßnahmen, die von der Industrie ergriffen werden müssen, um Katastrophen im Frieden oder atomaren Angriffen widerstehen zu können, werden mit dem Artikel von Virgil L. Couch, „Entwurf zu Vorsorgemaßnahmen bei industriellen Katastrophen" gegeben.

USA

Im „Bulletin of the atomic scientists", Vol. XXVII, No. 8 (Oktober 1971):

Franklyn C. Rogers, „Unterirdische Atomkraft-Anlagen".

R. F. Post, „Fusionierte Kraft — eine ungewisse Sicherheit.

Vol. XXVII, No. 9 (November 1971):

Atomenergie in der Sowjetunion.

Energie-Zuwachs in Jugoslawien.

Sicherheit und Atomkraft-Anlagen (aus britischer Sicht).

Schweden

Aus „Civilt Försvar", Jg. 34, 1971, 10 (Dezember):

Das Gesundheits- und Sanitätswesen im Krieg — eine besondere Aufgabe der Gesamtverteidigung (von Sven-Eggert Bergelin).

Hunde — wertvolle Helfer im Rettungsdienst der Zivilverteidigung (Übernahme eines Artikels aus der Zeitschrift des dänischen Zivilschutzverbandes).

Der Zivilschutzverband bekam einen neuen Präsidenten: Ragnar Lassinantti.

Mit verstärktem Außenhandel verteidigen wir unsere Versorgungsbereitschaft (Karl Frithiofson).

Die Zivilverteidigung in aller Welt (aus einem Vortrag von Generalsekretär Dr. M. Bodi, IOZV, Genf).

Aus dem Inhalt
der Hefte 3–12/1971

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Heft 3/71 *

Alfred Janssen: Die nächste Krise kommt bestimmt/Notwendigkeit der Krisenvorsorge aus ziviler Sicht · *Werner A. Fischer:* Zwischen Marx und Molotow-Cocktail (III) · *Otto Kircher:* Ein Problem auf Sparflamme — die Mobilmachung · *Heinrich Gottke:* Was man vom Verbandkasten wissen muß · *Antwort der Bundesregierung:* Die Zivilverteidigung bleibt Bestandteil der Gesamtverteidigung · *Anton Schmitt:* Skizze einer skandinavischen Akademie (II) · *Karl Heinz Gehrmann:* Wasser marsch! Bericht über die Wasserförderbereitschaft in Bonn.

Heft 4/71 *

Werner A. Fischer: Panne im US-Warnzentrum enthüllt eine Schwäche · *Wolfram Dorn:* Keine Gefahr durch falschen Alarm · *Helmut Berndt:* Ein Bericht über NAGDE · *Adalbert Bärwolf:* Ein Zufall löst den Untergang nicht aus · *Wolfgang Siedschlag:* Wie man Krisen bewältigt · *Rettungswesen in Hessen, Berlin, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz* · Dr. med. *Paul Birkenbach:* Ich begrüße das Gummersbacher Modell · *Ludwig Scheichl:* Fortschritte im Brandschutz · *Herbert Ehm:* Tendenzen im baulichen Brandschutz (I. Teil).

Heft 5/71 **

Albert Butz: Unser täglich Gift . . . / Umweltschutz und Katastrophenabwehr unter kommunalen Gesichtspunkten · *Helmut Berndt:* Tritt der Weltpolizist ab? · *Dokument:* Sicherheitspolitik der Bundesregierung · *Klaus Zur:* Unfallrettungsdienst in der Bundesrepublik · *Arnold Lübbers:* Sünden der Rettungsdienste? · *Bruno Merk:* Die Zahl der Verkehrstoten verringern · *Anton Schmitt:* Norwegen gibt ein Beispiel · Zivilverteidigung in der UdSSR · *Herbert Ehm:* Tendenzen im baulichen Brandschutz (II. Teil und Schluß).

Heft 6/71 **

Gustav W. Heinemann: Jeder ist Betroffener und Verursacher zugleich · *Werner Voß:* Werden wir überleben? · *Christian Potyka:* Wovon man bei SALT nicht spricht · *E. O. Haering:* Angriffsziel New York · *Walter Krause:* Unser Ziel — ein lückenloses Rettungssystem · *Heinrich Gottke:* Erste Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall · *Ernst Friedrich Seydel:* In puncto Vorsorge beispielhaft · *Horst Roeber:* Wassersicherstellung heute (1. WasSGVwv) · *Früngel/Ebeling:* Elektromagnetischer Impuls (EMP) bei Nuklearexplosionen.

Heft 7/71 **

Wulf-Peter Schroeder: Bonner Bunkerbau-Drama · *Karl Heinz Gehrmann:* Öffentlicher Schutzraumbau — Stiefkind der Verwaltung · *Rolf Osang:* Wir überleben im Schutzraum · Werner *A. Fischer:* Wie der Mensch in Katastrophen reagiert · *Helmut Berndt:* Sicherheitspolitik in Bewegung · *Werner Voß:* Abrüstung — Illusion oder Realität? · *Adelbert Michalski:* Öffentlichkeitsarbeit des BVS · *P. J. Birkenbach:* Wider die Hybris des Funktionärs · *Horst Roeber:* Wassersicherstellung heute (II). *Heinz Baron:* Einwegwäsche — ein aktuelles Problem.

Heft 8/71 **

Ludwig Fisch: Katastrophenschutz für Olympia · *Ernst-Werner Weiß:* Ein Wort zum zivilen Dienen · *Wolfgang Karnetzki:* Katastrophenschutz in Berlin · *Anton Schmitt:* Volksbegehren in Österreich · *Karl Heinz Gehrmann:* Wasser marsch! · *Erich Link:* Zum Einsatz notwendig · *Wolfram von Raven:* Moskaus maritimer Zangengriff · *Helmut Berndt:* MBFR auf der Waagschale · *Werner A. Fischer:* „Ein Krieg wegen Berlin kommt nicht in Frage" (I. Teil) — Ein Bericht über die Vorgeschichte des 13. August 1961 · Zivilschutz und Rotes Kreuz in der Schweiz.

Heft 9/71 **

Kurt Partzsch: Grundlagen zur Reorganisation des Rettungswesens · *Ernst-Werner Weiß:* Der Staat und die freiwilligen Hilfsorganisationen · *Albert Butz:* Zivile Verteidigung in den Kommunen · *Hans-Georg Schmidt:* Das selbstgeschützte Haus · *E. O. Haering:* Düstere Prognosen aus den USA · *Helmut Berndt:* Inseln machen Geschichte · *Werner A. Fischer:* „Ein Krieg wegen Berlin kommt nicht in Frage" (II. Teil) · *Heinz Reichenbach:* Wirkung von Druckstößen auf Schutzbauten · *Anton Schmitt:* Porträt einer Wiener Akademie.

Heft 10/71 **

Erwin Horn: Offene Fragen einer Konferenz über die Sicherheit Europas · *Karl C. Thalheim:* Die wirtschaftspolitische Lage der DDR unter Berücksichtigung der Rolle der Zivilverteidigung · *Werner Voß:* Optimale Zivilverteidigung (I) · *Harri Adam:* Konstruktionsprinzipien bei Kugelschutzbauten · *Hans Desler:* Problem Schutzraumbelüftung · *Jeschar/Bredehöft/Meyer:* Wärmetechnische Probleme an Schutzbauten · *Christian Potyka:* Vom weltweiten Handel mit Waffen · *Hans Arnold Thomsen:* Ein Buch, das aufwühlt · Vwv-Selbstschutz (Wortlaut).

Heft 11/71 **

Hans-Dietrich Genscher: Wir müssen zur Verteidigung bereit sein · *Alfred Janssen:* Crisis Management — Schlagwort und Chance (I) · *Wolfgang Beßlich:* Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949—1968 (I) · *Werner Voß:* Optimale Zivilverteidigung (II) · *Heinrich Gottke:* Erste Hilfe durch Laien bei einer Atomkatastrophe · *Erich Link:* Vorausdenken und Vorausplanen · *Ernst Werner Weiß:* Selbstschutz — Basis des Katastropenschutzes · *Adolf Dedekind:* Die Schweiz und unsere Lage.

Heft 12/71 **

Helmut Berndt: Auf der Suche nach Sicherheit und Entspannung / NATO-Bilanz 1971 · *Johannes Müller:* Luftverteidigung heute und morgen · *Erich Link:* Die Einsatzbereitschaft · *Herbert Bergmann:* Neue Verfahrensregeln für Mehrzweckbauten plus Kommentar · *Wolfgang Beßlich:* Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949—1968 (Schluß) · *Werner Voß:* Optimale Zivilverteidigung (Schluß) · *Alfred Janssen:* Der „Paukenschlag" / Automobilmachungsübung in Moll · —: Crisis Management — Schlagwort und Chance (Schluß).

* 4,80 DM; ** 5,20 DM. Bestellungen über den Buchhandel oder beim Osang Verlag

OSANG 1972

Grenzsicherung gestern und heute

Von Günter Dickten. Ein ausführlicher und grundlegender Überblick über die Grenz- und Sicherheitstruppen in aller Welt. Mit zahlreichen Abbildungen.
Paperback, 144 Seiten, DM 16,—.

Brandschutztechnik in der Luftfahrt

Von Ludwig Scheichl. Das Werk besteht aus drei Bänden. Band III (Brandbekämpfung Technik-Mensch-Probleme) ist zuerst erschienen.
Leinen, 384 Seiten, 131 Abb., DM 86,—.

Spezialprospekt steht zur Verfügung.

HANDBÜCHEREI FÜR DIE PRAXIS

ZIVILVERTEIDIGUNG UND ZIVILSCHUTZ

HEFT D: ERWEITERTER KATASTROPHENSCHUTZ
— einschließlich Selbstschutz und Aufenthaltsregelung. 188 Seiten, DM 14,80.

HEFT K: AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT UND ORDNUNG
Von Dr. Hans-Peter Bochmann. 80 Seiten, DM 10,80.

HEFT L: MATERIELLE BEDARFSDECKUNG
Von Ministerialrat Hermann Platz. 128 Seiten, DM 12,80.

HEFT N: SICHERSTELLUNG DER VERSORGUNG
Von Dr. Rolf Schaefer, 92 Seiten, DM 9,80.

NEUERSCHEINUNGEN

HEFT A 4: ABC DER ZIVILVERTEIDIGUNG
Das erste Lexikon, das ausführlich und präzise alle in der zivilen Verteidigung benutzten Begriffe definiert. Herausgegeben von Hans-Arnold Thomsen und Hans Günther Merk. 148 Seiten, DM 18,—.

HEFT B: WARN- UND ALARMDIENST 1972
Von Hans Scholze und Hans Freiherr von Neubeck unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Joachim Ueckert und Ing. (grad.) Hans-Jürgen Braatz. 194 Seiten, DM 24,—.

Alle Hefte sind sowohl als Broschüren als auch in Loseblattform lieferbar. Weitere Informationen gibt der Verlag.

Adreßbuch für Zivilverteidigung

Hersteller- und Lieferantenverzeichnis des gesamten Zivilverteidigungsbereichs. 3. Ausgabe 1971/72.
Broschur, XVI, 116 Seiten, DM 14,80.

Notstandsgesetze

Sämtliche Gesetze mit Einführungen, Überblick und Sachregister von Ministerialrat Dr. Werner Schmitt.
Broschur. 240 Seiten, DM 16,—.

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Internationale Fachzeitschrift für Zivil- und Katastrophenschutz, vereinigt mit „Zivilschutz". Erscheint vierteljährlich einmal.
Einzelpreis: DM 12,—; Jahresabonnement: DM 48,—; Ausland: DM 54,—.

Bitte fordern Sie kostenlose Probehefte an.

Sportdokumentation im Durchbruch

Von Professor Dr. Josef Recla. Analysen und Aspekte der Literaturdokumentation, Datendokumentation und Dokumentation der audio-visuellen Hilfsmittel.
Kartoniert, 506 Seiten, 62 Bilder, Skizzen und Diagramme. Kurzfassungen der Beiträge in Englisch, Französisch und Russisch. DM 30,—.

Spezialprospekt steht zur Verfügung.

Sportdokumentation

Referatehefte des Bundesinstituts für Sportwissenschaft beim Bundesminister des Innern.
Monatlich erscheint ein Heft: Teil A (Sportliteratur ohne Sportmedizin); Teil B (Sportmedizinische Literatur). Je Heft DM 3,—. Außerdem sind die Ausgaben A und B jeweils in Form von DIN-A 6-Karteikarten erhältlich. Satzpreis: DM 7,—.

Osang Verlag
534 Bad Honnef 1
Postfach 189